Zweckverband
Großraum
Braunschweig

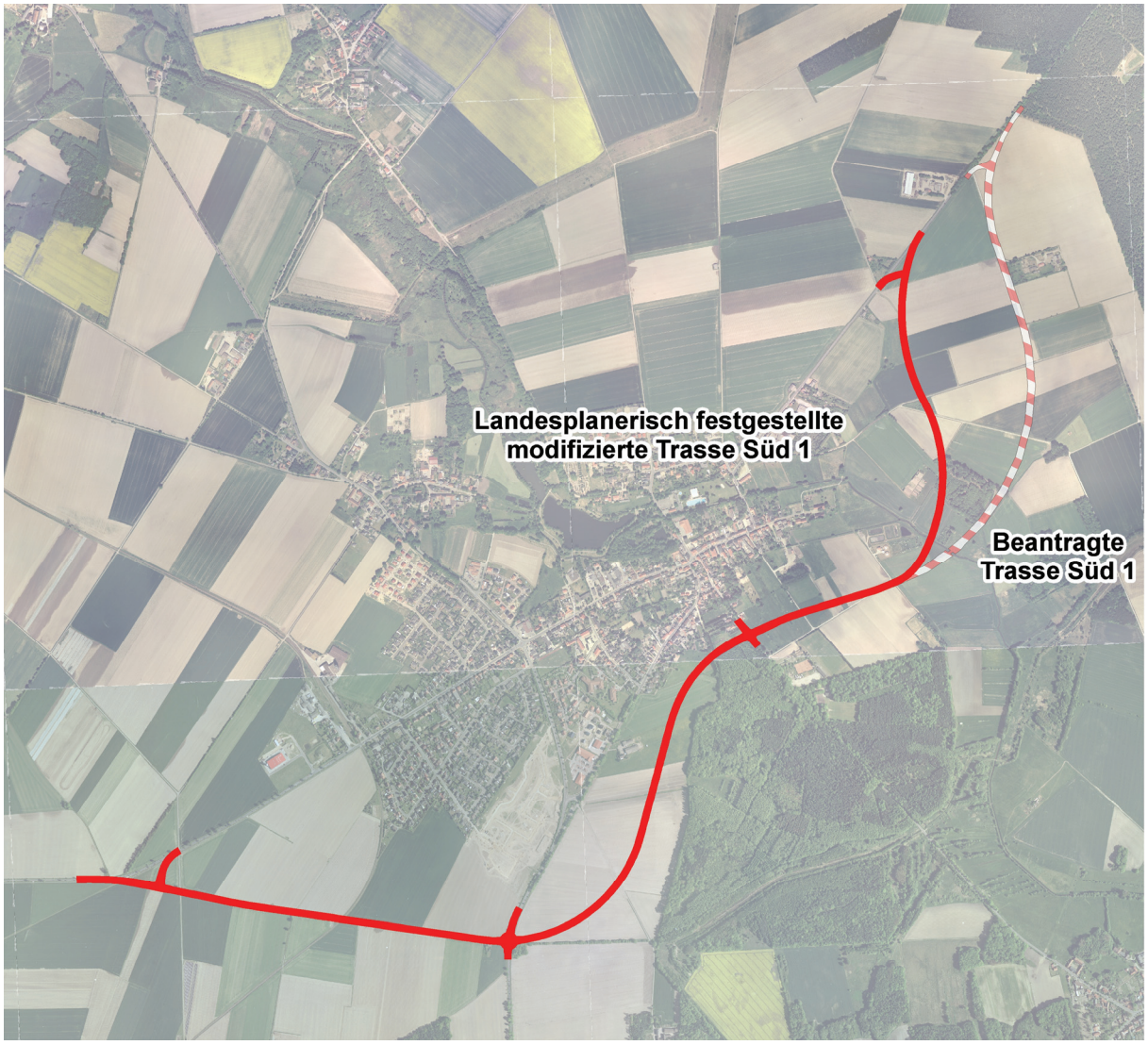

Ortsumgehung Brome im Zuge der Bundesstraße B 248

Landesplanerische Feststellung

zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit
gemäß §§ 12 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung

Braunschweig, 26. Mai 2009

Zweckverband Großraum Braunschweig
- Untere Landesplanungsbehörde -
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

Tel.: 0531 – 242 62 20
Fax.: 0531 – 242 62 42
www.zgb.de ➔ Regionalplanung

Titelblatt: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Inhaltsverzeichnis

I. Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung 1

I.1 Feststellung 1

I.2 Maßgaben 4

I.3 Hinweise / Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen 6

I.4 Zielabweichung 7

II. Sachverhalt 8

II.1 Beschreibung des Vorhabens 8

II.2 Untersuchte Vorhabensvarianten 8

II.3 Beschreibung des Verfahrensablaufs 9

III. Zusammenfassende Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen einschließlich der Auswirkungen auf die Umwelt und Natura 2000 12

III.1 Prüfungsinhalt - Erfordernisse der Raumordnung 12

III.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung - Teil I: Vorprüfung Gesamtvorhaben 16

III.3 Raumverträglichkeitsprüfung 18

III.3.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Vorhabensauswirkungen auf überfachliche Belange der Raumordnung und Landesplanung 18

III.3.1.1 Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen 18
III.3.1.2 Siedlungs- und Freiraumentwicklung 20

III.3.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Vorhabensauswirkungen auf fachliche Belange der Raumordnung und Landesplanung 23

III.3.2.1 Landwirtschaft 23
III.3.2.2 Wald und Forstwirtschaft 26
III.3.2.3 Wasserwirtschaft 28
III.3.2.4 Rohstoffwirtschaft 30
III.3.2.5 Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen 31
III.3.2.6 Verkehr 32
III.3.2.7 Ver- und Entsorgung 35
III.3.2.8 Erholung, Freizeit, Tourismus 35
III.3.2.9 Großräumige Naturschutzplanungen 37
III.3.2.10 Sonstige Nutzungen 39
III.3.2.11 Übersicht über die Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen 40

III.4 Umweltverträglichkeitsprüfung 41

III.4.1 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG 41

III.4.1.1 Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit 42
III.4.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 43
III.4.1.3 Boden 46
III.4.1.4 Wasser 47
III.4.1.5 Klima und Luft 48
III.4.1.6 Landschaft 49
III.4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 50
III.4.1.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern 50

III.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung - Teil II: Prüfung Variante Süd I ... 51

III.5.1 Zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Ohreaue" ... 51

III.5.1.1 Wirkungen auf Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL ... 51

III.5.1.2 Wirkungen auf Tierarten des Anhanges II der FFH-RL ... 53

III.5.2 Bewertung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ... 54

IV. Raumordnerische Gesamtabwägung ... 56

V. Verfahrensrechtliche Hinweise ... 58

VI. Anhang ... 60

VI.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften, DIN-Normen ... 60

VI.2 Literatur ... 61

VI.3 Verfahrensbeteiligte ... 61

VI.4 Synopse der eingebrachten Stellungnahmen ... 63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzbeschreibung der Trassenverläufe ... 8

Tabelle 2: Ergebnis FFH-VP, Teil I, Vorprüfung Gesamtvorhaben ... 16

Tabelle 3: Tabellarische Übersicht der Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen ... 40

Tabelle 4: Übersicht über die wesentlichen umwelterheblichen Wirkfaktoren der Variante "modifizierte Süd 1" ... 41

Tabelle 5: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen Schutzgut Mensch ... 42

Tabelle 6: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt) ... 43

Tabelle 7: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt) ... 44

Tabelle 8: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden ... 46

Tabelle 9: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ... 47

Tabelle 10: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft ... 48

Tabelle 11: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ... 49

Tabelle 12: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter ... 50

Tabelle 13: Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Nr. 418-Nds. „Ohreaue“ ... 51

Tabelle 14: Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ... 53

Kartenverzeichnis

Karte 1: Landesplanerisch festgestellte Trasse ... 3

Karte 2: Zielkonflikt der Trasse "modifizierte Süd 1"mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft ... 7

Karte 4: Trassenvarianten Ortsumgehung Brome ... 9

Karte 5: RROP 2008 - Ausschnitt Flecken Brome ... 14

Abkürzungsverzeichnis

AllGO	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
CEF	Continuous ecological functionality-measures = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 42 Abs. 5 BNatSchG
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LBEG	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LRT	Lebensraumtyp
NLSTBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes
OHE	Osthannoversche Eisenbahnen AG
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
SG	Samtgemeinde
TK 50	Topographische Karte im Maßstab 1 : 50 000
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VV-NROG	Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
WaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig

I. Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung

I.1 Feststellung

Auf Antrag des Landkreises Gifhorn ist für die Ortsumgehung Brome im Zuge der Bundesstraße B 248 gemäß § 12 ff. Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)[1] i.V.m. § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG)[2], § 1 Raumordnungsverordnung (RoV)[3] und § 16 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)[4] ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt worden.

Ergebnis:

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

1. die Trassenvarianten Nord 1, Nord 2 und Süd 2 aufgrund der inzwischen eingetretenen naturschutzrechtlichen Bedingungen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen und somit nach § 12 Abs. 1 NROG mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht übereinstimmen,

2. aufgrund des weitgehend auf den Flecken Brome beschränkten Planungsauftrages eine umfassende und länderübergreifende Variante nicht Verfahrensgegenstand ist und dass

3. die damit allein im Raumordnungsverfahren verbliebene modifizierte Variante Süd 1 einer geplanten Ortsumgehung von Brome im Zuge der Bundesstraße B 248 dann als mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes vereinbar sowie mit den übrigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher und sonstiger Planungsträger als grundsätzlich abgestimmt und unter raumordnerischen Gesichtspunkten als abgewogen gilt, wenn die aus diesem Raumordnungsverfahren resultierenden Maßgaben in der nachfolgenden Planfeststellung Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für eine Verbesserung der östlich der Ortslage von Brome erforderlichen Feintrassierung unter Verschneidung der Variante Süd 1 mit dem östlichen Teilabschnitt der Variante Süd 2 zugunsten landwirtschaftlicher Betriebsabläufe, für die Optimierung des Lärmschutzes gegenüber der nahen Siedlungsentwicklung an der Steimker Straße, für eine leistungsfähige Querungssicherung im Zusammenhang mit der Freizeit- und Erholungsmobilität von Brome ebenfalls im Bereich der Steimker Straße sowie aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen für die frühzeitige Umsetzung vorgezogener naturschutzfachlicher Entwicklungsmaßnahmen.

4. Voraussetzung dieser landesplanerischen Feststellung ist die Zulassung einer gemäß § 11 Abs. 1 NROG vertretbaren Abweichung von dem im RROP 2008 festgelegten Ziel "Vorranggebiet Natur und Landschaft".

Diese Feststellung schließt die Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung nach § 12 UVPG ein.

Mit der geplanten Maßnahme einer Ortsumgehung von Brome im Zuge der Bundesstraße B 248, modifizierte Variante Süd 1, wird den Vorgaben des Bundesverkehrswegeplans sowie den übergeordneten verbindlichen Zielen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 entsprechend die überregionale Verkehrsverbindung zwischen dem nördlichen Verbandsgebiet und dem Altmarkkreis Salzwedel in Sachsen-Anhalt sowie eine Bündelung des überregionalen Verkehrs erzielt. Die Erreichbarkeit der Zent-

---

[1] Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 26.04.2007 in Bekanntmachung am 07.06.2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/2007 S. 223ff.)

[2] Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986); für das Vorhaben gilt § 23 Abs. 1 ROG, wonach bei Beginn der Einleitung, Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme vor dem 1. Januar 1998 die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der vor dem 18. August 1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden sind.

[3] Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)

[4] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

ralen Orte wird durch die Ortsumgehung verbessert. Ferner werden die innerörtliche Verkehrssituation im Flecken Brome sowie die bestehenden Belastungen auf der Lkw-Umleitungsstrecke gemindert, so dass i.V.m. der Reduktion der Umweltbelastungen auch eine Verbesserung der innerörtlichen Verkehrssituation im Zentrum des Fleckens Brome erzielt werden kann. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Schutzgüter gemäß UVPG sind umfassend analysiert, bewertet und auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesentwicklung geprüft worden.

Zeichnerische Darstellung:

Das raumordnerisch abgestimmte Vorhaben "Ortsumgehung Brome im Zuge der Bundesstraße B 248" ist als "modifizierte Variante Süd 1" in der folgenden Karte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Zeichnerische Darstellung ist Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung und gemäß § 16 Abs. 5 NROG bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 4 Abs. 2, 4 und 5 ROG zu berücksichtigen.

Maßgaben:

Die Landesplanerische Feststellung für das Vorhaben "Ortsumgehung Brome im Zuge der Bundesstraße B 248, modifizierte Variante Süd 1" ergeht unter den in Kapitel I.2 festgelegten Maßgaben. Die Maßgaben sind gemäß § 16 NROG Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung und gemäß § 16 Abs. 5 NROG bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 4 Abs. 2, 4 und 5 ROG zu berücksichtigen.

Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist auf 5 Jahre befristet und endet am 27. Mai 2014.

Karte 1: Landesplanerisch festgestellte Trasse

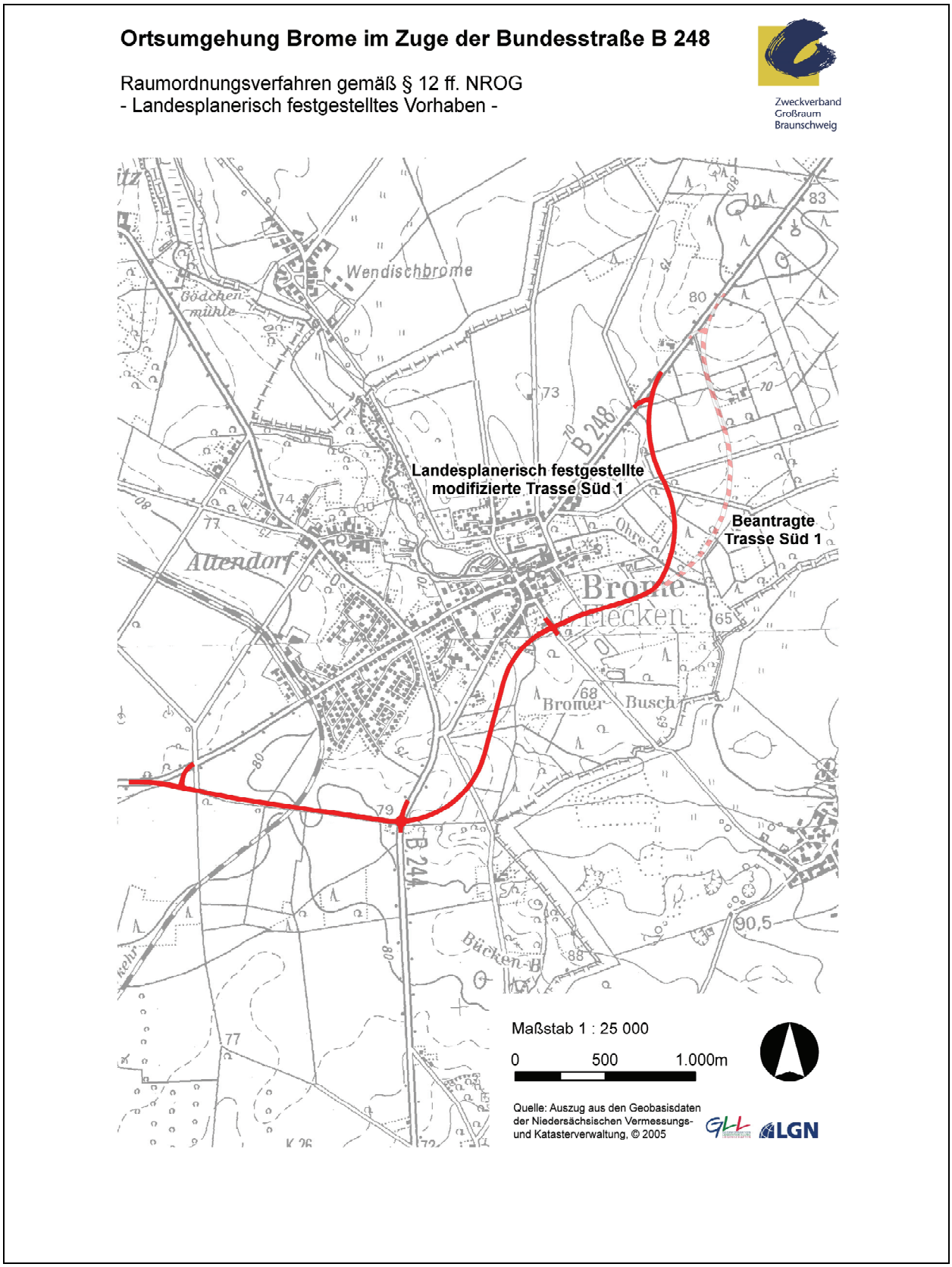

I.2 Maßgaben

Maßgaben dienen der Sicherung der festgestellten Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen. Die landesplanerische Feststellung ergeht unter folgenden Maßgaben:

Landwirtschaft

- In Hinsicht auf die raumordnerisch festgelegten Sicherungs- und Schutznotwendigkeiten bzgl. der landwirtschaftlichen Funktionen und des regionalen Klimaschutzes ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Verlauf der Trasse entsprechend der landesplanerisch in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten "modifizierten Trasse Süd 1" zu optimieren. Grundlage ist der vorgelegte östliche Teilabschnitt der Trassenvariante Süd 2 und der seitens der Landwirtschaftskammer Braunschweig im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen engere Trassenverlauf. Um die mit der "modifizierten Trasse Süd 1" notwendig werdenden engeren Kurvenradien verkehrstechnisch zu ermöglichen, ist auf dem Abschnitt zwischen dem ampelgeregelten Kreuzungsbereich mit der Steimbker Straße und der Einschleifung in die B 248 (alt) die auf der Südumgehung festzulegender Höchstgeschwindigkeit zu reduzieren. Grundlage hierzu ergeht aus der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil 1 Linienführung (RAS-L). Der Teilbereich der "modifizierten Trasse Süd 1" ist im nachfolgenden Verfahren einer ergänzenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu unterziehen.
- Im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Forstbehörde ist darauf hinzuwirken, dass für die rechtlich vorgeschriebene Kompensation (Naturschutz, Wald, Wasser) weitere landwirtschaftliche Flächen nur im unbedingt notwendigen Maße in Anspruch genommen werden. Soweit es mit den naturschutz- und waldrechtlich gebotenen Anforderungen vereinbar ist, sind die Eingriffskompensationen auf für die landwirtschaftliche Nutzung nur vermindert zu nutzende Flächen zu verorten. Als eine fachliche Grundlage für das Kompensationskonzept ist der Landwirtschaftliche Fachbeitrag für den Großraum Braunschweig heranzuziehen. Die Erarbeitung des Kompensationskonzepts soll in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und Vertretern der örtlichen Landwirtschaft sowie der Forstwirtschaft erarbeitet werden. Ferner sind Kompensationsleistungen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Wasserverband zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einzusetzen.
- Die Folgen der Eingriffe in die landwirtschaftlichen Strukturen (u.a. Wirtschaftswege, Beregnungsanlagen) und Flächen sind zu minimieren. Hierzu wird empfohlen, ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 90 FlurbG durchzuführen.

Wald und Forstwirtschaft

- Durch das Vorhaben entstehende Waldverluste sind im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde gemäß § 1 Satz 1 NWaldLG entsprechend seiner Wertigkeit durch Neuaufforstung in einem Verhältnis von mindestens 1 : 1 zu kompensieren. Es ist zu prüfen, ob hierfür eine Nutzung forstlicher Kompensationsflächenpools möglich ist. Für die gemäß WaldLG gebotenen Neuaufforstungen sind möglichst keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen. Die Aufforstungen sind mit der zuständigen Forstbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der zuständigen Landwirtschaftskammer sowie dem Landvolk Gifhorn abzustimmen.
- Es sind in Abstimmung mit den Jagdbehörden und örtlichen Jagdgenossenschaften Maßnahmen zur Sicherung gegen Wildunfälle zu treffen. Der Zuschnitt der Jagdreviere ist bei der durchzuführenden Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 bis 90 FlurbG zu berücksichtigen.

Wasserwirtschaft

- Belastende Stoffeinträge über Straßenablaufwassereinleitungen sind durch Versickerung bzw. Rückhaltung und Reinigung zu verhindern.
- Die Funktionsfähigkeit der artesischen Brunnen nördlich des Bromer Buschs ist sicherzustellen. Die Überwachung ist als eigenständiger Teil in das Monitoring für die naturschutzrechtlich gebotenen vorgezogenen Maßnahmen (u.a. für Lebensraumverlust Kammmolch) einzustellen.
- Die durch §§ 92 ff. Niedersächsisches Wassergesetz gegebenen Anforderungen an den Hochwasserschutz an der Ohre sind zu beachten. Ein Verlust von natürlichem Retentionsraum ist zu

vermeiden. Entstehende Retentionsraumverluste sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, dem zuständigen Wasserverband und der Landwirtschaftskammer, dem Landvolk Gifhorn sowie der örtlichen Landwirtschaft wirksam auszugleichen.

Verkehr

- Bei Zulassung eines höhengleicher Kreuzungsverkehr der B 248 mit der OHE-Strecke durch eine Ausnahmegenehmigung ist im nachfolgenden Verfahren eine verbindliche Regelung zu treffen, welche bei einem späteren Bau und Betrieb der Regionalstadtbahnstrecke für den Betreiber der Regionalstadtbahnstrecke einen Ausschluss der Baulast für ein möglicherweise notwendig werdendes Brückenbauwerk vorsieht.

Erholung, Freizeit, Tourismus

- Die Funktionsfähigkeit der durch die Trassenführung unterbrochenen bzw. erheblich beeinträchtigten erholungs- und tourismusrelevanten Wegeinfrastrukturen ist sicherzustellen. Zur Kompensation der Eingriffe in die Erholungsinfrastruktur und den Erholungsraum ist ein funktionsbezogenes Gesamtkonzept "Erholung" zu erstellen.
- An der Kreuzung B 248 Ortsumgehung Neu / Steimbker Straße ist durch geeignete Maßnahmen die Verkehrssicherung in Bezug auf die Querung aus der Ortslage Brome zu den Erholungs-, Sport- und Freizeitinfrastrukturen südlich der B 248 neu zu gewährleisten.
- Der Verlust des Tiergeheges "Haase" ist im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 bis 90 FlurbG durch die Einrichtung von Ersatzflächen zu kompensieren.

Großräumige Naturschutzplanungen

- Im nachfolgenden Verfahren sind zur Sicherung der im Landschaftsrahmenplan benannten Entwicklungsziele durch das Vorhaben erforderliche Kompensationsleistungen (CEF, Eingriffsregelung, Wald, Hochwasserschutz) in die Entwicklung von Feucht-Grünlandflächen zu lenken. Geeignete Flächen und Maßnahmen sind von der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Landvolk bzw. der örtlichen Landwirtschaft und dem zuständigen Wasserverband festzulegen.

Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit

- Zum vorsorgenden Schutz der Wohnbevölkerung ist als verkehrslenkende und verkehrsbeschränkende Maßnahmen im Sinne des LROP 2008, Ziffer 2.1. 06, die Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf der modifizierten Trasse vorzusehen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Es ist ein logistisches und funktionsbezogenes Baustellenkonzept zu erarbeiten, dass einen Schwerpunkt in der Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zum Inhalt hat.
- Die Lebensstätten des Braunkelchens, der Waldeidechse sowie der Amphibien Kammmolch, Knoblauchkröte, Teichfrosch sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu sichern. Die auf die Schutzgüter bezogene ökologische Funktionalität muss vor Baubeginn gegeben sein.
- Die vorgezogene Umsiedlung des Lebensraums der besonders geschützten Art "Dianthus deltoides" (Heidenelke) ist sicherzustellen, die langfristige Sicherung des Ersatzstandortes ist durch entsprechende Auflagen im nachfolgenden Verfahren zu gewährleisten.
- Im Zuge der schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind erforderliche Schutz- und Leitzäune im nachfolgenden Verfahren festzulegen.
- Die Vermeidungsmaßnahmen wie auch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind durch ein ökologisches Monitoring auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu überwachen.
- Die erforderliche Waldkompensation gemäß § 8 NWaldLG ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Boden

- Es sind im folgenden Verfahren Vorkehrungen zu treffen, die dazu beitragen, im Sinne des Vorsorgegedankens weitere, durch das Vorhaben verursachte Schadstoffeinträge in die Böden zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.
- Die auszugleichenden erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind in ein für das Vorhaben zu erstellendes Kompensationskonzept einzubinden.

Wasser

- Für den Verlust von 0,26 ha Retentionsflächen an der Ohre sind gemäß § 93 Abs. 1 NWG rechtzeitig notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Bei den Maßnahmen sind die für die Ohre geltenden Bewirtschaftungsziele der WRRL zu beachten.
- In das für das Planfeststellungsverfahren anzufertigende hydrologische Gutachten sind die im Untersuchungsgebiet auftretenden artesischen Brunnen aufzunehmen.
- Die hydraulische Belastung der Ohre als Vorfluter ist zu vermeiden. Hierzu sind die Einleitungsmengen durch Versickerung über den Seitenstreifen entsprechend zu begrenzen.

Klima und Luft

- In Abstimmung mit den unterschiedlichsten Erfordernissen, insbesondere der Landschaftsplanung sind soweit möglich als auch sinnvoll ausreichend breite Gehölzbestände als Immissionsschutz zwischen Trasse und Wohnbebauung vorzusehen.

Landschaft

- Die Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung sind in Abstimmung mit Erfordernissen, insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Denkmalschutzes in dem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen. Zur Kompensation sind in der Nähe des Vorhabenbereichs standortheimische Gehölze und andere naturraumtypische Elemente anzulegen bzw. zu initiieren. Es ist sicherzustellen, dass eine zum in Anspruch genommenen Landschaftsraum vergleichbare Landschaftsbildwirksamkeit innerhalb von 25 Jahren erreicht wird.[5] Dies umfasst auch die "gute" Einbindung der Ortsumgehung in die Landschaft.

Kultur und sonstige Sachgüter

- Im Rahmen der landschaftsgerechten Wiederherstellung und der Gestaltung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind die Sichtbeziehungen von und zur Burg Brome zu berücksichtigen.

I.3 Hinweise / Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen

- Die Grundwassermessstellen "Brome I, II" des Gewässerkundlichen Landesdienstes sind in den Planungen zu beachten. Ihre Erreichbarkeit ist sicherzustellen.
- Für den Kreuzungsverkehr der B 248 und der OHE-Strecke ist bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Genehmigung gemäß EKrG einzuholen.

[5] s. UVS, S. 178

I.4 Zielabweichung

Für die Ortsumgehung ist ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen, da sie als raumbedeutsame Planung gegen ein Ziel der Raumordnung verstößt und hierfür im RROP 2008 keine Ausgestaltungsspielräume oder Öffnungsklauseln bestehen. Das Zielabweichungsverfahren ermöglicht unter Beibehaltung der festgelegten Grundzüge der Planung für atypische Einzelfälle unbeabsichtigte Planungslücken zu schließen. Das Ziel im RROP bleibt bestehen, es braucht lediglich in dem konkreten Einzelfall nicht beachtet zu werden.[6]

Das Vorhaben überlagert auf ca. 0,65 ha von insgesamt 42,22 ha z.T ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (s. Karte 2). Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs. 1 NROG und die Zulassung der Abweichung von dem Ziel ist als Voraussetzung für den Fortgang des Verfahrens zwingend erforderlich. Im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des LK Gifhorn sowie im Benehmen mit dem Flecken Brome und der SG Brome kann die Abweichung von dem Ziel der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die grundlegenden Bedingungen für eine Zielabweichung wurden vorbehaltlich fachlicher Aspekte raumordnerisch vorgeprüft. Der Antrag auf die Zielabweichung ist vom Vorhabenträger an den Zweckverband Großraum Braunschweig zu stellen.

Karte 2: Zielkonflikt der Trasse "modifizierte Süd 1"mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft

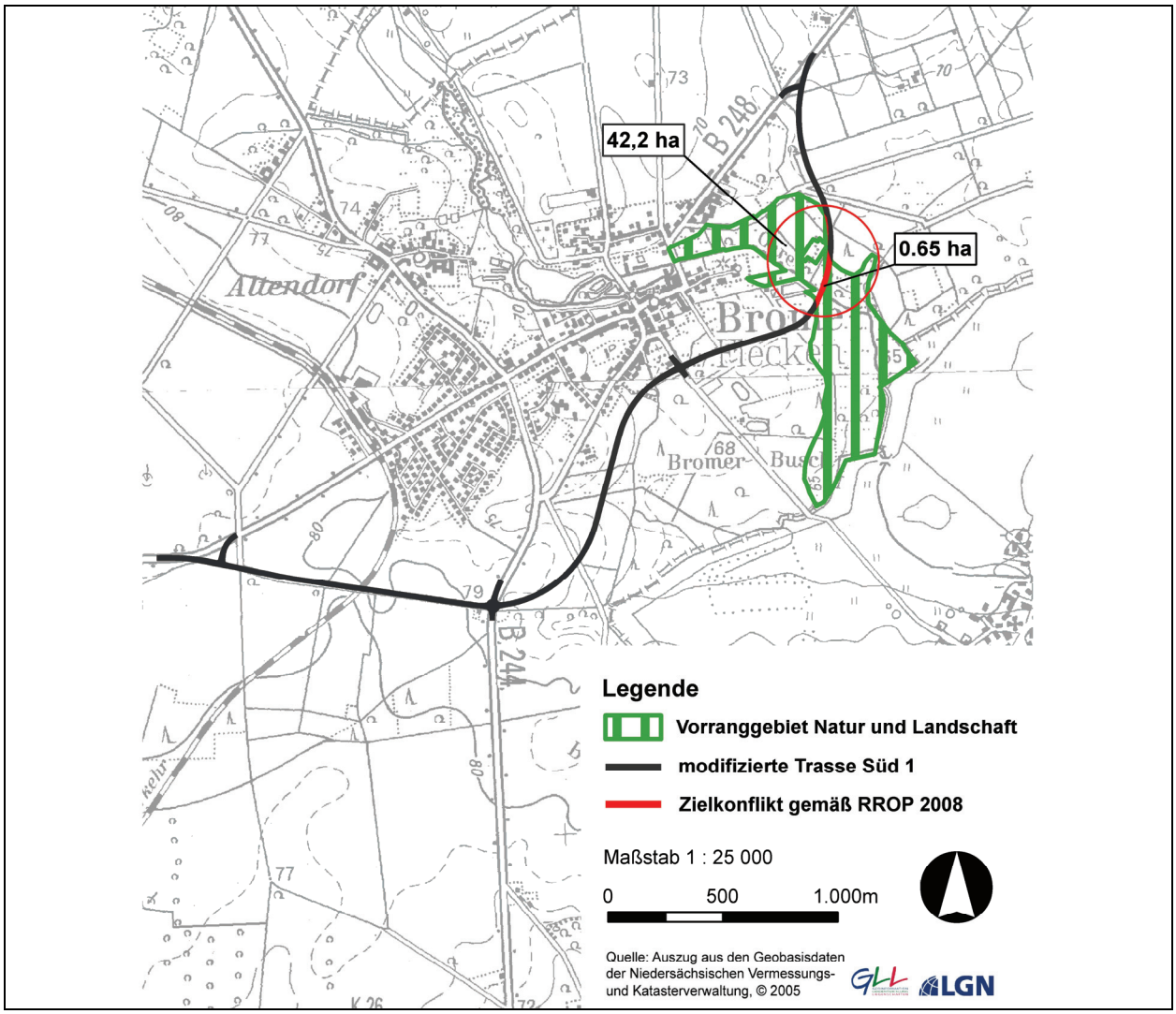

[6] s. VV-NROG, Nr. 1.1

II. Sachverhalt

II.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Landkreis Gifhorn plant im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße B 248 im Bereich der Ortslage Brome im Landkreis Gifhorn. Die Bundesstraße B 248 ist eine wichtige überregionale Fernstraßenverbindung in Südwest – Nordost – Richtung zwischen den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In der Ortslage Brome wird der Verkehr durch den engen Straßenraum in der Bahnhofstraße sowie eine 90°-Kurve im Bereich Hauptstraße – Salzwedeler Straße erheblich beeinträchtigt. Derzeit wird der Verkehr im Richtungswechselbetrieb mit Lichtsignalanlage geregelt wird. Für große Lkw mit mehr als 10 m Länge ist die Ortsdurchfahrt Brome im Zuge der B 248 gesperrt; es ist eine Lkw-Umleitungsstrecke im Süden / Osten von Brome ausgewiesen. Der Ausbaustandard der B 248 im Bereich der Ortslage von Brome wird der Funktion des Straßenzuges als Bundesfernstraße nicht gerecht. Die Verkehrsbelastungen im Untersuchungsraum werden auch in Zukunft aufgrund der allgemeinen Verkehrszunahme und wegen zusätzlicher Strukturerweiterungen im engeren Planungsraum Brome noch weiter anwachsen und somit die bestehenden Unzulänglichkeiten weiter verstärken. Die Ortsumgehung Brome im Zuge der Bundesstraße B 248 ist im Bundesverkehrswegeplan BVWP 2003 als Straßenverkehrsinfrastrukturprojekt in den "Vordringlichen Bedarf" (Stufe: 1. Dringlichkeit) aufgenommen worden.

II.2 Untersuchte Vorhabensvarianten

Der Vorhabenträger hat vier Hauptvarianten für die Führung der Ortsumgehung Brome zur raumordnerischen Prüfung vorgelegt. Die vier Trassenverläufe beschreiben nachfolgend Tabelle und Karte:

Tabelle 1: Kurzbeschreibung der Trassenverläufe

Variante	Baulänge (m)	Länge / Anschlüsse (m)	Ingenieurbauwerke	Kurzbeschreibung des Trassenverlaufs
Nord 1 (enge Nordumgehung)	6.150	750	2 Brücken	Die Varianten mit einem Trassenverlauf nördlich von Brome beginnen relativ nahe hinter dem Ortsausgang von Voitze. Der OT Altendorf wird nordwestlich umfahren. Die *enge Nordumgehung* verläuft entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und damit südlich von Wendischbrome
Nord 2 (weiträumige Nordumgehung)	7.100	760	1 Brücke	In der *weiten Nordumgehung* wird der Ort Wendischbrome in einem weiten Bogen nördlich umfahren. Damit liegt diese Trasse auf einer Länge von etwa 2,3 km auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts.
Süd 1 (enge Südumgehung)	5.470	640	1 Brücke	Die *enge Südumgehung* beginnt im Westen zwischen Voitze und Brome. Sie verläuft relativ nah zur Ortsrandbebauung und umfährt das Waldgebiet Bromer Busch im Norden. Nach der Ohre-Querung erfolgt der Verlauf östlich an der vorhandenen Biogasanlage an der B 248 (alt) vorbei.
Süd 2 (weiträumige Südumgehung)	5.370	440	1 Brücke	Die Trasse der *weiten Südumgehung* verläuft weiter von der Ortsrandbebauung entfernt. Der Bromer Busch wird im südlichen Bereich durchquert und die Trasse verläuft auf einem kurzen Abschnitt in Sachsen-Anhalt. Die Ohre-Niederung wird wie in der *Variante Süd 1* gekreuzt, jedoch die Biogasanlage westlich umfahren.

Quelle: Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, 2008, S. 8 (durch ZGB überarbeitet).

Karte 3: Trassenvarianten Ortsumgehung Brome

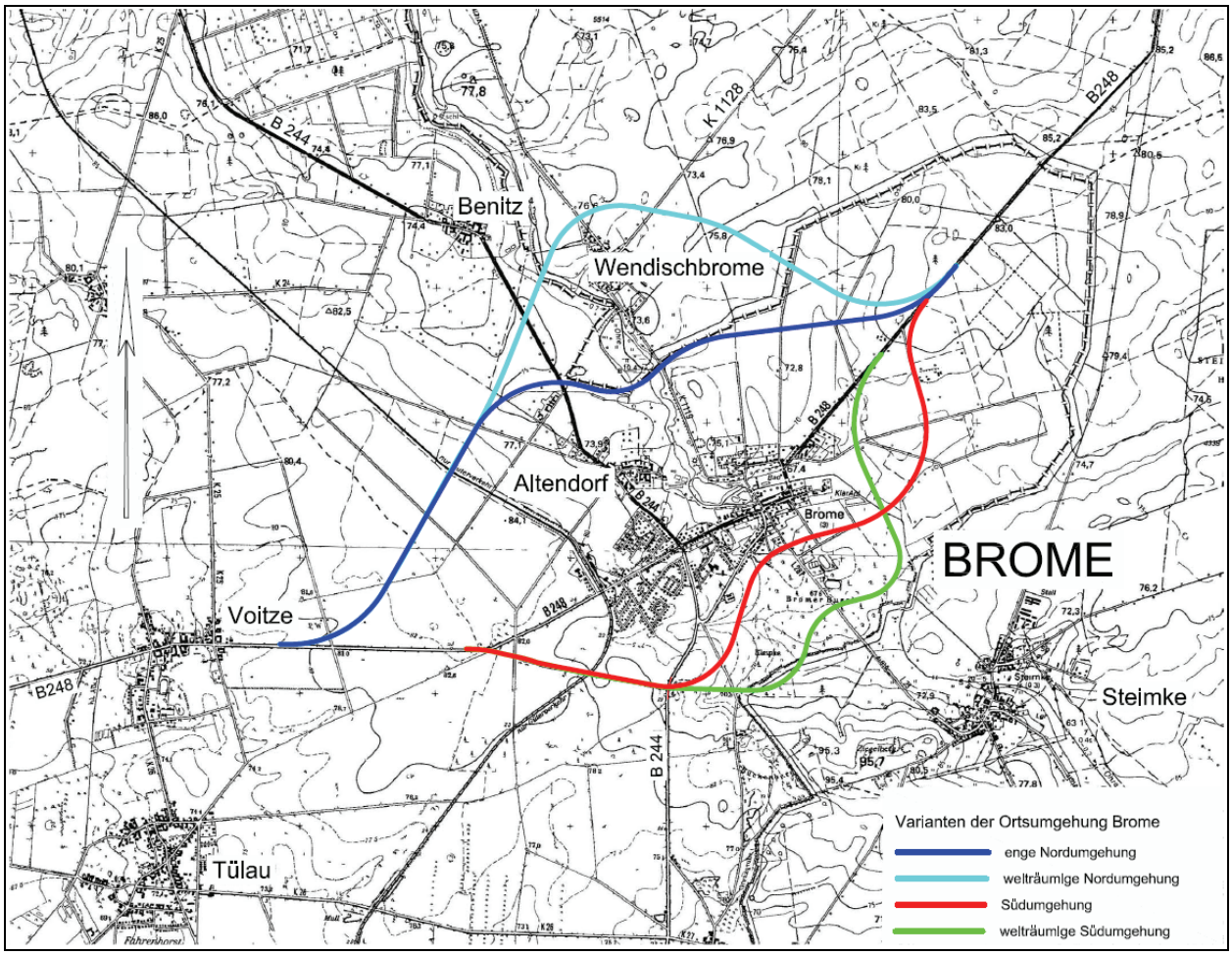

Quelle: Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, 2008: Erläuterungsbericht Anlage 2, Hannover

II.3 Beschreibung des Verfahrensablaufs

Vorgelagerte Verfahren

Infolge der Wiedervereinigung und der Öffnung der Grenze hat der starke Anstieg der Verkehre zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen für eine Aufnahme einer Ortsumgehung Brome in den Bundesverkehrswegeplan geführt. Infolge dessen hat der Landkreis Gifhorn in Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde, der Samtgemeinde und dem Flecken Brome eine Neutrassierung der Bundesstraße B 248 in Aussicht gestellt. Zur Information und Abstimmung hatte der Landkreis Gifhorn mit Schreiben vom 13.02.2002 zu einem Scopingtermin gemäß § 5 UVPG geladen. Ziel war es, die Ortsumgehung als kommunale Entlastungsstraße in der Bauleitplanung zu verankern. Hierfür wurden vier Varianten einer möglichen Trassenführung verfolgt. Allen gemeinsam ist die Querung der Ohreaue.

Im Jahr 2005 wurde der Naturraum "Ohreaue" mit dem Bromer Busch durch das Land Niedersachsen als FFH-Gebiet an die europäische Kommission gemeldet. Die Meldung des sachsen-anhaltinischen Teils des Naturraums "Ohreaue" als FFH-Gebiet erfolgte bereits im Jahr 2004. Mit der Meldung unterliegt die gesamte Ohreaue sowie der Bromer Busch dem Regime des europäischen Naturschutzrechts, das zwingend bei der raumordnerischen Verträglichkeitsprüfung zu beachten ist.

In Anbetracht der überörtlichen Bedeutung der Ortsumgehung Brome im Zuge der Bundesstraße B 248 ergab sich die Notwendigkeit, abweichend von dem ursprünglichen geplanten Bauleitverfahren für das Vorhaben Ortsumgehung Brome ein vorbereitendes Raumordnungsverfahren durchzuführen. Aufgrund

des sich zwischenzeitlich ergebenen europarechtlichen Schutzregimes ist das Vorhaben im Rahmen des Raumordnungsverfahrens einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Antragskonferenz

Zur Verfahrensbeschleunigung wurde vom Antragsteller angefragt, ob in Anbetracht des schon erfolgten Scopingtermins auf die Antragskonferenz verzichtet werden könne. In Absprache mit der obersten Landesplanungsbehörde[7] wurde eine Umfrage bei den Beteiligten durchgeführt, ob sie dem Vorschlag des Vorhabenträgers folgen können. Da eine Mehrzahl der Befragten dem Vorschlag ablehnend gegenüberstand, musste eine Antragskonferenz durchgeführt werden. Mit Schreiben vom 12.11.2007 beantragte der Vorhabenträger beim Zweckverband Großraum Braunschweig als unterer Landesplanungsbehörde die Durchführung eines ROV für das Vorhaben "Bundesstraße B 248 Ortsumgehung Brome". Am 28.01.2008 wurde zur Antragskonferenz gemäß § 14 Abs. 1 NROG i.V.m. § 5 UVPG eingeladen. Die Antragskonferenz fand am 21.02.2008 in Gifhorn statt. Die Ergebnisniederschrift der Antragskonferenz wurde am 25.02.2008 vom ZGB an die Verfahrensbeteiligten zugestellt. Zusätzlich wurde sie der Öffentlichkeit auf die Internetseite des ZGB zugänglich gemacht. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragskonferenz sowie ergänzender Anregungen und Abstimmungen hat der ZGB dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 18.03.2008 den sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen zugeleitet, der nach nochmaliger Abstimmung mit dem LK Gifhorn am 08.04.2008 abschließend festgelegt wurde.

Erarbeitung der Verfahrensunterlagen durch den Antragsteller

Im Auftrag des Vorhabenträgers legte die Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert (Hannover) dem ZGB mit Schreiben vom 10.07.2008 Antragsunterlagen zur Prüfung der Verwendbarkeit für das ROV vor. Die vorgelegten Unterlagen wurden vom ZGB geprüft und deren Verwendbarkeit festgestellt.

Die vollständigen Verfahrensunterlagen haben folgende Bestandteile:

- Ordner 1, Band 1: Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren (Kurz- und Langfassung)
- Ordner 2, Band 2: Verkehr (Originaluntersuchung)
- Ordner 3, Band 2: Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-VP, Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
- Ordner 4, Band 2: Städtebau

Alle Unterlagen wurden vom Vorhabenträger analog sowie digital auf CD zur Verfügung gestellt. Alle Antragsunterlagen sowie ergänzende Gutachten und Stellungnahmen sind vom ZGB unter der Internetadresse www.zgb.de öffentlich zugängig gemacht worden.

Förmliche Einleitung des ROV / Durchführung Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben vom 03.09.2008 hat der ZGB gemäß § 14 (2) NROG das ROV förmlich eingeleitet. Einem Teil der Verfahrensbeteiligten (s. Kapitel VI.3) wurden die vollständigen Verfahrensunterlagen in Papierform (4 Ordner) zugesandt. Aus Kosten- und Umweltschutzgründen wurde dem größeren Teil der Verfahrensbeteiligten der Erläuterungsbericht in Papierform i.V.m. mit einer CD auf der die vollständigen Gutachten abgelegt waren, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 03.09.2008 zugesandt.

Die Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 15 (3) NROG führte die Samtgemeinde Brome, der Flecken Brome und die Gemeinde Tülau durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung durch. Die vollständigen Verfahrensunterlagen lagen ordnungsgemäß vom 29.09.2008 bis 29.10.2008 (SG Brome, Tülau) sowie 06.10. - 06.11.2008 (Flecken Brome) im Rathaus der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome aus. Darüber hinaus konnten die vollständigen Verfahrensunterlagen beim Landkreis Gifhorn in einer Papierfassung eingesehen werden. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden Anregungen und Bedenken geäußert.

Infolge der eingegangenen Stellungnahmen ergab sich zu einzelnen Aussagen der UVS sowie der FFH-VP ergänzender Klärungsbedarf, der in einem eigens einberaumten Behördentermin am 15.12.2008 diskutiert wurde. Als Ergebnis wurde ergänzend zu den vorgelegten Unterlagen vom ZGB eine gutachterliche Bestätigung der in der FFH-VP gegebenen Aussagen über die FFH-Verträglichkeit der Variante Nord 2 sowie eine Nutzen-Kosten-Rechnung der vorgelegten Varianten beauftragt. Hierdurch wurde die sachliche Grundlage für die raumordnerische Abwägung mit dem Ziel verfestigt, die Planungssicherheit in

[7] Regierungsvertretung Braunschweig, Landesentwicklung und Raumordnung

den nachfolgenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erhöhen. Die Durchführung des Behördentermins sowie die Erarbeitung der zusätzlichen Gutachten verzögerte das ROV, so dass es abweichend von der in § 16 Abs. 1 NROG benannten Frist von sechs Monaten nicht abzuschließen war. Die oberste Landesplanungsbehörde[8] und der Vorhabenträger[9] wurden hiervon in Kenntnis gesetzt.

Erörterung der wesentlichen Anregungen und Bedenken

Zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen haben 35 Träger öffentlicher Belange und 124 private Einwenderinnen und Einwender ihre Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen, Anregungen und / oder Hinweise abgegeben. Insbesondere private Verfahrensbeteiligte haben in ihren Stellungnahmen teilweise inhaltsgleiche Bedenken, Forderungen, Anregungen und / oder Hinweise geäußert (s. Synopse der Stellungnahmen s. Anhang VI.4).

Nach Sichtung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen berührten die Stellungnahmen in Bezug auf das Vorhaben folgende als wesentlich einzustufende Sachverhalte:

- Eine Vielzahl der Stellungnahmen ist generell kritisch gegenüber dem Vorhaben verfasst. Im Fokus stehen die Trassenvarianten, wie auch die nicht verfolgte länderübergreifende Trasse.
- Erhebliche Bedenken werden bezüglich der Beeinträchtigungen der Wohn- und Siedlungsbelange sowie des Schutzgutes Mensch geäußert.
- Kritisch werden der Verlust, die Zerschneidungen bzw. Beeinträchtigungen des Naherholungsbereichs südlich Brome gesehen.
- Die Landwirtschaft befürchtet neben Entzug und Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen und Infrastrukturen v.a. Beeinträchtigungen betrieblicher Belange und eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten.
- Kritik ergeht bezüglich Methodik sowie Inhalten und Ergebnissen der UVS und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange.

Zahlreiche Stellungnahmen betreffen privatrechtliche / eigentumsrechtliche Belange bzw. die technische Ausführung des Vorhabens. Da diese nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind, werden sie in dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu behandeln sein.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 NROG wurde am 03.03.2009 in Brome ein Erörterungstermin durchgeführt, zu dem mit Schreiben vom 11.02.2009 eingeladen wurde. Zu dem Termin wurde neben den beteiligten Behörden auch die Öffentlichkeit hinzugeladen, die sich in dem Verfahren durch Stellungnahme beteiligt hatte. Als Vorbereitung des Erörterungstermins wurden sowohl die Lang- als auch die Kurzfassung der Synopse unter www.zgb.de im Internet zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins wurde am 19.03.2009 an die Träger öffentlicher Belange sowie an die Teilnehmer des Erörterungstermins versendet. Ergänzend wurde sie im Internet veröffentlicht.

Abschluss des ROV, Bekanntmachung / Information der Öffentlichkeit

Der ZGB hat die Landesplanerische Feststellung mit Datum vom 25.Mai 2009 abschließend verfasst. Die Landesplanerische Feststellung wird dem Vorhabenträger und den am Verfahren Beteiligten zugeleitet. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit wird gemäß § 16 (4) NROG durch die Samtgemeinde Brome, die Gemeinde Tülau und den Flecken Brome veranlasst.

---

8 Regierungsvertretung Braunschweig, Landesentwicklung und Raumordnung

9 ZGB Schreiben vom 07.01.2009

III. Zusammenfassende Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen einschließlich der Auswirkungen auf die Umwelt und Natura 2000

III.1 Prüfungsinhalt - Erfordernisse der Raumordnung

Das Raumordnungsverfahren (ROV) dient der Prüfung und Abstimmung raumbedeutsamer Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Zu den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) zählen gemäß § 3 Nr. 6 ROG Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen wird oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Dabei sind solche Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, deren Rauminanspruchnahme oder deren unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen über den Bereich ihres Standortes hinausreichen. Örtliche Auswirkungen bzw. Auswirkungen auf private Belange sind ebenso wie fachliche Detailfragen nicht Gegenstand des Verfahrens.

Insofern werden Vorhaben in Raumordnungsverfahren unter raumordnerischen Aspekten beurteilt. Dabei soll festgestellt werden, ob Vorhaben bzw. raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie sie unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung).[10] Das Ziel ist somit die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie die frühzeitige Koordination mit raumbedeutsamen Planungen anderer Planungsträger. Integrierter Verfahrensteil des ROV ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand[11] auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter (Umweltverträglichkeitsprüfung).[12] Dies bedeutet, dass die zuständige Behörde im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die so ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.[13]

Des Weiteren ist im ROV auch die Verträglichkeit des Vorhabens mit Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) dem Planungsstand entsprechend zu überprüfen. Im ROV findet i.d.R. keine abschließende Prüfung im Sinne des § 34c NNatG statt. Die FFH-VP muss aber schon auf der Ebene der Raumordnung gewährleisten, dass durch das Vorhaben ergehende erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen FFH-Schutzzwecke und -Entwicklungsziele in die Prüfung eingestellt werden.[14]

Prüf- und Bewertungsmaßstab für die durchzuführende Abwägung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf den Raum sowie auf die Umwelt und Natura 2000 sind die Erfordernisse der Raumordnung entsprechend § 3 Nr. 1 ROG. Hierzu zählen die Grundsätze nach § 2 (2) ROG und § 2 NROG, Grundsätze und Ziele gemäß LROP[15] und RROP[16] (textliche und zeichnerische Festlegungen) sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (z.B. Ergebnisse anderer Raumordnungsverfahren, in Aufstellung befindliche Ziele).[17] Im Einzelnen sind heranzuziehen:

- Grundsätze nach § 2 (2) ROG und § 2 NROG,
- Grundsätze und Ziele des LROP Niedersachsen 2008,
- Grundsätze und Ziele des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig (s. Karte 4),
- sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

---

10 vgl. § 15(1) ROG; § 12(1) NROG

11 vgl. § 16 UVPG

12 vgl. § 12 (2) NROG

13 vgl. § 11 und 12 UVPG

14 vgl. Nr. 2.1.4 VV-NROG mit Bezug zu Nr. 6.4.2 Natura 2000- Runderlass MU (ausgelaufen)

15 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen i.d.F. vom 08. Mai 2008

16 Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

17 vgl. § 15(1) ROG, § 12(2) NROG; Nr. 2.6.5.3 a) VV-NROG

Des Weiteren werden

- die schriftlich vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise der Beteiligten,
- die raumbedeutsamen Aussagen der Fachplanungen unter besonderer Berücksichtigung der von den Fachbehörden im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen,
- die Bewertungen der UVS sowie
- das Prüfgutachten zur FFH-Verträglichkeit

in die Prüfung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen einbezogen. Zur Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind darüber hinaus umweltbezogene gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen für behördliche Entscheidungen sowie Umweltziele aus Fachplänen heranzuziehen.

Karte 4: RROP 2008 - Ausschnitt Flecken Brome

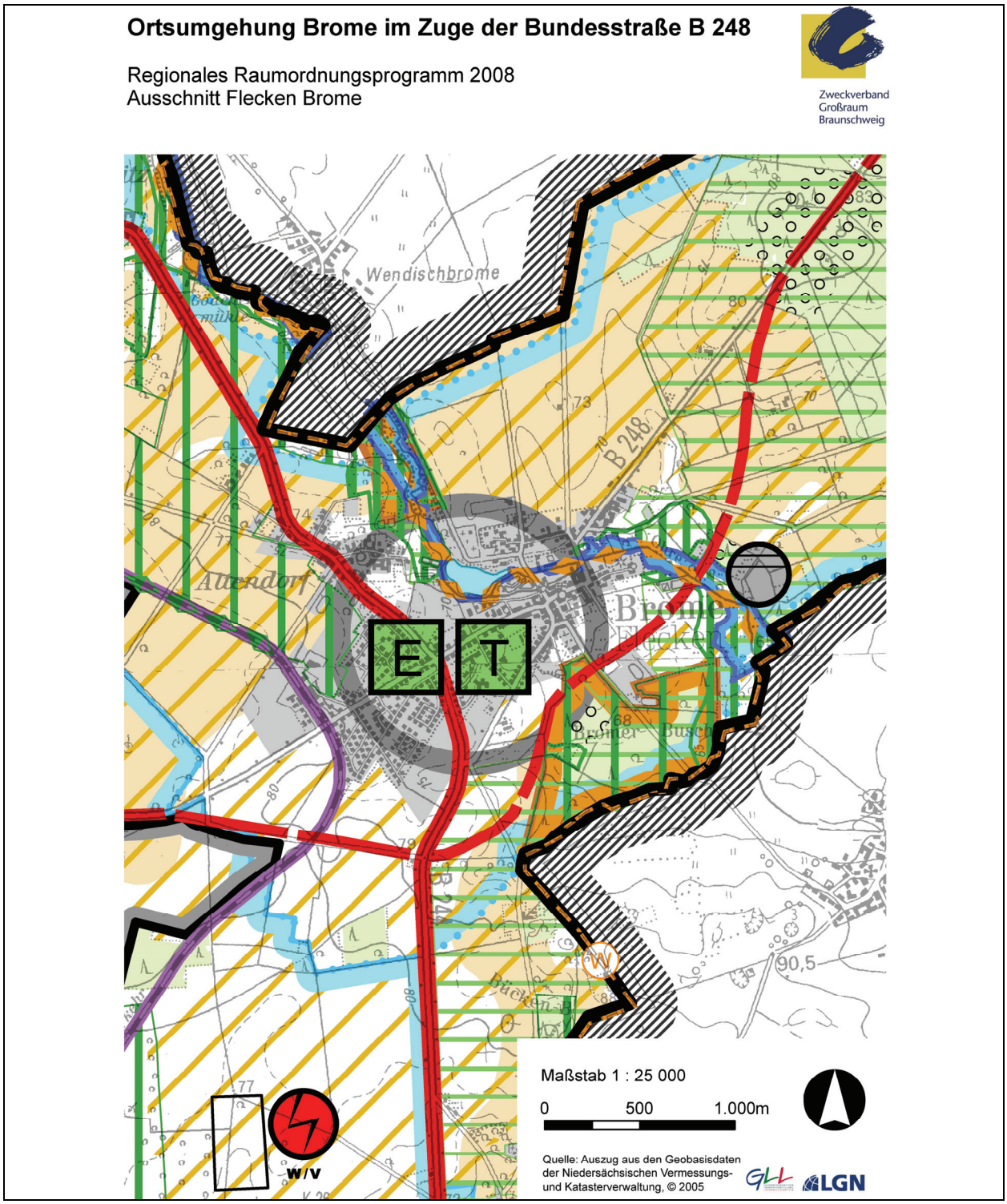

Quelle: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, Zeichnerische Darstellung

Abbildung 1: Planzeichenerklärung RROP 2008

- Grundzentrum
- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung
- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus
- Vorranggebiet Natura 2000
- Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg
  W = Wandern
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
- Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung
- Vorranggebiet Windenergienutzung
  W/V = Vorranggebiet
- Vorranggebiet Zentrale Kläranlage
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung
  hier: S = Sand

Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich

Gewässer

Landesgrenze

Kreisgrenze

Gemeinde- / Samtgemeindegrenze

Planungsraumgrenze

Auszug, nicht maßstabgerecht

III.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung - Teil I: Vorprüfung Gesamtvorhaben

Integraler Bestandteil der Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben Ortsumgehung Brome ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung (ALW Dr. Kaiser, 2008). Die FFH-VP ist erforderlich, da mit dem Vorhaben in allen vier Varianten (Nord 1, Nord 2, Süd 1, Süd 2) eine Querung der Ohre und ihrer Niederungsbereiche verbunden ist und im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, diese FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Daraus ergibt sich nach § 34c Abs. 1 NNatG beziehungsweise § 45 Abs. 1 NatSchG LSA das Erfordernis, das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Betroffen sind hiervon auf niedersächsischer Seite das FFH-Gebiet "Ohreaue" (DE 3230-331, Nr. 418 Nds.) sowie durch die beiden Nordvarianten, ebenso wie die Variante Süd 2 das FFH-Gebiet "Ohreaue" (DE 3331-302, Nr. 275 LSA) auf sachsen-anhaltinischer Seite. Beide sind Bestandteile des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Die FFH-VP hat für die vier Varianten Nord 1, Nord 2, Süd 1, Süd 2 folgende Ergebnisse ermittelt:

Tabelle 2: Ergebnis FFH-VP, Teil I, Vorprüfung Gesamtvorhaben

Betroffene FFH-Lebensraumtypen		
Variante	**betroffene FFH-Lebensraumtypen**	**Ergebnis der FFH-VP**
Nord 1 (enge Nordumgehung)	baubedingte Wirkfaktoren	nicht erheblich bzw. unter Maß der Erheblichkeit
	anlagebedingte Wirkfaktoren auf LRT 91E0	**Maß der Erheblichkeit überschritten und nicht vermeidbar, mit den Erhaltungszielen nicht verträglich.**
	betriebsbedingte Wirkfaktoren	nicht erheblich bzw. unter Maß der Erheblichkeit
Nord 2 (weite Nordumgehung)	baubedingte Wirkfaktoren	nicht erheblich bzw. unter Maß der Erheblichkeit
	anlagebedingte Wirkfaktoren auf LRT 91E0	**Maß der Erheblichkeit überschritten und nicht vermeidbar, mit den Erhaltungszielen nicht verträglich.**
	betriebsbedingte Wirkfaktoren	nicht erheblich bzw. unter Maß der Erheblichkeit
Süd 1 (enge Südumgehung)	baubedingte Wirkfaktoren	durch vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu vermeiden bzw. zu vermindern = keine erhebliche Beeinträchtigung
	anlagebedingte Wirkfaktoren	durch vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu vermeiden bzw. zu vermindern = keine erhebliche Beeinträchtigung
	betriebsbedingte Wirkfaktoren	durch vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu vermeiden bzw. zu vermindern = keine erhebliche Beeinträchtigung
Süd 2 (weite Südumgehung)	baubedingte Wirkfaktoren	**Maß der Erheblichkeit überschritten und nicht vermeidbar, mit den Erhaltungszielen nicht verträglich.**
	anlagebedingte Wirkfaktoren	**Maß der Erheblichkeit überschritten und nicht vermeidbar, mit den Erhaltungszielen nicht verträglich.**
	betriebsbedingte Wirkfaktoren	**Maß der Erheblichkeit überschritten und nicht vermeidbar, mit den Erhaltungszielen nicht verträglich.**

Betroffene Arten des Anhang II der FFH-RL		
Variante	**erheblich betroffene Arten des Anhang II der FFH-RL**	**Ergebnis der FFH-VP**
Nord 1 (enge Nordumgehung)	baubedingte Wirkfaktoren	nicht erheblich bzw. unter Maß der Erheblichkeit
	anlagebedingte Wirkfaktoren (Biber, Fischotter)	**Maß der Erheblichkeit überschritten und nicht vermeidbar, mit den Erhaltungszielen nicht verträglich.**

Betroffene Arten des Anhang II der FFH-RL		
Variante	**erheblich betroffene Arten des Anhang II der FFH-RL**	**Ergebnis der FFH-VP**
	betriebsbedingte Wirkfaktoren	nicht erheblich bzw. unter Maß der Erheblichkeit
Nord 2 (weite Nordumgehung)	baubedingte Wirkfaktoren	nicht erheblich bzw. unter Maß der Erheblichkeit
	anlagebedingte Wirkfaktoren (Biber)	**Maß der Erheblichkeit überschritten und nicht vermeidbar, mit den Erhaltungszielen nicht verträglich.**
	betriebsbedingte Wirkfaktoren	nicht erheblich bzw. unter Maß der Erheblichkeit
Süd 1 (enge Südumgehung)	baubedingte Wirkfaktoren	nicht erheblich bzw. unter Maß der Erheblichkeit
	anlagebedingte Wirkfaktoren	durch vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu vermeiden bzw. zu vermindern = keine erhebliche Beeinträchtigung
	betriebsbedingte Wirkfaktoren	durch vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu vermeiden bzw. zu vermindern = keine erhebliche Beeinträchtigung
Süd 2 (weite Südumgehung)	baubedingte Wirkfaktoren	**Die Variante Süd 2 stellt aufgrund ihrer umfangreichen Flächeninanspruchnahme und Zerschneidungswirkungen einen erheblichen Eingriff in das FFH-Schutzregime dar. Aufgrund zumutbarer Vorhabenalternativen hätte eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 34c Abs. 3 NNatG als auch § 45 Abs. 3 NatSchG LSA keine Aussicht auf Erfolg, so dass die Variante Süd 2 im Sinne von § 34c Abs. 2 NNatG und § 45 Abs. 2 NatSchG LSA ein unzulässiges Vorhaben ist. Daher wurde von der weiteren Untersuchung der Trassenalternative abgesehen.**
	anlagebedingte Wirkfaktoren	
	betriebsbedingte Wirkfaktoren	

Quelle: Bearbeitung ZGB aus: ALW Dr. Kaiser, 2008, FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, hat die FFH-Verträglichkeitsprüfung Teil I in der Vorprüfung des Gesamtvorhabens zum Ergebnis, dass die Trassenvarianten Nord 1, Nord 2 sowie Süd 2 zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffene FFH-Lebensraumtypen und / oder der betroffene Arten des Anhang II der FFH-RL führen, so dass es sich im Sinne von § 34c Abs. 2 NNatG beziehungsweise § 45 Abs. 2 NatSchG LSA bei jeder der drei Trassenführungen um **unzulässige Vorhaben** handelt. Ein unzulässiges Projekt kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und *„[…] eine zumutbare Alternative, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht besteht“* (§ 34c Abs. 3 NNatG sowie § 45 Abs. 3 NatSchG LSA). Mit der Trassenvariante Süd 1 ist jedoch eine Alternative gegeben, da diese zu keinen erheblichen oder deutlich geringeren Beeinträchtigungen führt bzw. deren in der FFH-VP ermittelten Beeinträchtigungen durch vorhabensbezogene Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern sind.[18]

Zwischenergebnis

Bis auf die Variante Süd 1 stellen die vom Vorhabenträger vorgelegten Trassen Nord 1, Nord 2 sowie Süd 2 **keine** in nachfolgenden Verfahren **genehmigungsfähigen Alternativen** dar. In Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde wird von einer weitergehenden raumordnerischen Prüfung der drei Varianten Nord 1, Nord 2 sowie Süd 2 abgesehen.[19] Im Folgenden wird einzig die verbleibende **Trasse Süd 1 (enge Südumgehung) einer vertiefenden raumordnerischen Prüfung** auf Verträglichkeit mit den überfachlichen und fachlichen Belangen der Raumordnung und Landesplanung, den Umweltbelangen sowie der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

---

[18] vgl. ALW 2008, FFH-VP, Kap. 5 und Kap. 8 und 9;
s. auch Landesplanerische Feststellung, Kapitel, S. 41

[19] Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Braunschweig, tel. Anfrage 05.03.2009

III.3 Raumverträglichkeitsprüfung

III.3.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Vorhabensauswirkungen auf überfachliche Belange der Raumordnung und Landesplanung

III.3.1.1 Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Der Vorhabens- und Untersuchungsraum liegt im ländlichen Raum im nordöstlichen Landkreis Gifhorn. Das Vorhabengebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Mittelzentrums Gifhorn und der Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg. Zentral im Vorhabensraum ist das Grundzentrum der SG Brome, der Flecken Brome, verortet, dessen Gemeindegebiet direkt betroffen ist. Über seine grundzentralen Funktionen weist das RROP 2008 dem Flecken Brome die besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus zu.

Das Vorhaben berührt einen Abschnitt der Bundesstraße B 248, welche über eine Länge von 207 km die Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt als Süd-West / Nord-Ost-Relation verbindet. Die B 248 führt von Northeim nach Dannenberg an der Elbe. In der Ortslage Brome sichert die B 248 als Teil des übergeordneten Verkehrsystems die Verbindung zwischen dem nördlichen Verbandsgebiet und dem Altmarkkreis Salzwedel in Sachsen-Anhalt. Mit Bau der BAB A 39 wird sie neben der Bundesstraße B 190N als übergeordnete Ost-West-Verbindung zur BAB A 14 dienen.

Das Vorhaben Ortsumgehung Brome hat Auswirkungen auf die verkehrliche Durchgängigkeit der überregionalen Verkehrsverbindung. Mit der Ortsumgehung wird das Nadelöhr "Ortsdurchfahrt Brome" durch die Maßnahme beseitigt. Ebenfalls wird mit dem Vorhaben die Lkw-Umleitungsstrecke durch die ländlichen Wohnstandorte in Sachsen-Anhalt aufgehoben.

Ergänzende Stellungnahmen (Bedenken, Forderungen und Hinweise)

Es wurde angemerkt, dass durch das Vorhaben die Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie Standort mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus beeinträchtigt werden.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 1	Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4	Die Infrastruktur ist mit der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen. Eine Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6	Ländliche Räume sind als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. […] Die Zentralen Orte der ländlichen Räume sind als Träger der teilräumlichen Entwicklung zu unterstützen.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 9	Zu einer räumlich ausgewogenen, langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist beizutragen. Zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sind in erforderlichem Umfang Flächen vorzuhalten, die wirtschaftsnahe Infrastruktur auszubauen sowie die Attraktivität der Standorte zu erhöhen.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 12	Eine gute Erreichbarkeit aller Teilräume untereinander durch Personen- und Güterverkehr ist sicherzustellen. […] Die Siedlungsentwicklung ist durch Zuordnung und Mischung der unterschiedlichen Raumnutzungen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

G	*LROP 1.1 02*	*Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen* *- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,* *- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,* *- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiter entwickelt werden.* *Dabei sollen* *- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,* *- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,* *- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.*
G	*LROP 1.1 03*	*Die Auswirkungen des demographischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.*
Z	***LROP 4.1.1 1 (1)***	***Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.***
Z	***LROP 4.1.3. 02 (3)***	***Es sind weitere Maßnahmen im Bundesverkehrsstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festzulegen.***
Z	**RROP II 1.1.1 06; III 2.4 10**	**Der Ortsteil Brome ist als Grundzentrum mit den Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus festgelegt.**

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die zentralörtlichen Strukturen und Funktionen im Großraum Braunschweig festzustellen. Vielmehr trägt die Ortsumgehung Brome zu einer verbesserten überregionalen und regionalen Verkehrserschließung bei. In Anwendung des Grundsatzes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist hiermit eine Stärkung des ländlichen Raums in Niedersachsen zu verbinden. Diese Bewertung kann auch für das benachbarte Bundesland Sachsen-Anhalt konstatiert werden. Durch die Maßnahme wird ein verkehrliches Nadelöhr beseitigt, so dass das nördliche Verbandsgebiet mit den Oberzentren Wolfsburg sowie Braunschweig und dem Mittelzentrum Gifhorn und den in Sachsen-Anhalt liegenden Landkreisen sowie der Stadt Salzwedel besser angebunden wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 ROG). Hiervon profitieren insbesondere die Standortfunktionen des Oberzentrums Wolfsburg mit dem überregional bedeutsamen Arbeitgeber "VW-Werk", der durch die Maßnahme von Arbeitnehmern aus Sachsen-Anhalt besser erreichbar sein wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG). Mit der Ortsumgehung Brome ist die Aufhebung der Lkw-Umleitungsstrecke verbunden. Hierdurch werden die aktuell vom Lkw-Verkehr durchfahrenen ländlichen Standorte in Sachsen-Anhalt in ihrer Wohnfunktion gestärkt (§ 2 Abs.2 Nr. 12 ROG) und von Lärm- und Schadstoffbelastungen z.T. befreit (LROP 1.1 02).

Nicht festgestellt werden können durch das Vorhaben induzierte Beeinträchtigungen der im RROP 2008 mit der Festlegung Grundzentrum für den Flecken Brome verbundenen Funktionen Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie Standort mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus (Abwägung hierzu s. Kapitel III.3.2.8).

III.3.1.2 Siedlungs- und Freiraumentwicklung

Die modifizierte Trasse Süd 1 der Ortsumgehung Brome verläuft weitgehend über landwirtschaftlich geprägten Freiraum. Am Südrand der Ortslage Brome tangiert sie den Siedlungskörper.

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Das Vorhaben führt zu einer verbesserten verkehrlichen Erschließung des Flecken Brome und zu einer innerörtlichen Entlastung von Durchgangsverkehren und Immissionen. Gleichzeitig begrenzt die modifizierte Trasse durch ihren Verlauf die Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten im Süden des Fleckens Brome. Weiterhin werden durch die Trasse bauleitplanerisch gesicherte Bereiche tangiert bzw. direkt in Anspruch genommen. Hiervon ist der durch Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs 4 BauGB gesicherte Bereich "Steimbker Straße"[20] sowie ein als Grünfläche (Tiergehege) im Flächenutzungsplan der Samtgemeinde Brome dargestellter Bereich betroffen. Mit dem Vorhaben werden bau- und betriebsbedingt Staub- und Schallemissionen in die besiedelten Bereiche im Süden des Flecken Brome eingetragen, die in Abschnitten im Bereich der Abrundungssatzung die Grenzwerte von 49 dB (A) (Nacht) gemäß 16. BImSchV überschreiten.

Die Trassenvariante Süd 1 führt durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung zu Beeinträchtigungen regional bedeutsamer Freiraumfunktionen (Landwirtschaft, Wald, Natura 2000, Natur und Landschaft und Erholung, Trinkwassergewinnung, Hochwasserschutz).

Ergänzende Stellungnahmen (Bedenken, Forderungen und Hinweise)

Von der modifizierten Trasse wird ein Bauvorhaben in dem durch Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB gesicherten Bereich "Steimbker Straße" beeinträchtigt. Für das Bauvorhaben Steimker Str. 8c liegt ein vom Landkreis Gifhorn positiv beschiedener Bauvorbescheid gemäß § 74 NBauO vor.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

Siedlungsstruktur

G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4	Die Infrastruktur ist mit der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen. Eine Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5	Die Siedlungsentwicklung ist durch Ausrichtung auf ein integriertes Verkehrssystem und die Sicherung von Freiräumen zu steuern. […]
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 8	Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.
G	NROG § 2 Nr. 1	Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen im Sinne langfristiger Vorsorge die Möglichkeiten der Raumordnung zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur genutzt werden.
G	NROG § 8 Abs. 5 i.V.m. ROG § 1 Abs. 3	Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden oder Planungsverbänden des Planungsraums beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind in der Abwägung nach § 6 Abs. 1 NROG zu berücksichtigen.
G	*LROP* *2.1 (06) 1*	*Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.*
G	*LROP* *2.1 (06) 2*	*Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.*
G	*LROP* *2.1 (06) 3*	*Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastung auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.*

[20] Abrundungssatzung "Steimbker Straße" des Fleckens Brome, Abl. Landkreis Gifhorn vom 30.09.1996

Freiraumstruktur

G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 1	Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3	Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4	Die Infrastruktur ist mit der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen. Eine Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5	[…] Grünbereiche sind als Elemente eines Freiraumverbundes zu sichern und zusammenzuführen. Umweltbelastungen sind abzubauen.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 8	Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen.
G	*LROP 3.1.1 01*	*Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.*
Z	***LROP 3.1.1 (02) 1***	***Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.***
G	*LROP 3.1.1 (02) 2*	*- Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen* *- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,* *- naturbetonte Bereiche ausgespart und* *- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.*
Z	***LROP 3.1.2 01***	***Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.***
Z	***LROP 3.1.2 02***	***Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.***
G	*LROP 3.1.2 02*	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen: 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz. Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.
Z	***LROP 3.1.2 02***	***[…] Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zu sichern.***

G	RROP III 1.1 (1)	Die Naturräume des Großraums Braunschweig bilden mit ihrem hohen Naturpotential sowie ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen. […] Bei allen Planungen sollen die naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.
G	RROP III 1.2 (2)	Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Orts- und Gemeindeteilen soll durch gliedernde regionale Freiräume gesichert und weiter entwickelt werden.
Z	**RROP III 1.3 (1f)**	**[…] Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in den "Vorranggebieten Natura 2000"/ "Vorranggebiete Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.**
G	RROP III 1.4 (1)	Natur und Landschaft sollen in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Großraums Braunschweig so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist. Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dauerhaft gesichert werden.
G	RROP III 1.4 (2)	[…] Die naturräumlichen Gegebenheiten sollen gesichert und entwickelt und bei allen Planungen weitestgehend Berücksichtigung finden.

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Das Vorhaben hat durch die mit ihm verbundenen Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungswirkungen und Immissionen auf die Siedlungs- und Freiraumentwicklung des Flecken Brome erhebliche nachteilige Auswirkungen. Durch den engen Verlauf der modifizierten Trasse Süd 1 entlang des Ortsrandes werden zukünftig die Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung im Süden des Flecken Brome wesentlich eingeschränkt. Hiervon sind vor allem der vom Flecken Brome bauleitplanerische gefasste Bereich der Abrundungssatzung "Steimbker Straße" und die angrenzenden Wohnbereiche sowie partiell das neue Wohngebiet "Mühlenfeld IV" betroffen. Diese Bereiche werden in ihrer Wohnfunktion durch die direkt am Ortsrand vorbei verlaufende Trasse und die mit dem Betrieb verbundenen Schall- und Staubimmissionen z.T. erheblich beeinträchtigt, so dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG sowie in LROP 2.1 (06) 1 formulierten Grundsätze zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm verletzt werden.

Mit erheblichem Gewicht muss in die Bewertung der Sachverhalt eingestellt werden, dass auch die modifizierte Trasse im Bereich der Abrundungssatzung mit einem positiv entschiedenen Bauvorbescheid gemäß § 74 NBauO kollidiert. Zwar gelten hierzu die Regelungen das § 38 BauGB, so dass hierdurch keine unüberwindbare Beeinträchtigung des bestehenden kommunalen Baurechts festzustellen ist. Jedoch muss aber i.V.m. den Entschädigungsregelungen gemäß § 37 Abs. 3 BauGB mit erheblichen Entschädigungszahlungen an die Kommune gerechnet werden. Gleiches gilt für Entschädigungszahlungen, die an Private zu leisten wären. Diese Entschädigungszahlungen fließen zusätzlich in die Investitions- und Planungskosten für das Vorhaben ein.

Diesen Belastungen sind in der raumordnerischen Bewertung mögliche Entlastungen im innerörtlichen Bereich von Brome sowie die Entlastungen entlang der Lkw-Umgehungsstrecke entgegen zu stellen. Hierzu ist auf Grundlage der abschließenden Gesamtbewertung aus dem städtebaulichen Gutachten festzustellen, dass die Entlastungseffekte jedoch die erheblichen Belastungseffekte durch die modifizierte Süd 1 nicht aufwiegen (a.a.O., S. 25f.).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben in Bezug auf die Siedlungsentwicklung erhebliche negative Wirkungen entfaltet, zumal es Grundsätze zur Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 5 NROG i.V.m. ROG § 1 Abs. 3 verletzt. Darüber hinaus muss mit der Planung der Einsatz der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel hinterfragt werden, da durch Entschädigungsleistungen zusätzliche Kosten entstehen, die bisher nicht in die Gesamtkosten der Maßnahme eingegangen sind. Ebenso müssen die festgestellten Wirkungen des Vorhabens auf die Freiraumentwicklung z.T. als erheblich bewertet werden (z.B. Landwirtschaft, Erholung), da durch Flächenentzug und Zerschneidung die Freiraumfunktionen z.T. unwiederbringlich entzogen bzw. degradiert werden.

Die Bewertung der Beeinträchtigungen der einzelnen Freiraumfunktionen erfolgt in den entsprechenden Kapiteln.

III.3.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Vorhabensauswirkungen auf fachliche Belange der Raumordnung und Landesplanung

III.3.2.1 Landwirtschaft

Das RROP 2008 legt für den Vorhabenbereich u.a. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft fest. Die Festlegung aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft in den Bereichen trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Hilfe der Feldberegnung die landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen ermöglicht und hierdurch in die Produktionsketten eingestellt werden kann. Für die Beachtung der landwirtschaftlichen Belange in der raumordnerischen Prüfung hat der Vorhabenträger einen speziellen landwirtschaftlichen Fachbeitrag erarbeiten lassen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, o.D.)

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Die modifizierte Variante Süd 1 wird von Westen kommend von der B 248 auf einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg bis zur B 244 geführt. Infolge verläuft die Trasse über landwirtschaftliche Nutzflächen (LF). Die Trasse verläuft nördlich des Bromer Busches über Grünland und kreuzt die Steimker Straße. Der hieran anschließende östliche Verlauf ist über landwirtschaftliche Nutzflächen (weitestgehend Ackerland) vorgesehen. Die modifizierte Trasse Süd 1 verläuft nach Kreuzung mit der Steimker Straße östlich an der Kläranlage vorbei über die Ohre, schwenkt dann nach Norden ab und tangiert das kleine Waldstück und schleift westlich der Biogasanlage Salzwedeler Straße wieder auf die B 248 ein. Durch die modifizierte Variante Süd 1[21] werden der landwirtschaftlichen Nutzung ca. 7,9 ha LF mit einer durchschnittlichen Bodenzahl von 35,6 und einem Ertragsindex von 203 entzogen. Bei der Variante der modifizierten Süd 1 werden 26 Ackerschläge an- und durchschnitten, die über eine durchschnittliche Größe von 4,7 ha verfügen. Darüber hinaus werden 5 Grünlandflächen tangiert. Die Trasse quert 9 Wirtschaftswege.[22]

Die modifizierte Trasse Süd 1 überbaut in ihrem Verlauf 16 Beregnungsleitungen, die Teil eines gut ausgebauten ortsfesten Beregnungsnetzes sind. Das Beregnungssystem ist in dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft von besonderer Bedeutung, da nahezu alle Flächen im Bereich der Trasse mit Beregnungswasser versorgt werden.

Ergänzende Stellungnahmen (Bedenken, Forderungen und Hinweise)

Die Südvariante könnte – sofern straßenplanerische Aspekte nicht entgegenstehen – noch optimiert werden. Dadurch werden die umliegenden Ackerflächen weniger zerschnitten. In der beigefügten Karte 6 „Alternativen“ ist eine enge Südumgehung als Alternative zur bestehenden Südvariante aufgenommen worden. Diese Lage entspricht der vorgelegten modifizierten Trasse Süd 2, die aus dem Wald kommend enger an der Ortslage Brome im östlichen Teil verläuft. Der Landverbrauch würde sich durch die vergleichsweise kurze Streckenlänge von rd. 4,5 km deutlich verringern. Zudem wäre der Eingriff in die Agrarstruktur hier minimiert.[23]

Die Biogasanlage an der Salzwedeler Straße ist ein bedeutender Betriebsschwerpunkt. Die Südvariante stört die Feld- / Anlagenbeziehung. Die geplante Erweiterung der Anlage (u.a. von Bedeutung für die zukünftige Wärmeversorgung öffentlicher Einrichtungen in der SG Brome) ist durch einzuhaltende Schutzabstände nur eingeschränkt möglich. Eine starke einzelbetriebliche Betroffenheit ist daher zu verzeichnen.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3	Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die

[21] Der ursprünglich zur Trasse Süd 2 gehörende Teilabschnitt der modifizierten Trasse Süd 1 ist im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag nicht untersucht worden. Die Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen sind vom ZGB auf Grundlage der vorgelegten Untersuchungen sowie durch Luftbildauswertung ermittelt worden.

[22] Hierbei ist die vollständige Überbauung des Wirtschaftsweges im südwestlichen Bereich (westlich B 244) nicht berücksichtigt, da von der Neuanlage eines parallel verlaufenden Wirtschaftsweges auszugehen ist.

[23] LWK, o.D., S. 27

		Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6	Ländliche Räume sind als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist zu fördern. Die Zentralen Orte der ländlichen Räume sind als Träger der teilräumlichen Entwicklung zu unterstützen. Die ökologischen Funktionen der ländlichen Räume sind auch in ihrer Bedeutung für den Gesamtraum zu erhalten.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr.10	Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, daß die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und gemeinsam mit einer leistungsfähigen, nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Flächengebundene Landwirtschaft ist zu schützen; landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. In den Teilräumen ist ein ausgewogenes Verhältnis landwirtschaftlich und als Wald genutzter Flächen anzustreben.
G	NROG § 2 Nr. 9	Die Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Forst- und Holzwirtschaft sollen fortentwickelt und ge stärkt werden, um Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und zu sichern. Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei sollen gesichert werden. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei sowie Jagd sollen zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft beitragen.
G	*LROP 3.2.1 01*	*Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.*
G	RROP III 2.1 (1)	Die landwirtschaftlichen Flächen im Großraum Braunschweig sollen wegen ihrer Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion, als natürliche Grundlage für den regionalen Wirtschaftsfaktor "Landwirtschaft", für die nachhaltige Energiegewinnung, für Natur- und Klimaschutz, für Erholung und Tourismus sowie als wesentliche Elemente der Kulturlandschaft gesichert und entwickelt werden.
G	RROP III 2.1 (2)	Die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und die Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sollen […] gesichert und entwickelt werden.
G	RROP III 2.1 (3)	Die Funktion landwirtschaftlicher Gebiete für die energetische Nutzung für die Windenergie, Biogasanlagen, Holzschnitzel etc. und der Anbau und die Verwendung nachwachsender Rohstoffe sollen gesichert und entwickelt werden.
G	RROP III 2.1 (6)	Zum Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
G	RROP III 2.1 (7)	In "Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft" sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Durch das Vorhaben werden 9,3 ha LF der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In der raumordnerischen Prüfung ist folglich abzuwägen, ob der mit dem Vorhaben verbundene Flächenverlust mit den Grundsätzen aus RROP III 2.1 (1) und (2) zu vereinbaren ist, welche zur Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Flächen im Großraum Braunschweig festgelegt sind. Im Großraum Braunschweig

sind 227.632 ha Ackerfläche in Bewirtschaftung (Stand 2003).[24] In Anbetracht der durch das Vorhaben zu erwartenden positiven verkehrlichen und regionalwirtschaftlichen Effekte und der durch § 4 Abs. 2 ROG eingeräumten Möglichkeit der Abwägung eines Grundsatzes der Raumordnung ist festzustellen, dass im regionalen Kontext die landwirtschaftlichen Funktionen durch den Verlust der Flächen nicht erheblich eingeschränkt werden.

In die raumordnerische Abwägung ist der Grundsatz einzustellen, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft so abgestimmt werden sollen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP III 2.1 (7)). Ebenso ist in die raumordnerische Abwägung einzustellen, dass die Standorte landwirtschaftlicher Betriebe gesichert und entwickelt werden sollen. Festzustellen ist, dass, anders als der reine Flächenentzug, die Auswirkungen der durch den Trassenverlauf der Süd 1 verursachten Zerschneidungen der Schläge und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen (Bewässerung, Wege) als erheblichere Beeinträchtigungen der im RROP 2008 formulierten Grundsätze zu bewerten sind. Hiergegen steht, dass die Ortsumgehung auf Grundlage des BVWP einem übergeordneten Ziel der Landesplanung entspricht (LROP 4.1.3. 02 (3)). Es ist folglich zu prüfen, ob die festgestellten Beeinträchtigungen der regionalplanerischen Grundsätze das Landesziel überwiegen und in dem Fall zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens führen. Dies kann nicht festgestellt werden, da unter Anwendung des § 4 Abs. 2 ROG eine Überwindung der Grundsätze im Rahmen der Abwägung möglich ist.

Trotz der generellen Überwindbarkeit bleiben aber nachteilige Vorhabensauswirkungen wie u.a. Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen der landwirtschaftlichen Infrastrukturen wie auch die Beeinträchtigungen der Biogasanlage an der Salzwedeler Straße bestehen. Es ist daher in Abwägung der raumordnerischen Grundsätze zu prüfen, ob diese nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die landwirtschaftlichen Funktionen durch Modifikationen und Auflagen vermieden bzw. zumindest minimiert werden können.

Um die benannten raumordnerischen Konflikte der Ortsumgehung Süd 1 mit den im RROP 2008 festgelegten Grundsätzen sowie der kommunalen Bauleitplanung zu entflechten, wird als Vermeidung bzw. Minderungsmaßnahme eine veränderte Trassenführung raumordnerisch festgestellt. Der modifizierte Trassenverlauf der Süd 1 wird ab der Kreuzung mit der Steimbker Straße enger um den östliche Teil von Brome herum geführt und schleift westlich der Biogasanlage an der Salzwedeler Straße in die bestehende Trasse der Bundesstraße B 248 ein. Planerische Grundlage für den modifizierten Trassenverlauf ist der vom Vorhabenträger eingebrachte Teilabschnitt der Trassenvariante Süd 2 gleichzeitig die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag gegeben Vorschläge für eine verträglichere Planungsalternative. Mit der Modifikation verbunden ist auf dem Abschnitt von der Ampelkreuzung Steimbker Straße bis zur Einschleifung in die bestehende Trasse der B 248 (Salzwedeler Straße) eine Geschwindigkeitsbeschränkung, die für die straßenbautechnische Umsetzung notwendig werden wird.

Diese Planungsalternative wird als geeignet angesehen, dem raumordnerischen Optimierungsgebot zu entsprechen. Durch die Modifikation wird die Gesamtlänge der Trasse Süd 1 um 615 m verkürzt,[25] wodurch sowohl die Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft wie Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme als auch die Kosten für die Straßenbaumaßnahme deutlich verringert werden. Darüber hinaus können durch die Modifikation die im RROP 2008 festgelegten Grundsätze der Raumordnung verfolgt werden, nach denen die Funktion landwirtschaftlicher Gebiete für die energetische Nutzung für Biogasanlagen und der Anbau und die Verwendung nachwachsender Rohstoffe gesichert und entwickelt werden sollen (RROP III 2.1 (3)). Durch die veränderte Trassenführung wird die Biogasanlage in ihrem Bestand gesichert und ihrer zukünftigen Entwicklung Raum geschaffen. Indem über die Sicherung der landwirtschaftlichen Anlage zukünftige die Samtgemeinde Brome ihre öffentlichen Gebäude durch nachhaltig erzeugte Wärme versorgen kann, trägt die Modifikation zur Unterstützung des regionalen Klimaschutzes bei (RROP 2008, Ziffer III 3 (1) + (3) i.V.m. Ziffer IV 3.1),

Über die Minderung der Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Funktionen hinaus können durch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der modifizierten Trasse Süd 1 die Querungen gefahrloser durchgeführt und die Lärmbelastungen der angrenzenden Wohn- und Erholungsbereiche gesenkt werden.

---

[24] RROP 2008, Begründung zu III 2.1 Tab. III-10

[25] Planung Trasse Süd 1 = 5.474 m vs. modifizierte Trasse Süd 1 = 4.859 m

Der mit dem modifizierten Verlauf der Trasse Süd 1 verbundene randliche Verlust des östlich der Kleingartenanlage gelegenen Waldes ist gemäß NWaldLG zu kompensieren. Hierbei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. In Bezug auf die raumordnerische bedeutsamen Waldfunktionen ist für die Inanspruchnahme der 0,6 ha Wald abgewogen worden, da mit der Trassenmodifikation das ebenfalls im RROP 2008 festgelegte Vorranggebiet Natur und Landschaft um eine Strecke von ca. 180 m kürzer durchquert werden kann.

Weitere im Beteiligungsverfahren angeführte Bedenken und Anregungen zu eigentums- und privatrechtlichen Belangen entziehen sich der raumordnerischen Regelungskompetenz und werden dem weiteren Verfahren übergeben.

Maßgaben

- In Hinsicht auf die raumordnerisch festgelegten Sicherungs- und Schutznotwendigkeiten bzgl. der landwirtschaftlichen Funktionen und des regionalen Klimaschutzes ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Verlauf der Trasse entsprechend der landesplanerisch in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten "modifizierten Trasse Süd 1" zu optimieren. Grundlage ist der vorgelegte östliche Teilabschnitt der Trassenvariante Süd 2 und der seitens der Landwirtschaftskammer Braunschweig im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen engere Trassenverlauf. Um die mit der modifizierten Trasse Süd 1 notwendig werdenden engeren Kurvenradien verkehrstechnisch zu ermöglichen, ist auf dem Abschnitt zwischen dem ampelgeregelten Kreuzungsbereich mit der Steimbker Straße und der Einschleifung in die B 248 (alt) die auf der Südumgehung festzulegender Höchstgeschwindigkeit zu reduzieren. Grundlage hierzu ergeht aus der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil 1 Linienführung (RAS-L). Die modifizierte Trasse Süd 1 ist im nachfolgenden Verfahren in dem Teilbereich einer ergänzenden Untersuchung zu unterziehen.
- Im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Forstbehörde ist darauf hinzuwirken, dass für die rechtlich vorgeschriebene Kompensation (Naturschutz, Wald, Wasser) nur im unbedingt notwendigen Maße weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Soweit es mit den naturschutz- und waldrechtlich gebotenen Anforderungen vereinbar ist, sind die Eingriffskompensationen auf für die landwirtschaftliche Nutzung nur vermindert zu nutzende Flächen zu verorten. Als eine fachliche Grundlage für das Kompensationskonzept ist der Landwirtschaftliche Fachbeitrag für den Großraum Braunschweig heranzuziehen. Die Erarbeitung des Kompensationskonzepts soll in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und Vertretern der örtlichen Landwirtschaft sowie der Forstwirtschaft erarbeitet werden. Ferner sind Kompensationsleistungen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Wasserverband zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einzusetzen.
- Die Folgen der Eingriffe in die landwirtschaftlichen Strukturen (u.a. Wirtschaftswege, Beregnungsanlagen) und Flächen sind zu minimieren. Hierzu wird empfohlen, ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 90 FlurbG durchzuführen.

III.3.2.2 Wald und Forstwirtschaft

Die modifizierte Variante Süd 1 nimmt nur in geringem Umfang als Vorbehaltsgebiet Wald im RROP 2008 festgelegte Waldflächen in Anspruch. Der Waldbereich "Bromer Busch" wird von dem Vorhaben tangiert. Der Teil des Bromer Buschs ist aufgrund seiner Immissionsschutzwirkungen im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes festgelegt.

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Die raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen sind neben einer geringfügigen Inanspruchnahme von Wald in der Minderung der Wohlfahrtswirkungen durch Verlärmung des Bromer Busches festzustellen sowie durch Beeinträchtigung und Zerschneidung der u.a für die forstliche Pflege notwendigen jagdlichen Belange.

Ergänzende Stellungnahmen (Bedenken, Forderungen und Hinweise)

Gegen die „enge Südumgehung“ bestehen aus Sicht der vom Nds. Forstamt Unterlüß[26] zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Einwendungen. Wald normaler Wertigkeit wird hierbei nur in geringem Umfang direkt in Anspruch genommen und der Verlust wäre entsprechend seiner Wertigkeit durch Neuaufforstung zu kompensieren. Darüber hinaus wird die Anbindung vorhandener Forstwege an das öffentliche Straßennetz eingefordert, ebenso wie Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Ergänzt wird diese Einwendung durch eine Hinweis für die technische Planung. Diese sind den nachfolgenden Verfahren zu übergeben.

Die Jagdgenossenschaften haben ihre Ablehnung gegen Variante Süd 1 aus Gründen der Jagdnutzung erklärt:

- Süd 1 würde zu einem Eingriff in das Rehwild-Kerngebiet führen, was die Situation bzgl. Fallwild und der Verkehrsunfälle wesentlich verschlechtern würde.
- Nach dem Fall der Zonengrenze ist der alte Wildwechsel wieder aufgenommen worden. Zerschneidung trifft insbesondere für die Wildarten Rotwild, Schwarzwild und Rehwild zu.
- Süd 1 gefährdet Fischotter, Biber und andere geschützte Vögel und Reptilien hochgradig.
- Hege- und Pflegemaßnahmen (Anpflanzungen, Hegebüsche usw.) zur Verbesserung des Wildbestandes wurden vorgenommen. Die Ortsumgehung würde diesbezüglich fatale Folgen haben.
- Das Bestreben, eine Artenvielfalt im Bereich der Tierwelt zu erhalten, würde man mit diesem Eingriff zu Nichte machen.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

G	ROG § 2 Abs.2 Nr. 8	Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 10	Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und gemeinsam mit einer leistungsfähigen, nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Flächengebundene Landwirtschaft ist zu schützen; landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. In den Teilräumen ist ein ausgewogenes Verhältnis landwirtschaftlich und als Wald genutzter Flächen anzustreben.
G	NROG § 2 Nr. 9	Die Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Forst- und Holzwirtschaft sollen fortentwickelt und gestärkt werden, um Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und zu sichern. Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei sollen gesichert werden. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei sowie Jagd sollen zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft beitragen.
G	*LROP 3.2.1 02*	*Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.*
G	*LROP 3.2.1 03*	*Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.*
G	RROP III 2.2 (3)	Die Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden.
G	RROP III 2.2 (4)	In "Vorbehaltsgebieten Wald" sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

[26] vormals NFA Danndorf

G	RROP III 2.2 (9)	Waldschutzgebiete gemäß Waldfunktionenkarte oder Waldflächen mit einer besonderen Schutzfunktion als Klimaschutzwald oder für den Lärm- oder Immissionsschutz sollen wegen ihrer besonderen Schutzfunktion erhalten und möglichst als Dauerwald bewirtschaftet werden. Sie sind als "Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.
G	RROP III 3 (3)	Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimaschutzes sollen die landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden. Hierfür sind in der Zeichnerischen Darstellung insbesondere "Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes" und "Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" festgelegt.

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

In Anbetracht der nur geringfügig zu erwartenden Waldverluste und der damit ebenfalls nur geringfügig einzustufenden Beeinträchtigung der im RROP 2008 festgelegten Funktionen können die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen in der raumordnerischen Abwägung als nicht erheblich eingestuft werden. Durch in der UVS dargestellte bauliche Maßnahmen (Lärmschutzwand, ggf. Flüsterasphalt) werden die Schutzfunktionen des Bromer Busches nicht erheblich beeinträchtigt.

Die angeführten Beeinträchtigungen der jagdlichen Belange durch die Trasse sind festzustellen, aber in der raumordnerischen Bewertung als nicht erheblich zu bewerten. Wesentlich hierfür ist, dass die angeführten Auswirkungen der Trasse (Zerschneidung von Wildwechseln, Wildunfälle) durch geeignete Maßnahmen wie Wildschutzzäune, Beschilderungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen etc. zu mindern bzw. zu vermeiden sind. Relevante Belange des Artenschutzes werden durch die naturschutzrechtlich geforderten Maßnahmen kompensiert. Unter Anwendung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die angeführten Beeinträchtigungen als nicht raumordnungsrelevant eingestuft werden. Eine erhebliche Einschränkung der Funktionen der Jagd als Beitrag für die Pflege der Landschaft, wie in § 2 Nr. 9 NROG als Grundsatz festgelegt, kann daher nicht festgestellt werden.

Die seitens der forstlichen Akteure eingebrachten Ausbau- und Unterhaltungsbelange werden in das nachfolgende Verfahren übergeben. Die angemerkten hydrologischen Belange werden in den Kapiteln III.3.2.3 sowie III.4.1.4 behandelt.

Maßgaben

- Durch das Vorhaben entstehende Waldverluste sind im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde gemäß § 1 Satz 1 NWaldLG entsprechend seiner Wertigkeit durch Neuaufforstung in einem Verhältnis von mindestens 1 : 1 zu kompensieren. Es ist zu prüfen, ob hierfür eine Nutzung forstlicher Kompensationsflächenpools möglich ist. Für die gemäß WaldLG gebotenen Neuaufforstungen sind möglichst keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen. Die Aufforstungen sind mit der zuständigen Forstbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der zuständigen Landwirtschaftskammer sowie dem Landvolk Gifhorn abzustimmen.
- Es sind in Abstimmung mit den Jagdbehörden und örtlichen Jagdgenossenschaften Maßnahmen zur Sicherung gegen Wildunfälle zu treffen. Der Zuschnitt der Jagdreviere ist bei der durchzuführenden Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 bis 90 FlurbG zu berücksichtigen.

III.3.2.3 Wasserwirtschaft

Der Vorhabenbereich ist im RROP 2008 vollständig als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. Der Niederungsbereich der Ohre ist als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt.

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Die Trasse der modifizierten Süd 1 überplant vom Anschluss B 248 im Westen bis zu ihrer Einschleifung östlich der Ortslage Flecken Brome das Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung. Dabei quert die Trasse das festgelegte Vorranggebiet Hochwasserschutz. Von der Trasse werden betriebsbedingt durch Ausstoß und Abrieb erzeugte Schadstoffe und Schadpartikel durch Regen abgewaschen bzw. durch Wind in die an die Trasse angrenzenden Flächen eingetragen.

Ergänzende Stellungnahmen (Bedenken, Forderungen und Hinweise)

Durch die ortsnahe, enge Südumgehung wird die Zerstörung und Trockenlegung von Feuchtgebieten mit mehreren artesischen Brunnen und Teichen befürchtet (s. Kapitel III.4.1.4).

In der Nähe der neuen Trasse befinden sich die Grundwassermessstellen "Brome I und II" des Gewässerkundlichen Landesdienstes. Es wird darauf hingewiesen, dass auch weiterhin die Erreichbarkeit der Messstellen und die Durchführung der Messungen sichergestellt sein müssen.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3	Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 8	Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. […]
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 8	Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist an der Küste und im Binnenland zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen.
Z	***LROP 3.2.4 03***	***Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern.***
Z	***LROP 3.2.4 05***	***Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.***
Z	***LROP 3.2.4 06***	***Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen***
G	RROP III 2.5.1 (6)	Die Art und Intensität von Bodennutzungen sollen an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. Dies gilt insbesondere in den "Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung", in Gebieten mit geringem Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen.
G	RROP III 2.5.2 (1)	Die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers soll im Großraum Braunschweig gemäß der Wasserrahmenrichtlinie gesichert und verbessert werden. Grundsätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot. Darüber hinaus soll bis zum Jahr 2015 mindestens ein "guter Zustand" ("guter mengenmäßiger" sowie "guter chemischer" Zustand) erreicht werden.
G	RROP III 2.5.2 (4)	Die Grundwasserneubildung soll im Großraum Braunschweig gefördert werden. Hierzu sollen die Gewässerauen grundsätzlich wieder ihrer natürlichen Funktion als Hochwasserrückhaltegebiet zugeführt werden; Flächenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß reduziert, Entsiegelungen vorgenommen und Regenwasser soll möglichst vor Ort versickert werden.
G	RROP III 2.5.2 (7)	In "Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung" sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
G	RROP III 2.5.4 (2)	In den Einzugsbereichen der Fließgewässer soll verstärkt auf einen natürlichen Rückhalt und schadlosen Abfluss des Wassers hingewirkt werden. Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum soll gesichert und, soweit dies möglich ist, wie-

		derhergestellt werden.
Z	**RROP III 2.5.4 (4)**	**Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährlichen Bemessungshochwassers für den Freiraum ermittelte Überschwemmungsbereiche, die nach § 92 a NWG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.**

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung ist durch die untersuchte Trassenführung nicht erkennbar. Anlage- und betriebsbedingt ist für die Variante "modifizierte Süd 1" zwar eine potenzielle Schadstoffbelastung des Grundwassers zu erwarten, die jedoch gemäß gutachterlichen Aussagen der UVS durch geeignete Maßnahmen vermeidbar ist. Einträge von Nähr- und Schadstoffen in den Grundwasserkörper, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der im RROP 2008 mit dem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung festgelegten raumordnerischen Funktionen führen könnten, sind daher nicht zu erwarten.

Die Trasse wird den Flusslauf und die Niederung der Ohre über ein Brückenbauwerk queren. Das Bauwerk kann zu Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses führen, ebenso werden durch die Baumaßnahme Retentionsflächen in Anspruch genommen. Jedoch kann durch eine auf die Belange des Hochwasserschutzes abgestimmte bauliche Umsetzung der Brücke (ausreichender Durchfluss) sowie durch Minderung der Inanspruchnahme von Retentionsflächen die Beeinträchtigung der Ziele der Raumordnung unter dem Maß der Erheblichkeit gehalten werden. Eine Unvereinbarkeit mit dem unter Ziffer III 2.5.4 (4) im RROP 2008 festgelegten Ziel ist daher nicht festzustellen.

Maßgaben

- Belastende Stoffeinträge über Straßenablaufwassereinleitungen sind durch Versickerung bzw. Rückhaltung und Reinigung zu verhindern.
- Die Funktionsfähigkeit der artesischen Brunnen nördlich des Bromer Buschs ist sicherzustellen. Die Überwachung ist als eigenständiger Teil in das Monitoring für die naturschutzrechtlich gebotenen vorgezogenen Maßnahmen (u.a. für Lebensraumverlust Kammmolch) einzustellen.
- Die durch §§ 92 ff. Niedersächsisches Wassergesetz gegebenen Anforderungen an den Hochwasserschutz an der Ohre sind zu beachten. Ein Verlust von natürlichem Retentionsraum ist zu vermeiden. Entstehende Retentionsraumverluste sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, dem zuständigen Wasserverband und der Landwirtschaftskammer, dem Landvolk Gifhorn sowie der örtlichen Landwirtschaft wirksam auszugleichen.

Hinweis

- Die Grundwassermessstellen "Brome I und II" des Gewässerkundlichen Landesdienstes sind in den Planungen zu beachten. Ihre Erreichbarkeit ist sicherzustellen.

III.3.2.4 Rohstoffwirtschaft

Im RROP 2008 ist in dem Vorhabenbereich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung mit der ZGB-internen Bezeichnung GF-Bro-09-01 (Rohstoffläche 2. Ordnung gemäß RSK 3431 S/15) festgelegt.

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Die Variante "modifizierte Süd 1" tangiert lediglich das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und nimmt daher direkt keine im RROP 2008 festgelegten Flächen in Anspruch. Raumbedeutsame Vorhabensauswirkungen auf die Festlegung sind nicht zu erwarten.

Ergänzende Stellungnahmen (Bedenken, Forderungen und Hinweise)

Die Variante Süd 1 wird vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in seiner Stellungnahme bevorzugt.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 9	Zu einer räumlich ausgewogenen, langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist beizutragen. […] Für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.
G	RROP III 2.3 (4)	Regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen für den längerfristigen Abbau (Erweiterungen und Neuaufschlüsse) sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Es sind durch die Variante "modifizierte Süd 1" keine raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen auf den Belang Rohstoffgewinnung zu erwarten. Die Festlegungen im RROP 2008 sind vorsorglich für den Straßenbau getroffen worden (Neubauvorhaben BAB A 39, B 190n). Eine Inanspruchnahme der festgelegten Gebiete für das Vorhaben ist in Anbetracht der damit verbundenen Verkehrsvermeidung und der Nutzung regionaler Rohstoffe zu unterstützen.

III.3.2.5 Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Die Trasse "modifizierte Süd 1" durchquert bzw. tangiert im Süden des Fleckens einen Siedlungsbereich und quert einen Freiraumbereich. Im Süden der Ortslage hat die Samtgemeinde Brome einen Schwerpunkt ihrer Siedlungs- und Freiraumentwicklung gelegt. Dieser ist durch Darstellungen bzw. Festlegungen in der Bauleitplanung abgesichert. Die Trasse verläuft im Abstand von ca. 300 m südlich am Neubaugebiet "Windmühlenfeld IV" vorbei.

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Die Trasse "modifizierte Süd 1" führt in der Ortslage des Fleckens Brome zu Entlastungen der Verkehrssituation und von den damit verbundenen Immissionen. Hiervon profitieren insbesondere die Wohnbereiche an der Bahnhofstraße östlich und westlich der Kreuzung B 248 / B 244, der Hauptstraße sowie der Salzwedeler Straße.

Neu belastet werden die am südlichen Rand von Brome liegenden Wohnbereiche entlang der Braunschweiger Straße. Die vorliegenden Lärmberechnungen[27] zeigen einen Lärmkorridor auf, der bei einem gemäß der DIN 18005 empfohlenen Lärmpegelgrenzwert von 45 dB (A) (Nacht) die Wohnbereiche an der Braunschweiger Straße ab der Einmündung Schulstraße abdeckt. Der gemäß 16. BImSchV einzuhaltende Lärmpegelgrenzwert von 49 dB (A) (Nacht) wird an der Braunschweiger Straße kurz vor der Steimbker Straße überschritten. Hiervon ist der durch Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs 4 BauGB gesicherte Bereich "Steimbker Straße"[28] betroffen. Für das in dem Bereich liegende Bauvorhaben Steimker Str. 8c hat der Landkreis Gifhorn einen Bauvorbescheid gemäß § 74 NBauO positiv beschieden. Das Neubaugebiet "Windmühlenfeld IV" liegt außerhalb der durch die Grenzwerte definierten Lärmkorridore, so dass hier keine fachrechtlich begründeten erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 8	Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 11	Dem Wohnbedarf der Bevölkerung ist Rechnung zu tragen. Die Eigenentwicklung der Gemeinden bei der Wohnraumversorgung ihrer Bevölkerung ist zu gewährleisten.

[27] Die Berechnungen erfolgen anhand des Modellansatzes "Gerade lange Straße".

[28] Abrundungsatzung "Steimbker Straße" des Flecken Brome, Abl. Landkreis Gifhorn vom 30.09.1996

G	*LROP 2.1 (06) 2*	*Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.*
G	*LROP 2.1 (06) 3*	*Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastung auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.*
Z	**RROP II 1.1.1 (3)**	**Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten. Dies gilt gleichermaßen für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten.**

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Die raumordnerische Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Wohnnutzung im Umfeld des Vorhabens durch Schallimmissionen, hervorgerufen von Verkehrsbelastungen, hängt im wesentlichen davon ab, wie und ob die Schallimmissionen durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Planfeststellungsverfahren kompensiert werden können. Unter der Voraussetzung, dass im folgenden Planfeststellungsverfahren durch geeignete bauliche Vorkehrungen die gesetzlichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden, sind keine raumordnungsrelevanten Beeinträchtigungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG auf den Nutzungsanspruch Wohnen zu erwarten.

Gleichwohl sind durch die für den Lärmschutz zu ergreifenden Maßnahmen (Lärmschutzwand) insbesondere im Bereich der Abrundungssatzung erhebliche Einschränkungen der Wohnqualitäten festzustellen, die gemeinsam mit den Zerschneidungs- und Belastungswirkungen des Erholungsbereichs südlich des Ortsrands von Brome zu einer deutlichen Entwertung des Belangs Wohnen im Flecken Brome führen. Diese Beeinträchtigungen entziehen sich jedoch der raumordnerischen Regelung, sie sind im folgenden Verfahren ggf. privatrechtlich zu behandeln.

Durch das Vorhaben werden die verkehrlichen Verbindungen verbessert, wodurch die Entwicklung von Industrie und Gewerbe unterstützt wird.

III.3.2.6 Verkehr

Im RROP 2008 ist die Ortsumgehung als Teil der überregionalen Bundesstraße B 248 als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Die B 248 übernimmt über den überregionalen Verkehr hinaus auch Funktionen für den Quell-Zielverkehr im Grundzentrum Flecken Brome.

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Mit dem Vorhaben werden unmittelbar sowohl überörtliche als auch innerörtliche verkehrliche Auswirkungen verbunden sein. Über die Verbesserung der überregionalen Verkehrsverbindung und der verbesserten Durchfahrung von Brome hinaus wird die Trasse zur Entlastung der innerörtlichen Verkehrssituation beitragen. Nach gutachterlichen Aussagen wird die Ortsdurchfahrt Brome von 3.650 Kfz / Tag (B 248) bzw. 2.650 Kfz / Tag (B 244) entlastet.[29] Dies wird zu einer Reduktion verkehrsbedingter Immissionen (Lärm, Abgase) und einer Verbesserung der innerörtlichen Wohnqualitäten führen. Profitieren werden hiervon vorwiegend der Bereich entlang der Bahnhofstraße östlich der Kreuzung mit der B 244 und die z.Z. kritische 90°-Kurve an der Hauptstraße / Salzwedeler Straße. Gemäß Verkehrsgutachten werden ca. 300 überwiegend schwere Lkw die aktuelle Entlastungstrecke über Zicherie-Jahrstedt-Kunrau-Neuferchau-Kusey-Klötze-Beetzendorf weniger benutzen, so dass mit der Ortsumgehung Brome die Anlieger entlang der Entlastungstrecke ebenfalls von verkehrsbedingten Immissionen z.T. befreit werden.[30]

Andererseits werden durch das Vorhaben die Wohnbereiche entlang der neuen Trasse mit verkehrsbedingten Immissionen (Lärm, Abgase) von 4800 Kfz / Tag belastet. Zusätzlich wird die Trasse zur Zerschneidung wohnungsnaher Erholungsbereiche führen, wodurch notwendige Querungen der Trasse mit Unfallgefahren verbunden sein können. Darüber hinaus werden bestehende Wirtschaftswege unterbrochen.

---

[29] Ingenieurgemeinschaft Schubert, 2008, Tabelle 19, S. 25

[30] a.a.O., S. 17

Die Trasse "modifizierte Süd 1" quert die gewidmete Eisenbahntrasse der Osthannoverschen Eisenbahnen (OHE), woraus sich gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) zwingend ein Regelungsbedarf ergibt.

Ergänzende Stellungnahmen (Bedenken, Forderungen und Hinweise)

Mit der Südumgehung werden die durch das Glunz-Werk induzierten Lkw-Verkehre nicht erfasst, da diese überwiegend Süd-Nord-Relationen abdecken. Hierdurch bleibt die aktuell stark belastete Kreuzung B 244 / B 284 trotz Ortsumgehung Brome weiterhin ein verkehrskritischer Punkt. Da die Trasse "modifizierte Süd 1" generell ungeeignet ist, den Süd-Nord-Verkehr aufzunehmen, wird eine länderübergreifende Lösung für die Ortsumgehung Brome gefordert.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

	BVWP 2003	**Niedersachsen, Neues Vorhaben, vordringlicher Bedarf, Lfd. Nr. 127: B 248 OU Brome (4,9 km, 7,4 Mio. €)**
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4	Die Infrastruktur ist mit der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen. Eine Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen.
G	NROG § 2 Nr. 1	Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen im Sinne langfristiger Vorsorge die Möglichkeiten der Raumordnung zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur genutzt werden.
G	NROG § 2 Nr. 7	Die Verkehrs[…]infrastruktur soll als wesentlicher Bestandteil eines nach innen und außen vernetzten Wirtschaftsraumes und als zentrale Voraussetzung für Mobilität, Wachstum und Beschäftigung, unter Berücksichtigung von Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung in allen Teilräumen gesichert und ausgebaut werden. […]
G	*LROP 1.1 03*	*Die Auswirkungen des demographischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.*
G	*LROP 1.1 (06) 1*	*Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.*
G	*LROP 1.1 (06) 3*	*Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastung auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.*
Z	***LROP 4.1.3. 02 (3)***	***Es sind weitere Maßnahmen im Bundesverkehrsstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festzulegen.***
G	RROP IV 1.4 (3)	Ergänzt wird das regional und überregional bedeutsame Straßennetz durch die erforderlichen, aber noch nicht abschließend abgestimmten Netzbestandteile, regional bedeutsame Ortsumgehungen und Entlastungstrassen. Diese bedürfen einer weiteren Abstimmung und sind als Vorbehaltsgebiet […] "Hauptverkehrsstraße" […] festgelegt. […]

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Funktionsbereich Verkehr sind unterschiedlich zu bewerten. In Anwendung der raumordnerischen Erfordernisse ist einerseits festzustellen, dass sich das Vorhaben positiv auf die überörtlichen Erfordernisse auswirkt. Insbesondere werden die überörtlichen Verkehrsverbindungen zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt verbessert, wodurch eine wesentliche Voraussetzung eines nach innen und außen vernetzten Wirtschaftsraumes und eine zentrale Voraussetzung für Mobilität, Wachstum und Beschäftigung gesichert und ausgebaut wird (§ 2 Nr. 7 NROG). Damit entspricht die Ortsumgehung Brome dem im BVWP formulierten vordringlichen Bedarf und konkretisiert das im LROP 2008, Ziffer 4.1.3 02 (3) vorgegebene raumordnerische Sicherungsziel von überregional bedeutsamen Ortsumgehungen.

Direkt im Untersuchungsgebiet können durch das Vorhaben sowohl positiv wie auch negativ induzierte Wirkungen festgestellt werden. Positiv zu bewerten sind die innerörtlichen Entlastungseffekte, womit das Vorhaben den im LROP unter Ziffer 1.1 (06) 1 festgelegten Grundsätzen der Raumordnung entspricht. Diese Bewertung trifft auch auf die Entlastung der Orte auf der Lkw-Umleitungsstrecke zu. Es erfüllt damit die über den BVWP mit dem Vorhaben verfolgten Ziele.

Hingegen ist in Anwendung des Grundsatzes aus dem LROP, Ziffer 1.1 (06) 1 nachteilig zu bewerten, dass die im Süden des Fleckens Brome liegenden Wohnbereiche durch die geplante Verkehrsführung der Trasse "modifizierte Süd 1" neuerdings mit Immissionen belastet werden. Hinzu kommt, dass die Trassenführung in diesem Bereich zur Zerschneidung wohnungsnaher Erholungsbereiche beiträgt, womit sie dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG entgegensteht. Diese Bewertung wird auch durch das städtebauliche Gutachten gestützt, dass der Variante Süd 1 trotz der festgestellten innerörtlichen Entlastungseffekte keine eindeutig positive Präferenz erteilen konnte.[31] Wie das Gutachten feststellt, ist eine entlastende Verschiebung des Trassenverlaufs nach Süden in Richtung Bromer Busch nicht möglich. Da die "Befähigung der Ortsdurchfahrt Brome" verkehrlich wie auch in Hinsicht auf die erheblichen Belastungen für die Anwohner keine Alternative zur Ortsumgehung darstellt, kann dieser Konflikt raumordnerisch nicht aufgelöst werden.

Aufgrund der vorhabenbezogenen Immissionen werden in Teilabschnitten der Trasse aktive wie passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Die entsprechenden Auswirkungen, Bewertungen und Maßgaben werden in Kapitel III.3.2.5 ausgeführt.

In Hinsicht auf die mit dem Vorhaben verfolgten Verkehrsfunktionen ist nachteilig zu bewerten, dass die geplante Trasse für den Lkw-Verkehr zum Glunz-Werk offensichtlich keine oder nur nachgeordnete Funktionen übernehmen kann. Der mit dem Betrieb des Werks verbundene erhebliche Lkw-Verkehr wird auch mit dem Neubau der Ortsumgehung "modifizierte Süd 1" weiterhin durch den Flecken Brome geleitet. Hierfür spricht, dass der Verkehr zum Glunz-Werk unter Nutzung der B 244 überwiegend in Süd-Nord-Richtung verläuft. Die in dem Zusammenhang kritisch zu bewertende Kreuzungssituation B 244 / B 248 wie auch die Belastung der westlichen Bahnhofstraße und der Ortsteile Altendorf und Benitz durch den Schwerlastverkehr bleiben somit auch mit der Ortsumgehung "modifizierte Süd 1" bestehen. Der in § 2 Nr. 7 NROG verfolgte Grundsatz zu Stärkung des Wirtschaftsraums wird in Bezug auf diesen Betrieb nur eingeschränkt erfüllt.

Eine wie von den Stellungnehmern geforderte länderübergreifende Nord-Trasse als Lösung für die Ortsumgehung Brome entzieht sich der Bewertung, da sie nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens ist.

Hingegen ist in die Bewertung der Trasse "modifizierte Süd 1" einzustellen, dass ihre Realisierung die Querung der OHE-Bahnstrecke notwendig macht. Hierin ist ein raumordnerischer Konflikt zu sehen. Das Eisenbahnkreuzungsgesetz fordert in § 2 Abs. 1 EKrG, dass *"neue Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, […] als Überführungen herzustellen [sind]."* Von dieser rechtlichen Regelung kann auf Antrag die Anordnungsbehörde nur in Einzelfällen Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 2 EKrG zulassen.[32] Die OHE-Strecke ist im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet "Sonstige Eisenbahnstrecke" raumordnerisch gesichert, um im Rahmen einer zukünftigen Entwicklung des Regionalstadtbahnnetzes zur Verfügung zu stehen. Diese Option ist in Anwendung der Festlegungen in RROP 2008, Ziffer IV 1.3. (1) und (3) uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist im nachfolgenden Verfahren eine entsprechende Regelung zu treffen.

In die Bewertung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen ist gemäß den Ausführungen des § 3 Nr. 6 ROG auch der hierfür vorgesehene Einsatz öffentlicher Finanzmittel einzustellen. In Anwendung dessen ist nachteilig zu bewerten, dass die Kosten für die Maßnahme Ortsumgehung Brome durch ein ggf. notwendiges Brückenbauwerk steigen werden, zumal das überschlägig berechnete Nutzen-Kosten-Verhältnis durch das Brückenbauwerk von 3.17 auf 2.67 sinkt.[33]

In der raumordnerischen Bewertung sind den ermittelten Beeinträchtigungen durch die Ortsumgehung Brome deren Beitrag zur Verbesserung der überregional bedeutsamen Verkehrsverbindungen gegen-

---

31 Planerwerkstatt 2007, Aktualisierung 2007 Ergänzung, S. 24 ff.

32 Vermerk des NLSTBV-WF vom 17.03.2009

33 Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, 2009, S. 7

überzustellen. Festgestellt werden kann, dass die Ortsumgehung Brome die im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans benannten Ziele zu erfüllen hat und darüber hinaus dem verkehrlichen Ziel des Landesraumordnungsprogramms 2008 entsprochen werden muss, für wichtige Bestandteile des Bundesverkehrsstraßennetzes, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, eine Trassensicherung zu treffen. Diese beiden Anforderungen werden durch die modifizierte Trasse Süd 1 erfüllt. Demgegenüber können die sich kleinräumig auf die verkehrliche Struktur ergebenen erheblichen Beeinträchtigungen und Defizite (Grundsätze der Raumordnung) im Rahmen fachgesetzlicher Regelungen durch Auflagen und Maßnahmen mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar gemacht werden. In der raumordnerischen Bewertung ist daher den überörtlichen Funktionen für den Verkehr Vorrang gegenüber den abwägungsfähigen Grundsätzen einzuräumen.

Maßgabe

- Bei Zulassung eines höhengleicher Kreuzungsverkehr der B 248 mit der OHE-Strecke durch eine Ausnahmegenehmigung ist im nachfolgenden Verfahren eine verbindliche Regelung zu treffen, welche bei einem späteren Bau und Betrieb der Regionalstadtbahnstrecke für den Betreiber der Regionalstadtbahnstrecke einen Ausschluss der Baulast für ein möglicherweise notwendig werdendes Brückenbauwerk vorsieht.

Hinweis

- Für den Kreuzungsverkehr der B 248 und der OHE-Strecke ist bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Genehmigung gemäß EKrG einzuholen.

III.3.2.7 Ver- und Entsorgung

Im RROP 2008 ist die östlich der Ortslage Brome liegende zentrale Kläranlage für die Samtgemeinde Brome als Vorranggebiet Zentrale Kläranlage festgelegt.

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Aufgrund der weiträumigen Umfahrung der zentralen Kläranlage wird durch die geplante Trasse keine Versorgungsanlage beeinträchtigt.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4	Die Infrastruktur ist mit der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen. Eine Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln.

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Eine raumordnerisch relevante Unverträglichkeit kann nicht festgestellt werden.

III.3.2.8 Erholung, Freizeit, Tourismus

Das RROP 2008 trifft für den südlich und östlich von Brome liegenden Vorhabenbereich die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung. Weiterhin ist der Flecken Brome als Grundzentrum mit den Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus festgelegt.

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Die Trasse "modifizierte Süd 1" durchquert von Westen kommend südwestlich des Bromer Busches das festgelegte Vorbehaltgebiet Erholung, verläuft durch den südlich an den Flecken Brome angrenzenden Erholungsraum und durchschneidet östlich von der Ortslage wiederum ein festgelegtes Vorbehaltgebiet Erholung. Die Trasse zerschneidet auf einer Strecke von ca. 5 Kilometern den von der Bromer Bevölkerung intensiv genutzten Erholungsbereich und wirkt in dem geplanten Ausbaustandard mit einem Regelquerschnitt von 10,5 m (RQ 10,5) als Barriere zwischen der Ortslage und dem naturbezogenen Erholungsbereich Bromer Busch sowie der Ohreniederung östlich Brome und der Ackerlandschaft nordöstlich Brome. Als zusätzliche Barriere wirken die im Bereich der Steimbker Straße zum Bromer Busch zu errichtenden Lärmschutzwände. Die im beschriebenen Erholungsraum vorhandenen erholungsbezogenen In-

frastrukturen, wie Wege und Bänke werden in Teilen durch die Inanspruchnahme der Flächen in ihrer Funktion beeinträchtigt bzw. zerstört.

Ergänzende Stellungnahmen (Bedenken, Forderungen und Hinweise)

Es wird befürchtet, dass die Ortsumgehung durch die mit ihr verbundenen Lärmemissionen und die Zerschneidung des Erholungsraums südlich von Brome zu einer Aberkennung des Status "Staatlich anerkannter Erholungsort" führen wird. In dem Kontext wird befürchtet, dass der touristisch relevante Bereich rund um die Bromer Burg durch die nahe Trassenführung und die davon induzierten Lärmimmissionen entwertet wird.

Die Trasse wird insbesondere im Kreuzungsbereich Steimbker Straße als Barriere wirken. Zu Minderung der Wirkungen wird ein gefahrloser Zugang zu den Sportanlagen, Sportstätten und Schützenplatz an der Steimbker Straße gefordert.

Das bestehende Tiergehege "Haase" wird durch die Trasse überplant. Im FNP der SG Brome ist es als Grünfläche mit der Bezeichnung "Tiergehege" dargestellt. Gemäß Erläuterungsbericht soll das Tiergehege zur Stärkung der touristischen Attraktivität des Flecken Brome beitragen.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 1	Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland ist eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln. […] In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 14	Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.
G	NROG § 2 Nr. 5	[…] Die weitere Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung soll mit der Freiraumnutzung in Einklang gebracht werden; Freiräume und ihre Funktionen sollen erhalten werden.
G	*LROP* *3.2.3 01*	*Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiter entwickelt werden. Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.*
G	RROP III 2.4 (3)	Der landschaftsgebundene Tourismus soll aufgrund seiner Bedeutung für den Wirtschaftsraum Großraum Braunschweig gesichert und entwickelt werden. Hierbei erhalten Schutz, Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht. Die regionsspezifischen Landschafts- und Ortsbilder sollen als Potential für den Tourismus sowie für Freizeit und Erholung gepflegt und entwickelt werden.
G	RROP III 2.4 (9)	Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen sollen in "Vorbehaltsgebieten Erholung" gesichert und unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft behutsam weiterentwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.
Z	**RROP II 1.1.1 06; III 2.4 10**	**Der Ortsteil Brome ist als Grundzentrum mit den Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus festgelegt.**
Z	**RROP III 2.4 (10)**	**Standorte mit besonderer erholungs- oder tourismusrelevanter Ausstattung oder Angeboten tragen zur Stärkung der Erholungs- oder Tourismusgebiete im Großraum Braunschweig bei. Diese Standorte übernehmen gleichzeitig Schwerpunktaufgaben zur Sicherung und Entwicklung der erholungs- und tourismusrelevanten Arbeitsstätten. Diese Standorte sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ bzw. „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ festgelegt.**

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Das Vorhaben führt gemäß der Antragsunterlagen aufgrund des mit ihm verbunden Flächenentzugs, den Durchschneidungswirkungen und der Lärmbelastungen in den festgelegten Vorbehaltsgebieten Erholung zu erheblichen Belastungswirkungen und Beeinträchtigungen. Hiervon ist insbesondere die tägliche, wohnungsnahe Erholungsnutzung betroffen, die gemäß RROP III 2.4 (3) in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden soll. Als erhebliche Einschränkung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist die Zerschneidung der vorhandenen Wegebeziehungen zu bewerten. Ebenso führt die Inanspruchnahme des Tiergeheges "Haase" zu einem Teilverlust der erholungs- und tourismusrelevanten Infrastruktur im Flecken Brome. Hierdurch wird der im RROP 2008 unter Ziffer III 2.4 (9) festgelegte Grundsatz verletzt, dass Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen in Vorbehaltsgebieten "Erholung" gesichert und unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft behutsam weiterentwickelt werden sollen.

Hingegen werden durch das Vorhaben die für den Ortsteil Brome festgelegten Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus nicht beeinträchtigt. Für die Bewertung spricht, dass die Gründe für die Festlegung im RROP 2008 vorrangig in der infrastrukturellen Ausstattung im Flecken Brome zu sehen sind, die jedoch durch die Ortsumgehung nicht eingeschränkt werden. Zwar ist mit der Festlegung auch das Kriterium "geringe Lärmbelastung" verbunden, jedoch zeigen die vorgelegten Gutachten, dass die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV und der DIN 18005 (Lärmschutz im Städtebau) für den überwiegenden Teil des Fleckens Brome weit unterschritten werden. Lediglich die Freiraumbereiche am südlichen Ortsrand werden in geringen Umfang betroffen. Da aber eine verkehrsinfrastrukturelle Ausstattung auch in einem Standort mit den Entwicklungsaufgaben Erholung und insbesondere Tourismus gegeben sein muss, ist in der raumordnerischen Bewertung keine erhebliche Beeinträchtigung des Ziels festzustellen. Daher ist in Anwendung der vom Deutschen Heilbäderverband e.V. und dem Deutschen Tourismusverband e.V. formulierten „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ (Stand 2005) auch nicht davon auszugehen, dass die von einigen Stellungnehmenden befürchtete Anerkennung und Vergabe der Artbezeichnung nach der Kurort-Verordnung zurückgenommen wird.

Die privatrechtlichen Ansprüche werden in das nachfolgende Verfahren übergeben.

Maßgaben

- Die Funktionsfähigkeit der durch die Trassenführung unterbrochenen bzw. erheblich beeinträchtigten erholungs- und tourismusrelevanten Wegeinfrastrukturen ist sicherzustellen. Zur Kompensation der Eingriffe in die Erholungsinfrastruktur und den Erholungsraum ist ein funktionsbezogenes Gesamtkonzept "Erholung" zu erstellen.
- An der Kreuzung B 248 Ortsumgehung Neu / Steimbker Straße ist durch geeignete Maßnahmen die Verkehrssicherung in Bezug auf die Querung aus der Ortslage Brome zu den Erholungs-, Sport- und Freizeitinfrastrukturen südlich der B 248 neu zu gewährleisten.
- Der Verlust des Tiergeheges "Haase" ist im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 bis 90 FlurbG durch die Einrichtung von Ersatzflächen zu kompensieren.

III.3.2.9 Großräumige Naturschutzplanungen

Der Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn stellt als großräumiger Naturschutzplan für die beiden vom Vorhaben betroffenen Landschaftsräume "Ohre - Oberes Isetal" sowie "Allerdünen" Leitbilder und Ziele für ihre naturräumliche Entwicklung auf.

Für den Landschaftsraum "Ohre - Oberes Isetal" wird als Ziel die Entwicklung eines großräumigen Biotopverbunds vorgesehen. Vorgesehene Maßnahmen sind Extensivierung, Umwandlung von Acker in Grünland und teilweise Erhöhung des Grundwasserstandes. Im Landschaftsraum "Allerdünen" ist das stark strukturierte Relief der nährstoffarmen Sandböden zu sichern. Die in den Leitbildern für den Raum festgelegten Entwicklungsziele werden naturschutzrechtlich durch die Verordnungen zum NSG "Mittlere Ohreaue" und LSG "Ohretal bei Altendorf" gesichert.

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Das Vorhaben durchquert die beiden im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn benannten Landschaftsräume. Die mit der Trasse verbundenen Wirkungen, wie Flächenentzug, Zerschneidung und Immissionsbelastungen sind festzustellen. Dies trifft insbesondere im Bereich südlich Brome das mit dem Leitbild Extensivierung verbundene Ziel des Grünlanderhalts bzw. der Grünlandvermehrung.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 1	Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3	Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5	[…] Grünbereiche sind als Elemente eines Freiraumverbundes zu sichern und zusammenzuführen. Umweltbelastungen sind abzubauen.
G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 8	Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen.
G	*LROP 3.1.1 01*	*Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.*
Z	***LROP 3.1.1 (02) 1***	***Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.***
G	*LROP 3.1.1 (02) 2*	*Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen* *- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,- naturbetonte Bereiche ausgespart und* *- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.*
Z	***LROP 3.1.2 01***	***Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.***
Z	***LROP 3.1.2 02***	***Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.***
G	*LROP 3.1.2 02*	*Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:* *1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,* *2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten* *5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz. […]*
G	RROP III 1.1 (1)	Die Naturräume des Großraums Braunschweig bilden mit ihrem hohen Naturpotential sowie ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen. […] Bei

		allen Planungen sollen die naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.
G	RROP III 1.2 (2)	Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Orts- und Gemeindeteilen soll durch gliedernde regionale Freiräume gesichert und weiter entwickelt werden.
Z	**RROP III 1.3 (1f)**	**[…] Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in den "Vorranggebieten Natura 2000"/ "Vorranggebiete Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.**
G	RROP III 1.4 (1)	Natur und Landschaft sollen in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Großraums Braunschweig so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist. Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dauerhaft gesichert werden.

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen stehen den im Landschaftsrahmenplan benannten Entwicklungszielen z.T. entgegen. Hierbei ist insbesondere die Inanspruchnahme von Grünland negativ zu bewerten. Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete (NSG, LSG) sind mit der Trasse "modifizierte Süd 1" nicht festzustellen, so dass diesbezüglich keine raumordnerischen Konflikte vorliegen.

Maßgabe

- Im nachfolgenden Verfahren sind zur Sicherung der im Landschaftsrahmenplan benannten Entwicklungsziele durch das Vorhaben erforderliche Kompensationsleistungen (CEF, Eingriffsregelung, Wald, Hochwasserschutz) in die Entwicklung von Feucht-Grünlandflächen zu lenken. Geeignete Flächen und Maßnahmen sind von der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Landvolk bzw. der örtlichen Landwirtschaft und dem zuständigen Wasserverband festzulegen.

III.3.2.10 Sonstige Nutzungen

Im Untersuchungsgebiet sind als Kulturdenkmale die Bromer Burg sowie einige unter Schutz stehende Baudenkmale benannt.

Darstellung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Die Trasse "modifizierte Süd 1" führt zu Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf und von dem Ensemble Burg Brome. Weiterhin sind durch die enge Südumgehung weitere Baudenkmale im „Junkerende“ (Junkerende 3, 5, 7, 9, 11 und 14). Außerdem beeinträchtigt die Trasse "modifizierte Süd 1" ein weiteres Baudenkmal „Steimker Straße 9“ gem. § 8 NDSchG.

Ergänzende Stellungnahmen (Bedenken, Forderungen und Hinweise)

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde würde die enge Südumgehung eine große Beeinträchtigung für die im Vorhabengebiet vorliegenden Baudenkmale des Landkreis Gifhorn bedeuten.

Bewertungsgrundlagen - Erfordernisse der Raumordnung

G	ROG § 2 Abs. 2 Nr. 13	Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
G	RROP III 1.5 (1)	Die Kulturlandschaften im Großraum Braunschweig sollen erhalten und gepflegt werden. Die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale sollen dauerhaft gesichert und bei Planungen und Maßnahmen weitestgehend berücksichtigt werden.
G	RROP III 1.5 (3)	Wertvolle Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter tragen als Elemente der

		wirtschafts-, bau-, kunst-, sozial-, natur- und kulturgeschichtlichen Entwicklung zur Identifikation für die Bewohner und zur touristischen Attraktivität des Großraums Braunschweig bei. Sie sollen erhalten und gepflegt werden.

Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabensauswirkungen

Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmales Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Da die Trasse "modifizierte Süd 1" mit einem ausreichenden, durchschnittlichen Abstand von ca. 320 m zur Bromer Burg verläuft, ist eine raumordnungsrechtlich relevante Beeinträchtigung nicht festzustellen. Inwieweit die anderen von der unteren Denkmalschutzbehörde benannten Kulturgüter durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und inwieweit diese Beeinträchtigungen raumordnungsrelevant sind, kann nicht abschließend beurteilt werden. Notwendige Regelungen sind in dem nachfolgenden Verfahren zu treffen.

III.3.2.11 Übersicht über die Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen

Tabelle 3: Tabellarische Übersicht der Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen

Raumstruktur / Raumnutzung	Beeinträchtigung
Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen	0
Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen	–
Landwirtschaft	–
Wald und Forstwirtschaft	0
Wasserwirtschaft	0
Rohstoffwirtschaft	0
Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen	–
Erholung, Freizeit, Tourismus	–
Großräumige Naturschutzplanungen	0
Sonstige Nutzungen	0
Verkehr	–
Ver- und Entsorgung	0

0 = keine / geringe Beeinträchtigung
– = erhebliche Beeinträchtigung

III.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

III.4.1 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG

Entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 NROG schließt das Raumordnungsverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Die wesentlichen umwelterheblichen Wirkfaktoren des Vorhabens Ortsumgehung Brome sind in der nachfolgenden Tabelle 4 aufgelistet.

Tabelle 4: Übersicht über die wesentlichen umwelterheblichen Wirkfaktoren der Variante "modifizierte Süd 1"

Wesentliche umwelterhebliche Wirkfaktoren	Trasse modifizierte Süd 1
anlagebedingte Wirkfaktoren	
Länge der Trasse modifizierte Süd 1	4.874 m
Länge der Anschlussspangen	600 m
Kreisel	1
Kreuzungen	1
Brücken	1
Straßenquerschnitt	RQ 10,5
Fahrbahnbreite	7,5 m
Bankett	2 x 1,5 m
Gesamtbreite des Bauwerks (einschließlich Entwässerungsgräben / Versickerungsmulden) – höhengleiche Trassenführung	16,0 m
Gesamtbreite des Bauwerks bei Dammabschnitten	20,0 m
Arbeitsstreifen (Breite auf jeder Seite)	5 m
betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Verkehrsbelastung (Prognosebelastung 2020 mit A 39): Abschnitte (Anschlussabschnitte)	3.300 –4.800 (6.300) Kfz/Tag
Lkw-Anteil	15 –18 %

Quelle: Auszug ALW 2008, S. 120 Tab. 5-2; bearbeitet durch ZGB

Im Folgenden werden die sich aufgrund der Wirkfaktoren auf die Schutzgüter ergebenden Auswirkungen benannt, beschrieben und bewertet. Die Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung erfolgt jeweils mit tabellarischer Nennung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutz-

güter. Bewertungsgrundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren ist die dem Verfahren zugrunde liegende Umweltverträglichkeitsstudie (ALW, 2008).

Hinweis:

Die raumordnerische Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter kann für den modifizierten Teilabschnitt der Trasse Süd 1 nicht abschließen vorgenommen werden, da die UVS hierfür explizit keine Untersuchungsergebnisse vorgelegt hat. Soweit die raumordnerische Prüfung für den modifizierten Teilabschnitt raumbedeutsame Bewertungen trifft, erfolgen diese auf Grundlage der vorliegenden Arbeitskarten und Erläuterungen.

III.4.1.1 Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit

Die Trasse "modifizierte Süd 1" verläuft süd-östlich des Fleckens Brome. Dabei wird sie in Abschnitten eng am Siedlungsbereich entlang geführt. Sie quert im südlichen Bereich einen Freiraumbereich mit Naherholungsfunktionen und "trennt" im Süd-Osten Freiraum bzw. Natur inklusive der Sport- und Freizeiteinrichtungen des Fleckens von Wohnbebauung, Schule und Kindergarten. In diesem Rahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen.

Tabelle 5: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen Schutzgut Mensch

Erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut	Bewertung	Trasse modifizierte Süd 1
-	IV	-
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen –Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV	III	1 Haus
Nutzungsentzug und Beeinträchtigung bauleitplanerisch festgesetzter Flächen	III	2 Flächen
Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen im Wohnumfeld	II	südlicher Ortsrand Brome
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen –Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18 005	II	mehrere Häuser
Nutzungsentzug und Beeinträchtigung von Wege- und Sichtbeziehungen sowie Lärmbelastungen in Erholungsräumen – Erholungsräume von mindestens allgemeiner Bedeutung	II	2 Erholungsräume

IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich. Quelle: Auszug ALW 2008, S. 133.

Bewertung

Bei den baubedingten Beeinträchtigungen handelt es sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Störungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt und die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten. Die Bewertung gilt gleichermaßen für die Beeinträchtigung der Siedlungs- wie auch Erholungsbereiche.

Der anlagebedingte Flächenentzug zieht eine Beeinträchtigung bauleitplanerisch normierter Festsetzungen nach sich (Zulässigkeitsgrenzbereich III).[34] Hierzu gelten die Regelungen des § 38 BauGB, so dass i.V.m. den Entschädigungsregelungen gemäß § 37 Abs. 3 BauGB keine unüberwindbare Beeinträchtigung des bestehenden kommunalen Baurechts festzustellen ist.[35]

Die dem Belastungsbereich II zuzuordnenden Auswirkungen am südlichen Ortsrand von Brome (Sichtbeziehungen, Nutzungsentzug) stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die jedoch formalrechtlich zulässig sind. Dem Vorsorgebereich I zuzuordnenden Auswirkungen kennzeichnen zwar den Einstieg in eine Beeinträchtigung der Schutzgüter, stellen aber an sich keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Betriebsbedingt werden die entlang der neuen Trasse liegende Wohnbebauungen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation einer erhöhten Emissionsbelastung (Lärm, Schadstoffe) ausgesetzt sein. In einzelnen Fällen sind durch die mit der Trasse verbundenen Lärmemissionen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind (Zulässigkeits-

[34] vgl. ALW 2008, S. 118, Tab. 5-1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

[35] vgl. Battis, Krautzberger, Löhr, Kommentar zu § 38 RN 9

grenzbereich III). Hieraus ergeben sich gemäß § 42 BImSchG Entschädigungsansprüche und Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Bei der ermittelten Lärmbelastung von Siedlungsbereichen durch die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 handelt sich zwar um erhebliche und dauerhafte Belastungen (Belastungsbereich II). Diese sind jedoch in Anwendung der 16. BImSchV formalrechtlich zulässig.

Durch die Trasse "modifizierte Süd 1" ist nicht zu erwarten, dass die Staubimmissionen auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte der 22. BImSchV überschreiten.

Die Trasse "modifizierte Süd 1" durchquert bzw. tangiert im Süden des Fleckens einen Siedlungsbereich und quert einen Freiraumbereich mit Naherholungsfunktionen. Über die funktionale Belastung durch die Flächeninanspruchnahme hinaus "trennt" die vorgesehene Trassenführung Freiraum und Natur im Süd-Osten sowie die Sport- und Freizeiteinrichtungen des Fleckens von der Wohnbebauung, von Schule und Kindergarten. Diese Trennwirkung ist bedingt festzustellen, da nach gutachterlicher Aussage die Trasse mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von ca. 3.000 Kfz am Tag "überschreitbar" bleibt. Zudem wird eine Ampelanlage als Überquerungshilfe installiert, so dass die Ortsumgehung sicher gequert werden kann (s. hierzu auch die Kapitel Freizeit, Erholungsnutzungen der RVP).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch weitgehend die Erheblichkeitsstufe nicht unzulässig überschreiten, da die Grenz- und Orientierungswerte der anzuwendenden Verordnungen und Richtlinien größtenteils eingehalten werden.[36] In den Fällen, in denen eine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgestellt werden muss, kann die Erheblichkeit durch Maßnahmen, wie z.B. durch aktiven und / oder passiven Lärmschutz unter die fachgesetzlich festgelegten Schwellen gesenkt werden, so dass auch hier keine unzulässige Überschreitung festgestellt werden kann. Über die rechtlich fixierten Grenzwerte hinaus verfolgt das LROP 2008, Ziffer 2.1. 06 zum Schutz der Wohnbevölkerung einen Vorsorgeanspruch. Um diesem zu entsprechen, sind verkehrslenkende und verkehrsbeschränkende Maßnahmen wie z.B. die Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf der modifizierten Trasse vorzusehen.

Maßgabe

- Zum vorsorgenden Schutz der Wohnbevölkerung ist als verkehrslenkende und verkehrsbeschränkende Maßnahmen im Sinne des LROP 2008, Ziffer 2.1. 06 die Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf der modifizierten Trasse vorzusehen.

III.4.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das geplante Vorhaben der "modifizierten Süd 1" greift durch Flächenbeanspruchung, Versiegelung und Zerschneidung sowie auch durch den Betrieb in das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" ein. Dabei sind z.T. erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen.

Tabelle 6: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut	Bewertung	Trasse modifizierte Süd 1
Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten – Brutvögel (Braunkelchen)	II a	0,22 ha
Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten – Reptilien (Waldeidechse)	II a	0,01 ha
Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten – Amphibien (Kammmolch, Knoblauchkröte, Teichfrosch)	II a	2 Laichgewässer
Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten – Libellen	II a	1 Fortpflanzungsgewässer
Verluste von Vorkommen weiterer geschützter Tierarten	II a	(kann nicht ausgeschlossen werden)

[36] 16. BImSchV; DIN 18005 Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau

Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten – Fledermäuse	II a	0,90 ha
Verlust oder Schädigung von Tiervorkommen und –habitaten – Heuschrecken	II a	0,23 ha
Summe der Beeinträchtigungen – Stufe II a		**1,36 ha + 2 Laich- und 1 Libellengewässer**
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen – Fledermäuse	II b	2 x
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen – Amphibien	II b	1 x
Verdrängung störempfindlicher Tierarten durch Lärm – Beeinträchtigung (sehr) hoch bedeutsamer Vogellebensräume	II b	45 ha
Summe der Beeinträchtigungen – Stufe II b		**45 ha + 3 Zerschneidung**

IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich. Quelle: Auszug ALW 2008, S. 145.

Tabelle 7: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut	Bewertung	Trasse modifizierte Süd 1
Verlust von Vegetationsbeständen – Nds., geschützter Biotop, ausgleichbar (SEZ = Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer)	III b	0,04 ha
Verlust von Vegetationsbeständen – Nds., nicht ausgleichbar, Wertstufen V u. VI (HBE = Einzelbaum, Baumgruppe)	III b	0,19 ha
Summe der Beeinträchtigungen – Stufe III b		**0,23 ha**
Verluste von Wuchsorten gefährdeter oder geschützter Pflanzen	II a	1 Wuchsort
Verluste von Wuchsorten geschützter Flechten- und Pilzarten	II a	(kann nicht ausgeschlossen werden)
Summe der Beeinträchtigungen – Stufe II a		**1 Wuchsort**
Verlust von Vegetationsbeständen – Nds., funktional ausgleichbar, Wald im Sinne des NWaldLG, Wertstufe III (WZK = Kiefernforst)	II b	0,03 ha
Verlust von Vegetationsbeständen – Nds., ausgleichbar, Wertstufe III (GIT / HBE, = Intensivgrünland trockener Standorte mit Einzelbaum / Baumgruppe, UHM, UHF = Ruderalfluren)	II b	0,75 ha + 970 m
Summe der Beeinträchtigungen – Stufe II b		**0,78 ha + 970 m**

IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich. Quelle: Auszug ALW 2008, S. 156, ergänzt.

Bewertung

Bei den baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere durch Lärm und Lkw-Verkehr handelt es sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte und vorübergehende Störungen, die auf eng umgrenzte Flächen beschränkt sind. Da nicht zu erkennen ist, dass Tierarten dauerhaft vertrieben werden, können die Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet werden. Gleiches gilt für die mit dem Bau der Brücke über die Ohre notwendig werdenden Veränderungen des Grundwasserstands, die ebenfalls nur temporär sind und ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere wie auch des Schutzgutes Pflanzen durchgeführt werden können.

Die vom Bau ausgehenden Emissionen und Substratumlagerungen belasten die an die Baustellen angrenzenden Tierlebensräume und die Pflanzenbestände. Da Belastungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die erhebliche Beeinträchtigungen durch Emissionen und Substratumlagerungen verhindern. Nur unter diesen Vorbedingungen können die Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet werden.

Obwohl im Bereich der 5 m breiten Arbeitsstreifen keine Wuchsorte gefährdeter oder geschützter Pflanzen festgestellt wurden, können generell erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Um das Restrisiko möglichst weitgehend zu minimieren, sind für die Baustelleneinrichtungsflächen nur

Flächen in Anspruch zu nehmen, auf denen Vorkommen gefährdeter oder geschützter Pflanzen nicht zu erwarten sind.

Anlagebedingt wird der Wuchsort Nr. 9, Wertstufe IV der besonders geschützten Art Dianthus deltoides (Heidenelke, RL Nds. „gefährdet“) von der Trasse "modifizierte Süd 1" überbaut. Um den Eingriff im Sinne des Nds. Naturschutzgesetzes auszugleichen, muss der Pflanzenbestand der Heidenelke vor der Baumaßnahme an einen geeigneten Wuchsort im Umfeld umgesiedelt werden.

Weiterhin wird die Trasse zu erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG der Lebensstätten des Braunkelchens wie auch der Waldeidechse sowie einiger Amphibien (Kammmolch, Knoblauchkröte, Teichfrosch) führen. Die erheblichen Beeinträchtigungen sind jedoch im Sinne von § 10 NNatG ausgleichbar. Da die Beeinträchtigungen besonders und streng geschützte Arten betreffen, die unter die Verbotsbestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG fallen, muss durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sicher gestellt werden, dass ein günstiger Erhaltungszustand des Bestandes gewährleistet wird. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG nach § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Inanspruchnahme eines Fortpflanzungsgewässers für Libellen zieht eine Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG nach sich, die jedoch im Sinne von § 10 NNatG ausgleichbar ist.

Die Beeinträchtigungen betreffen die Lebensstätten besonders geschützter Arten. Es liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt (ausgleichbar oder ersetzbar, keine Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten).

Der vorhabenbezogene Verlust eines Habitats für Heuschrecken zieht eine erhebliche Beeinträchtigung i.S.v. § 7 NNatG nach sich, die jedoch ebenfalls im Sinne von § 10 NNatG ausgleichbar ist. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Eingriffsregelung im nachfolgenden Verfahren getroffen.

Bei den durch die Trasse "modifizierte Süd 1" festgestellten Zerschneidungen von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen für Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Heuschrecken handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 NNatG, die jedoch durch geeignete Maßnahmen im Sinne von § 10 NNatG ausgleichbar sind.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die hoch bedeutsamen Vogellebensräume sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 NNatG, die jedoch durch geeignete Maßnahmen i.S.v. § 10 NNatG ausgleichbar sind. Es werden Flächen von hoher Bedeutung beeinträchtigt, aber nicht vollständig entwertet. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann sicher gestellt werden, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände der europäischen Vogelarten erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Der festgestellte Verlust von 0,19 ha Wald (hier: Einzelbaum, Baumgruppe) ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG. Die Flächen besitzen eine besondere (bis allgemeine) Bedeutung. Bei der Inanspruchnahme handelt sich um eine genehmigungs- und ausgleichs- oder ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 NWaldLG, die jedoch nicht den Versagungstatbestand des § 8 Abs. 5 NWaldLG erfüllt.

Die von dem Vorhaben bewirkte erhebliche Beeinträchtigung des betroffenen, sonstigen naturnahen nährstoffreichen Kleingewässers ist im Sinne von § 10 NNatG ausgleichbar.

Betriebsbedingt wird es zu Schadstoffemissionen durch den Kfz-Verkehr, zum Austrag von Betriebsstoffen, Taumitteln oder anderen Stoffen, einer Schad- und Nährstoffbelastung von Vegetationsbeständen kommen. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die jedoch ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.

Vor allem Tiere mit einer hohen Mobilität und gleichzeitig großen Territorien (z.B. der Fischotter) sowie solche mit langsamer Fortbewegung (z.B. Amphibien) sind gefährdet, durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen verletzt und getötet zu werden. Gefährdet sind auch die flugfähigen Arten, die den Luftraum unmittelbar über der Straße nutzen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Biber und Fischotter, Fledermäusen und Vögeln sowie Amphibien sind Schutz- und Leitzäune erforderlich.

Zusammenfassend ist in der raumordnerischen Bewertung festzustellen, dass vielfach erhebliche Beeinträchtigung des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Sinne des NNatG wie auch des NWaldLG festgestellt werden müssen. Durch Ausgleich oder Ersatz sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können jedoch die Beeinträchtigungen unter die Schwelle der Erheblichkeit gedrückt werden, so dass ein Versagenstatbestand nicht erfüllt wird.

Maßgaben

- Es ist ein logistisches und funktionsbezogenes Baustellenkonzept zu erarbeiten, dass einen Schwerpunkt in der Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zum Inhalt hat.
- Die Lebensstätten des Braunkelchens, der Waldeidechse sowie der Amphibien Kammmolch, Knoblauchkröte, Teichfrosch sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu sichern. Die auf die Schutzgüter bezogene ökologische Funktionalität muss vor Baubeginn gegeben sein.
- Die vorgezogene Umsiedlung des Lebensraums der besonders geschützten Art "Dianthus deltoides" (Heidenelke) ist sicherzustellen, die langfristige Sicherung des Ersatzstandortes ist durch entsprechende Auflagen im nachfolgenden Verfahren zu gewährleisten.
- Im Zuge der schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind erforderliche Schutz- und Leitzäune im nachfolgenden Verfahren festzulegen.
- Die Vermeidungsmaßnahmen wie auch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind durch ein ökologisches Monitoring auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu überwachen.
- Die erforderliche Waldkompensation gemäß § 8 NWaldLG ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

III.4.1.3 Boden

Ein Straßenbauvorhaben, wie hier die "modifizierte Süd 1" ist generell ein Vorhaben, bei dem das Schutzgut "Boden" in Anspruch genommen wird. Die wesentlichen Belastungen ergeben sich aus Überbauungen, Versiegelungen und im Betrieb durch Schadstoffeinträge.

Tabelle 8: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden

Erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut	Bewertung	Trasse modifizierte Süd 1
Überbauung und Versiegelung von Böden der Wertstufe IV in Nds	III b	0,03 ha
Überbauung und Versiegelung von Böden der Wertstufe III in Nds.	III b	3,10 ha
Summe der Beeinträchtigungen – Stufe III b		**3,13 ha**
Dauerhafte Überformung von Böden der Wertstufe IV	II b	0,05 ha
Dauerhafte Überformung von Böden der Wertstufe III	II b	4,28 ha
Überbauung und Versiegelung von Böden der Wertstufe II	II b	0,88 ha
Überformung und Verdichtung von Böden der Wertstufe IV in den Baufeldern	II b	0.05 ha
Betriebsbedingte Schadstoffbelastung von Böden in der 10 m breiten Belastungszone	II b	11,8 ha
Summe der Beeinträchtigungen – Stufe II b		**5,26 + 11, 8 ha**

IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich. Quelle: Auszug ALW 2008, S. 163

Bewertung

Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustellen führt zu Überformungen und Verdichtungen der Böden. Hiervon werden die natürlichen Bodenfunktionen vorübergehend stark eingeschränkt. Die Beeinträchtigungen können durch die Inanspruchnahme weniger wertvoller Bodenbereiche minimiert werden. Durch die mit dem Bau der Ohrebrücke notwendig werdenden Grundwasserabsenkungen sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Bodenfeuchteverhältnisse zu erwarten. Aufgrund der temporären Nutzung und der Wiederherstellbarkeit der Funktionen nach dem Bau ist keine erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG festzustellen. Hingegen ist in Teilen die Überschreitung von Vorsorgewerten für Böden i.S.d. § 10 BBodSchV

zu erwarten, so dass Vorkehrungen zu treffen sind, um weitere durch das Vorhaben verursachte Schadstoffeinträge zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.

Die anlagenbedingten Auswirkungen durch Flächenverlust aufgrund von Überbauung, Versiegelung und einer dauerhaften Überformung der Böden führt zu erheblichen Beeinträchtigungen i.S.v. § 7 NNatG, die z.T. im Sinne von § 10 NNatG ausgleichbar sind. Bei den Böden der Wertstufe III und IV ist diese Ausgleichbarkeit nicht gegeben, wohl aber eine Ersetzbarkeit im Sinne des § 12 NNatG.

Die betriebsbedingte Schadstoffbelastung durch Kfz-Emissionen, Austrag von Betriebstoffen, Taumittel und anderen Stoffen in die Böden in der 10 m breiten Belastungszone stellt eine erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG dar, die jedoch ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist (z.B. durch Nutzungsextensivierung / -aufgabe mit der Entwicklung naturnaher Biotope).

Zusammenfassend ist in der raumordnerischen Bewertung festzustellen, dass es sich bei den festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden um erhebliche Beeinträchtigungen nach § 7 NNatG handelt, die jedoch im Sinne von § 10 NNatG ausgleichbar oder, im Fall der überbauten und versiegelten Böden der Wertstufen III und IV, im Sinne von § 12 NNatG ersetzbar sind. Im Rahmen der durch die BBodSchV geforderten Vorsorgeaspekte sind generell Schadstoffeinträge in die Böden zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.

Maßgaben

- Es sind im folgenden Verfahren Vorkehrungen zu treffen, die dazu beitragen, im Sinne des Vorsorgegedankens weitere, durch das Vorhaben verursachte Schadstoffeinträge in die Böden zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.
- Die auszugleichenden erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind in ein für das Vorhaben zu erstellendes Kompensationskonzept einzubinden.

III.4.1.4 Wasser

Das Vorhaben in der Variante "modifizierte Süd 1" quert Oberflächengewässer und Retentionsräume. Insofern bestehen z.T. erhebliche Einflüsse durch Überbauung, Strukturveränderungen und Einträge. Betroffen sind Oberflächengewässer, Grundwasser und Überschwemmungsflächen.

Tabelle 9: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser

Erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut	Bewertung	Trasse modifizierte Süd 1
Veränderung / Beeinträchtigung von Gewässern und Gewässerstrukturen	III	1 Gewässer
Betriebsbedingte Schadstoffbelastung des Grundwassers	II	11,8 ha
Verlust von Überschwemmungsbereichen / Retentionsfläche	II	0,26 ha

IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich. Quelle: Auszug ALW 2008, S. 169.

Bewertung

Die baubedingten Emissionen und Substratumlagerungen belasten das Oberflächenwasser und führen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Diese können jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Da unter Anwendung geeigneter Maßnahmen keine relevanten Veränderungen des Grundwassers zu erwarten sind, wird auch die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung nicht erreicht. Gleiches kann für die baubedingten Grundwasserabsenkungen festgestellt werden.

Anlagebedingt wird die Umgestaltung der betroffenen Gewässerabschnitte durch die Bauwerke bzw. den Gewässerverlust zu erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG führen, die jedoch im Sinne von § 10 NNatG ausgleichbar sind. Die Baumaßnahmen stellen einen Ausbau eines Gewässers im Sinne von § 119 NWG dar, der nicht den hierfür geltenden rechtlichen Grundsätzen entspricht. Da mit der Maßnahme der Ortsumgehung Brome überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit verbunden sind, kann der Ausbau gemäß § 120 Abs. 1 NWG dennoch genehmigt werden. Gleichwohl müssen sich die Ausbaumaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 64a bis 64e NWG ausrichten und dürfen die Erreichung der dort festgelegten wasserrechtlichen Ziele nicht gefährden. Hierbei ist insbesondere auch der Verlust von 0,26 ha Retentionsflächen an der Ohre zu beachten. Gemäß § 93 Abs. 1 NWG sind für entsprechende Verluste rechtzeitig notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Hinsichtlich der Existenz artesischer Brunnen, auf die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligung aufmerksam gemacht wurde, ist im weiteren Verfahrensablauf im Rahmen eines hydrologischen Gutachtens zu ermitteln, inwieweit diese gefährdet sind und welche Schutzvorkehrungen möglicherweise zu treffen sind.

Die betriebsbedingten Schadstoffbelastungen durch Kfz-Emissionen, Austrag von Betriebstoffen, Taumitteln und anderen Stoffen in das Grundwasser sind als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG zu werten. Sie sind jedoch im Sinne von § 10 NNatG ausgleichbar.

Zusammenfassend ist in der raumordnerischen Bewertung festzustellen, dass es sich bei den festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser um erhebliche Beeinträchtigungen nach § 7 NNatG handelt, die jedoch im Sinne von § 10 NNatG ausgleichbar sind.

Maßgaben

- Für den Verlust von 0,26 ha Retentionsflächen an der Ohre sind gemäß § 93 Abs. 1 NWG rechtzeitig notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Bei den Maßnahmen sind die für die Ohre geltenden Bewirtschaftungsziele der WRRL zu beachten.
- In das für das Planfeststellungsverfahren anzufertigende hydrologische Gutachten sind die im Untersuchungsgebiet auftretenden artesischen Brunnen aufzunehmen.
- Die hydraulische Belastung der Ohre als Vorfluter ist zu vermeiden. Hierzu sind die Einleitungsmengen durch Versickerung über den Seitenstreifen entsprechend zu begrenzen.

III.4.1.5 Klima und Luft

Die Trasse der "modifizierten Süd 1" führt über bzw. entlang der für die Kaltluftlieferung für Brome relevanten Freiflächen und Kaltluftentstehungsgebiete nord-östlich des Ortrandes des Fleckens Brome. Dabei wird die als bioklimatisch wertvoll einzustufende parkartige Ohreniederung nicht in Anspruch genommen.

Tabelle 10: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft

Erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut	Bewertung	Trasse modifizierte Süd 1
Luftverunreinigungen im Nahbereich der Straßentrasse	I	keine erhebliche Beeinträchtigung

IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich. Quelle: Auszug ALW 2008, S. 171.

Bewertung

Baubedingte Wirkungen konnten nicht festgestellt werden.

Anlagebedingte Wirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, wie die Beeinträchtigung von Frischluftbahnen oder der Verlust von klimawirksamen bzw. immissionsschutzrelevanten Gehölzen sind nicht festzustellen.

Betriebsbedingt ist nicht zu erkennen, dass die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV überschritten werden. Insofern handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung. Dennoch sind kleinräumliche Effekte festzustellen: Bei einer Vorhabensrealisierung erfolgt eine bedingte, lufthygienische Entlastung entlang der beiden Bundesstraßen sowie entlang der Lkw-Umleitungsstrecke. Gleichzeitig steht dieser Entlastungswirkung eine gewisse Neubelastung entlang der Trasse der modifizierten Süd 1 gegenüber. Zur Reduzierung dieser Belastungen können Gehölzbestände dienen. Sie entfalten im Nahbereich von Quellen mit einem Abstand von bis zu 10 m und einer Breite von mindestens 10 m eine gewisse Immissionsschutzwirkung.[37] Dieser Effekt ist bei der Vorhabensplanung - soweit räumlich möglich und spezifisch sinnvoll - zu berücksichtigen und zu nutzen.

Zusammenfassend ist in der raumordnerischen Bewertung festzustellen, dass die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen

[37] s. UVS, S. 95

nach sich ziehen. Kleinräumliche Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle lassen sich durch geeignete Maßnahmen begrenzen, mit dem Effekt, dass gleichzeitig landschaftsplanerischen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Maßgaben

- In Abstimmung mit den unterschiedlichsten Erfordernissen, insbesondere der Landschaftsplanung sind soweit möglich als auch sinnvoll ausreichend breite Gehölzbestände als Immissionsschutz zwischen Trasse und Wohnbebauung vorzusehen.

III.4.1.6 Landschaft

Landschaftsbilder und -einheiten stellen die natürliche, kulturhistorisch überformt und geprägte Umgebung dar und entfalten eine natürliche Attraktivität. Damit dient die Landschaft, abgekoppelt von naturfachlichen Aspekten, der sinnlichen Wahrnehmung sowie der Erholung. Ein Vorhaben wie das der "modifizierten Süd 1" greift z.T. erheblich in diese landschaftlichen Funktionen ein.

Tabelle 11: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut	Bewertung	Trasse modifizierte Süd 1
Überformung der Eigenart der Landschaft, ausgleichbar	II	3 Landschaftsbildeinheiten
Beeinträchtigung durch Lärmbelastungen in Erholungsräumen – Erholungsräume von mindestens allgemeiner Bedeutung	II	2 Erholungsräume

IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich. Quelle: Auszug ALW 2008, S. 179.

Bewertung

Baubedingt werden die Baufelder und Baustellen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft führen. Da die Arbeitsstreifen rekultiviert werden und die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht wird, handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG.
Anlagebedingt wird das Vorhaben jedoch zu einer Überformung der Eigenart der Landschaft führen, bei der es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG handelt. Diese ist jedoch aufgrund der allgemeinen bzw. untergeordneten Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne von § 10 NNatG ausgleichbar, so dass die dem Belastungsbereich II zuzuordnenden Auswirkungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Mit dem Kfz-Verkehr sind betriebsbedingte Lärmemissionen verbunden, die eine Verschlechterung der Voraussetzung für ruhige Erholung in der Landschaft bewirken. Da für die Beurteilung der Lärmbelastung in Erholungsbereichen keine festen Grenzwerte sondern lediglich Orientierungswerte vorliegen, kann in Anwendung derer eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden. Diese führt allerdings zu keiner generellen Unvereinbarkeit.[38]

Zusammenfassend ist in der raumordnerischen Bewertung festzustellen, dass die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG mit sich bringen, die aber durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung i.S.v. § 10 NNatG ausgleichbar sind und daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Maßgabe

- Die Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung sind in Abstimmung mit Erfordernissen, insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Denkmalschutzes in dem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen. Zur Kompensation sind in der Nähe des Vorhabenbereichs standortheimische Gehölze und andere naturraumtypische Elemente anzulegen bzw. zu initiieren. Es ist sicherzustellen, dass eine zum in Anspruch genommenen Landschaftsraum vergleichbare Landschaftsbildwirksamkeit innerhalb von 25 Jahren erreicht wird.[39] Dies umfasst auch die "gute" Einbindung der Ortsumgehung in die Landschaft.

[38] s. hierzu auch Kapitel III.4.1.1 Mensch

[39] s. UVS, S. 178

III.4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind raumwirksame Zeugnisse menschlichen Handelns zu verstehen, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Durch die Trasse der modifizierten Süd 1 wird in diesem Zusammenhang keine unmittelbare Betroffenheit ausgelöst. Dennoch ist eine indirekte Beeinträchtigung sogar erheblichen Charakters im Rahmen von Sichtbeziehungen durch Lage und Abstände gegeben.

Tabelle 12: Zusammenfassung der erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter	Bewertung	Trasse modifizierte Süd 1
Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen auf und von dem Ensemble Burg Brome –Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung	II	Sichtbeziehungen

IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich. Quelle: Auszug ALW 2008, S. 181

Bewertung

Erhebliche baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht festzustellen.

Anlagebedingt kommt es durch die Trasse Süd 1 zu deutlichen Belastungen der Sichtbeziehungen auf und von dem Ensemble Burg Brome mit ihrem Charakter einer Wehrburg in einer Sumpfniederung. Da aber die Distanz vom Denkmal zur Trasse ca. 320 m beträgt, bleibt die nähere Umgebung und das unter besonderem Schutz stehende Erscheinungsbild im Sinne des § 8 NDSchG unberührt.

Maßgabe

- Im Rahmen der landschaftsgerechten Wiederherstellung und der Gestaltung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind die Sichtbeziehungen von und zur Burg Brome zu berücksichtigen.

III.4.1.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser ⇔ Tiere / Pflanzen

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Änderungen der Grundwassersituation oder des Oberflächenwassers verbunden, so dass Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden ⇔ andere Schutzgüter

Durch die Maßnahme wird auf einer Fläche von 5,26 ha der Boden abgetragen bzw. überbaut, wodurch sämtliche Bodenfunktionen irreversibel verloren gehen. Hierunter fallen Regelungsfunktionen der Böden (Filter, Puffer, Transformator), Funktionen für Lebensräume (Tiere / Pflanzen), Produktion für Land- und Forstwirtschaft und für die Kultur und Bodengeschichte. Hinzu kommt auf einer Fläche von 11,8 ha eine betriebsbedingte Belastung der Böden durch Schadstoffe.

Der Verlust sämtlicher Bodenfunktionen auf einer Fläche von 5,26 ha ist als erheblich zu bewerten, da der Verlust irreversibel und eine materielle Kompensation aufgrund der weggefallenen Flächen nicht möglich ist. Zwar werden Tiere und Pflanzen im gewissen Maße auf Ersatzhabitate ausweichen können, der Verlust der Fläche, insbesondere auch für die landwirtschaftliche Nutzung, bleibt jedoch bestehen. Hinzu kommt, dass mit dem Bodenentzug auch Wanderungsverbindungen und Austauschbeziehungen von Tieren verbunden sind, die in ihrer Wirkung als erheblich einzustufen sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft ⇔ Mensch / Erholung

Durch das Vorhaben wird eine technische Verkehrsanlage in die Landschaft eingebracht; es werden landschaftsbildende Elemente überbaut bzw. verändert. Hierdurch wird die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt. Mit der Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermindern sich die Wohlfahrtswirkungen für den Menschen.

Die Beeinträchtigungen sind als erheblich zu bewerten, da die von der Trasse durchquerten Landschaftsräume für die Erholungsfunktion aber auch für die Wohnqualität des Fleckens Brome von erheblicher Bedeutung sind.

III.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung - Teil II: Prüfung Variante Süd I

Die Trasse "modifizierte Süd 1" tangiert den Bromer Busch und quert den Niederungsbereich der "Ohre", die beide Bestandteil des FFH-Gebiets DE 3230-331, Nr. 418 "Ohreaue" sind. Das FFH-Gebiet ist Teil der europäischen Gebietskulisse Natura 2000. Das FFH-Gebiet DE 3331-302 Nr. 275-LSA „Ohreaue“ auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt wird von der Trasse Süd 1 nicht tangiert.

Rund 1.000 m westlich von Brome verschwenkt die Trasse nach Südosten, kreuzt die B 244, schwenkt nach Nordosten und verläuft zwischen dem Bromer Busch und dem südlichen Ortsrand von Brome, kreuzt die L 287 und im Weiteren die Ohre und wird nordöstlich des letzten Einzelhauses an die bestehende B 248 angebunden. Die Trasse verläuft auf rund 1.000 m Länge in einem Abstand von überwiegend 150 bis 80 m, teilweise unter 20 m parallel zum Bromer Busch (Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 418-Nds). Im Bereich der zu querenden Ohre besitzt das FFH-Gebiet Nr. 418-Nds. eine Breite von rund 20 m.

Im ROV ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000- Gebieten (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) - dem Planungsstand entsprechend - zu überprüfen (FFH-VP). Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind gemäß § 34c Abs. 1 NNatG bzw. § 45 Abs. 1 NatSchG LSA die Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete. Eine abschließende Prüfung im Sinne des § 34c NNatG ist im ROV aufgrund seines übergeordneten Betrachtungsansatzes und des Detaillierungsgrades in der Regel nicht durchführbar.[40] Jedoch trägt das ROV dazu bei, schon frühzeitig FFH-Belange offen zu legen und bei gegebenenfalls ermittelten Unverträglichkeiten die letztendliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

III.5.1 Zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Ohreaue"

III.5.1.1 Wirkungen auf Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL

Tabelle 13: Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Nr. 418-Nds. „Ohreaue“

Code	FFH-Lebensraumtyp
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
9110	Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
9130	Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen
91D0	Moorwälder
91E0	Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Quelle: ALW, 2008: FFH-VP, S. 13

In der folgenden Aufstellung werden nur die in der FFH-VP ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Bewertungen sind der FFH-VP entnommen (ALW, 2008, S. 63ff.).

[40] vgl. Nr. 3.1.4 VV-NROG mit Bezug zu Nr. 6.4.2 Natura 2000- Runderlass (aufgehoben)

Baubedingte Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	tatsächlich betroffene FFH-Lebensraumtypen	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebes • Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Vegetationsbestände • Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume	Lebensraumtyp 3260 (Ohre): Baubedingte Stoffeinträge in die Ohre können charakteristische Arten des Lebensraumtyps, die gegenüber Stoffeinträgen sensibel sind (zum Beispiel Libellenlarven), nachhaltig schädigen.	**Erheblich**. –Mit den charakteristischen Arten sind maßgebliche Bestandteile betroffen, deren Bestände bei einer entsprechenden Intensität der Beeinträchtigung nachhaltig geschädigt werden können.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	tatsächlich betroffene FFH-Lebensraumtypen	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch die Straßentrasse	Lebensraumtyp 3260 (Ohre): Durch die Querung der Ohre werden die Wander- und Austauschbeziehungen charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt, insbesondere von Biber, Fischotter, Fledermäusen und Vögeln.	**Erheblich**. Die dauerhafte Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen führt zu einer nachhaltigen Schädigung des Fortbestandes charakteristischer Arten eines in den Erhaltungszielen benannten FFH-Lebensraumtyps und somit des Erhaltungszustandes des LRT.
Einleitung von Abflüssen der Straßenentwässerung in Oberflächengewässer • hydraulische Belastung von Fließgewässern	Lebensraumtyp 3260 (Ohre):Durch die Nutzung der Ohre als Vorfluter für die Straßenentwässerung kann es bei Starkniederschlägen zu unnatürlich hohen Abflüssen kommen, durch die im Gewässer lebende Arten verdriftet werden und die Artengemeinschaft geschädigt wird.	**Erheblich**. Dauerhafte Schädigung der Bedingungen für die charakteristischen Arten des in den Erhaltungszielen benannten Lebensraumtyps und somit des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	tatsächlich betroffene FFH-Lebensraumtypen	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Schadstoffemissionen durch den Kfz-Verkehr, Austrag von Betriebsstoffen, Taumitteln oder anderen Stoffen • Schad- und Nährstoffbelastung von Vegetationsbeständen • Schad- und Nährstoffbelastung von Tierhabitaten	Lebensraumtyp 3260 (Ohre): Über den Luftpfad und über den Oberflächenabfluss gelangen die durch den Kfz-Verkehr und bei der Unterhaltung entstehenden Nähr- und Schadstoffemissionen im Nahbereich der Trasse beständig in die Ohre und können diese schädigen.	**Erheblich**. – Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung die Erheblichkeitsschwelle überschreiten kann.
Schall- und Lichtemissionen des Kfz-Verkehrs • Verdrängung störempfindlicher Tierarten	Bromer Busch mit Komplex aus Lebensraumtypen 9130, 9160, 91E0: Es kommt zu einer Verlärmung der trassennahen Waldbestände des Bromer Busches. In der 52 dB (A)-Wirkzone wurden Brutnachweise der Waldschnepfe und der Nachtigall erbracht.	**Erheblich**. – Dauerhafte Schädigung der Lebensraumbedingungen für charakteristische Arten der als Erhaltungsziel benannten Lebensraumtypen und somit des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen.
Verkehrsfluss • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen	Vor den charakteristischen Tierarten sind solche mit einer hohen Mobilität und gleichzeitig großen Territorien sowie solche mit langsamer Fortbewegung gefährdet, durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen verletzt und getötet zu werden. Gefährdet sind auch die flugfähigen Arten, die den	

Wirkfaktoren	tatsächlich betroffene FFH-Lebensraumtypen	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
	Luftraum unmittelbar über der Straße nutzen. Lebensraumtyp 3260 (Ohre): Durch die (potenzielle) Aktivitätsdichte von charakteristischen Arten Biber und Fischotter im Bereich des Wanderkorridors kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Arten auch die Straße queren und es zu Individuenverlusten kommt. Bromer Busch mit Komplex aus Lebensraumtypen 9130, 9160, 91E0: Betroffen sind Fledermäuse und Vögel bei der Nutzung von Teillebensräumen nördlich des Bromer Busches.	**Erheblich**. Der Verkehrstod stellt für Biber und Fischotter eine der häufigsten Todesursachen dar und kann die Populationen nachhaltig schwächen und gefährden und damit charakteristische Arten eines in den Erhaltungszielen benannten Lebensraumtyps und somit des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen **Erheblich**. Die zu erwartenden Individuenverluste führen zu einer nachhaltigen Schädigung der Populationen charakteristischer Arten von in den Erhaltungszielen benannten FFH-Lebensraumtypen und somit des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen.

III.5.1.2 Wirkungen auf Tierarten des Anhanges II der FFH-RL

Tabelle 14: Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Code	FFH-Lebensraumtyp
1337	Biber (*Castor fiber*)
1355	Fischotter (*Lutra lutra*)

Quelle: ALW, 2008: FFH-VP, S. 14

In der folgenden Aufstellung werden nur die in der FFH-VP ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Bewertungen sind der FFH-VP entnommen (ALW, 2008, S. 67ff.).

Baubedingte Beeinträchtigungen

Nicht erhebliche bzw. keine Beeinträchtigung festgestellt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	Art und Umgang der Arten des Anhang II	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Flächeninanspruchnahme • Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse.	Biber und Fischotter: Durch die Querung der Ohre wird ein Wanderkorridor zerschnitten. Die Durchwanderbarkeit der Ohre bleibt durch die Brücke erhalten, wird aber bei einer nicht ausreichend dimensionierten Brücke beeinträchtigt.	**Erheblich**. Dauerhafte und nachhaltige Beeinträchtigung der Lebensraumbeziehungen im Bereich eines Aktivitätszentrums von in den Erhaltungszielen benannten Anhang II-Arten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	Art und Umgang der Arten des Anhang II	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Verkehrsfluss • Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollision mit Kraftfahrzeugen	Biber und Fischotter: Durch die (potenzielle) Aktivitätsdichte im Bereich des Wanderkorridors kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Arten auch die	**Erheblich**. Der Verkehrstod stellt für die in den Erhaltungszielen benannten Anhang II-Arten Biber und Fischotter eine der häufigsten Todesursachen dar

Wirkfaktoren	Art und Umgang der Arten des Anhang II	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
	Straße queren und es zu Individuenverlusten kommt.	und kann die Populationen und damit den Erhaltungszustand der Bestände nachhaltig schwächen und gefährden.

Ergänzende Bedenken / Stellungnahmen

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Bestandserfassungen im Jahr 2002 wurde als weitere Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie der Kammmolch (Triturus cristatus, FFH-Code 1166) nachgewiesen. Es wurden im Bereich der Bromer Busches an zwei Gewässern Einzelnachweise erbracht:

- Ein Individuum wurde im nördlichen Teil des Bromer Busches innerhalb des FFH-Gebietes in einem Tümpel im Erlenbruchwald nachgewiesen. Insgesamt zeichnet sich der Bromer Busch hier durch strukturreiche Wälder mit vielfältigen Versteckmöglichkeiten und zahlreichen temporären Gewässern aus. Aufgrund des Nachweises im Februar ist es möglich, dass es sich um ein Individuum handelt, das hier noch in seinem Winterquartier war.
- Ein Individuum wurde in einem nördlich des Bromer Busches im Grünland gelegenen, naturnahen Teich nachgewiesen. Dieser Fundort liegt außerhalb des FFH-Gebietes.

Die Bewertung dieser Einzelnachweise durch die Fachbehörde für Naturschutz im Rahmen der Erarbeitung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Kammmolch-Vorkommen nicht maßgeblich für das FFH-Gebiet Nr. 418-Nds. ist und daher auch keinen Eingang in die Erhaltungsziele gefunden hat (ALW, 2008, S. 15). Im Rahmen der Stellungnahmen wurden weitere Nachweise auf Kammmolch-Vorkommen im Vorhabengebiet erbracht.[41] Trotz dieser ergänzenden Nachweise hat die Fachbehörde für Naturschutz den Kammmolch nicht in das FFH-Schutzregime aufgenommen. Die mit dem Kammmolch verbundenen Artenschutzbelange werden in der UVS aufgezeigt und an dieser Stelle einer raumordnerischen Bewertung unterzogen.

Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten

Kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten, die im Rahmen der Bewertung zu beachten wären, sind im vorliegenden Fall nicht vorhandener (ALW 2008, S. 80).

III.5.2 Bewertung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Bewertung der Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Die FFH-VP hat die mit der Trasse "modifizierte Süd 1" verbundenen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziel benannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie beschrieben und bewertet. Gemäß der gutachterlichen Aussagen kommt es zu Beeinträchtigungen der Ohre als Lebensraumtyp (LRT) 3260 und des Bromer Busches als Komplex mit den LRT 9130, 9160 und 91E0. Von den insgesamt zehn Beeinträchtigungen hat die FFH-VP sieben Beeinträchtigungen als erheblich bewertet. Da sich diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermeiden oder weitgehend vermindern lassen, unterschreiten sie die Schwelle der Erheblichkeit.

Bewertung der Auswirkungen auf Tierarten des Anhanges II der FFH-RL

Die FFH-VP hat die mit der Trasse "modifizierte Süd 1" verbundenen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziel benannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beschrieben und bewertet. Die FFH-VP kommt zu dem Ergebnis, dass von den insgesamt zehn Beeinträchtigungen vier Beeinträchtigungen als erheblich bewertet müssen. Da sich diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermeiden oder weitgehend vermindern lassen, unterschreiten sie die Schwelle der Erheblichkeit.

[41] Stellungnahme NABU KV Gifhorn vom 31.10.2008

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Bei der Variante "modifizierte Süd 1" kommt es zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen wie Schadstoffemissionen und lärmbedingten Störungen, durch die maßgebliche Bestandteile des niedersächsischen FFH-Gebietes im Bereich des Bromer Busches und der Ohre beeinträchtigt werden. Verluste von Lebensräumen des Anhangs I oder Habitaten von Arten des Anhangs II treten nicht auf. Durch abgestimmte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung[42] kann sicher gestellt werden, dass es durch die Trassenvariante letztendlich zu keinen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, welche die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, kommt. Die Trassenvariante "modifizierte Süd 1" der Ortsumgehung Brome (enge Südumgehung) ist somit aus raumordnerischer Sicht im Sinne von § 34c Abs. 2 NNatG als verträglich zu bewerten.

Somit wird durch das Vorhaben das im LROP 2008, Ziffer 3.1.3 01 vorgegebene und im RROP 2008 unter Ziffer III 1.3. (1) festgelegte Ziel der Raumordnung "Vorranggebiet Natura 2000" nicht erheblich beeinträchtigt. Aufgrund der festgestellten Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzregime Natura 2000 ist daher ein Zielabweichungsverfahren durch das Land Niedersachsen gemäß § 11 NROG von den durch das LROP 2008, Ziffer 3.1.3 i.V.m. RROP 2008, Ziffer III 1.3 festgelegten Zielen entbehrlich.

[42] ALW, 2008, Kapitel 6 "Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung", S. 71 ff.

IV. Raumordnerische Gesamtabwägung

Raumbedeutsame Straßenneubauvorhaben von überörtlicher Bedeutung sind untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen. Entsprechend dieser Regelung ist in Anwendung des § 1 Nr. 8 RoV ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Nach raumordnerischer Prüfung wird festgestellt, dass aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben von den vorgelegten vier Trassenvarianten nur eine genehmigungsfähig ist, so dass lediglich die verbleibende Trasse Süd 1 einer raumordnerischen Prüfung unterzogen werden konnte.

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, der Abwägung mit den Planungen und Maßnahmen der anderen am Raumordnungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Einbeziehung der Ergebnisse der Umwelt- sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der zusammenfassenden raumordnerischen Abwägung aller raumbedeutsamen Belange folgendes festzustellen:

Mit dem Vorhaben "Ortsumgehung Brome im Zuge der Bundesstraße B 248" wird ein verkehrsstrukturelles Hindernis beseitigt, so dass sich die verkehrliche Verbindung zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt deutlich verbessert. Damit entspricht das Vorhaben den unter Ziffer IV 1.4 verfolgten regionalen Anforderungen des RROP 2008 wie auch den unter Ziffer 4.1.3 formulierten, überregionalen Anforderungen des LROP 2008 zur Sicherung und Entwicklung des Straßenverkehrs. Der mit der Einstufung in den vordringlichen Bedarf des BVWP verfolgte Handlungsauftrag wird mit der Ortsumgehung erfüllt.

Die durch die Ortsumgehung gegebene Verbesserung der Durchgängigkeit der Verkehrsinfrastruktur trägt zur Stärkung der zentralörtlichen Funktionen der betroffenen Ober- und Mittelzentren bei. Zu nennen sind hierbei insbesondere die verbesserten Erreichbarkeiten von Wolfsburg und Gifhorn, was für den mit dem VW-Werk verbundenen Arbeitsmarkt im Großraum Braunschweig von hoher Bedeutung ist.

In der raumordnerischen Abwägung sind diesen eindeutig positiven überörtlichen Effekten die direkten Wirkungen des Vorhabens auf den Flecken Brome und die betroffenen Landschaftsteile entgegenzustellen. Hier hat die Prüfung ergeben, dass dem Vorhaben zahlreiche raumordnungsrelevante Belange entgegen stehen, so dass das Vorhaben nur unter den in der Landesplanerischen Feststellung formulierten Maßgaben raumordnungsverträglich durchzuführen ist. Im Einzelnen ergeben sich folgenden Abwägungen:

- Die Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktionen im Flecken Brome fallen in der Abwägung aufgrund von Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungswirkungen und Lärmimmissionen besonders ins Gewicht. Obwohl die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten oder durch aktive wie passive Maßnahmen unter der Versagensgrenze gehalten werden können, bleiben mit der Ortsumgehung die für den Südraum des Fleckens Brome bedeutsamen Freiraumfunktionen erheblich beeinträchtigt. Diese können zwar nicht vollständig gemindert werden, jedoch wird durch die Trassenmodifikation und die mit ihr verbundenen geminderten Emissionswirkungen für die Wohn- und Erholungsbereiche im Südraum des Fleckens Brome eine raumordnerisch verträgliche Regelung getroffen. Die mit der Modifikation notwendig Reduzierung der zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Ortsumgehung führt darüber hinaus zu einer erhöhten Querungssicherheit auf der Trasse, wodurch auch die Erholungsfunktion beachtet wird.
- Die Trasse beeinträchtigt auch in ihrem modifizierten Verlauf die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten in der Samtgemeinde Brome, da sie am südlichen Ortsrand bauleitplanerische abgesicherte Bereiche überplant. Da die Raumordnung gemäß § 1 Abs. 3 ROG i.V.m. § 1 Abs. 3 NROG die Gegebenheiten und Erfordernisse der Samtgemeinde und des Flecken Brome zu berücksichtigen hat, ist in die raumordnerische Abwägung einzustellen, ob der Flecken Brome mit seiner zugewiesen zentralörtlichen Funktion als Grundzentrum in seinen Funktionen für die Entwicklung von Wohn- und Arbeitstätten eingeschränkt wird. Dem ist entgegen zu halten, dass die Ortsumgehung Brome, durch Verankerung im BVWP und LROP begründet, einen erheblichen öffentlichen Belang darstellt, hinter dem in Anwendung des § 38 BauGB die kommunale Bauleitplanung zurücktreten muss, so dass sich aus der Überlagerung keine raumordnerische Unverträglichkeit ergibt.

- Durch das Vorhaben werden die Funktionen für die Landwirtschaft erheblich beeinträchtigt. So hat die raumordnerische Prüfung neben der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen wichtiger landwirtschaftlicher Infrastrukturen und Einschränkungen einzelner Betriebe ermittelt. In der raumordnerischen Abwägung treten diese Beeinträchtigungen der Landwirtschaft jedoch hinter dem vorrangig verfolgten übergeordneten Ziel der Verbesserung der verkehrsinfrastrukturellen Durchgängigkeit im Großraum Braunschweig zurück.

  Gleichwohl besteht gemäß LROP 2008, Ziffer 3.2.1 und RROP 2008, Ziffer III 2.1 das raumordnerische Erfordernis, die landwirtschaftlichen Funktionen im Großraum Braunschweig zu sichern und zu entwickeln. Dementsprechend werden die ermittelten Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange und Entwicklungsziele durch Maßgaben in der Landesplanerischen Feststellung begrenzt. Hierbei steht die Modifizierung der vom Vorhabenträger eingebrachten Trasse Süd 1 im Vordergrund. Durch den veränderten Verlauf kann sichergestellt werden, dass den Belangen der Landwirtschaft durch geringere Flächenverluste und Durchschneidungswirkungen Rechnung getragen wird.
- Die raumordnerische Prüfung hat weiterhin ergeben, dass sich mittels der modifizierten Trasse Süd 1 zwar der innerörtlich Durchfahrtsverkehr im Zentrum verringern lässt, nicht jedoch die schon heute erheblichen Lkw-Verkehre zum im Norden von Brome liegenden Glunz-Werk. Die Ortsumgehung entfaltet unbestreitbar Wirkungen auf den Ost-West-Verkehr, den nord-westlich verlaufenden Lkw-Verkehr auf der B 244 kann sie jedoch nur sehr eingeschränkt aufnehmen. Hierin ist aus raumordnerischer Sicht ein generelles Defizit der Planung zu sehen.
  Ob das Problem durch eine länderübergreifende Nordtrasse gelöst werden könnte, entzieht sich der raumordnerischen Bewertung, da diese nicht Inhalt des beantragten Vorhabens ist.
  In der Abwägung sind den mangelnden Entlastungswirkungen der modifizierten Trasse Süd 1 für den LKW-Verkehr jedoch die unbestreitbaren Entlastungen für die Anlieger entlang der Lkw-Umleitungstrecke entgegen zu stellen, so dass sich die ermittelten Defizite aus raumordnerischer Sicht in gewissem Maß relativieren.
- Es wird nicht verkannt, dass mit dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind. Als gravierendsten Beeinträchtigungen sind insbesondere die großflächigen Flächeninanspruchnahmen und die damit verbundene Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, der landwirtschaftlichen Bodennutzung, der ruhigen landschaftsbezogenen Erholungsfunktion sowie die Beeinträchtigung bzw. Überformung des Landschaftsbildes zu nennen. Da jedoch ein Großteil der ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter durch die in der UVS und der FFH-VP aufgezeigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensiert werden kann, ergeben sich hieraus für das Vorhaben keine raumordnungsrechtliche Unverträglichkeiten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Abwägung aller relevanten umweltbezogenen raumordnerischen Erfordernisse sowie unter Umsetzung der formulierten Maßgaben treten die verbleibenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus raumordnerischer Sicht gegenüber den mit der Ortsumgehung verfolgten Zielen zurück.
- In die raumordnerische Gesamtabwägung sind auch die für das Vorhaben einzusetzenden öffentlichen Mittel einzustellen. Hierbei ist von Bedeutung, ob die Ortsumgehung einen volkswirtschaftlich vertretbaren Nutzen-Kosten-Quotienten erlangt. Dies ist gegeben. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit der Nutzen-Kosten-Analyse zeigen, dass die Variante Süd 1 einen NKV von 3,17 erreichen kann. Selbst unter Berücksichtigung des Baus einer Brücke über die OHE-Strecke wird noch ein NKV von 2,67 erreicht. Die Maßnahme ist als volkswirtschaftlich sinnvoll einzustufen und entspricht damit den raumordnerischen Anforderungen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Raumordnungsverfahrens, wonach keine grundsätzlich entgegenstehenden raumordnerischen Ziele und fachlichen Belange verbleiben und eine Umweltverträglichkeit im Grundsatz herstellbar ist, ist der vorgelegte Antrag für die **"Ortsumgehung Brome im Zuge der Bundesstraße B 248 in der Trassenvariante "modifizierte Süd 1" mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar** und wird unter der Bedingung, dass die Maßgaben zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, landesplanerisch festgestellt.

V. Verfahrensrechtliche Hinweise

Rechtswirkung des ROV

Das Ergebnis des ROV und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ist nach § 3 Nr. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung und gemäß § 4 Abs. 2, 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Pflicht, gemäß § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten, bleibt unberührt. Gemäß § 16 Abs. 5 NROG entfaltet das Ergebnis des ROV gegenüber dem Vorhabenträger und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften über die Zulässigkeit des Vorhabens. Mit dem ROV sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung abschließend abgewogen und dabei sind die wesentlichen raumbedeutsamen Belange der Verfahrensbeteiligten berücksichtigt oder beachtet worden. Das Ergebnis des ROV ist nach Ziffer 3.1.5 VV-NROG keinen Verwaltungsakt. Die verwaltungsgerichtliche Anfechtbarkeit besteht nicht, Rechtsschutz ist erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren gegeben.

Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung

Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist auf 5 Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 3 NROG kann diese Frist im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger Landkreis Gifhorn verlängert werden. Sofern sie nicht verlängert wird, verliert die Landesplanerische Feststellung mit Ablauf des 26. Mai 2014 ihre Gültigkeit. Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

Information der Öffentlichkeit

Gemäß § 16 Abs. 4 NROG ist die Landesplanerische Feststellung in der Samtgemeinde Brome sowie den Gemeinden Brome und Tülau einen Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Über die erfolgte Auslegung ist dem ZGB ein Nachweis zu erbringen.

Verletzung von Verfahrensvorschriften

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. mit § 10 Abs. 1 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung des ROV unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Aufsichtsbehörde geltend gemacht worden ist.

Weitergabe der Stellungnahmen

Der Vorhabenträger (Landkreis Gifhorn) hat von allen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, die Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, eine Ablichtung erhalten.

Kostenfestsetzung

Die Landesplanungsbehörden erheben für die Durchführung von Raumordnungsverfahren, die vom Vorhabenträger veranlasst werden, Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i.V.m. Tarif-Nr. 71 "Raumordnung" der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Gemäß § 2 NVwKostG ist der Vorhabenträger Landkreis Gifhorn von den Kosten befreit. Auslagen im Sinne des § 13 NVwKostG über 25 € werden in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid vom Vorhabenträger erhoben.

Zweckverband Großraum Braunschweig

Braunschweig, 25. Mai 2009

i.V.

Kegel

VI. Anhang

VI.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften, DIN-Normen

(AllGO) Allgemeine Gebührenordnung - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501 - VORIS 20220 01 44 00 000 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 268).

(BBodSchV) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758).

(BImSchG) Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

(EKrG) Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

(FlurbG) Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

(LROP 2008) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 - Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 21. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 26).

(NDSchG) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 415).

(NNatG) Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155 - VORIS 28100 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161).

(NROG) Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223).

(NVwKostG) Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172).

(NWG) Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 345).

(RAS-L) Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung. Hrsg. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV, Ausgabe 1995 / 1999, Köln.

(ROG) Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833).

(ROG) Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986)

(RoV) Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914).

(RROP 2008) Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig.

(UVPG) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)"

(VV-NROG) Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung RdErl. d. ML vom 29.05.2008 (Nds. MBl. 2008, S. 592)

DIN 18005-1, Juli 2002. Schallschutz im Städtebau.

Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000" - RdErl. d. MU (im Einvernehmen mit dem MS, dem MW und dem ML) v. 28.7. 2003 - 29-22005/12/7 - vom 28. Juli 2003 (Nds. MBl. S. 604) - VORIS 28100

- (Bezug: RdErl. v. 18.5.2001 (Nds. MBl. S. 425), geändert durch RdErl. v. 4.12.2002 (Nds. MBl. 2003 S. 82) – nicht mehr gültig.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)"

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2007 (BGBl. I S. 1006)" Neugefasst durch Bek. v. 4.6.2007 I 1006.

VI.2 Literatur

Battis,U.; M. Krautzberger, R.-P. Löhr, 2007: Baugesetzbuch Kommentar, München.

BMVBS, 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Bonn.

Deutscher Heilbäderverband e.V. (Hrsg.), 2005: Begriffsbestimmungen Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen – Kommentierte Fassung –, Bonn.

Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski, 2007: Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, 2005: FFH-Verträglichkeitsprüfung - JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, 2009: Raumordnungsverfahren Ortsumgehung Brome - B 248; Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit Nutzen/Kosten-Analyse für die Planungsvarianten der B 248 neu im Bereich Brome, Hannover.

Lambrecht, H.; Trautner, J. et al., 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, FKZ 804 82 004.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, o.D.: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag - Bewertung von Trassenvarianten der Ortsumgehung Brome, Braunschweig.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ML (Hrsg.), 2008: NROG-Arbeitshilfe - Hinweise und Erläuterungen zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), (Stand: September 2008).

VI.3 Verfahrensbeteiligte

Nr.	Verfahrensbeteiligte
1	Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome
2	Flecken Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome
3	Gemeinde Tülau, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome
4	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Braunschweig, Postfach 3313, 38023 Braunschweig
5	Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und Landesentwicklung, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale
6	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel

Nr.	Verfahrensbeteiligte
7	Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
8	Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf
9	Gemeinde Mellin, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf
10	Verwaltungsgemeinschaft Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze
11	Gemeinde Steimke, Hauptstraße 21, 38486 Steimke
12	Gemeinde Nettgau (über Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf), Marschweg 3, 38489 Beetzendorf
13	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Süd, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig
14	Aktion Fischotterschutz, Sudendorfallee 1, 29386 Hankensbüttel
15	BUND Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstr. 3 A, 30161 Hannover
16	KONU - Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn, Frankfurter Str. 5, 38542 Leiferde
17	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., Alleestraße 36, 30167 Hannover
18	NABU, Kreisverband Gifhorn, Hauptstraße 24, 38542 Leiferde
19	NABU Brome, Bahnhofstraße 54, 38465 Brome
20	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN), Schopenhauerstraße 21, 30635 Hannover
21	Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. (LSFV), Bürgermeister-Stümpel-Weg 1, 30457 Hannover
22	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. -Sportfischerverband-, Mars-la-Tour-Straße 6, 26121 Oldenburg
23	Naturschutzverband Niedersachsen (NVN), Alleestraße 1, 30167 Hannover
24	NaturFreunde Niedersachsen, Hermann-Bahlsen-Allee 8, 30655 Hannover
25	Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB), Landschaftsstr. 6 A, 30159 Hannover
26	Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Bierstraße 28, 49074 Osnabrück
27	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), Odeonstraße 12, 30159 Hannover
28	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Niedersachsen e.V., Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
29	Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte-Weser-Ems e.V., Gartenweg 5, 26203 Wardenberg
30	Verein Naturschutzpark e.V. (VNP), Niederhaverbeck Nr. 7, 29646 Bispingen
31	Forstamt Unterlüß, Weyhäuser Str. 15, 29345 Unterlüß / Forstamt Danndorf, Neuhäuser Str. 1, 38461 Danndorf
32	Zentralverband der Jagdgenossenschaft und Eigenjagden in Niedersachsen e.V., Warmbüchenstraße 3, 30159 Hannover
33	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Braunschweig, Helene-Künne-Alle 5, 38122 Braunschweig
34	Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg, Bodemannstraße 16, 38518 Gifhorn
35	Aller-Ohre-Verband, Dannenbütteler Weg 100, 38518 Gifhorn
36	Wasserverband Vorsfelde und Umgebung, Carl-Grete-Straße 35, 38448 Wolfsburg
37	Unterhaltungsverband Ohre, Dannenbütteler Weg 100, 38518 Gifhorn
38	Beregnungsverband Voitze, Salzwedeler Straße 4, 38474 Tülau
39	Beregnungsverband Brome, Salzwedeler Straße 14, 38465 Brome
40	Wasserverband Klötze, Oebisfelder Straße 18 A, 38486 Klötze
41	Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaft, -Amt für Landesentwicklung- Dezernat 3.2 Flurbereinigung und Landmanagement, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig
42	Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Friedrichswall 1, 30159 Hannover

Nr.	Verfahrensbeteiligte
43	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung Calenberger Str. 2, 30169 Hannover
44	Niedersächsisches Amt für Denkmalpflege -Stützpunkt Braunschweig Husarenstraße 75, 38100 Braunschweig
45	Landesamt für Bergbau Energie und Geologie (LBEG), Stilleweg 2, 30655 Hannover
46	IHK Lüneburg-Wolfsburg Geschäftsstelle Wolfsburg, Am Mühlengraben 22-24, 38440 Wolfsburg
47	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstr. 5, 38304 Wolfenbüttel
48	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 22, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover
49	Polizeidirektion Braunschweig, Friedrich-Voigtländer-Str. 41, 38104 Braunschweig
50	Bürgerinitiative "Ortsumgehung Brome jetzt", Bahnhofstraße 8 und 10, 38465 Brome
51	BI "Keine Schwertransporte durch den 700 Jahre alten Rundling Wiswedel", Benitzer Str. 5, 38465 Wiswedel
52	BI "OU Brome - gegen Süd", Braunschweiger Str.57, 38465 Brome

VI.4 Synopse der eingebrachten Stellungnahmen

Von den Verfahrensbeteiligten, die bis zur gesetzten Frist mit Datum des 07.11.2008 Bedenken, Forderungen, Anregungen und / oder Hinweise geäußert haben, stimmen dem Vorhaben "Ortsumgehung Brome" grundsätzlich zu bzw. stimmen nicht zu:

In der folgenden Tabelle sind die schriftlichen Stellungnahmen in thematische Abschnitte unterteilt den einzelnen Studien bzw. Gutachten der Verfahrensunterlagen zugeordnet:

<u>Übersicht</u> Stellungnahmen in thematischer Zuordnung

Raumverträglichkeit: S. 63ff

Umweltverträglichkeit: S. 110ff.

FFH-Verträglichkeit: S. 132ff.

T = TÖB Träger öffentlicher Belange

P = privater Stellungnehmer

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
allgemein	T	BI Altendorf - Benitz (1 - 05/05	06.11.08	Sowohl die hiesige BI wie auch die BI Ortsumgehung jetzt haben sich wie die schweigende und leidende Mehrheit in Brome und in den unter der aktuellen Umleitung leidenden Nachbarorten der Stimmungsmache und Methoden der BI Süd im Dienste einer zügigen und sachlichen Entscheidung enthalten, was gelegentlich zu einem Zerrbild der angeblichen Wünsche aller oder der Mehrheit geführt hat. Wir hoffen auf eine schnelle Umsetzung der Ortsumgehung durch ein fortgesetzt faires Verfahren, bei dem allein Sachargumente und nicht das Maß der Stimmungsmache oder die Anzahl vorgebrachter Stimmen Kriterium ist.	H
allgemein	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 22/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben des NABU, Kreisverband Gifhorn an ZGB, 16.12.2007 Der NABU Kreisverband Gifhorn lehnt die vorgeschlagene Vorgehensweise ab und fordert die Durchführung einer Antragskonferenz gemäß § 14 Absatz 1 ROG. Begründung: Die inzwischen favorisierte Trassenvariante sowie eine	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				andere zwischenzeitlich diskutierte Trassenvariante waren nicht Gegenstand des Scopingtermins am 23.04.2002. Somit ist der damalige Untersuchungsraum vermutlich nicht ausreichend und muss während der Antragskonferenz neu ermittelt werden. Die bloße Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn, dass der Untersuchungsraum auch für das Raumordnungsverfahren gelten kann reicht nicht aus, zumal der Landkreis Gifhorn selbst Antragsteller ist und den Verzicht der Antragskonferenz wünscht.Weiterhin erfordern die zwischenzeitlich bekannt gewordenen neuen Sachverhalte zum Schutzgut Arten und Biotope ein - gegenüber den Anforderungen vom Scopingtermin am 23.04.2002 - erweitertes Untersuchungsprogramm.	
allgemein	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (1 - 02/06)	24.11.08	Die große Trasse Nord muss entfallen, weil sie am längsten und teuersten würde.	F B
allgemein	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (2 - 12/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Bürgermeisterin Klopp. 01.12.2007: Zudem wäre die große Trasse Nord wesentlich länger, also kostspieliger als jede der zwei Trassen Süd; auch würde sie viel mehr Kulturland vernichten und ein Naturschutzgebiet durchschneiden; das Letztere wäre bei keiner Trasse Süd der Fall. Das dortige Flora-Fauna-Habitat ist ja von Frau Dr. Kieler schon als "Kuckucksei" benannt worden, das die Wortführer der BI Süd 2 den Bromern ins Nest gelegt haben.	H
allgemein	P	Dagmar und Manfred Richter Brome (1 - 07/07)	03.11.08	Wir beantragen deshalb, die Planung der Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse, sofort einzustellen. Hilfsweise beantragen wir, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zur vollständigen finanziellen Ersatzleistung aller durch die befahrene enge Südtrasse nachweisbaren gesundheitlichen Nachteile verpflichtet.	B F
allgemein	P	Dieter Junge Brome (1 - 01/01)	10.11.08	Kopie Teil der Einwendungen der BI Brome "gegen Süd" (Anmerkung ZGB: T`s Nr. 31): Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung. Anm. ZGB: Argumente sind bei BI aufgenommen	H
allgemein	P	Dr. Michael Junge Brome (1 - 06/06)	05.11.08	Genau so deprimierend wie die gravierende und ungerechte Beschneidung der Lebensqualität, welche die dort wohnenden Menschen seit Jahren erdulden müssen, ist darüber hinaus, dass Mitbürger ihren notwendigen Beitrag zur Lösung der Probleme verweigern und das Gegenteil betreiben. In der Presse wird damit geprahlt, über welche Geldmittel man verfügt, um vor Gericht in jedem Falle obsiegen zu können, wenn es darum geht, ein Stück Wiese für eine Umgehungsstraße zur Verfügung zu stellen. In langen Anzeigen wurde versucht, die Arbeit der Planer in Misskredit zu bringen mit dem Ziel, die Planungen ganz auszusetzen. Dass mit diesem Presseterror die geringste Hoffnung von tatsächlich betroffenen Menschen auf eine Besserung ihrer Situation zertreten wird, kümmert diese Mitbürger nicht. Im Gegenteil, sie selbst, die sie seit Jahren ungestört in ihren Häusern leben und sich dort von der Arbeit erholen können, sehen sich in ihrem Wahn als Verfolgte. Erst kürzlich, im September 08, wurde in der Presse von einem Verkehrsgutachten berichtet, beauftragt und bezahlt von eben jenen Mitbürgern, welches zu dem Ergebnis kommt, dass die Verkehrsprobleme in Brome eigentlich so gravierend nicht seien. Jeder Mitbürger in Brome kennt Bilder, wie ich sie als Anlage diesem Schreiben beigelegt habe. Niemand in Brome kann sich so blind und taub stellen, dass er diese Bilder nicht schon einmal gesehen hätte. Jeder Mitbürger in Brome, der dennoch trotz besseren Wissens diese gravierenden Verkehrsprobleme verharmlost und anderen vortäuschen will, es sei doch alles gar nicht so tragisch, handelt verantwortungslos und	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				lädt große Schuld auf sich. Eine zeitraubende Neuauflage der Planungen zur Ortsumgehung Brome ist nicht akzeptabel, zumal sich die Rahmenbedingungen, die durch Ort und Raum gegeben sind, auch nach der hundertsten Planung nicht verändern werden.	
allgemein	P	Familie Jens Christensen Altendorf (1 - 01//08)	24.11.08	Die bisher tätigen Gutachter sowie die beteiligten Behörden und Ministerien mit ihren Vertretern haben durch ihre sachliche Bewertung der einzelnen Varianten, eine gut begründete Vorzugsariante (Enge Süd) ermittelt. Diese ist überzeugend mit den bisherigen Gutachtenergebnissen und Kostenabwägungen begründet worden und schon deshalb für mich als absolut akzeptabel.	H
allgemein	P	Familie Jens Christensen Altendorf (1 - 03/08)	24.11.08	Eine Nordumgehung stünden neben den bisher im Verfahren aufgeführten Gründen auch deutlich erhöhte Kosten und eine existenzielle Gefährdung Einzelner gegenüber.	B
allgemein	T	Flecken Brome (1 - 04/05)	19.11.08	Der Abwägungsprozess und die daraus resultierende Trassenführung müssen so gestaltet werden, dass alle ausgewiesenen Trassenvarianten im Rahmen des Verfahrens in gleicher Qualität und Tiefe geprüft werden.	F
allgemein	T	Gemeinde Nettgau (1 - 01/02)	26.09.08	Seitens der Gemeinde Nettgau wird der Bau einer Ortsumgehung Brome sehr begrüßt. Diese Umgehung ist aus unserer Sicht seit langer Zeit unbedingt erforderlich, da sie auch eine wirtschaftliche Bedeutung für unsere strukturschwache Region hat. Aus diesem Grund befürwortet die Gemeinde Nettgau im Interesse einer baldigen Realisierung die als Vorzugsvariante dargestellte Variante Süd 1 (enge Südumgehung). Dieser Trassenverlauf wurde, wie aus dem Erläuterungsbericht ersichtlich, eingehend untersucht und stellt sich eindeutig als Vorzugsvariante dar.	H
allgemein	T	Gemeinde Tülau (1 - 06/07)	06.11.08	Wenn man dann den Kosten-Nutzen-Effekt in Betracht zieht, dürfte eine entsprechende länderübergreifende Trassierung, die auch die Ortschaft Voitze mit umfasst, die erheblich bessere Lösung sein. Die Belastungen der Einwohner in der Ortschaft Voitze und auch die der Gebäude, die nach Fertigstellung von einer in dieser Ausführung angedachten Umgehung (Südumgehung) betroffen sind, wurden damit noch gar nicht mit in Betracht gezogen.	H
allgemein	P	Heinrich Westedt Brome (1 - 07/07)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Wenn die enge Südtrasse in das Planfeststellungsverfahren kommt, werden wir dagegen Klage erheben.	H
allgemein	P	Ingeborg und Wille Jürgens Brome (1 - 08/08)	03.11.08	Wir beantragen deshalb, die Planung der Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse, sofort einzustellen. Hilfsweise beantragen wir, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zur vollständigen finanziellen Ersatzleistung aller durch die befahrene enge Südtrasse nachweisbaren gesundheitlichen Nachteile verpflichtet.	B F
allgemein	P	Ingrid Klopp Brome-Wiswedel (1 - 03/05)	05.11.08	Der Abwägungsprozess und die daraus resultierende Trassenführung müssen so gestaltet werden, dass alle ausgewiesenen Trassenvarianten im Rahmen des Verfahrens in gleicher Qualität und Tiefe geprüft werden.	F
allgemein	P	Jürgen, Gebhardt, (1 - 01/01)	09.10.08	Einwand gegen: Raumordnungsverfahren für die geplante Ortsumgehung Brome - enge Südtrasse - Der o.a. Schildbürgerstreich wird eine erhebliche Wertminderung für mein Flurstück Nr.: BR 02 0439/006 Gemarkung: Brome Karpfenteichskamp zur Folge haben. Ich beantrage daher, die Planungen zu o.a. Trasse umgehend einzustel-	B H F

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				len.Vorsorglich beantrage ich, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zum finanziellen Nachteilsausgleich für o.a. Flurstück verpflichtet, denn dieses hatte ich für mich persönlich als Bauland vorgesehen. Hier sehe ich eine Verletzung des Art. 14 GG - Grundrecht auf Eigentum. Eine Sozialpflichtigkeit im Sinne des Art. 14 Abs. 2 GG ist nicht gegeben, da es sich hier um einen enteignungsgleichen Eingriff handelt.Ich bitte um Weiterleitung des Schreibens an die planende Behörde.	
allgemein	T	KONU (1 - 04/04)	06.11.08	KONU - Koordinierungsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn: Im Übrigen schließen wir uns den Ausführungen der Aktion Fischotterschutz und des NABU-Kreisverbandes Gifhorn zum ROV für die Ortsumgehung Brome an.	H
allgemein	T	Landessportfischerverb. Nds. e.V. (1 - 01/03)	23.10.08	Zu der Weiterführung des Verfahrens bestehen unter Beachtung der o.g. Grundsätze keine grundsätzlichen Bedenken.	H
allgemein	T	Landkreis Gifhorn (1 - 03/05)	17.10.08	Aus Sicht der Abt. 1.4 – Finanzen und Wirtschaft, Wirtschaftsförderung bestehen keine Bedenken.	H
allgemein	T	LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig (1 - 04/04)	22.10.08	Zu der Weiterführung des Verfahrens bestehen unter Beachtung der o.g. Grundsätze keine grundsätzlichen Bedenken.	H
allgemein	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 03/17)	29.10.08	Die Gutachter erwecken bei der Bewertung der verschiedenen Kriterien den Eindruck, dass das Ergebnis schon vorher feststand und im Gutachten mit den jetzigen Bewertungen zu diesem Ziel hingearbeitet wurde.	B
allgemein	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 15/17)	29.10.08	Die Baukosten dürften bei der engen Südumgehung am höchsten liegen, da die Bodenverhältnisse einen höheren Kostenaufwand erfordern werden.	H B
allgemein	T	NABU, Ortsverband SG Brome (1 - 01/09)	07.11.08	Als NABU Ortsverband der Samtgemeinde Brome nehmen wir hiermit Stellung gegen die sogenannte "Enge Süd" Vorzugsvariante und fordern gerade auch im Sinne von einzusparenden Kosten eine sofortige Einstellung dieser nicht zu verantwortenden und nicht nachhaltigen Planungen. (diverse Anlagen)	B F
allgemein	T	NFA Danndorf (1 - 01/03)	29.10.08	Eine Beeinträchtigung von Waldbelangen durch direkte Inanspruchnahme von Waldflächen ist bei den zur Diskussion stehenden Varianten der Nordumgehung und der engen Südumgehung insgesamt vergleichsweise gering.	H
allgemein	P	Peter Kölling Brome (1 - 20/22)	03.11.08	Im Übrigen schließe ich mich allen im Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse-Verfahren gemachten Einwendungen an.	H
allgemein	T	Reg. Plangem. Altmark (1 – 01/02)	28.10.08	Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wird der ermittelten Vorzugvariante zugestimmt. Da die Trasse somit auch vollständig außerhalb der Planungsregion Altmark und darüber hinaus außerhalb des Territoriums von Sachsen-Anhalt verlaufen würde, sind daher auch keine raumordnerisch gesicherten Festlegungen bezogen	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt betroffen. (Anlage: Karte)	
allgemein	P	Roland Sellien Braunschweig (1 - 06/11)	09.08	Stellungnahme zu einer geplanten Ortsumfahrung Brome B 248, September 08 im Auftrag der BI OU Brome (gegen Süd) - (Anm. ZGB: die vollständige Untersuchung liegt dem ZGB vor und wird in die Abwägung einbezogen, hier zusammenfassendes Fazit, Nr. 01-11) Da jede Variante einer Ortsumfahrung nicht "optimal" sein wird und mit großer Wahrscheinlichkeit ihre Gegner haben wird, sollte zumindest sachlich und konstruktiv unter den Beteiligten diskutiert werden, so dass gemeinsam eine tragfähige Lösung gefunden wird. Denn die Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger scheinen nicht mit denen der Verwaltung überein zu stimmen.	H B
allgemein	T	SAH, Landesverwaltungsamt (1 - 01/03)	31.10.08	Im Rahmen der Einladung zur Antragskonferenz in Vorbereitung der Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die B 248 Ortsumgehung Brome habe ich bereits am 14. Februar 08 eine Stellungnahme abgegeben, die ich grundsätzlich aufrecht erhalte.	H
allgemein	T	Samtgemeinde Brome (1 - 03/05)	11.11.08	Der Abwägungsprozess und die daraus resultierende Trassenführung müssen so gestaltet werden, o alle ausgewiesenen Trassenvarianten im Rahmen des Verfahrens in gleicher Qualität und Tiefe geprüft werden.	F
allgemein	P	Standardisierter Einwand - Standardbogen gegen enge Süd (∑ 98 Einwendungen) (1 - 06/06)		Zusatzerklärung: Im Übrigen schließe ich mich allen im Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse-Verfahren gemachten Einwendungen an.	H
allgemein	P	Volker Westedt Brome (1 - 01/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Wenn die enge Südtrasse in das Planfeststellungsverfahren kommt, werde ich dagegen klagen.	H
allgemein	T	Wasserverband Klötze (1 - 01/05)	24.09.08	Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.	H
allgemein	T	Wasserverband Klötze (1 - 05/05)	24.09.08	Gültigkeit der Zustimmung bis 31.12.2015	H
allgemein	T	Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (1 - 01/02)	28.10.08	Zu der Weiterführung des Verfahrens bestehen unter Beachtung der o.g. Grundsätze keine grundsätzlichen Bedenken.	H
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Adolf Bannier Brome (1 - 08/27)	29.10.08	2.) Die Untersuchungen von Dr. Ulrich Mierwald rechtfertigen im Hinblick auf die Feststellung zur Erheblichkeitsschwelle und deren Überwindung die Anregung für eine zusätzliche Prüfung einer alternativen Trassenführung als Süd 2 auch vor dem Hintergrund der Vermeidung von der Zerschneidung von touristischen und Erholungs-Einrichtungen.	B H
Erholung, Freizeit,	P	Berthold Dachrodt	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Erschwernis bei der Erreichung des Übungsraumes des MBV Brome in Steimke.	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Tourismus		Brome (1 - 01/01)			
Erholung, Freizeit, Tourismus	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 05/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: große Einschränkung des Wohnwertes und Naherholung für Touristen und Bromer Bürger unseres Erholungsortes.	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 09/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Abtrennung des "Bromer Busch" vom Erholungsort Brome, Wanderwege, Sportstätten und Schützenplatz.	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 12/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Auslöschung des Wildgeheges Haase.	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 20/37)	03.11.08	"Wir von der BI Süd II sind nicht gegen eine Ortsumgehung und Entlastung der "Bromer Mitte", aber gegen die extreme Südtrasse! Diese würde den Bromer Busch, alle Sportstätten und den Schützenplatz vom Ort abschneiden und sehr nahe an der Wohnbebauung verlaufen. (Anlage zur Stellungnahme: Unterzeichner sind: Sportverein VC Brome, Tennissport, Schiesssport, Schützenverein Brome, Natur und Angelverein, Landwirtschaftl. Verein, Jagdgenossenschaft, Jagdpächterschaft, Museums- und Heimatverein)	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 21/37) Anlage zur Stellungnahme:	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben des Schützenvereins Brome an Frau Bürgermeisterin Klopp, 02.03.08: Seit vielen Jahren wird über eine Umgehungsstraße um den Ort Brome diskutiert. Eine Ortsumgehung wird auch vom Schützenverein Brome und seiner eingegliederten Vereine, der Schießsportgruppe, den Jungschützen, der Alten Gilde und dem Jäger-Corps begrüßt. In der letzten Zeit wurde insbesondere in den Print Medien viel über die Trassenführung und deren ökologischer, bzw. die ökonomische Auswirkung berichtet. Im Ortsrat ist von einer einvernehmlichen Bewertung bzw. einer Empfehlung für eine Trasse nichts zu erkennen, obwohl mittlerweile ein Entwurf des Landkreises für eine Vorzugsvariante vorliegt und das notwendige Raumordnungsverfahren eröffnet wurde. Aus Sicht des Schützenvereins ist die zurzeit geplante Vorzugsvariante (enge Süd 2-Trasse) die schlechteste aller möglichen Streckenführungen. Sie teilt den Ort Brome und belastet die naheliegenden Bromer Bürger in besonderer Weise, sie teilt die Ortschaft und erschwert den Besuch von vielen Sportangeboten und Unterhaltungsoptionen für die Bürger aus Brome. Die immerhin 310 Mitglieder des Bromer Schützenvereins von 1813 nutzen insbesondere für ihr traditionsreiches Schützenfest das Gelände am Bromer Sportplatz seit vielen Generationen. Viele weitere Veranstaltungen wie unser Schießsportbetrieb oder allgemeine Sitzungen und Veranstaltungen werden in unserem Vereinsheim durchgeführt. In der Zukunft wird nach Umsetzung der gegenwärtigen Pläne einer Ortsumgehung das Unfallrisiko für alle Besucher unserer Veranstaltungen überproportional ansteigen. Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Klopp, ich bitte Sie und Ihren Ortsrat, im Interesse und unter Berücksichtigung der in unserem Schreiben angeführten Argumente, eine enge Süd 2 Trasse zu verhindern.	H B
Erholung, Freizeit, Touris-	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: Sportstätten und Bromer Busch werden nicht "abgeschnitten". Denn dann wären sie unzugänglich. In Wahrheit bleiben sie über die neugeführte B 248	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
mus		(2 - 03/13)		hinweg erreichbar. Eine Ampelanlage kann dies ordnungsgemäß bewirken. Für Wanderweg gilt das Gleiche. Das Wildgehege ist ein privates, ökonomisches Objekt, dem Öffentlichkeit abgeht.	
Erholung, Freizeit, Tourismus	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (2 - 05/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: Einschränkung der "Naturerholung für Bromer Bürger und Tourismus" ist den eintretenden Vorteilen gegenüber als gering und nicht als "groß" zu erachten. Drei Viertel der Bromer Gemarkung bleiben unbetroffen.	H
Erholung, Freizeit, Tourismus	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (2 - 06/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: Der Status "staatlich anerkannter Erholungsort Brome" erscheint uns nicht gefährdet. Hier sucht man wohl unnötig Alarm zu schlagen.	H
Erholung, Freizeit, Tourismus	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (2 - 07/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: Jagd und Landwirtschaft werden kaum halb so viel eingeschränkt, wie dies bei den fast doppelt so langen Nordtrassen geschehen würde. Desgleichen werden viel weniger Flurstücke zerschnitten, als von den Nordtrassen betroffen wären.	H
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 03/10)	03.11.08	Nahe Südtrasse: sie würde den naheliegenden Bromer Busch stark beeinträchtigen, unsere Spaziergänge dahin absolut benachteiligen und die Natur stark schädigen. Nicht nur der Wald wäre einbezogen, auch die Ohrewiesen im Südosten wären für ruhige Erholungs- und Gedankengänge unmöglich. Der Sportplatz könnte nur noch mit Gefahren für unsere Kinder und uns erreicht werden.	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 06/10)	03.11.08	Weite Südtrasse: alle vorgenannten Punkte treffen auch für diese Variante zu. Abschneiden von Nachbargemeinden, Zerstörung der Ohreauen und des Bromer Busches, Sportplatz Brome von den Steimkern nur gefährlicher zu erreichen, aber vor allem nicht gewünschte Entlastung des aufkommenden Verkehrs.	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Dagmar und Manfred Richter Brome (1 - 02/07)	03.11.08	Durch die enge Südtrasse wird unwiederbringlich die schützenswerte Natur des Bromer Busches zerstört. Für die gesamten Bromer Bürger und auch für die Bürger der umliegenden Ortschaften wird ein Naherholungsgebiet, artesische Brunnen, Wohnraum für seltene Vögel und einheimisches Wild vernichtet.	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Dr. Michael Junge Brome (1 - 04/06)	05.11.08	Wenn man in Brome eine Entwicklung in Richtung Fremdenverkehr und Tourismus befürwortet, ist eine Ortsumgehung notwendige Voraussetzung dafür. Von Gegnern einer wie auch immer gestalteten Ortsumgehung wird oft ins Feld geführt, diese schade dem Fremdenverkehr und Tourismus in Brome. Ich frage mich, wo denn die Attraktionen in Brome sein sollten, die einen Gast gerade hierher ziehen. Wiesen und Wälder gibt es im Landkreis Gifhorn und darüber hinaus auch an anderer Stelle. Eine Attraktion, die wie keine andere für Brome steht, ist sicherlich die Burg im Ortskern, unweit der 90° Kurve. Welchem Touristen will man denn zumuten, zu Fuß oder mit dem Rad die Burg Brome zu besuchen? Dies ist lebensgefährlich, wie der Fall meiner Nachbarin Frau Pieper beweist. Sind etwa die neuen Siedlungsgebiete ein Ziel für den Fremdenverkehr, der Lidl- oder der Aldi- Markt? Diesen Gebieten fehlt der eigene Charakter, sie sind gesichtslos und könnten überall sein. Niemand wird deshalb nach Brome kommen, es sei denn, für einen kurzen Einkauf. Aber in Wahrheit geht es vielen ja auch einzig und allein darum, dass weiter alles so bleibt, wie es 20 Jahre lang war.	H B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	FC Brome von 1919 e.V. (1 - 01/02)	17.10.08	Seit fast 90 Jahren liegt das „Sportzentrum Brome" in unmittelbarer Nähe zum Ortskern an der Steimker Straße im sogenannten „Bromer Busch." In den letzten Jahrzehnten ist das Sportzentrum erheblich erweitert worden und verfügt neben dem Vereinsheim und dem Tennishaus über 2 Großfeld-Sportplätze, 1 Kleinfeld-Sportplatz und 3 Tennisplätze. Dem Verein gehören z.Zt. ca. 580 Mitglieder an, die in 11 Fußballmannschaften sowie 4 Tennisteams ihren Sport im Sportzentrum ausüben.Insbesondere unsere 230 Kinder und Jugendlichen im Alter von 4-19 Jahren nutzen das Sportgelände in der Regel 2x in der Woche zum Trainingsbetrieb, hinzu kommt noch der Punktspielbetrieb an den Wochenenden. Ferner sind noch vielfältige Sonderveranstaltungen wie Spielfeste, Zeltlager, Ferienfreizeiten und Sportangebote für die Grundschule Brome zu berücksichtigen, die von relativ jungen Kindern besucht werden. Hinzu kommen bei den Heimspielen der Herren- und Damenmannschaften der Fußballer ca. 200-300 Zuschauer. Durch die geplante enge Südtrasse wird das „Sportzentrum Brome“ vom Ortskern isoliert und wird für unsere Mitglieder und Besucher ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen. Die Nutzer der Anlagen werden künftig auf dem Weg zum Sportzentrum eine stark befahrene Ortsumgehung queren müssen, auf der wahrscheinlich bis zu Tempo 100 gefahren werden kann, da diese OU als Bundesstrasse aufgelastet werden wird. Selbst eine Ampelanlage mit herabgesetztem Tempolimit wird das Unfall-Risiko, insbesondere für unsere Kinder und Jugendlichen nicht gänzlich ausschließen können. Durch die unmittelbare Nähe der geplanten Vorzugsvariante zu unseren Sportanlagen ist durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen und dem damit verbundenen Verkehrslärm mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Sport- und Trainingsbetriebes zu rechnen. Aus den o.a. Gründen fordern wir den Zweckverband Großraum Braunschweig und den LK Gifhorn als planende Behörde auf, die Planungen zur engen Südtrasse unverzüglich einzustellen. Die dadurch freiwerdenden weiteren Planungskosten sollte man dann für die Untersuchung und Ermittlung einer sinnvollen Trassenführung für die OU Brome einsetzen. Diese möglicherweise völlig neue Trassenführung sollte den Belangen der Bromer Bürger, dem Schutzgut Mensch, dem gegenwärtigen Verkehrsaufkommen und den ebenfalls betroffenen Nachbarorten in Ost und West in hohem Maße gerecht werden. Diese negative Stellungnahme zur derzeit geplanten engen Südtrasse haben wir bereits auf der Mitgliederversammlung in 2 / 08 in Grundzügen einstimmig von den Mitgliedern absegnen lassen.	H B F
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Heinrich Westedt Brome (1 - 05/07)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Brome hat das Prädikat Erholungsort bekommen. Durch eine Südumgehung wird das Naherholungsgebiet „Bromer Busch“ mit seinen Sportstätten und den Naturlehrpfaden vom Ort abgeschnitten. Schule, Kindergarten, Sportler müssen eine stark befahrene Bundesstraße queren. Das Wildgehege Haase wird total vernichtet. Wanderwege habe keine Bedeutung mehr. Die Arbeit der Bromer Rentner war umsonst.	H B
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Henning Meyer Brome (1 - 01/01)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Im Jahre 1979 hat mein Stiefvater, Wilhelm Haase, mit Genehmigung des Landkreises Gifhorn ein Tiergehege angelegt, welches ich im Jahre 1997 übernommen habe. Ich sehe dieses Tiergehege mit seinen Naturteichen als Naherholungsgebiet für Brome, da jeder Bürger bzw. Besucher ob groß, ob klein, ob alt, ob jung zu jeder Tageszeit sich die Tiere anschauen und daran erfreuen kann und das kostenlos seit fast 30 Jahren! Mit dem angrenzenden Bromer Busch ein Naherholungsgebiet für Brome von unschätzbarem Wert, das zudem noch kostenlos für Gemeinde und	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				Samtgemeinde ist! Durch die geplante OU-Süd wird mein Tiergehege zerstört; deshalb werde ich auf jeden Fall Klage gegen die Süd-Umgehung erheben, zum Wohle der Bromer Bürger! (Anlage: Karte)	
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Hinrich J. Wulff Brome (1 - 04/06)	10.11.08	Zerstörung wertvoller Bromer Naherholungsbereiche, des sogenannten Bromer Busches mit sorgfältig neu angelegten Wanderwegen (durch eine ehrenamtliche Gruppe von den Bromer Aktivrentnern, denen ich seit Jahren angehöre), Abschneiden der Sportanlagen. Zerstörung der südwestlichen Ohreauen als Hinterland der Burg Brome.	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Ingeborg und Wille Jürgens Brome (1 - 02/08)	03.11.08	Durch die enge Südtrasse wird unwiederbringlich die schützenswerte Natur des Bromer Busches zerstört. Für die gesamten Bromer Bürger und auch für die Bürger der umliegenden Ortschaften wird ein Naherholungsgebiet, artesische Brunnen, Wohnraum für seltene Vögel und einheimisches Wild vernichtet.	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	T	Landkreis Gifhorn (1 - 02/05)	17.10.08	Die Kreisarchäologie Gifhorn weist darauf hin, dass die zu berücksichtigenden Belange der Archäologie auf den in Frage kommenden Trassen bereits in einer Stellungnahme vorgelegt worden sind. Baudenkmalschutz: Neben der unter 3.2.7 des Erläuterungsbericht zum ROV bereits angeführten Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf und von dem Ensemble Burg Brome wären im „Junkerende“ weitere Baudenkmale (Junkerende 3, 5, 7, 9, 11 und 14) durch die enge Südumgehung betroffen. Außerdem würde die Trasse Süd 1 ein weiteres Baudenkmal „Steimker Straße 9“ gem. § 8 NDSchG beeinträchtigen. Folgende gem. § 4 NDSchG denkmalgeschützte Grenzsteine und Wegweiser wären bei der Festlegung und Abwägung der Trassen zu beachten: 1. B 248 km 58,460: Wegweiser, historische Chaussee 2. B 248 km 58,460: Wegweiser, historische Chaussee 3. B 2244km 50,700: Wegweiser, historische Chaussee 4. B 248 km 58,984: Grenzstein, hist. Kreisgrenze Isenh./Hann. 5. L 287 km 5,533: Grenzstein, historische Kreisgrenze Isenh./Hann. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde würde die enge Südumgehung die größte Beeinträchtigung für die Baudenkmale des Landkreis Gifhorn bedeuten. Gegen die enge Nordumgehung und weiträumige Südumgehung bestehen keine Bedenken.	H B
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Marianne Haase Brome (1 - 02/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Ich betreibe seit 20 Jahren eine Tankstelle und erlebe dadurch viel Autolärm und Schadstoffbelastung! Im Jahre 1992 habe ich an der Braunschweiger Straße (ehem. Bundesstraße 244) mein Haus gebaut. Jedoch unter dem Aspekt, nur vor dem Haus eine Straße. Hinter dem Haus hingegen ein Wildtiergehege mit Naturteichen und dem schönen ruhigen Bromer Busch. Die enge Süd-Umgehungsstraße gefährdet die ländliche Idylle, Ruhe, frische Luft und somit Erholung nach einem anstrengenden Arbeitstag! Deshalb fordere ich eine vernünftige nachhaltige Ortsumgehung!	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 07/17)	29.10.08	Enge Süd: Fußgänger und Radfahrer können die freie Landschaft nicht mehr genießen, da 8 Wege abgeschnitten werden. Das Sportzentrum, der Schützenplatz, die Schießsportanlage und der Erholungswald sind vom Ort abgeschnitten. Ein Damwildgehege muss weichen.	B
Erholung,	P	Museums-	29.10.08	Wanderwege in Wald und Flur mit Waldlehrpfad sind kaum mehr zu	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Freizeit, Tourismus		und Heimatverein Brome e.V. (1 - 13/17)		erreichen und daher nicht mehr zur Verfügung. Der MHV hat einvernehmlich mit der Gemeinde einige tausend Euro und über 1.000 ehrenamtliche Stunden in die Unterhaltung investiert.	
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Peter Kölling Brome (1 - 18/22)	03.11.08	Meine zusätzlichen persönlichen Einwendungen gegen die Südumgehung sind: - Einschränkung der Freizeit und Gartenbewirtschaftung.	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Roland Sellien Braunschweig (1 - 11/11)	09.08	Stellungnahme zu einer geplanten Ortsumfahrung Brome B 248, September 08 (im Auftrag der BI OU Brome (gegen Süd) - (Anm. ZGB: die vollständige Untersuchung liegt dem ZGB vor und wird in die Abwägung einbezogen, hier zusammenfassendes Fazit, Nr. 01-11): Für Erholung, Ruhe und schöne Fahrradrouten oder Spaziergänge in schöner Umgebung sind neue Straßen wenig geeignet. Die derzeit favorisierte südliche Vorzugsvariante verläuft schräg über das im Vordergrund bewirtschaftete Bild (Foto folgt in Stellungnahme). 810 Jahre Brome: Durch den neuen in Betrieb befindlichen Gleisanschluss dann mit neuem Tourismuskonzept mit dampf- und Fahrradsonderzügen?	B
Erholung, Freizeit, Tourismus	P	Schützenverein Brome (1 - 01/01)	05.11.08	In gemeinschaftlicher Verantwortung für den Schützenverein von 1813 und seiner eingegliederten Vereine: der Schießsportgruppe Brome, der Alten Gilde, des Jäger- Corps und der Jungschützen teile ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme mit. Aus Sicht des Schützenvereins ist die zurzeit geplante Vorzugsvariante (enge Süd Trasse) die schlechteste aller möglichen Streckenführungen. Sie belastet die naheliegenden Bromer Bürger in besonderer Weise, sie teilt die Ortschaft und erschwert den Besuch von vielen Sportangeboten und Unterhaltungsoptionen für die Bürger aus Brome. Die 310 Mitglieder des Bromer Schützenvereins von 1813 nutzen insbesondere für ihr traditionsreiches Schützenfest das Gelände am Bromer Sportplatz seit vielen Generationen. Viele weitere Veranstaltungen wie unser Schießsportbetrieb oder allgemeine Sitzungen und Veranstaltungen werden in unserem Vereinsheim durchgeführt. In der Zukunft wird nach Umsetzung der gegenwärtigen Pläne einer Ortsumgehung das Unfallrisiko für alle Besucher unserer Veranstaltungen überproportional ansteigen. Aus diesen Gründen muss der Schützenverein die geplante Süd- Variante ablehnen.	B
Forstwirtschaft	T	Niedersächsisches Forstamt Danndorf (1 - 02/03)	29.10.08	Die angeführten Gründe für die Auswahl der Variante „enge Südumgehung“ als Vorzugsvariante, insbesondere aufgrund der FFH-Problematik, weiterer erheblicher Belange des Naturschutzes sowie der Belange der Landwirtschaft kann nachvollzogen werden. Daher bestehen gegen die Auswahl der Vorzugsvariante „enge Südumgehung“ aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Einwendungen. Wald normaler Wertigkeit wird hierbei nur in geringem Umfang direkt in Anspruch genommen und der Verlust wäre entsprechend seiner Wertigkeit durch Neuaufforstung zu kompensieren.	H F
Forstwirtschaft	T	Niedersächsisches Forstamt Danndorf (1 - 03/03)	29.10.08	Im weiteren Verfahren wird sich aber bei der Umsetzung der Vorzugsvariante durch die Randlage der Straßenführung zum Waldgebiet Bromer Busch hinsichtlich folgender Punkte Regelungsbedarf ergeben: - Anbindung vorhandener Forstwege an das öffentliche Straßennetz; - Regelung der Verkehrssicherung in den angrenzenden Waldbeständen, so dass diese nicht zu Lasten des Waldeigentümers geht; - Regelung von ggf. auftretenden Randschäden im angrenzenden	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				Wald, z.B. aufgrund von Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse durch den Bau des Straßenkörpers oder die Verwendung von Streusalz als Auftaumittel; - Regelungen zur Vermeidung von Wildunfällen.	
Landwirtschaft	P	Familie Kremeike Brome (1 - 02/04)	04.11.08	Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb direkt an der B 248 in Richtung Mellin. Dieser Betrieb wurde 1964 von Wilhelm und Herta Kremeike aus der Ortslage wegen Platzmangel in den Außenbereich ausgesiedelt und neu aufgebaut. 1984 haben Erhard und Heidrun Kremeike den Betrieb dann übernommen und stetig weiter entwickelt. Seit Oktober 2007 sind die beiden Söhne Hannes und Sören Kremeike nach abgeschlossener landwirtschaftlicher Ausbildung ebenfalls verantwortlich mit in den Betrieb eingestiegen. Des Weiteren beschäftigen wir zwei feste Mitarbeiter und zeitweise 4 - 6 Aushilfskräfte.	H
Landwirtschaft	P	Familie Kremeike Brome (1 - 03/04)	04.11.08	In 2006 haben wir für ca. 2 Mio. Euro eine Biogasanlage direkt gegenüber unseres Hofes auf der östlichen Seite der B 248 gebaut. Es wurde bewusst dieser Standort gewählt, um bei der Ver- bzw. Entsorgung der Anlage nicht ständig die Bundesstraße queren zu müssen. Die notwendigen Ackerflächen befinden sich überwiegend in östlicher Richtung. Der Ausbaufall der engen Südtrasse würde die Biogasanlage zu einer -Insel-Lage- machen und komplett von den dafür notwendigen Ackerflächen abschneiden. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage bzw. der Landwirtschaft wäre dann so nicht mehr möglich.	B
Landwirtschaft	T	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig (1 - 01/04)	22.10.08	Von einer Ortsumgehung Brome werden umfangreich landwirtschaftliche Belange betroffen. Die Planungsträger haben sich bereits im Vorfeld dazu entschieden, diese landwirtschaftliche Betroffenheit durch einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag untersuchen zu lassen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Braunschweig – hat hier zu den verschiedensten Trassenvarianten nach unterschiedlichsten Beurteilungskriterien unter Berücksichtigung der Betroffenheit und Rücksprache von ortsansässigen Landwirten einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorlegt. Neben den in einer Matrix dargestellten metrisch beurteilten Kriterien sind in dem angesprochenen Fachbeitrag ergänzende Ausführungen zu Einzelbetroffenheiten bzw. besonderen örtlichen Belangen vorgebracht worden. In dem vorgelegten Raumordnungsverfahren ist der angesprochene landwirtschaftliche Fachbeitrag in stark komprimierter Form im Endergebnis dargestellt. Dies ist im Grundsatz auch richtig. Zu einer abschließenden Beurteilung der landwirtschaftlichen Betroffenheit ist die diesbezügliche Gesamt-Auswertung obligatorisch.	H F
Landwirtschaft	T	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig (1 - 02/04)	22.10.08	Im Grundsatz haben wir festgestellt, dass die Landwirtschaft eine Umgehungsstraße nicht benötigt. Durch Veränderungen in der Ortslage könnte der Durchfluss für Schwerlastverkehr u.ä. deutlich verbessert werden. Die Null-Variante ist daher aus landwirtschaftlicher Sicht zu befürworten.	H
Landwirtschaft	T	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (1 - 02/03)	08.10.08	Im Plangebiet des Raumordnungsverfahrens für die Ortsumgehung Brome kommen schutzwürdige Böden vor (s. Anlage 2). Sie sollten vor Überbauungen besonders geschützt werden: - Der westliche Teil der beiden Varianten „enge Nordumgehung“ und „weiträumige Nordumgehung“ (von östlich Voitze bis zur Bahntrasse) durchschneidet ein Gebiet mit Parabraunerden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen und damit zu den schutzwürdigen	H B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				Böden gerechnet werden. - Im nordöstlichen Bereich von Brome wird durch die Varianten „enge Nordumgehung“, „weiträumige Nordumgehung“ und „enge Südumgehung“ ebenfalls ein Vorkommen von Parabraunerden durchschnitten, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen und zu den schutzwürdigen Böden gerechnet werden.	
Landwirtschaft	P	Ulrich Dörrheide Brome Altendorf (1 - 05/07)	06.11.08	Die enge wie weite Nordumgehung ist nicht nur weniger effektiv als die Südumgehung sondern würde für mich als Vollerwerbslandwirt, dessen Hof drei Generationen tragen muss, eine bis zur Existenzvernichtung reichende Beeinträchtigung bedeuten. Denn die Trasse betrifft ausschließlich von mir bewirtschaftete Felder in der Gemarkung Altendorf; die u.a. der Nahrungsmittelproduktion für den Hofladen dienen.	B
Landwirtschaft	P	Adolf Bannier Brome (1 - 10/27)	29.10.08	Bewertung des landwirtschaftlichen Gutachtens: Aus landwirtschaftlicher Sicht ist eine Südumgehung, die mit Blick auf die landwirtschaftlichen Belange „noch optimiert werden sollte", als Vorzugsvariante zu bewerten. Die Forderung der Landwirtschaftskammer ist daher zu berücksichtigen.	H F
Landwirtschaft	P	Adolf Karl Müller Brome (1 - 01/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Ich werde es nicht hinnehmen, dass meine Ackerflächen so ungünstig gequert werden: Die Pachteinnahmen sichern letztlich die Altersrente meiner Mutter, die sowieso schon ein landwirtschaftliches Almosen ist!! Einer Enteignung werde ich mit Klage begegnen!	B H
Landwirtschaft	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 14/14)	10.11.08	Hinweise: Bei Realisierung der Variante Süd I (enge Südumgehung) bestehen aus jetziger Sicht keine Bedenken, da laut Planungsunterlagen bei dieser Vorzugsvariante offenbar kein Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen im Altmarkkreises Salzwedel für die Umsetzung dieses Vorhabens in Gänze vorgesehen ist.	H
Landwirtschaft	T	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig (1 - 01/01)	31.10.08	Nach Durchsicht der Unterlagen sowie des landwirtschaftlichen Fachbeitrags ist in Hinblick auf den benötigten Flächenbedarf die Südvariante als geringste Belastung zu unterstützen. Gleichzeitig finden dadurch aber vermehrt Zerschneidungen der Flächen, Wege, Dränagen und Beregnungsleitungen statt, welche zwingend einer Wiederherstellung bedürfen. Es ist aus unserer Sicht erforderlich, die spätere Maßnahme durch eine Unternehmensflurbereinigung begleiten zu lassen um neben der Entflechtung von Nutzungskonflikten Zusammenlegungen und Anpassungen der Wege und Gewässer an moderne betriebswirtschaftliche Ansprüche zu erreichen.	H F
Landwirtschaft	T	BI Altendorf - Benitz (1 - 04/05	06.11.08	Die enge wie weite Nordumgehung ist nicht nur weniger effektiv als die Vorzugsvariante sondern gemessen an den jetzt für die enge Südumgehung geforderten Maßstäben auch noch nicht hinreichend geprüft. Das gleiche erhöhte Maß an Bedeutung für das Schutzgut Mensch gegenüber Natur und Umwelt müsste dann auch für den Norden angelegt werden, was insbesondere den Abstand zur Wohnbebauung im Bereich Götje Mühle bzw. Dörrheidenstraße betrifft. Die verkehrliche Auswirkung ist ebenfalls nicht zu Ende geprüft, da als Folge der engen Nordumgehung die LKWs komplett durch die Ortschaft Benitz gerührt würden und zusätzlich ein Anreiz für den LKW-Verkehr der Glunz AG zur Nutzung dieser Route geschaffen wird. Sinn und Zweck der Bromer Ortsumgehung ist aber weder eine Verkehrserleichterung für die Glunz AG noch die Schaffung extremer LKW-Belastung für Benitz. Zudem führt die enge Nordumgehung für einen Landwirt in Altendorf fast zur Existenzvernichtung, wozu sich das landwirtschaftliche Fachgutachten bereits verhält. Allgemein ergäben sich erschwerte Wirtschaftsbedingungen für alle Landwirte mit nördlich von Altendorf gelegenen Fel-	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				dern.	
Landwirtschaft	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 15/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Erschwernisse für die Landwirtschaft in der Bewirtschaftung.	B
Landwirtschaft	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 23/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben der BI Ortsumgehung Brome (Süd) an ZGB, vom 18.02.08: Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag zur OU Brome / Planung enge Südtrasse ist nicht vollständig. Die Bewirtschafter der betroffenen Flächen auf der Planungstrasse der OU sind zu o.a. Landwirtschaftsstudie weder befragt noch beteiligt worden. Dieses bestätigen die Benachteiligten mit ihrer Unterschrift wie folgt: Ernst, Paasche; Dieter Junge; Magdalena Bagge; Borchert; Erich Gaedecke; Marianne Haase; Heinz Westedt; Peter Kölling	B
Landwirtschaft	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (2 - 07/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: Jagd und Landwirtschaft werden kaum halb so viel eingeschränkt, wie dies bei den fast doppelt so langen Nordtrassen geschehen würde. Desgleichen werden viel weniger Flurstücke zerschnitten, als von den Nordtrassen betroffen wären.	H
Landwirtschaft	P	Dieter Behrend, Brome (1 - 01/01)	10.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Meine wirtschaftliche Existenz ist bedroht, ich bin Landwirt und alle meine Flächen werden durchtrennt.	B
Landwirtschaft	P	Erika Müller Brome (1 - 01/01)	10.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Flurflächen sind an einen Landwirt verpachtet, verlieren an Wert, wenn durchtrennt.	B
Landwirtschaft	P	Ernst Paasche Brome (1 - 01/01)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Abschnittsverluste entstehen an meinen Grundstücken: Hofgrundstück 439/30 Hofgrundstück 439/27 Hofgrundstück 439/26 Windmühlenfeld 186/12 Windmühlenfeld 13 Windmühlenfeld 24/4 Lerchenfeld 240/32 Lerchenfeld 241/32 bis zum Grundstück 90/33 Durch freiwilligen Landtausch wurden hier Strukturen geschaffen, die eine zeitgemäße Bewirtschaftung ermöglichen. Mit einem Federstrich soll nun alles ausgelöscht werden? Es handelt sich bei dieser Maßnahme nicht um eine befristete Angelegenheit, Generationen haben darunter zu leiden. Der enorme Flächenverlust bedeutet das Aus für meinen landwirtschaftlichen Betrieb. Gleichzeitig verliere ich einen wesentlichen Bestandteil meiner Alterssicherung. Dieses Opfer bin ich nicht bereit zu erbringen, wo bleibt da das Schutzgut „Mensch“?	B
Landwirtschaft	P	Familie Jens Christensen Altendorf (1 - 04/08)	24.11.08	Der nördliche Trassenverlauf würde sich sämtlich auf landwirtschaftlichen Flächen eines Vollerwerbslandwirts, der diese Flächen zum Nahrungsmittelanbau auch als Grundlage seines Hofladens nutzt, beziehen.	B
Landwirt-	T	Gemeinde	06.11.08	Die im Variantenvergleich geprüften nördlichen Trassierungen durch-	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
schaft		Tülau (1 - 02/07)		schneiden bei einem / Anschluss an die B 248 östlich von Voitze die Feldmarken Voitze und Altendorf größtenteils gegen die Bearbeitungsrichtungen der vorhandenen Felder (querbeet). Eine nördliche Trassierung , die den Richtungen der Beackerung angepasst und zum Teil auch auf vorhandenen Feldwegen verliefe, würde von der Länge der Trasse her, nur wenige 100 m mehr, auch gleichzeitig die Ortschaft Voitze umgehen. Diese Variante ist leider nicht mit in dem Prüfungsverfahren eingeflossen.	B
Landwirtschaft	P	Gerhard Borchert Brome (1 - 02/02)	05.11.08	Aufgrund zu erwartender wirtschaftlicher Auswirkungen für meinen Betrieb erkläre ich meinen Widerspruch zur vorliegenden Planung. Hintergrund: Ich bewirtschafte einen Betrieb in Brome; Ortsausgang Mellin mit Flächen in Brome und in Gladdenstedt - Jübar mit zwei festangestellten und zum Teil bis zu sechs zusätzlichen Saisonarbeitskräften. Der Betrieb hat sich in den letzten Jahren neu ausgerichtet und hat stark in den Bereich von Spezialfrüchten investiert. Eine Direktvermarktung ist zur Sicherung der Arbeitsplätze geplant und soll kurzfristig umgesetzt werden. Eine Ortsumgehung bedeutet eine Zerschlagung der heimischen, auf freiwilliger Basis entstandenen Ackerflächenstruktur und damit einen massiven Werteverlust. Der Betrieb braucht weiter Entwicklungschancen, die durch eine Ortsumgehung quer durch die Gemarkung und damit verbunden eine Verringerung der Ortsdurchfahrtsfrequenz nicht umzusetzen sind. Als Folge und Konsequenz muss ich eine feste Arbeitskraft entlassen.	B
Landwirtschaft	T	Jagdgenossenschaft Brome (1 - 01/02)	05.11.08	Bereits auf der Hauptversammlung unserer Genossenschaft am 05. März 2007 haben unsere Mitglieder eine einstimmige Meinungsbildung zur Ortsumgehung Brome beschlossen. Die Jagdgenossenschaft teilt die von den Jagdpächtern vorgetragene Argumentation. Unsere kleine Gemarkung ist durch die aktuelle Verkehrsführung schon hoch belastet. Seit der Grenzöffnung ist die Strecke mit Fallwild erheblich angestiegen. Nach dem Bau einer von Ihnen geplanten Ortsumgehung wird die Gemarkung weiter zerschnitten. Eine vernünftige Verpachtung des Jagdbezirks und damit verbunden eine nachhaltige Hege und Pflege wird nicht mehr angenommen. Das hat zur Folge, dass die hochwertigen Ackerkulturen in dem Jagdbezirk hochgradig gefährdet wären. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft erklären-, insbesondere die für den Bereich „Südvariante" geplante Trasse-, ihren Widerspruch.	H B
Landwirtschaft	P	Klaus Müller Brome (1 - 01/03)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Für die Versorgung des Altenteils meiner Mutter, Käte Müller (Vorbesitzerin) kann ich auf die Pachteinnahmen der angegebenen Ackerfläche nicht verzichten.	B
Landwirtschaft	P	Klaus Müller Brome (1 - 02/03)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Durch die Zerschneidung der Flurstücke werden diese schlechter zu bewirtschaften und im Wert gemindert.	B
Landwirtschaft	P	Klaus Müller Brome (1 - 03/03)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Ich bin nicht bereit, die Flurflächen abzugeben. Einer Enteignung werde ich rechtlich entgegen treten.	B
Landwirtschaft	T	LV Niedersachsen, KV Gifhorn-Wolfsburg e.V. (1 – 01/07)	04.11.08	Grundsätzlich wird durch die geplante Maßnahme, wo immer sie dann auch trassenmäßig verwirklicht werden soll, landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Hierdurch und durch die Abschneidung von landwirtschaftlichen Verbindungswegen ist die örtliche Landwirtschaft stets betroffen.	H
Landwirt-	T	LV Niedersachsen, KV	04.11.08	Auch im Vorfeld haben wir einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag gefordert, der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
schaft		Gifhorn-Wolfsburg e.V. (1 – 02/07)		worden ist und vorliegt.	
Landwirtschaft	T	LV Niedersachsen, KV Gifhorn-Wolfsburg e.V. (1 – 03/07)	04.11.08	Im Raumordnungsverfahren geht es darum, grobe Trassenvarianten und den betroffenen Raum zu untersuchen und eine allgemein verträgliche sowie technisch mögliche Lösung zu finden. Hierzu haben wir folgende grundlegende Forderungen: - Geringstmöglicher Eingriff in die Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Nutzflächen, - Geringstmögliche Überschneidung von landwirtschaftlichen Verbindungen, - Geringstmögliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Infrastruktur (Drainagen, Beregnung etc.), - Möglichst keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, - Mögliches Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern herstellen, gegebenenfalls freiwilliger Landtausch oder Flächen in einem Neuordnungsverfahren durchführen, wobei für wirtschaftende Betriebe Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden müssen, - Für die Trasse nur die geringstnötige Fläche zu überplanen, keine unnötigen Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Nutzflächen.	F
Landwirtschaft	T	LV Niedersachsen, KV Gifhorn-Wolfsburg e.V. (1 – 06/07)	04.11.08	Ansonsten verbleibt es bei unserer generellen Forderung, die Eingriffe in die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die landwirtschaftlichen Verbindungswege so gering wie möglich zu halten.	F
Landwirtschaft	T	LV Niedersachsen, KV Gifhorn-Wolfsburg e.V. (1 – 07/07)	04.11.08	Bereits jetzt fordern wir, dass bei Inanspruchnahme entsprechender Ausgleich unter Zuhilfenahme unseres Hauses als Vertreter der wirtschaftlichen Betriebe und der Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke einbezogen wird.	F
Landwirtschaft	T	LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig (1 - 01/04)	22.10.08	Sollte eine Ortsumgehung erforderlich sein, wäre die Süd-Trasse (enge Südumgehung) die aus Landwirtschaftlich-Gesamtbeurteilungssicht diejenige Trasse, die im Vergleich zu den Nord-Trassen die geringeren Beeinträchtigungen vorweist. Das Ergebnis ist in großem Umfang von den Überschneidungsschäden und dem Landverbrauch aufgrund der Trassenlänge abhängig.	H
Landwirtschaft	P	Rainer Böttcher Brome-Benitz (1 - 02/02)	05.11.08	Als Landwirt mit Standort Gödchenmühle wäre eine Alternativroute Nord 2 genauso existenzbedrohend wie für viele Berufskollegen in Altendorf und Benitz. Die Hälfte meiner hofnahen Flächen (30 ha) würden durch die Nord 2 zerstückelt (bei 100ha Gesamtfläche). Bei der Südvariante, die erheblich kürzer ist, ist die Beeinträchtigung der Landwirtschaft nur minimal (siehe Idw. Gutachten). Da mein Sohn nach dem Zivildienst und Studium in den Hof einsteigen will hoffe ich auf eine leicht modifizierte Südtrasse oder gar keiner Bromer Ortsumgehung. Ein „wasch mich und mach mich nicht nass" darf aber nicht das Ideal der örtlichen Politik sein.	B
Raumstruktur etc.	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Der Status "Staatlich anerkannter Erholungsort" für Brome wird in Frage gestellt	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		(1 - 19/37)			
Raum-struktur etc.	T	BI Ortsumge-hung Brome (gegen Süd) (1 - 36/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben von Herrn Bürgermeister Ban-nier, Flecken Brome, 10.09.2004 Zu bedenken ist dabei, dass Brome als Grundzentrum der Samtge-meinde Brome zentraler Ort nach dem Regionalen Raumordnungspro-gramm ist und Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie Standort mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholunng und Fremdenverkehr und mit dem Prädikat "Staatlich anerkannter Erholungsort" ausgezeichnet ist. Um diese raumordnungspolitischen Entwicklungsaufgaben erfüllen zu können, bedarf es u.a. aus Gründen des Immissionsschutzes eines größeren Verkehrsunbelasteten Freiraumes, der nur durch eine weit-räumige Umfahrung gewährleistet werden kann.	H B
Raum-struktur etc.	P	Roland Sellien Braunschweig (1 - 08/11)	09.08	Stellungnahme zur geplanten Ortsumfahrung Brome B 248, September 08 (im Auftrag der BI OU Brome (gegen Süd) - (Anm. ZGB: die voll-ständige Untersuchung liegt dem ZGB vor und wird in die Abwägung einbezogen, hier zusammenfassendes Fazit, Nr. 01-11) Vielmehr sollte ein Gesamtkonzept im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern erstellt werden, welches auch die ziele der Raumordnung berücksichtigt, wie beispielsweise die Funktionen Erholung und Tou-rismus. Hierfür bietet es sich an, die vorhandene Schieneninfrastruktur zu nutzen, mit mehreren Zielen: - Anbindung des Glunz-Werkes (Verlagerung des Lkw-Verkehrs auf die Schiene), - Nutzung durch Museums- und Touristikzüge (auch Fahrradtourismus) - für den Fall der Rohstoffgewinnung Sand: Abtransport über die Schiene.	H F
Raum-struktur etc.	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 04/10)	03.11.08	Steimke wäre von Brome abgeschnitten.	B
Rohstoff-gewin-nung	T	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (1 - 01/03)	08.10.08	Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Gegen die Planungen für eine Ortsum-gehung Brome bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die Planungen Rohstoffsicherungsgebie-te von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung betroffen sind (3331 S/7, S/8, 3431 S/1, S/15, s. Anlage 1). Aus Sicht der Rohstoffvorsorge wird von uns deshalb die Südumgehung bevorzugt, da hierbei nur ein geringer Teil des entsprechenden Rohstoffsicherungsgebietes beplant wird.	H
Siedlung-sentwickl ung, Freifaum-funktio-nen	T	BI Ortsumge-hung Brome (gegen Süd) (1 - 29/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben der Fachanwälte Sellmann, Blume und Wiemann: 3. Nichts anderes gilt hinsichtlich der städtebau-lichen Auswirkungen. Im Gutachten der Planerwerkstatt 1 aus März 2006 heißt es auf S. III unten dazu lapidar: "Die beiden Ortsumgehun-gen in den Varianten "Nord" und "Nord 2" haben keine negativen Wir-kungen auf vorhandene oder geplante Nutzungen". Demgegenüber lautet die Aussage für die Variante "Süd" wie folgt: "Erhebliche und zum Teil schwerwiegende Beeinträchtigungen bewirkt der Trassenver-lauf in der Variante "Süd" am südlichen Ortsrand von Brome" - was dann im Folgenden weiter ausgeführt wird. Bei abwägender Betrach-tung kommt der Gutachter nach allem zu dem Ergebnis, dass die Vari-ante "Nord" aus städtebaulicher Sicht letztlich der Vorzug zu geben ist. Dem schließen sich unsere Mandanten im Ergebnis an, wenngleich nach ihrem Eindruck aus dem Gutachten das erkennbare Bemühen	B H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				spricht, die Auswirkungen der Südtrasse "kleinzureden", um das Gewicht der Vorzüge der Nordvariante in der Gesamtabwägung zu verringern. Nach Auffassung unserer Mandanten sind die Nachteile der Südvariante deutlich höher zu bewerten, als dies im Gutachten geschehen ist. Dies gilt namentlich für die Zerschneidungseffekte, die zwischen der Ortslage Brome und dem Naherholungsbereich im Bromer Busch und den Sportanlagen eintreten, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Zerstörung des letzten Grünlandgürtels von Brome wie der Verlust des Wildgeheges, die Verluste an Wohn- und damit Grundstückswert, der Verlust an Entwicklungsflächen - der gesamte Süden Bromes steht für eine städtebauliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung, was einen massiven Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde darstellt. hinzu kommen Erschwernisse für die landwirtschaftliche und jagdliche Nutzung infolge der trennenden Wirkung der Trasse. Tourismus, Handel und Handwerk tragen Nachteile davon, der Status Bromes als "staatlich anerkannter Erholungsort" verliert jede Grundlage. Die enge Südtrasse ist bei weitem die schlechteste aller Varianten.	
Siedlungsentwicklung, Freifaumfunktionen	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 36/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben von Herrn Bürgermeister Bannier, Flecken Brome, 10.09.2004: Die städtebauliche Entwicklung Bromes ist vornehmlich nach Süden ausgerichtet. Außerdem besteht städtebauliches Entwicklungspotential zwischen den Ortsteilen Brome und Altendorf. Insofern beeinträchtigen alle in dichter Lage zu den Ortsteilen verlaufenden Varianten die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten Bromes. Mit einer großzügigen Umfahrung über Wendischbrome würden diese Entwicklungshemmnisse vermieden.	H
Siedlungsentwicklung, Freifaumfunktionen	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 06/10)	03.11.08	Weite Südtrasse: alle vorgenannten Punkte treffen auch für diese Variante zu. Abschneiden von Nachbargemeinden, Zerstörung der Ohreauen und des Bromer Busches, Sportplatz Brome von den Steimkern nur gefährlicher zu erreichen, aber vor allem nicht gewünschte Entlastung des aufkommenden Verkehrs.	B
Siedlungsentwicklung, Freifaumfunktionen	P	Hinrich J. Wulff Brome (1 - 02/06)	10.11.08	Diese Form der Ortsumgehung bedeutet für Brome keine Umgehung, sondern eine brutale Einschnürung! Die gesamte Entwicklung von Brome würde dadurch langfristig städtebaulich irreparabel beschädigt werden.	B
Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 13/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Zerstörung des letzten Grünlandgürtels vom Erholungsort Brome.	B
Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 17/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Verhinderung und Abschneidung der städtebaulichen Entwicklung von Brome	B
Verkehr	P	Jens Kölling	28.10.08	Die zur Bromer Ortsumgehung geplante Südtrasse ist keine Ortsum-	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		Brome (1 - 01/05)		fahrung, denn sie befindet sich innerhalb der Ortsgrenze und tangiert das Baugebiet Steimker Straße.	
Sonstige Nutzungen	T	Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Brome (1 - 01/02)	05.11.08	Die Jagdausübungsberechtigten des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brome sprechen sich gegen eine Ortsumgehung im südlichen Bereich aus. Unter Anführung folgender Argumente bitten wir um Verständnis für unsere Situation: 1. Geprägt durch ein hohes Verkehrsaufkommen im Bereich der Bundesstrassen B248 und B244. sind seit dem Fall der Deutsch-Deutschen Grenze, Jahr für Jahr zwischen 10 und 15 Stück Fallwild zu beklagen. 2. Im Zuge des Ausbaus einer Ortumgehung im südlichen Bereich, würde es zu einem Eingriff in unser Rehwild-Kerngebiet kommen, was die Situation bezüglich des Fallwildes und der damit verbundenen Verkehrsunfälle, wesentlich verschlechtern würde. 3. Des Weiteren konnten wir unmittelbar nach dem Fall der Deutsch-Deutschen Grenze feststellen, dass der alte Wildwechsel wieder aufgenommen wurde. Auch im Bereich einer südlichen Trassenführung. Dies trifft insbesondere für die Wildarten Rotwild, Schwarzwild und Rehwild zu. 4. Der im Bereich der geplanten Süd-Trasse seit einigen Jahren vorkommende Fischotter. Biber und andere geschützte Vögel und Reptilien würden durch diese Trassenführung hochgradig gefährdet. 5. Über eine hohe Anzahl von Arbeitseinsätzen, wurden im oben genannten Bereich. Hege- und Pflegemaßnahmen (Anpflanzungen, Hegebüsche usw.) zur Verbesserung des Wildbestandes vorgenommen. Die Folgen eines Eingriffs in Fauna und Flora würden fatale Folgen nach sich ziehen. 6. Unser Bestreben, eine Artenvielfalt im Bereich der Tierwelt zu erhalten, würde man mit diesem Eingriff zu Nichte machen.	H B
Sonstige Nutzungen	T	Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Brome (1 - 02/02)	05.11.08	Mit der Zerstörung der wunderschönen Ohreauen-Landschaft durch den Bau dieser Ortsumgehung, die nördlich von Brome auf z. T. vorhandenen Strassen gebaut werden könnte, sind die Bromer Jäger und Jagdpächter nicht einverstanden.	B A
Sonstige Nutzungen	T	Jagdgenossenschaft Brome (1 - 01/02)	05.11.08	Bereits in der Hauptversammlung unserer Genossenschaft am 05. März 2007 haben unsere Mitglieder eine einstimmige Meinungsbildung zur Ortsumgehung Brome beschlossen. Die Jagdgenossenschaft teilt die von den Jagdpächtern vorgetragene Argumentation. Unsere kleine Gemarkung ist durch die aktuelle Verkehrsführung schon hoch belastet. Seit der Grenzöffnung ist die Strecke mit Fallwild erheblich angestiegen. Nach dem Bau einer von Ihnen geplanten Ortsumgehung wird die Gemarkung weiter zerschnitten. Eine vernünftige Verpachtung des Jagdbezirks und damit verbunden eine nachhaltige Hege und Pflege wird nicht mehr angenommen. Das hat zur Folge, dass die hochwertigen Ackerkulturen in dem Jagdbezirk hochgradig gefährdet wären. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft erklären-, insbesondere die für den Bereich „Südvariante" geplante Trasse-, ihren Widerspruch.	H B
Ver- und Entsorgung	T	Wasserverband Klötze (1 - 03/05)	24.09.08	Die Entsorgung in eine öffentliche Kanalisation ist nicht erforderlich.	H
Verkehr	P	Adolf Bannier Brome (1 - 01/27)	29.10.08	Wegen des weit vorangeschrittenen Planungsstandes und der netzkonzeptionellen Wirkung ist das Projekt OU Brome im Zuge der B 248 bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes 2003 erneut dem vordringlichen Bedarfzugeordnet worden. Dabei wurde die OU Brome als Projekt mit hoher raumordnerischer Bedeutung (3 Punkte)	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				bewertet. Auch von daher bietet m.E. das vom Zweckverband Großraum Braunschweig als untere Landesbehörde folgerichtig in Gang gesetzte Raumordnungsverfahren (ROV) eine große Chance in Richtung Realisierung der OU Brome im Interesse der betroffenen Bürger und der damit einhergehenden Betonung des Schutzgutes Mensch.	
Verkehr	P	Adolf Bannier Brome (1 - 11/27)	29.10.08	Alternative Untervarianten: Nach § 12 NROG sind in die Prüfung sowohl Standort- als auch Trassenalternativen einzubeziehen. Daraus können sich Untervarianten ergeben, die sich im Rahmen weitergehender Untersuchungen aufgrund von Widersprüchen und Unklarheiten aber auch Fehlern ergeben. Aufgrund der vorgelegten Stellungnahme bitte ich im Rahmen des ROV, konfliktärmere Untervarianten durch räumliche Verschiebung zu prüfen und durch neu gewonnene Erkenntnisse in die Bewertung von Trassenalternativen einzubeziehen.	H F
Verkehr	P	Adolf Karl Müller Brome (1 - 02/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Es kann nur eine weite Nordumfahrung in Frage kommen! Alles andere wäre/ist ein nicht wieder gut zu machender Frevel!	B
Verkehr	T	BI "Keine Schwerlasttransporte durch den 700 Jahre alten Rundling Wiswedel" (1 - 01/04)	06.11.08	Als von der Vorzugsvariante betroffenen Bürger erheben wir zur Eröffnung des Raumordnungsverfahrens für die Ortsumgehung Brome, Einwendung und beantragen, insbesondere die Planung der engen Südtrasse einzustellen. (…)	F
Verkehr	T	BI "Keine Schwerlasttransporte durch den 700 Jahre alten Rundling Wiswedel" (1 - 02/04)	06.11.08	In der von in der Planung als Vorzugsvariante deklarierten engen südlichen Umgehung von Brome ist nicht aufgezeigt, wie die obere Bromer Bahnhofsstraße sowie die Ortsteile Altendorf und Benitz vom Schwerlastverkehr entlastet werden könnten.	B
Verkehr	T	BI "Keine Schwerlasttransporte durch den 700 Jahre alten Rundling Wiswedel" (1 - 03/04)	06.11.08	Vielmehr lässt die Planung vermuten, dass die südliche Variante nur ein erster Schritt ist um den Verkehr aus Brome herauszuhalten. Die weiteren Schritte ließen sich in der Vergangenheit bereits in der Presse und Ratsbeschlüssen verfolgen. Hier wird immer wieder eine Auflastung der K25 ins Spiel gebracht (Dies geht sogar soweit, dass eine Einbahnstraßenregelung öffentlich diskutiert wird). Aufgrund des momentanen Zustands der Straße werden hier weitere Kosten aufgetan, noch bevor eine vernünftige Lösung, die die gesamte Verkehrssituation (auch länderübergreifend) berücksichtigt, zur Diskussion gestellt wurde. An dieser Stelle möchten wir auch einmal auf die Stellungnahme zu einer geplanten Ortsumgehung Brome (B248) von Herrn Dipl. Ing. Roland Sellien vom September 08 verweisen, welches Ihnen im Rahmen der Einwendungen vorgelegt wurde.	H B
Verkehr	T	BI "Keine Schwerlasttransporte durch den 700 Jahre alten Rundling Wiswedel"	06.11.08	Im Übrigen schließen wir uns allen im Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse-Verfahren gemachten Einwendungen an. Um den Einwendungen entsprechenden Nachdruck zu verleihen liegt eine entsprechende Unterschriftensammlung bei. (Anlagen: Unterschriftensammlung)	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		(1 - 04/04)			
Verkehr	T	BI `Ortsumgehung Brome jetzt´ (1 - 01/02)	24.10.08	Der Vorhabenträger kommt nach Gegenüberstellung aller untersuchten Trassenvarianten und unter Berücksichtigung aller bekannten Gründe, die diese Ortsumgehung vordringlich machen, zu dem Ergebnis, dass die enge Südumgehung den Ortskern am besten entlastet. Aus Sicht der BI `Ortsumgehung Brome jetzt´ sind dies wohlerwogene und nachvollziehbare Schlussfolgerungen. Als Zusammenschluss der Bürger, die vom Verkehr entlang der B 248 betroffen sind, begrüßen wir diesen ersten Planungsschritt und hoffen, dass die weiteren Planungen bis zur Realisierung zügig vorangetrieben werden.	H
Verkehr	T	BI `Ortsumgehung Brome jetzt´ (1 - 02/02)	24.10.08	Da die Vorzugsvariante (enge Süd) die Sportstätten vom Ortskern trennt, sollten zur Querung der Trasse Verkehrssicherungsmaßnahmen eingeplant werden. Auch über eventuellen Lärmschutz zu den angrenzenden Häusern sollte nachgedacht werden.	H A
Verkehr	T	BI Altendorf - Benitz (1 - 01/05	06.11.08	Notwendigkeit der Ortsumgehung: Die Bromer Ortsumgehung ist dringend erforderlich, da die sehr enge 90 Grad Kurve an der Ecke Junge /Grindel" eine Durchfahrt von LKW selbst bei einseitigem Verkehr bei der heutigen Größe der LKWs ausschließt und die Missachtung dieses Umstandes seit 10 Jahren fast täglich zu chaotischen Zuständen führt. Bisheriges Verfahren und Vorzugsvariante: Das bisherige Verfahren zeichnet sich auf Seiten der federführenden Behörden und Institutionen durch eine vorbildliche Arbeit ihrer objektiven und fachkundigen Mitarbeiter aus. Die einzelnen Fachgutachten zur Ermittlung der Vorzugsvariante sowie die Begründung der dadurch gefundenen Trasse selbst sind sachlich fundiert, gut erklärt und nachvollziehbar. Die durch ein nachträglich gemeldetes FFH-Gebiet bedingte enge Südumgehung ist die effektivste Variante mit geringsten Kosten und größtmöglichem Nutzen für das alleinige Ziel der Ortsumgehung - die Alternative zum Nadelöhr Brome für LKW.	H
Verkehr	T	BI Altendorf - Benitz (1 - 02/05	06.11.08	Alternative Trassenverläufe: Die beiden großen Ortsumgehungen sind folgerichtig abzulehnen, weil sie unnötig lang und teuer sind und ihre Befürworter übersehen, dass es nicht um eine großräumige Umgehung Bromes für ein zu hohes Verkehrsaufkommen sondern allein um eine Alternative für LKWs beim Bromer Nadelöhr geht. Daher ist eine Umgehung zu befürworten, die nicht unnötig weite Wege aufzwingt.	B
Verkehr	T	BI Altendorf - Benitz (1 - 03/05	06.11.08	Die große länderübergreifende Lösung kommt der von einigen Personenkreisen gewünschten ; Beerdigung" der Ortsumgehung auf der Zeitschiene gleich, weil keinerlei Kostendeckung gegeben ist. Der Bundesverkehrswegeplan sieht für Sachsen-Anhalt keinen vordringlichen Bedarf für die Ortsumgehung vor, obwohl auf Seiten Niedersachsen vergeblich viele Jahre um dortige Mitwirkung geworben wurde. Hier stehen Fakten Lippenbekenntnisse gegenüber.	H
Verkehr	T	BI Altendorf - Benitz (1 - 04/05	06.11.08	Die enge wie weite Nordumgehung ist nicht nur weniger effektiv als die Vorzugsvariante sondern gemessen an den jetzt für die enge Südumgehung geforderten Maßstäben auch noch nicht hinreichend geprüft. Das gleiche erhöhte Maß an Bedeutung für das Schutzgut Mensch gegenüber Natur und Umwelt müsste dann auch für den Norden angelegt werden, was insbesondere den Abstand zur Wohnbebauung im Bereich Götje Mühle bzw. Dörrheidenstraße betrifft. Die verkehrliche Auswirkung ist ebenfalls nicht zu Ende geprüft, da als Folge der engen Nordumgehung die LKWs komplett durch die Ortschaft Benitz gerührt würden und zusätzlich ein Anreiz für den LKW-Verkehr der Glunz AG zur Nutzung dieser Route geschaffen wird. Sinn und Zweck der Bromer Ortsumgehung ist aber weder eine Verkehrserleichterung für die Glunz	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				AG noch die Schaffung extremer LKW-Belastung für Benitz. Zudem führt die enge Nordumgehung für einen Landwirt in Altendorf fast zur Existenzvernichtung, wozu sich das landwirtschaftliche Fachgutsachten bereits verhält. Allgemein ergäben sich erschwerte Wirtschaftsbedingungen für alle Landwirte mit nördlich von Altendorf gelegenen Feldern.	
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 01/37)	03.11.08	Wir sind die gewählten Vertreter vieler Bromer Bürger und Vereine (s. Unterschriftenlisten) und haben uns nicht selbst ernannt! Die im ROV eingestellte Vorzugsvariante (enge Süd) wird von uns und vielen Bromer Vereinen und Bürgern abgelehnt. Wir beantragen daher die Planungen der Vorzugstrasse "enge Süd" unverzüglich einzustellen. Begründungen s. Anlagen: 1.) Gründe gegen die Vorzugstrasse "Enge Süd" der BI OU Brome (gegen Süd), 2.) Verkehrsgutachten und Stellungnahme von Dipl. Ing. Roland Sellien, Braunschweig, 3.) Stellungnahmen Bromer Vereine gegen die Vorzugstrasse "Enge Süd" Anm. ZGB: Die beiden nachfolgenden Einwendungen sind auch eigenständig eingegangen und aufgenommen: - Museums- und Heimatverein Brome, - FC Brome von 1919 e.V., 4.) Stellungnahmen der Bauausschüsse Gemeinde und SG Brome, 5.) Stellungnahme unserer Fachanwälte für öffentliches Recht Sellmann, Blume und Wiemann, Lüneburg und Natur- und Umwelt Dr. Nebelsieck, Hamburg 6.) Private Stellungnahmen/Ablehnungen, 7.) Beilage Kopien einer "Alternative Nordtrasse, nördlich Benitz" (Anlage: Karte)	H B F
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 06/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Bringt leider nicht die gewünschte Entlastung (Schwerlastverkehr) zu Fa. Glunz und wachsenden Industriegebieten in Kusey und Immekath, Sachsen Anhalt. Daher wird die obere Bahnhofstraße in Brome, der Ort Altendorf und Benitz dann weiterhin zunehmend noch stärker belastet.	B
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 07/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Die geplante Ampel-Kreuzung / Steimker Straße der engen Südumgehung ergibt einen Verkehrsrückstau bis in die Bromer Ortsmitte hinein.	B
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 08/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Neueste Verkehrszählungen ergaben eine Verkehrssteigerung von 24% in Richtung Norden.	B
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 24/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: ähnlich lautende Beschlussvorlagen Bauausschuss SG und Flecken Brome, 28.03.2007 Stellungnahme: Wegen der dringlichen Notwendigkeit wird weiterhin nachdrücklich eine OU Brome gefordert. Ihre Realisierung wie auch die Ausweisung des vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan haben oberste Priorität und dürfen nicht gefährdet werden. Der Abwägungsprozess und die daraus resultierende Trassenführung müssen so gestaltet werden, dass vorrangig das Schutzgut Mensch berücksichtigt wird. Die jetzige Darstellung der Südvariante im Entwurf entspricht nicht dem Planungsstand und entfaltet somit keine auch keine Bindungswirkung. Eine enge Südumgehung ebenso wie eine enge Nordumgehung führt zu dicht an die Bebauung heran und wird daher abge-	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				lehnt.	
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 25/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben im Rahmen des RROP-Entwurfs der Fachanwälte für öffentliches Recht Sellmann, Blume und Wiemann, aus Lüneburg für BI Süd II Ortsumgehung Brome sowie die Herren Ernst Paasche, Heinz Westedt, Peter Kölling und Dieter Junge, 17.04.2007 (im Folgenden Schreiben der Fachanwälte Sellmann, Blume und Wiemann). Zeichnerisch sieht der Entwurf des RROP 2007 die sog. enge Südtrasse als künftige Ortsumgehung von Brome vor. Diese Trasse ist aus verschiedenen Gründen nicht geeignet, die Probleme, die die Ortsumgehung lösen soll, bei Abwägung aller durch eine Ortsumgehung berührten Belange effizient und unter Schonung von Mensch und Natur zu bewältigen.	B
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 26/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben der Fachanwälte Sellmann, Blume und Wiemann 1. Die Träger der kommunalen Planungshoheit im in Rede stehenden Raum lehnen eine enge Trassenführung um Brome ab. Dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Samtgemeinde Brome und des Fleckens Brome, auf die wir uns insoweit beziehen. Auf sachsen-anhaltinischer Seite wird eine "Nordlösung" favorisiert. Dies gilt für Steimke wie für Mellin. Laut Klötzer Rundschau vom 14.4.2007 besteht seitens des Altmarkkreises Salzwedel ein Interesse an einer Nordumfahrung, die eine Einbindung der Kreisstraßen Wendischbrome-Nettgau und Nettgau-Mellin einschließt (vgl. auch Schreiben des MdB Dr. Jordan an Herrn Paasche vom 5.3.2007 - Anlage 1) Der Landrat Ostermann bezeichnet dieses Interesse nur deshalb als "theoretisch", weil keine der vier zur Zeit untersuchten Varianten diese Lösung mit in die Betrachtung einbezieht. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark sieht eine nördliche Anbindung des überregionalen Verkehrs vor. Diese Position der kommunalen wie - benachbarten - regionalen Planungsträger ist von Ihnen zu beachten (vgl. den Rechtsgedanken aus § 9 Abs. 2 und 3 ROG). Das von Ihnen noch im Schreiben an die BI vom 4.1.2007 angesprochene Gegenargument, eine weiträumige Nordumgehung sei nur unter Einbeziehung entsprechender Baumaßnahmen im benachbarten Sachsen-Anhalt möglich, wobei bisher alle Bemühungen zu einer länderübergreifenden Lösung zu kommen, keinen Erfolg gehabt hätten und daher die enge Südumgehung an Bedeutung gewinne, ist spätestens nach dem Ministertreffen Anfang April 2007 entkräftet. Minister Daehre hat hierzu ausdrücklich erklärt, dass, egal egal für welche der vier Trassenvorschläge sich Niedersachsen entscheide, Sachsen-Anhalt auf seiner Seite die Straße weiterbauen werde. Das in Betracht zu ziehende Spektrum an ernst zu nehmenden und zu prüfenden Varianten ist damit deutlich größer als von Ihnen bisher angenommen.	H
Verkehr	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 01/10)	03.11.08	Es ist nach den neusten Erkenntnissen von Verkehrsexperten und Sachverständigen nicht hinnehmbar, dass die Varianten nur Brome einbeziehen und das Problem auf andere Dörfer verlagert und sogar für den Zweck einer Verkehrsberuhigung absolute Unruhe in der Dorfbevölkerung und den umliegenden Naherholungsgebieten erzeugt.	B
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 30/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben der Fachanwälte Sellmann, Blume und Wiemann 4. Nichts anderes gilt, betrachtet man die Alternativen aus verkehrlicher Sicht. Hier spielt der Ziel- und Quellverkehr des Betriebes Glunz AG eine ganz wesentliche Rolle. Die damit verbundenen Probleme würden nicht gelöst. Bei einer Südtrasse wäre die angestrebte Entlastung Bromes auf dieser wichtigen Nord-Süd-Verbindung im Ergebnis Makulatur.	B H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				Die obere Bahnhofstraße in Brome, die Orte Altendorf und Benitz würden weiterhin und noch stärker als bisher belastet. Neueste Verkehrszählungen ergaben immerhin eine Verkehrssteigerung von 24% in Richtung Norden. Die A 39 wird die Situation noch verschärfen. Die B 248 wird an die A 39 angeschlossen, was bedeutet, dass der Verkehr von und nach Norden in noch stärkerem Maße durch die Ortslage Brome führen wird. Dadurch würde aber das Ziel, Brome vom LKW-Durchgangsverkehr nachhaltig zu entlasten zumindest in erheblichen Teilen konterkariert. Darauf hat der ehemalige Bürgermeister von Brome, Herr Adolf Bannier, bereits im September 2004 zu Recht hingewiesen (Anlage 2: Schreiben des Bürgermeisters vom 10.09.2004). Wie von Herrn Bannier - 2004 und auch noch im Herbst 2006 - ausgeführt, geht die größere verkehrliche Entlastungswirkung nach Auffassung unserer Mandanten von einer nördlichen Trassenführung aus. Unsere Mandanten machen sich die Ausführungen in dem Schreiben vom 10.09.2004 auch im Übrigen, also auch soweit sie sich auf andere als verkehrliche Aspekte beziehen, zu eigen. Sie geben ein gutes Bild der Vorzüge der Nord- gegenüber der Südtrasse.	
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 30a/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben der Fachanwälte Sellmann, Blume und Wiemann 5. Fasst man alle benannten und weitere sich aus den Unterlagen ergebende Aspekte zusammen, muss man den Eindruck gewinnen, als sei allein interessierendes Moment der Nutzen-Kosten-Faktor (Herr Minister Hirche hat bei dem Ministergespräch Anfang April 2007 hieraus kein Geheimnis gemacht), dessen wesentliche Größe die Kosten der Maßnahme sind. Mit einer Brücke über die Ohre und einigen Lärmschutzwänden bei ansonsten kurzer Baustrecke ist es dann getan. Allerdings bleiben nach Auffassung unserer Mandanten bei dieser Betrachtung die o.a. Aspekte, die allesamt mehr für eine Nord- als für eine Südumfahrung sprechen, außer Betracht bzw. werden mit einem objektiv zu geringen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Dieser Mangel wird sich, so wird man getrost vorhersagen können, wie ein roter Faden durch die weitere RROP-Überarbeitung wie durch sonstige auf dem Weg zur Umgehungsstraße noch zu durchlaufende Planungen ziehen. Der ZGB, mehr noch der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde müssen sich angesichts dessen darauf einstellen, dass die enge Südtrasse, für deren Realisierung fremdes Eigentum benötigt wird, zu gegebener Zeit der Überprüfung durch die Gerichte zugeführt werden wird. Auch dies ist ein abwägungserheblicher Belang, der Beachtung verdient. Objektiv am besten geeignet ist eine Nordtrasse unter Einbeziehung Sachsen-Anhalts. Die auf diese Weise auch für andere Ortslagen zu erzielenden Entlastungen sowie die Verbesserungen für die Erschließung von schwerlasttransportfähigen Gebieten müssen in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden. Die ausschließliche formale Betrachtung der niedersächsischen Lösung verhindert eine optimale Lösung für den Bereich beiderseits der Landesgrenze. Die so allein zu erzielende suboptimale "kleine" Lösung wirft die Frage nach der sinnvollen Verwendung von Steuergeldern auf, die "große" Lösung tut dies nicht. Nachdem, wie die Minister jüngst bekundet haben, das "Schwarze-Peter-Spiel" beendet ist, hat der ZGB allen Grund, der Nordtrasse, insbesondere die von Sachsen-Anhalt favorisierte weite Nordumgehung in ihre Betrachtung mit einzubeziehen und ihr Vorrang einzuräumen.	H B
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 31/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben von Dr. H.-H. Jordan, MdB an Herrn Paasche, 05.03.2007: Ich habe den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Herrn Wulff, schriftlich um Information und Unterstützung gebeten, weil seitens des Bundesverkehrsministeriums	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				mir mitgeteilt wurde, dass das Land Niedersachsen für die Planung zuständig ist. Der Ministerpräsident Herr Wulff verwies darauf, dass der Landkreis Gifhorn federführend für die Trassenplanung und Variantenprüfung ist und voraussichtlich im Frühjahr 2007 diese Planung zum Abschluss bringt. Vom Landrat des Altmarkkreises Salzwedel wird die Nordvariante nördlich Wendischbrome als sinnvolle und fachlich begründete Variante bevorzugt. Gespannt wird nun von den Bürgern und Kommunalpolitikern unserer Region das Ergebnis der Planungen des Landkreises Gifhorn erwartet.	
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 32/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben von Herrn Bürgermeister Bannier, Flecken Brome, 10.09.2004: Die Ortsumgehung Brome ist im Verlauf der B 248 auf niedersächsischem Gebiet nun endgültig im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans. Vor diesem Hintergrund und einer sich abzeichnenden engagierten politischen Diskussion beantragt der Flecken Brome erneut die Absprache mit den Spitzen der Kreise Gifhorn und Salzwedel sowie der betroffenen Gemeinden, eine Länderübergreifende Ortsumgehung vor einer endgültigen Festlegung zu prüfen. Gleichwohl darf dieser Antrag den jetzigen Verfahrensstand der OU Brome im Verlauf der B 248 nicht gefährden. Begründung: Mit Blick auf die geplante Verlängerung der A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg empfiehlt sich der Bau einer weiträumigen Umfahrung Bromes und zwar nicht nur aus den Gründen des Immissionsschutzes. Egal wo die A 39 verläuft, die B 248 wird mindestens auf der Strecke Salzwedel-Brome-A 39 (Braunschweig) an Verkehrsbedeutung zunehmen, während die der B 244 auf der Teilstrecke Wittingen-Vorsfelde durch ihren Parallelverlauf zur A 39 abnehmen wird. Die B 248 ist historisch die gewachsene direkte Straßenverbindung zwischen der Altmark und der Region Braunschweig. Sie wird sicherlich an die A 39 angeschlossen werden. Während bisher ein größerer Teil der Verkehrsbeziehungen zwischen der Region Braunschweig und der Altmark über die B 244 bis Brome und von dort über die B 248 abgewickelt wird, werden diese künftig über die A 39 und die B 248 erfolgen. In Verbindung mit den Lkw-Verkehren von und zum Spanplattenwerk in Gladdenstedt wird dann eine nördliche Ortsumgehung Bromes eine stärkere Entlastungswirkung auf das nach geordnete Straßennetz haben als eine südliche Umfahrung (wie sich aus der bisherigen Verkehrsuntersuchung Dr. Schubert ergeben hat). Mit Rücksicht auf die raumordnerischen Entwicklungsziele und im Hinblick auf künftige, durch die A 39 induzierte gewerbliche Entwicklungschancen, die nur im Westen und Norden von Brome realisiert werden können, ist eine nördliche Umfahrung mit größerem Abstand zum zentralen Ort anzustreben.	H A B
Verkehr	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 33/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben von Herrn Bürgermeister Bannier, Flecken Brome, 10.09.2004: Verkehrsinfrastrukturell hätte die großräumige Umfahrung Bromes den Vorteil, dass das in Gladdenstedt entstandene Spanplattenwerk einen zusätzlichen direkten Anschluss an das überregionale Straßennetz erhalten könnte, wodurch die bisher stark beanspruchten Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten derselben im Landkreis Gifhorn vom Lieferverkehr des Spanplattenwerkes erheblich entlastet würden. Bisher werden alle Spanplattenwerktransporte (An- und Auslieferverkehre) ausnahmslos über Straßen im Landkreis Gifhorn abgewickelt, worunter besonders die grenznahen Orte zu leiden haben.	H A
Verkehr	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz	24.11.08	Die große Trasse Nord muss entfallen, weil sie nicht im Bundesverkehrswegeplan enthalten ist; weil sie daher in eine Neufassung des Bundesverkehrswegeplans eingebracht werden müsste, wodurch sich	F B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		(1 - 05/06)		das Vorhaben um weitere Jahre verzögern würde.	
Verkehr	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (1 - 06/06)	24.11.08	Wir plädieren für eine der zwei Südtrassen. Sollten beide Südtrassen ausscheiden, käme für unsere Belange nur die kleine Nord in Betracht, weil sie den hier unter 1 genannten Argumenten (Anm.: 01-05/06) noch in etwa entspräche.	F B
Verkehr	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (2 - 01/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: Zu dem Beschluss des Landkreises, der die Südtrasse der Ortsumgehung Brome festgelegt hat, sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank! Also hat die Vernunft jene Anmaßung vereitelt, die sich in der beiliegenden Ablichtung der Schluss-Seite des Mitteilungsblattes der Samtgemeinde Brome vom 27.07.2007 (Nr. 30) in polemischer Diktion äußert. Denn tatsächlich ist die beschlossene Südtrasse die kürzestmögliche und Kostengünstigste; auch die am schnellsten zu verwirklichende, weil sie Sachsen-Anhalt heraushält, so dass die Ortsumgehung Brome nicht nochmals in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen werden muss, was weitere Jahre der Verzögerung bedeuten würde. Die vorteilhafte Entlastung, die den Bromern erbracht werden wird, wiegt deren Einbußen mehr als auf. Es besteht kein moralisches Recht für die Bromer Einwohner, alle Lasten auf die Altendorfer, Benitzer und Wendischbromer Bürger abzuwälzen und sich lastenfrei ins Fäustchen zu lachen. Wir verzichten darauf, unseren heutigen Brief an Sie in einer Folgenummer des Mitteilungsblattes öffentlich zu machen, da wir die Eskalation nicht verschärfen wollen. Nur für den Landkreis Gifhorn, dem Sie vorstehen, weisen wir die 8 Punkte, der Veröffentlichung der Bromer Initiative (folgendermaßen) zurück(.).	H
Verkehr	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (2 - 02/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: In der Nr. 47/2007 des Mitteilungsblattes der Samtgemeinde Brome vom 23.11.2007 steht eine Äußerung der BI Ortsumgehung Brome jetzt. Darin wird ein runder Tisch verlangt, den die Fleckensgemeinde einberufen solle. Diesem Begehren schließt sich unsere Bürgerinitiative an und bittet Sie daher, zwei unserer Vertreter über die obige Anschrift zu diesem runden Tisch einzuladen. In unserer Denkschrift vom März 2001, die von fast 100 Bürgern aus Wendischbrome, Brome,, Altendorf, Benitz und Voitze unterzeichnet wurde, haben wir ausschließlich eine Trasse Süd für die Ortsumgehung Brome befürwortet. Hieran dürfen wir erinnern.	H
Verkehr	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (2 - 10/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: In der Nr. 47/2007 des Mitteilungsblattes der Samtgemeinde Brome vom 23.11.2007 steht eine Äußerung der BI Ortsumgehung Brome jetzt. Darin wird ein runder Tisch verlangt, den die Fleckensgemeinde einberufen solle.Diesem Begehren schließt sich unsere Bürgerinitiative an und bittet Sie daher, zwei unserer Vertreter über die obige Anschrift zu diesem runden Tisch einzuladen. In unserer Denkschrift vom März 2001, die von fast 100 Bürgern aus Wendischbrome, Brome,, Altendorf, Benitz und Voitze unterzeichnet wurde, haben wir ausschließlich eine Trasse Süd für die Ortsumgehung Brome befürwortet. Hieran dürfen wir erinnern.	H
Verkehr	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (2 - 13/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: Wir berufen uns also auf den allein fairen Grundsatz: Wer Vorteile genießen will, hat auch die dadurch verursachten Nachteile zu tragen! Nur Brome benötigt eine Ortsumgehung. Für Wendischbrome und Altendorf würde sie nur dauerhaften Schaden bewirken. Daher begrüßen wir die entschiedene Feststellung des Bundesverkehrsministers Tiefensee: "Sollte die	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				Südumgehung / Vorzugsvariante auf äußersten Widerstand stoßen, so ist das Verfahren zu beenden. Eine Wiederaufnahme ist nicht abzusehen." Sollten die Bekämpfer der kleinen Trasse Süd so rücksichtslos sein und bleiben, dass sie die Ortsumgehung Brome auf weitere fünf bis zehn Jahre hinausschieben möchten? Wollen sie unempfänglich bleiben für die geäußerte Kritik, dass das "Schutzgut Mensch gegenüber den betroffenen Familien völlig missachtet wird?" Solche Forderungen verletzten Recht und Moral. Deshalb dürfen sie nicht erfüllt werden. Wir erwarten von der Fleckensgemeinde Brome, dass sie, in ruhiger Abwägung der Dinge, der Vernunft und der Fairness Geltung verschaffen wird.	
Verkehr	P	Bündnis 90 / Die Grünen (1 - 01/06)	30.10.08	Aus unserer Sicht sind alle untersuchten und von Ihnen zu bewertende Trassen der Ortsumgehung Brome nicht zu akzeptieren.	B
Verkehr	P	Bündnis 90 / Die Grünen (1 - 02/06)	30.10.08	Der Bewertung der Trassen liegt ein Gutachten zugrunde, welches wir nur als Gefälligkeitsgutachten bewerten können - denn es wird die A 39 und die Querspange B 190n schon als existent vorausgesetzt. Ein schwerwiegender Formfehler, der eigentlich nur bedeuten kann, dass das ROV an dieser Stelle bereits abgebrochen werden muss.	B
Verkehr	P	Bündnis 90 / Die Grünen (1 - 03/06)	30.10.08	(… Ein schwerwiegender Formfehler, der eigentlich nur bedeuten kann, dass das ROV an dieser Stelle bereits abgebrochen werden muss.) Aus Ihrer Verpflichtung möglichst kostengünstig zu arbeiten und möglichst keine Steuergelder zu verschleudern, sehen wir diese Konsequenz als dringend geboten an.	B F
Verkehr	P	Bündnis 90 / Die Grünen (1 - 06/06)	30.10.08	Der Effekt, der erzielt werden sollte, nämlich den einer Verkehrsberuhigung, ist mit allen drei Trassen unserer Meinung nach nicht zu erzielen. Ihre Trassen verlaufen alle in Ost-West-Richtung. Belastet wird Brome aber vom Nord- Südverkehr. Das ist nachweislich. Dies zu verleugnen wäre unseriös. Selbst wenn der Effekt höher wäre als gegeben, ist der Dorffrieden bei allen dargestellten Varianten gefährdet - somit wäre eine Umgehung auf dieser Basis, denkbar teuer erkauft. Dennoch bleibt festzuhalten, dass Bündnis 90/Die Grünen eine Ortsumfahrung, die hohe Effizienz erzielt, unsere Nachbarn in Voitze und in Sachsen-Anhalt mit einbezieht, dem steigenden Verkehr (gerade nach dem hoffentlich nie stattfindenden Bau der A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg) Rechnung trägt, Menschen verbindet und nicht trennt und die Natur möglichst wenig schädigt - gerne tatkräftig unterstützt. Wir fordern Sie daher auf, das ROV hier abzubrechen und möglichst zügig eine länderübergreifende Trasse, zusammen mit Sachsen-Anhalt zu planen - die vor Voitze beginnt und deutlich hinter Benitz endet (warum nicht gar an den Radenbecker Kreisel anschließt). Eine solche Trasse wäre nachhaltig auch für zukünftige Eventualitäten und würde sowohl den Verkehr, als auch die aufgebrachten Emotionen innerhalb der Bromer Bevölkerung beruhigen.	B F
Verkehr	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 02/10)	03.11.08	Da wohl einer Spangenverbindung zwischen den geplanten Autobahnerweiterungen A 39 und der zwischen Magdeburg und Schwerin nicht entgegenzusehen ist, werden die Bundesstrassen stärker belastet. Es wird auf die B 248 und die B 190 in direkter Verbindung zwischen Salzwedel und Braunschweig hinauslaufen. Deshalb bringt eine kleinere Ortsumgehung mit verhältnismäßig großen Kosten nach unserer Einsicht gar nichts.	B
Verkehr	P	Christian und Tanja Paetz Brome	03.11.08	Steimke wäre von Brome abgeschnitten und besonders die südliche Bevölkerung und Anwohner der Steimker Strasse und der Braun-	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		(1 - 04/10)		schweiger Strasse hätten den Verkehr direkt vor den Gärten.	
Verkehr	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 05/10)	03.11.08	Einer Südnord-Entlastung des zunehmenden LKW-Verkehrs zum Glunzwerk etc. würden die Varianten alle nicht helfen.	B
Verkehr	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 06/10)	03.11.08	Weite Südtrasse: alle vorgenannten Punkte treffen auch für diese Variante zu. Abschneiden von Nachbargemeinden, Zerstörung der Ohreauen und des Bromer Busches, Sportplatz Brome von den Steimkern nur gefährlicher zu erreichen, aber vor allem nicht gewünschte Entlastung des aufkommenden Verkehrs.	B
Verkehr	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 07/10)	03.11.08	(Nordtrasse) absoluter Fehlversuch den Salzwedel-Wolfsburgverkehr herauszuhalten, denn der ist nicht das Problem. Die PKW sind nicht die Problematik, obwohl im Ort immer wieder Katzen und Eichhörnchen tot gefahren werden, was besonders die Kinder in Brome immer sehr betroffen macht.	B
Verkehr	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 09/10)	03.11.08	(Nordtrasse) Wendischbrome würde über die Maßen belastet, abgeschnitten und in ein Problem einbezogen werden, dass bisher nicht ihres war. Diese Variante nützt auch nichts, den LKW-Verkehr zu entlasten, da die Fahrten zum Spanplattenwerk wohl kaum erst über Tülau und Voitze führen werden, wenn er in Brome nur die Kreuzung passieren muss. Unsere Kinder und Tiere bleiben gefährdet. Für die weite Nordtrasse trifft das gleiche zu. Sie hilft nicht und zerstört das Umfeld mehr als notwendig.	B
Verkehr	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 10/10)	03.11.08	Deshalb erwarte ich von Ihnen, eine länderübergreifende Variante zu erzeugen, die nicht nur Brome auf niedersächsischem Gebiet weiter hilft, sondern die Voitze, Mellin, Benitz, Altendorf, Steimke und Brome einbezieht. So eine Variante kann vor Voitze nördlich abgehen und oberhalb von Benitz in Richtung Nettgau führen. Von dort, wie immer wieder von sachsenanhaltinischer Seite betont, kann das Nachbarland einer Verlängerung entgegensehen und ihr kostengünstig in die Hände spielen, denn dort sind die Orte ebenso belastet und brauchen die Hilfe ihrer Politik und Verwaltung. Eine Trasse bis zur Landesgrenze würde sogar augenscheinlich kürzer ausfallen und damit KOSTEN EINSPAREN. Ein Anschluss von Süden würde den MAUT-Flüchtlingen zwischen Zicherie mit Anschluss zwischen Voitze und Brome ebenfalls den Verkehr bereinigen.	H A F
Verkehr	P	Christoph und Bettina Zimmermann Brome (1 - 01/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: LKW`S parken vor den Haustüren auf dem Bürgersteig. Im Sommer lassen Sie den Motor laufen wegen der Klimaanlage und im Winter wegen der Heizung! Im Sommer kann man keine Fenster zum Lüften auf lassen auf Grund der Abgase, die in die Wohnräume reinziehen, wenn die LKW´S mit laufendem Motor vorm Haus parken. Über die Kreuzung gehen ist lebensgefährlich! Denkt keiner an die Kinder???? Man kann ja nicht mal mehr in Ruhe die Hauptstraße lang gehen! Die LKW`S überfahren oft die roten Ampeln und bringen sich und andere damit in Gefahr.	H B
Verkehr	P	Dagmar und Manfred Richter Brome (1 - 01/07)	03.11.08	Als zwei von der Vorzugsvariante betroffene Bürger erheben wir zur Eröffnung des Raumordnungsverfahrens für die Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse, Einwendung und beantragen, die Planung der engen Südtrasse einzustellen. Bitte leiten Sie unsere Einwendungen an die planende Behörde weiter.	B F
Verkehr	P	Dagmar und Manfred Rich-	03.11.08	Den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde wird der gefahrlose Weg zu den Übungsstätten des Sportvereins genommen. Den Kindern des	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		ter Brome (1 - 05/07)		Kindergartens werden die Waldspieltage genommen. Zuerst die neue Bundesstraße überqueren und dann im Gestank des Straßenverkehrs spielen. – Nein Danke -.	
Verkehr	P	Dagmar und Manfred Richter Brome (1 - 06/07)	03.11.08	Die B 244 wird vermehrt von „Mautflüchtlern“ Schwerlastverkehr in Nord-Süd-Richtung und umgekehrt genutzt. Nach der Erhöhung der Mautgebühr noch mehr. Der Quell- und Zielverkehr zur Firma Glunz nimmt ständig zu. Eine enge Südtrasse würde dabei keine Abhilfe schafffen. Wir, die Bewohner beidseitig der B 244 in Richtung Wittingen, werden besonders stark betroffen. Auch die Bewohner des Ortsteils Altendorf würden darunter leiden.	H B
Verkehr	P	Dietrich Schaefer (Gruppensprecher der BLU/SPD im Rat des Flecken Brome) (1 - 01/04)	07.11.08	Ziel muss es sein, die Realisierung der OU Brome im Verlauf der B 248 auf der Grundlage des gültigen Verkehrswegeplans unverzüglich umzusetzen.	H A
Verkehr	P	Dietrich Schaefer (Gruppensprecher der BLU/SPD im Rat des Flecken Brome) (1 - 03/04)	07.11.08	Der Prüfprozess im Raumordnungsverfahren muss nach Maßgabe des niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) so gestaltet werden, dass alle Trassenvarianten mit Ziel geprüft werden, dass für die SÜD 1 (enge Süd) und NORD 1 (enge Nord) konfliktärmere Trassenalternativen entwickelt werden.	F
Verkehr	P	Dietrich Schaefer (BLU/SPD Rat Flecken Brome) (1 - 04/04)	07.11.08	Neben den ausgewiesenen Trassen die SÜD 2 (weite Süd) unter dem Hintergrund weiterer vorliegender Gutachten vertieft geprüft wird.	F
Verkehr	P	Dr. Michael Junge Brome (1 - 01/06)	05.11.08	Die Fortschritte bei den Planungen zur Ortsumgehung Brome begrüße ich als Anwohner der 90° - Kurve der B 248 in der Ortsdurchfahrt Brome ausdrücklich. Den umfangreichen Fachgutachten möchte ich eigene Überlegungen, Erfahrungen sowie Fotos hinzufügen, welche die dringende Notwendigkeit einer Ortsumgehung für Brome unterstreichen.	H
Verkehr	P	Dr. Michael Junge Brome (1 - 02/06)	05.11.08	Die Verkehrslage in der 90° Kurve ist sehr gefährlich und kann so nicht hingenommen werden, der Verkehr muss hier sofort bis auf den Anliegerverkehr gesperrt werden. Die Ortsdurchfahrt Brome im Zuge der B 248 ist für LKW mit einer Länge über 10m gesperrt. Tatsächlich halten sich aber viele LKW-Fahrer nicht an das Verbot. Sie fahren in der Regel absichtlich durch den Ort, um Zeitverluste einzusparen, die auf der ausgeschilderten Umleitungsstrecke entstehen. Dadurch wird der Verkehr in der Ortsdurchfahrt Brome erheblich gestört. Anwohner und Verkehrsteilnehmer werden belästigt und gefährdet am Tag und in der Nacht, seit fast 20 Jahren. Die Fotos aus dem Juli 08 in der Anlage sprechen wohl eine ausreichend deutliche Sprache. Hinzugefügt werden muss, dass nachdem der hier gezeigte LKW am Mittag aus der Kurve geschleppt wurde, bereits am Nachmittag die nächsten langen LKW durch die Kurve gefahren sind, dann am Abend, in der Nacht und so weiter! Sofern die LKW nicht festfahren, rangieren diese entweder so lange vor und zurück, bis sie auf den Fußwegen, wenige Millimeter	H B F

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				an den Hauswänden vorbei entweder die Kurve passieren können, oder aber zurückfahren müssen oder die Gebäude beschädigen. In der Regel finden sich PKW-Fahrer, die den LKW nach Gutdünken durch die Kurve zu lotsen versuchen, um möglichst schnell ihre eigene Fahrt fortsetzen zu können. Anwohner, die ihre Fußwege und Gebäude beschützen wollen, werden beschimpft und bedroht. Dies alles, wie schon gesagt, Tag für Tag seit fast 20 Jahren! Meine Nachbarin, Frau E. Pieper wurde bei einem Rangiermanöver von einem Lastzug vor ihrer Haustür beinahe zu Tode erdrückt und musste mit schweren inneren Verletzungen zwei Wochen im Koma liegend um ihr Leben ringen. Der Verkehr wird sich selbst überlassen, ist vollständig ungeordnet und chaotisch. Selbst die Lichtsignalanlage zur Regelung des Einspurverkehrs wird in der Regel noch bei „tief Rot“ mit hoher Geschwindigkeit überfahren. Es regiert ausschließlich das Recht des Stärkeren und das nicht erst seit gestern oder vorgestern sondern seit fast 20 Jahren. Der Verkehr ist daher zu unterbinden und auf die Anlieger zu beschränken!	
Verkehr	P	Dr. Michael Junge Brome (1 - 03/06)	05.11.08	Der landwirtschaftliche Verkehr hat stark zugenommen und stellt eine nicht akzeptable Gefährdung dar, er muss im Bereich der 90° Kurve ebenfalls sofort unterbunden werden ; bedingt durch die räumliche Lage der landwirtschaftlichen Betriebe könnte dieser Verkehr mit der Vorzugsvariante (enge Südumgehung am besten abgewickelt werden. Die in der Landwirtschaft verwendeten Geräte und Fahrzeuge sind in den letzten 20 Jahren immer länger, höher, breiter und schwerer geworden. Sie sind im Vergleich zu den LKW heute häufig noch bedrohlicher. Das Verbot der Durchfahrt, welches für LKW über 10m Länge besteht, muss auch für entsprechend dimensionierte landwirtschaftliche Fahrzeuge ausgesprochen und strikt beachtet werden. Das landwirtschaftlich bedingte Verkehrsaufkommen ist in den letzten Jahren rapide gewachsen. Unter anderem durch den Betrieb der Biogasanlage des Landwirts Kremeike werden regelmäßig große Sattelzüge durch die Ortsdurchfahrt gefahren, um Flüssigkeiten zu entsorgen. Maschinen, die Abfälle aus der Anlage auf die Äcker zur Düngung verbringen, haben Abmessungen erreicht, die einen LKW klein aussehen lassen. Der landwirtschaftliche Lohnbetrieb Behrend im Junkerende verstärkt den landwirtschaftlichen Verkehr überproportional, da hier im Auftrag für viele andere gearbeitet wird und natürliche Ruhepausen, die Natur und Vegetation einem einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb auferlegen, praktisch wegfallen. Dieser Betrieb ist verkehrlich über den sogenannten „Bullendamm“ an die B 248 / Hauptstrasse angeschlossen. Es ist sehr fragwürdig, ob dieser Gemeindeweg zur Abwicklung dieses Verkehres überhaupt zulässig ist, da hier bei einer sehr engen Bebauung auch ein marodes Brückenbauwerk über einen Ohrearm benutzt wird, das auf seine verkehrstechnische Eignung zu überprüfen wäre. Eine verkehrlich akzeptable Anbindung dieser landwirtschaftlichen Betriebe kann auf Dauer am besten durch die enge Südumgehung gesichert werden.	H B F
Verkehr	P	Erich Buchmüller Brome (1 - 02/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd : Die B 244 (wurde) schon als Umgehungsstraße gebaut. Hat man daraus oder will man nichts lernen? Eine Umgehungsstraße muss außerhalb der OB gebaut werden.	B
Verkehr	P	Familie Jens Christensen Altendorf (1 - 05/08)	24.11.08	Nordumgehung: Des weitern würden auf die Bewohner der Dörrheidenstr., durch die Verlegung der B 248 in nördlich Richtung erhebliche Lärmbelästigungen hinzukommen. Die Verkehrsdichte und damit verbundenen Lärmbelästigungen würde sich für die Bewohner der Dörrheidenstr. um ein vielfaches Erhöhen, da im Bereich B 248 und	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				B 244 ein zentraler Kreisel entstehen würde, der den gesamten Verkehr verteilen würde.	
Verkehr	P	Familie Jens Christensen Altendorf (1 - 08/08)	24.11.08	Die bisherige Vorzugsvariante ist eine sehr gute Basis für die Realisierung der Bromer Ortsumgehung. Falls die Vorzugsvariante (Enge Süd) durch irgendwelche Gründe nicht zu realisieren ist, würde ich eine Absage der gesamten Ortsumgehung Brome vorschlagen, da die alternativen Trassenverläufe so nicht zu realisieren sind. Sie würden den Ort Brome nicht so stark vom Verkehr entlasten, das Problem Brome würde nur in den Norden verlagert werden. Ich, meine Frau und unsere 2 Kinder würden eine enge Nordumgehung aus den genannten Gründen ablehnen.	B
Verkehr	P	Familie Kremeike Brome (1 - 01/04)	04.11.08	Als von der Vorzugsvariante betroffene Bürger erheben wir zur Eröffnung des Raumordnungsverfahrens für die Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse Einspruch/Einwendungen und beantragen, die Planung der engen Südtrasse einzustellen. Bitte leiten Sie unsere Einwendungen an die planende Behörde weiter. Im Übrigen schließen wir uns allen im Ortsumgehung Brome, enge Südtrasseverfahren gemachten Einwendungen an.	B F
Verkehr	P	FC Brome von 1919 e.V. (1 - 01/02)	17.10.08	Als ein von der Vorzugsvariante erheblich betroffener Verein, erhebt der FC Brome von 1919 e.V., zur Eröffnung des Raumordnungsverfahrens für die Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse Einwendungen und beantragt die Planung der engen Südtrasse unverzüglich einzustellen. Bitte leiten Sie unsere Einwendungen ebenfalls an den LK Gifhom als planende Behörde weiter.	B F
Verkehr	T	Flecken Brome, (1 -01/05)	19.11.08	Vorrangiges ziel muss es sein, den vorhandenen Verkehrsengpass und die im Flecken Brome sowie den umliegenden Gemeinden bestehende unerträgliche Verkehrsbelastung möglichst schnell zu beseitigen. Die Realisierung einer Ortsumgehung Brome wie auch die künftige Ausweisung als vordringlicher Bedarf im Bundesverkehrswegeplan haben daher oberste Priorität und dürfen auf keinen Fall gefährdet werden.	F
Verkehr	T	Flecken Brome, (1 -02/05)	19.11.08	Eine Trassenführung im Süden wie im Norden, die zu eng an eine Bebauung heranführt, ist abzulehnen.	B
Verkehr	T	Flecken Brome (1 - 05/05)	19.11.08	Der Abwägungsprozess und die daraus resultierende Trassenführung müssen so gestaltet werden, dass neben der ausgewiesenen Trasse auch bekannte weitere Alternativen wie die weite Südumgehung und eine Nordumgehung unter Einbeziehung der K 1128 in eine umfassende Prüfung einbezogen werden.	F A
Verkehr	P	Frank-Markus + Elke Warnecke (1 -01/07)	05.11.08 / 10.11.08	Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geplanten Varianten einer Ortsumgehung (enge Süd-, weite Süd- und enge Nordumgehung)	B
Verkehr	P	Frank-Markus + Elke Warnecke (1 - 02/07)	05.11.08 / 10.11.08	Die effektivste Entlastung des Ortes kann nur über eine große Nordvariante erfolgen, die sowohl um Voitze als auch um Brome herum geführt wird. Brome könnte so besonders von einem Großteil des LKW-Verkehrs, aber auch vom durchfahrenden Pkw-Verkehr entlastet werden. Man muss kein Fachmann sein, um zu erkennen, dass die die Zahlen eindeutig für eine große Nordvariante sprechen.	B
Verkehr	P	Frank-Markus + Elke Warnecke	05.11.08 / 10.11.08	Der Bewertung der Trassen liegen unrichtige Fakten zu Grunde. In der Beurteilung wird der Ausbau der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg und die Querspange (Verbindung der A 39 und der A 14) als bereits existent vorausgesetzt. Hier liegt ein nicht unbedeutender	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		(1 - 03/07)		Formfehler vor, der rechtlichen Überprüfungen kaum standhalten dürfte. Für die A 39 wurde gerade die Linienbestimmung durchgeführt. Der Widerstand der Menschen gegen die Autobahn ist offensichtlich sehr groß und findet nur wenig Rückhalt in der Bevölkerung. Vielfältige Gründe sprechen gegen dieses Projekt. Gleiches gilt für die Querspange. Verkehrspolitik mit Augenmaß schließt den Ausbau vorhandener Verkehrwege und den Bau von Ortsumgehungen mit ein. Der Bau der A 39 und der Querspange ist äußerst fraglich. Nach meiner Auffassung dürfen beide Vorhaben nicht verwirklicht werden, da sie erhebliche Nachteile für die Region, so auch noch mehr Durchgangsverkehr, nach sich ziehen. Insofern dürfen die beiden Straßen nicht als Berechnungsgrundlage (Entlastung in Nord- Südrichtung) bei der Ortsumgehung Brome herangezogen werden.	
Verkehr	P	Frank-Markus + Elke Warnecke (1 - 05/07)	05.11.08 / 10.11.08	Die Ortsumgehung ist bereits seit vielen Jahren ein Thema im Ort. Nach dem 1990 die Zonengrenze nicht mehr existent ist („Gott sei dank"), haben sich auch wesentliche Veränderungen im Straßenverkehr ergeben. Die Zunahme des Straßenverkehrs ist ja nicht nur ein Problem für die niedersächsischen Orte im ehemaligen Grenzgebiet, sondern auch für die benachbarten Dörfer in Sachsen-Anhalt. Nach meinem Empfinden, - dies lässt sich aus der bisherigen Entwicklung und den jeweiligen Stellungnahmen der verantwortlichen Politiker aus Sachsen-Anhalt eindeutig ableiten -, kommen auch aus Sachsen-Anhalt eindeutige Signale für eine große Nordvariante hinsichtlich der Umgehungsstraße. Nicht zuletzt hat die Bürgermeisterin des Flecken Brome, Ingrid Klopp, bei einem Ortstermin an der rechtwinkligen Kurve am Junkerende in Brome (Gefahrenpunkt!!!) gemeinsam mit ändern Landtags- und Bundestagsabgeordneten aus Niedersachsen und Sachen-Anhalt ein klares Votum für eine Nordumgehung abgegeben. Sicherlich auch deswegen, weil die benachbarten Orte auf sachsen-anhaltinischen Gebiet von einer Nordumgehung profitieren würden. Außerdem sollte auch zur Kenntnis genommen werden, dass sich bei einer Meinungsumfrage, die von einer regionalen Tageszeitung durchgeführt worden ist, 86 der beteiligten Bürger gegen eine Südvariante der Ortsumgehungsstraße Brome ausgesprochen haben. Auch dies ist ein eindeutiges Ergebnis.	H
Verkehr	P	Frank-Markus + Elke Warnecke (1 - 07/07)	05.11.08 / 10.11.08	Da die Planung der Ortsumgehung Brome nunmehr bereits seit vielen Jahren ein Thema ist, sollte nicht überstürzt gehandelt werden. Eine objektive Bewertung muss möglich sein. Ich spreche mich gegen beide Südvarianten der Ortsumgehung Brome sowie gegen die enge Nordvariante aus.	B
Verkehr	P	Friedrich und Heike Schmidt Brome (1 - 01/03)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Durch den eventuellen Bau der engen Südvariante bekommen wir den LKW-Verkehr auf der B 248 obere Bahnhofstraße (Brome-West) auch nicht weg. - Der LKW-Verkehr zur Firma Glunz (Holzverarbeitungsbetrieb), Anlieferungs- und Abholungsverkehr und die Mautpreller. - Hohes Verkehrsaufkommen in der Urlaubszeit u. a. mit Wohnwagen, Wohnmobilen und Bootstrailern in Richtung Mecklenburg-Vorpommern (Müritzsee-Rostock-Ostsee).	H B
Verkehr	P	Friedrich und Heike Schmidt Brome (1 - 02/03)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Durch den geplanten Bau der A 39 wird sich der Verkehr auf der B 248 und somit auch auf der oberen Bahnhofstraße noch erhöhen. Die Abgase und der Verkehrslärm werden weiter zunehmen. Auch der Schulweg im Bereich der Bahnhofstraße wird dadurch stärker gefährdet.	H
Verkehr	P	Friedrich und Heike Schmidt	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Aus diesen Gründen sind wir für eine vernünftige nahhaltige und für die ZUKUNFT län-	A

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		Brome (1 - 03/03)		derübergreifende NORDVARIANTE, die alle Bürger in den betroffenen Ortschaften entlastet.	F
Verkehr	T	Gemeinde Nettgau (1 - 02/02)	26.09.08	Die Nordtrassen werden durch die Gemeinde Nettgau abgelehnt.	B
Verkehr	T	Gemeinde Tülau (1 - 01/07)	06.11.08	Aus Sicht der Gemeinde Tülau ist eine Ortsumgehung Brome dringend geboten. Aus dem bisherigen Planungsverfahren ist im Variantenvergleich die enge Südumgehung als Vorzugsvariante hervor gegangen. Das bei solch einer Vergleichsstudie die südliche Variante sich allein aufgrund der Länge als bessere Lösung darstellt, ist sicherlich nur bei oberflächlicher Betrachtung richtig. Jedoch ist diese mit erheblichen negativen Folgen für den Ort Brome sowie für das FFH- Gebiet Bromer Busch verbunden. Überdies nimmt die Südumgehung in keiner Weise den Schwerlastverkehr der Firma Glunz auf.	H B
Verkehr	T	Gemeinde Tülau (1 - 03/07)	06.11.08	Die Gemeinde Tülau regt deshalb an, die bisherigen Planungen in bezug auf eine „Niedersachsenlösung" zu überdenken und nochmals Gespräche mit Sachsen-Anhalt zu suchen, um eventuell eine länderübergreifende Lösung zu finden. Dieses sollte insbesondere deshalb erfolgen, weil zum einen nördlich der Ortschaft Wendischbrome (Sachsen-Anhalt) ein Korridor im FFH-Gebiet für eine mög liche Umgehungsstraße geschaffen und zum anderen dort Planungen laufen sollen, die den Ausbau bzw. Aufwertung der dortigen Kreisstraßen in Richtung Mellin mit einer Ortsumgehung Mellin beinhalten. Hier kann bei entsprechender Planung mit dem anderen Bundesland eine wesentliche Verkürzung der Umgehungsstraße Brome einschließlich Voitze auf niedersächsischem Gebiet umgesetzt und ein Anschluss an das Verkehrsnetz in Sachsen-Anhalt geschaffen werden._ Dies wäre eine aus verkehrstechnischer Sicht eine gradlinige Verkehrsführung und würde nachhaltig die Ortschaften Voitze, Brome, Altendorf und Mellin entlasten und auch den Belangen des Naturschutzes gerecht werden.	H A
Verkehr	T	Gemeinde Tülau (1 - 04/07)	06.11.08	Die Gemeinde Tülau geht davon aus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine immer stärker werdende Verkehrsbelastung - auf Dauer - die Ortschaft Voitze tangiert, zumal bei Umsetzung der Vorzugsvariante der A 39 mit einer Anschlussstelle Ehra-Lessien die B 248 mit einer Umgehungsstraße Brome als Abkürzungsstrecke in Richtung Salzwedel (Sachsen-Anhalt) vorrangig genutzt werden wird.	H
Verkehr	T	Gemeinde Tülau (1 - 05/07)	06.11.08	Weiter ist anzuführen, dass auf dem vorhandenen Teilstück der B 248 (Brome - Voitze) die jetzige Straßenbreite von - 6 m - nicht ausreichen dürfte, um dann vor allem den auch erheblich stärker werdenden Schwerlastverkehr aufzunehmen. Hier wäre bei der Umsetzung einer alleinigen Umgehung Brome ein weiterer Ausbau der Fahrbahnbreite erforderlich.	H B
Verkehr	T	Gemeinde Tülau (1 - 07/07)	06.11.08	Die Gemeinde Tülau erwartet, dass im Konzept des Raumordnungsverfahrens der Ortsumgehung Brome die Ortsumgehung Voitze Berücksichtigung findet bzw. mit aufgenommen wird. Sollten diese Anregungen verworfen werden, so ist aus Sicht der Gemeinde Tülau eine Ortsumgehung Brome abzulehnen, da diese nachhaltig nur Nachteile für die Gemeinde Tülau - hier den Ortsteil Voitze - bringen wird, insbesondere durch das dann stark steigende Verkehrsaufkommen.	F
Verkehr	P	Gerhard Borchert	05.11.08	Mit großer Sorge habe ich die Auswertung in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren zur Ortsumgehung Brome gelesen. Als „Orts-	H F

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		Brome (1 - 01/02)		ansässiger Landwirt" ist mir die Situation in und um Brome sehr gut bekannt auch als direkter Anlieger mit Haus und Hof an der B 248. Die in der Untersuchung beschriebene Notwendigkeit für den Bau einer Ortsumgehung wird mit dem hohen Aufkommen an PKW Durchgangsverkehr begründet. Fast beiläufig wird die enge Ortsdurchfahrt (Ecke Junge) für den Schwerlastverkehr erwähnt. An dieser Stelle sei noch einmal erwähnt, dass die Straße in Brome erst durch bauliche Maßnahmen so eng und damit sehr stockend für den Durchgangsverkehr geworden ist. Dass der PKW Verkehr aus dem Ortsteil umzuleiten ist, war nie Bestandteil der vielen Diskussionen zur Notwendigkeit einer Ortsumgehung sondern ausschließlich die Situation für den Schwerlastverkehr. Ich fordere die Planer daher auf, eine für den Schwerlastverkehr zumutbare Strecke auszuweisen, die auf bereits vorhandenen Straßen um die Ortschaft Brome herumführt und mit nur geringen Kosten und ohne große Eingriffe in die Natur zu realisieren sein wird. Beispielsweise könnte der LKW Verkehr in Altendorf in Richtung Wendischbrome - Mellin auf vorhandenen Kreisstraßen umgeleitet werden.	
Verkehr	T	Glatzer Gebirgs-Verein (GGV) Braunschweig e.V. (1 - 03/03)	22.10.08	In der Detailplanung sind die Belange des nicht-motorisierten Verkehrs (Wege und Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer) zu berücksichtigen.	H F
Verkehr	P	Günter Besenroth Brome (1 - 01/01)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Da wir ein Einzelgehöft haben, das südlich der Vorzugsvariante liegt und nur durch einen Wirtschaftsweg an das Straßennetz angebunden ist, wird dieser Wirtschaftsweg durch die geplante Variante überbaut. Ich sehe daher für mich und meine Familie erhebliche Bedingungen beim Überqueren dieser Variante auf uns zukommen. Vor allem für Kinder mit dem Fahrrad und landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen.	H B
Verkehr	P	Hannelore und Gerd Blanke Brome (1 - 01/07)	24.11.08	In dem Bemühen, den Schwerlastverkehr aus der Ortsmitte der Gemeinde Brome herauszubekommen, sind die Ihnen bekannten Trassenvorschläge entstanden. Schwierig ist das Unterfangen durch die Vorgabe, eine Trasse auf niedersächsischem Gebiet anzusiedeln. Nun gehört Brome nach wie vor zu den sog. Balkongemeinden, früher an der Grenze zur DDR, heute an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Das heißt, Brome ragt wie ein Balkon in das Nachbarbundesland hinein. Dieser Balkon ist eng bemessen und macht durch diese räumliche Enge die Suche nach einer vernünftigen Straßenführung, die Mensch und Natur entlastet, unmöglich. Zudem schlängelt sich die Ohre durch das gesamte Gebiet. In der Altendorfer Gemarkung haben Biber große Wiesenteile vernässt. Auch der Otter ist hier seit längerer Zeit nachgewiesen. Schützenswerte Natur gibt es aber auch in allen anderen Bereichen der angedachten Trassen.	H
Verkehr	P	Hannelore und Gerd Blanke Brome (1 - 02/07)	24.11.08	Von der engen Südumgehung würden die dort wohnenden Menschen extrem betroffen. Die zur Glunz AG nach Nettgau fahrenden LKW würden wahrscheinlich weiter Brome und Altendorf durchqueren, da die B 244 in einem besseren Zustand ist, als Verbindungsstraßen in Sachsen-Anhalt.	B
Verkehr	P	Hannelore und Gerd Blanke Brome (1 - 04/07)	24.11.08	Das allgemeine Verkehrsaufkommen in der Ortsmitte Bromes ist nicht so hoch, dass unbedingt eine Umgehung notwendig wäre. Problem ist allein die enge Kurve am Ende der Hauptstraße, in der widerrechtlich hier fahrende LKW, die länger als erlaubt sind, stecken bleiben und immer wieder Schäden an den anliegenden Häusern verursachen. Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob das Problem durch eine bauliche	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				Entschärfung der Kurve nicht auch gelöst werden könnte.	
Verkehr	P	Hannelore und Gerd Blanke Brome (1 - 06/07)	24.11.08	Auf die besondere Situation der Altendorfer Ohreauen haben wir bereits hingewiesen (s.o.). Zwischen Ohre und dem vor Jahren gebauten Ohreentlastungskanal liegen landwirtschaftlich ungenutzte Wiesen, die in wasserreichen Zeiten durch das Werk des Bibers zusätzlich überschwemmt werden. Wenn der Grundsatz weiter gilt, die Trasse, hier die enge Nordumgehung, auf niedersächsischem Gebiet zu bauen, würde das bedeuten, das eine große Brücke an der Stelle gebaut werden müsste, wo der Entlastungskanal von der Ohre abzweigt. Hier ist nicht nur der Boden sehr tiefgründig und moorig, der Brückenbogen müsste besonders lang und hoch ausfallen, da zusätzlich der östliche Prallhang der Ohre, der sich ca. 3 Meter über den Wasserspiegel erhebt, sowie der Gemeindeverbindungsweg Brome – Wendischbrome überspannt werden müssten. Das würde nicht nur die Kosten in die Höhe treiben, sondern der Natur erheblichen Schaden zufügen.	B
Verkehr	P	Hannelore und Gerd Blanke Brome (1 - 07/07)	24.11.08	Wir sind der Meinung, dass eine vernünftige und für Mensch und Natur tragbare Umgehung Bromes nur möglich ist, wenn von dem Prinzip, nur auf niedersächsischem Gebiet zu bauen, abgelassen wird. Deshalb haben wir uns zu dieser Eingabe gegen alle bisher angedachten Trassen entschlossen. Erst in Zusammenarbeit mit Sachsen-Anhalt kann eine Trasse gefunden werden, die mit einem Mindestmaß an Belastungen auskommt. Es kann nicht sein, dass ein solches Projekt schon wieder an Grenzen scheitert, darunter haben die Bewohner der grenznahen Gemeinden lange genug zu leiden gehabt.	B A
Verkehr	P	Heidrun und Dieter Schmidt Brome (1 - 01/04)	03.11.08	Als Anwohner der oberen Bahnhofstraße „Brome West“ bringt die Südumgehung für uns keine Entlastung des LKW-Verkehrs. Der Schwerlastverkehr zu Fa. Glunz und Mautflüchtlinge in Richtung Nord werden weiter die Bahnhofstraße bis zur Kreuzung B 244 benutzen.	B
Verkehr	P	Heinrich Westedt Brome (1 - 02/07)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Durch eine Südumgehung wird die obere Bahnhofstraße und Altendorf vom Schwerlastverkehr (Fa. Glunz) nicht entlastet.	B
Verkehr	P	Heinrich Westedt Brome (1 - 04/07)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Die Belastung der Menschen wird bei einem Bau der A 39 mit Abfahrt Ehra-Lessien für den gesamten Ort besonders für die Anwohner der Südtrasse noch größer.	H
Verkehr	P	Hinrich J. Wulff Brome (1 - 01/06)	10.11.08	Als Bürger von Brome (6.Generation!) spreche ich mich gegen die Anlegung einer Ortsumgehung Brome in Form der engen Südtrasse aus!	B
Verkehr	P	Hinrich J. Wulff Brome (1 - 03/06)	10.11.08	Die Forderung der Nachhaltigkeit der tatsächlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist nicht erfüllt. Diese Forderung hätte aber absolute Priorität! Der Schwerlastverkehr aus Brome West (B 248) und Brome Süd (B 244) in Richtung Fa. Glunz, Nettgau und Richtung Wittingen würde weiter über die Hauptkreuzung Brome, Altendorf laufen. Die zentrale Aufgabe, das Ortszentrum von Brome vom Schwerlastverkehr zu befreien, wäre nicht erfüllt, die enge Südtrasse wäre also sinnlos!	B
Verkehr	P	Hinrich J. Wulff Brome	10.11.08	Ich befürworte als nachhaltige und beste Lösung eine großzügige Nordumgehung mit Anbindung der B 244. Sachsen-Anhalt steht für eine solche Lösung mit seinem Wort. Föderalismus kann nicht Tren-	H A

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		(1 - 05/06)		nung, sondern muss nachhaltige Zusammenarbeit beedeuten, nur so haben solche Unternehmungen für den Bürger Sinn und Entlastung!	
Verkehr	P	Horst Tietz Brome (1 - 01/05)	30.10.08	Als Anlieger und Grundbesitzer an der Bahnhofstraße in Brome (B 248) und nach Kenntnisnahme Ihrer Veröffentlichungen, begrüße ich zunächst sehr, dass die Planungen zu einer Ortsumgehung konkreter werden. Die aufwendigen Recherchen und Arbeiten zur Ermittlung der besten Trassenführung, mit der geringsten Belastung für alle Betroffenen und Körperschaften verdienen höchste Anerkennung. Allerdings entnehme ich den Veröffentlichungen auch, dass nach der Prüfung anderer Varianten, wohl eine enge Süd-Trasse bevorzugt wird und eine weite Süd-Trasse (SÜD 2) gar nicht weiter verfolgt wurde. (Warum?) Wer hat seinen Einfluss geltend gemacht?	H
Verkehr	P	Horst Tietz Brome (1 - 03/05)	30.10.08	Einigkeit besteht wohl von allen Seiten, dass Durchgangsverkehr durch den Ort umgeleitet werden soll. Dabei sind B 248 und B 244 zu berücksichtigen und diese Verkehrsbelastungen schon von Ortseingängen fernzuhalten.	H F
Verkehr	P	Horst Tietz Brome (1 - 04/05)	30.10.08	Trassen Nord 1 und 2 werden wohl nicht weiter verfolgt, Süd 1 ist abzulehnen, da bleibt eigentlich nur als gangbare Lösung SÜD 2, auch wen hier ein FFH berührt wird, das dann geändert werden müsste. Der dann anzugreifende Waldbestand ist größtenteils minderwertig und besteht weitestgehend aus Birken, Erlen, kleinen Kiefern und Buschwerk. Erschwerend wäre evtl. ein mooriger Untergrund, aber dadurch entstehende Mehrkosten sollten, bei diesem Zukunftsprojekt, nicht ausschlaggebend sein, diese werden womöglich auch durch geringere Ausgleichsgelder kompensiert. Im Übrigen schließe ich mich allen Einwendungen an, die von Bürgerinitiativen gegen die bisherige Vorzugsvariante vorgebracht wurden.	A
Verkehr	P	Horst Tietz Brome (1 - 05/05)	30.10.08	Dringend erwarte ich die Wiederaufnahme der Prüfung für eine Trasse SÜD 2, bei der wohl die geringsten Einwände zu erwarten wären - allen recht machen kann man es sowieso nicht, die Planer haben aber die Pflicht alle möglichen Varianten intensiv zu prüfen und das ist bisher, aus welchen Gründen auch immer, nicht geschehen. Bitte holen Sie dieses Versäumnis nach und ich bin sicher, die Entscheidung kann nur zugunsten einer SÜD 2 - Trasse ausfallen.	A F
Verkehr	P	Ingeborg und Wille Jürgens Brome (1 - 01/08)	03.11.08	Als zwei von der Vorzugsvariante betroffene Bürger erheben wir zur Eröffnung des Raumordnungsverfahrens für die Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse, Einwendung und beantragen, die Planung der engen Südtrasse einzustellen. Bitte leiten Sie unsere Einwendungen an die planende Behörde weiter.	B F
Verkehr	P	Ingeborg und Wille Jürgens Brome (1 - 05/08)	03.11.08	Den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde wird der gefahrlose Weg zu den Übungsstätten des Sportvereins genommen. Den Kindern des Kindergartens werden die Waldspieltage genommen. Zuerst die neue Bundesstraße überqueren und dann im Gestank des Straßenverkehrs spielen. – Nein Danke -.	B
Verkehr	P	Ingeborg und Wille Jürgens Brome (1 - 06/08)	03.11.08	Die B 244 wird vermehrt von „Mautflüchtlern“ Schwerlastverkehr in Nord-Süd-Richtung und umgekehrt genutzt. Nach der Erhöhung der Mautgebühr noch mehr. Der Quell- und Zielverkehr zur Firma Glunz nimmt ständig zu. Eine enge Südtrasse würde dabei keine Abhilfe schafffen. Wir, die Bewohner beidseitig der B 244 in Richtung Wittingen, werden besonders stark betroffen. Auch die Bewohner des Ortsteils Altendorf würden darunter leiden.	H B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Verkehr	P	Ingrid Klopp Brome-Wiswedel (1 - 01/05)	05.11.08	Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen die enge Süd- und die enge Nordumgehung aus. Wegen der dringenden Notwendigkeit fordere ich weiterhin nachdrücklich eine Ortsumgehung Brome. Vorrangiges Ziel muss es sein, den vorhandenen Verkehrsengpass und die im Flecken Brome sowie den umliegenden Gemeinden bestehende unerträgliche Verkehrsbelastung möglichst schnell zu beseitigen. Die Realisierung einer Ortsumgehung Brome wie auch die künftige Ausweisung als vordringlicher Bedarf im Bundesverkehrswegeplan dürfen auf keinen Fall gefährdet werden.	B F
Verkehr	P	Ingrid Klopp Brome-Wiswedel (1 - 04/05)	05.11.08	Es ist mir unerklärlich, warum fast 20 Jahre nach der Grenzöffnung keine nachhaltige Lösung gemeinsam mit Sachsen-Anhalt gefunden werden kann. Zumal Herr Minister Dr. Karl-Heinz Daehre aus Sachsen-Anhalt mehrfach eine Mitfinanzierung der großen Nordumgehung unter Einbeziehung der K 1128 Sachsen-Anhalt zugesagt hat Die große Nordumgehung ist somit für mich die beste Lösung. Trotz mehrfacher, auch schriftlicher Zusagen der Mitfinanzierung des Ministers Dr. Karl-Heinz Daehre wurde die Trasse mit der K 1128 nicht in die Untersuchungen des Landkreises Gifhorn einbezogen. Warum nicht? Für mich und auch für viele meiner Bundes- und Landtagskollegen, die sich mehrfach ein Bild vor Ort gemacht haben, ist das nicht nachvollziehbar. Vor diesen Hintergründen fordere ich Sie höflichst um eine Prüfung der Trassen • weite Südumgehung,• Nordumgehung mit Einbeziehung der K 1128, die nach Trassenvergleichen meines Erachtens nach für Mensch, Tier, Natur und Landwirtschaft die nachhaltigste und verträglichste aller Lösungen ist.	H F
Verkehr	T	Jagdgenossenschaft Brome (1 - 02/02)	05.11.08	Die Jagdgenossenschaft befürwortet eine Umgehung unter Einbeziehung von vorhandenen Strassen.	H
Verkehr	P	Jens Kölling Brome (1 - 03/05)	28.10.08	Der Niedersächsische Umweltminister Herr Sander, hat sich bereits schriftlich und bei seinem Ortstermin in Brome am 14. August 2006 aus „städtebaulicher Sicht“ für eine Nordumfahrung ausgesprochen. Bau – und Umweltausschüsse des Fleckens und der Samtgemeinde Brome haben die enge Südumgehung sowie eine enge Nordumgehung einstimmig abgelehnt mit der Begründung „Die Südumgehung führt zu dicht an die Bebauung heran, das Schutzgut Mensch muss vorrangig berücksichtigt werden“. Zwei Protokollablichtungen sind beigefügt. (Anm. ZGB: Hierbei handelt es sich um ähnlich lautende Beschlussvorlagen vom Bauausschuss der Samtgemeinde und des Fleckens Brome im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RROP 2007. Tenor: Eine enge Südumgehung ebenso wie eine enge Nordumgehung führt zu dicht an die Bebauung heran und wird daher abgelehnt.)	B H
Verkehr	P	Jens Kölling Brome (1 - 04/05)	28.10.08	Auch ich lehne eine Südumgehung zusammen mit vielen Mitbürgern ab und beantrage die Planung der engen Südtrasse unverzüglich einzustellen. Teilen Sie mir bitte möglichst bald eine hoffentlich positive Entscheidung mit, um mein Bauvorhaben nicht zusätzlich zu verzögern.	F
Verkehr	P	Jochen-Konrad Fromme (1 - 01/03)	05.11.08	Bei einem Ortstermin konnte ich mich im wahrsten Sinne des Wortes selbst davon überzeugen, dass unbedingt der Verkehr aus der Ortschaft Brome herausgenommen werden muss. Es gibt eine Engstelle, die nicht nur eine Engstelle darstellt, sondern eine höchste Gefahrenstelle. Wir haben während der Ortsbesichtigung vom 01.09.08 erlebt, dass nicht nur die Zahl der Lkws sehr hoch ist, sondern dass ein Lkw mehrfach vorwärts und rückwärts rangieren musste, um überhaupt um	H B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				die Kurve zu kommen. Ein zweiter Lkw ist mit einem solchen Schwung gegen den erhöhten Bordstein geknallt, dass sich Eisenteile gelöst haben. Daran sieht man, dass die Spiegel praktisch an den Hauswänden kratzen und dass höchste Gefahr für die Betroffenen besteht. Sehr häufig entstehen auch Schäden, deren Verursachen nicht festgestellt werden können, weil die Lkw-Fahrer einfach weiterfahren. Dem kann man auch nicht entgegenhalten, dass das Durchfahren von Fahrzeugen mit mehr als 10 Metern durch den Ort Brome untersagt ist. Praxis ist, dass entgegen diesem Verbot ständig eine hohe Anzahl von Fahrzeugen durch den Ort fährt. Wir konnten dieses selbst nachvollziehen. In den wenigen Minuten, in denen wir uns vor Ort aufgehalten haben, ist eine ganze Reihe von Lkws mit mehr als 10 Metern Länge durchgefahren, die erhebliche Probleme hatte, um die Kurve zu fahren. Bei dem Lkw, der mit voller Wucht gegen der Bordstein gefahren ist und deshalb anhalten musste, wurde der Fahrer von dem Fahrzeug gefragt, warum er denn diesen Weg benutzten würde. Die Antwort daraufhin, dies sei der vom Navigationsgerät angezeigt Weg. Er sei aus wirtschaftlichen Gründen auf den kürzesten Weg angewiesen. Es zeigt sich also, dass man mit einer Beschilderung und Befahrverbot nicht weiterkommt. Sondern es muss eine Ortsumgehung her, wie das ja auch im Verkehrswegeplan vorgesehen ist.	
Verkehr	P	Jochen-Konrad Fromme (1 - 02/03)	05.11.08	Allerdings halte ich unter großräumigen Gesichtspunkten die bisher von der Gemeinde angestrebte Südumgehung für völlig ungeeignet. Sie führt unmittelbar entlang einer neu geschaffenen Wohnbebauung und entlang von Wohn- und Gartengrundstücken, weil sie nach Süden hin durch das Naturschutzgebiet eingeengt ist. Diese Lösung würde eine Fülle von neuen Problemen aufwerfen und einen Verkehrsfluss auch nicht optimal befördern.	B
Verkehr	P	Jochen-Konrad Fromme (1 - 03/03)	05.11.08	Dem gegenüber sind Alternativen entwickelt worden. Die Nordumgehung beispielweise würde, wenn man die „K 1119“ einbezieht, eine erheblich elegantere Lösung und insbesondere auch großräumige Verkehre der Industrie aus Sachsen-Anhalt direkt auf die A 39 hinführen. Ich würde dies für eine wesentlich elegantere Lösung halten. Allerdings dürfte man nicht den in der Skizze enthaltenen großen Bogen durch bisher unberührte Ackerflächen ziehen, sondern man müsste direkt auf die Trasse der K 441 abkehren. Dies würde auch eine andere Wirtschaftlichkeitsberechnung ergeben als die, die bisher für die Nord-Alternative angestrebt wird. Ich schließe mich deshalb dem Schreiben meiner Kollegin Ingrid Klopp an und plädiere aus den oben genannten Gründen für die Nordumgehung. Auf jeden Fall muss das Problem zügig vorangebracht werden, weil die Zustände vor Ort wirklich nicht haltbar sind.	H F
Verkehr	P	Jürgen Born Brome (1 - 01/03)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Wo wird durch die Südumgehung die Bahnhofstraße entlastet?	B
Verkehr	P	Jürgen Born Brome (1 - 02/03)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Glaubt einer von den Herren, dass die Glunz-Laster über Süd nach Mellin fahren?	B
Verkehr	P	Jürgen Born Brome (1 - 03/03)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Es soll für den Menschen Entlastung bringen und nicht das der Fernverkehr noch schneller von Norden nach Süden kommt.	B
Verkehr	T	KONU (1 - 01/04)	06.11.08	KONU - Koordinierungsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn S. 131 Entlastungseffekte: Der Aussage, bei der Südvariante käme es zu den stärksten Entlastungseffekten für den	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				Siedlungsbereich von Brome muss widersprochen werden: Gemäß den Ausführungen auf S. 188 unten ist von den beiden Nordvarianten eine stärkere Entlastung – zumindest des LKW-Verkehrs – zu erwarten als von der Süd-Variante. Gerade eine Verlagerung des LKW-Verkehrs war ein wesentlicher Grund für die Planung einer Ortsumgehung.	
Verkehr	T	Landkreis Gifhorn (1 - 01/05)	17.10.08	Der Bau einer Ortsumgehung wird aus Sicht der Abteilung 3.4 begrüßt. Anregungen oder Bedenken bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht.	H
Verkehr	T	LV Niedersachsen, KV Gifhorn-Wolfsburg e.V. (1 – 04/07)	04.11.08	Bei Betrachtung der Anlage 2, in der kartenmäßig die geplanten Grobvarianten (grün, rot, blau, hellblau) eingezeichnet sind, fällt auf, dass mögliche andere Trassenvarianten nicht ins Auge gefasst werden. Nach Rücksprache mit unseren Mitgliedern und eigene Anschauung vor Ort halten wir es für dringend erforderlich, weitere Möglichkeiten zur Lösung des Problems nicht aus den Augen zu verlieren. So ist in der Vergangenheit auch diskutiert worden, die Ortsumgehung Brome bereits vor der Ortschaft Voitze beginnen zu lassen, damit diese entsprechend mit einbezogen wird. Eine solche Erweiterung sollte zumindest geprüft werden.	H F
Verkehr	T	LV Niedersachsen, KV Gifhorn-Wolfsburg e.V. (1 – 05/07)	04.11.08	Eine andere Möglichkeit mit einer äußerst geringen Inanspruchnahme wäre ein Verbleiben auf vorhandenen Trassen und die Herstellung von Verbindungen auf kurzem Wege. Nach unserem Verständnis soll es darum gehen, insbesondere den Schwerlastverkehr aus dem Ortskern von Brome herauszuhalten. Zurzeit müssen die Lenker von Schwerlasttransporten einen erheblichen Umweg in Kauf nehmen. Immer wieder geschieht es, dass der kürzeste Weg gesucht wird. Dies führt im Bereich von Brome zu erheblichen Belastungen. Insofern ist der Forderung nach einer Neuordnung des Schwerlastverkehrs nicht entgegenzutreten. Es sollte jedoch geprüft werden, ob aus Richtung Westen entlang der B 248 bis zum Kreuzungspunkt mit der B244 nicht eine Trassenführung nach Norden auf der B244 bis zur Dörheidenstraße und dann nach Nordosten Richtung Wendisch Brome zur K 1128 in Sachsen-Anhalt ins Auge gefasst werden sollte. Über die K 1128 wäre dann weiter im Nordosten bei der Zusammenführung der k 1128 mit der B 248 bei Mellin eine Verkehrsführung über vorhandene Straßen gegebenenfalls möglich. Hierbei würde sehr wenig Fläche verbraucht. Aus unserer gegenwärtigen Sicht dürfte auch wirtschaftlich dieser Trassenführung der Vorzug gegeben sein. Uns wurde aus der örtlichen Landwirtschaft berichtet, dass das sachsen-anhaltinische Ministerium für Verkehr konkrete Pläne zum Ausbau der K 1128 vorhält. Insofern halten wir es für dringend erforderlich, mit dem Land Sachsen-Anhalt zusammen den Untersuchungsraum dahingehend zu erweitern.	A F
Verkehr	T	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (1 - 03/03)	08.10.08	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich der nördlichen Varianten muss in der Ohreniederung mit Weichschichten (Torf, Faulschlamm u.ä.) gerechnet werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.	H
Verkehr	P	Manfred Kotzan Brome (1 - 01/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Eine Südumgehung bringt Brome gar nichts, da der Lkw-Verkehr (Mautpreller und Anliefe-rer Glunz) weiterhin Brome durchfahren.	H B
Verkehr	P	Marianne Haase Brome	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: So geht es doch nun wirklich nicht! Sind denn die Planer und Befürworter alle blind? Eine enge Süd-Umgehungsstraße bedeutet doch nur eine Verlagerung des	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		(1 - 01/02)		Auto- und Lkw-Verkehrs von der Ortsmitte an den Ortsrand!	
Verkehr	P	Museums- und Heimat-verein Brome e.V. (1 - 01/17)	29.10.08	Der Museums- und Heimatverein spricht sich gegen die favorisierte enge Südumgehung aus.	B
Verkehr	P	Museums- und Heimat-verein Brome e.V. (1 - 04/17)	29.10.08	Warum hat der Verband Großraum Braunschweig plötzlich im Regionalen Raumordnungsprogramm 2007 die enge Süd Brome aufgenommen, obwohl Gemeinde und Samtgemeinde dagegen waren? Auch hier war schon diese Tendenz zu erkennen. Der Verkehrsexperte bei der letzten Bürgerversammlung sprach daher auch im Ergebnis bei einer engen Süd-Variante von einer „Schneise der Verwüstung“.	B
Verkehr	P	Museums- und Heimat-verein Brome e.V. (1 - 16/17)	29.10.08	Die angegebene Verkehrsbelastung trifft nicht zu, da seit dem Jahr 2000 für die Belastung der B 248 ein Rückgang festzustellen ist. Die B244 wird laufend stärker in Anspruch genommen, da Lkw-Fahrer diese Trassen wählen, um Mautgebühren zu sparen. Durch die enge Südumgehung sind die Probleme der Belastung der Bahnhofstraße und Ortsdurchfahrt von Süden nach Norden einschl. Altendorf und Benitz unverändert.	H B
Verkehr	P	Museums- und Heimat-verein Brome e.V. (1 - 17/17)	29.10.08	Eine zukunftsgerechte Ortsumgehung kann nur weiträumig durch eine Nordumgehung erfolgen. Ob evtl. eine weiträumige Südumgehung die Lösung wäre, müsste erörtert werden. Der MHV wird sich auch künftig gegen die menschen- und naturfeindliche Lösung durch eine enge Südumgehung wenden.	B A
Verkehr	T	NABU, Orts-verband SG Brome (1 - 09/09)	07.11.08	Nichtberücksichtigung der Problematik Lärmimmissionen insbesondere im Baumkronenbereich, überdimensionale und sehr teure Lärmschutzkonstruktionen in einem springigen Feuchtgebiet, statische Probleme.	B
Verkehr	P	Naturschutz Bromer Land e.V. (1 - 01/08)	05.11.08	Hiermit spricht sich der Naturschutz Bromer Land e.V. (NBL) gegen den Bau der als Vorzugsvariante gewählten Südumgehung aus. Ebenso wird die enge Nordumgehung gleichgewichtig abgelehnt. Der Stellungnahme des Nabu Kreisverband Gifhorn schließt sich der Naturschutz Bromer Land e.V. (NBL) an. (Anlagen: Karten, Pressemitteilung)	B
Verkehr	P	Peter Kölling Brome (1 - 01/22)	03.11.08	Die enge Südumgehung, als Vorzugsvariante vorgestellt, wird von mir und meinen Familienmitgliedern abgelehnt. Wir beantragen die Planung der engen Südtrasse unverzüglich einzustellen. (S. auch beigefügte Einwendungen meiner Ehefrau und meines Sohnes). Diese, vom ehemaligen Bromer Bürgermeister ohne Ratsbeschluss und Bürgerbeteiligung mit dem LK Gifhorn in Auftrag gegebene neue, enge Südumgehung, wurde vom BM ignoriert und bis zu seiner Abwahl unter Verschluss gehalten. Am 28.03.07 vom neuen Bau -und Umweltausschuss der Samtgemeinde und des Fleckens Brome einstimmig abgelehnt. (Anlagen**:** Zeitungsartikel, Übersicht Amphibienzählung aus Anfang 08)	H B
Verkehr	P	Peter Kölling Brome (1 - 02/22)	03.11.08	Nicht nur mir entsteht der Eindruck, dass die vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge bewusst auf die neue, enge Südumgehung zugeschnitten wurden.	B
Verkehr	P	Peter Kölling Brome (1 - 11/22)	03.11.08	Meine zusätzlichen persönlichen Einwendungen gegen die Südumgehung sind: - Behinderung unserer Zufahrt durch Rückstau im Kreuzungsbereich.	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Verkehr	P	Peter Kölling Brome (1 - 19/22)	03.11.08	Meine zusätzlichen persönlichen Einwendungen gegen die Südumgehung sind: - Verlust der Zufahrt und des Zuganges über den Kirchsteig zum Naherholungsgebiet „ Bromer Busch“.	B
Verkehr	T	Polizeidirektion Braunschweig (1 – 01/04)	03.11.08	Seit Öffnung der Grenze zur ehemaligen DDR gibt es dort aus polizeilicher Sicht immer wieder Probleme mit dem Straßenverkehr, da die Ortsdurchfahrt in Brome für den Verkehr mit größeren Fahrzeugen – insbesondere LKW-Verkehr – nicht geeignet ist. Dies führte in Folge der Grenzöffnung zu einer Sperrung für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 10 Metern, da diese die Ortschaft nicht ohne Beschädigung von Häusern durchfahren konnten. Mit dem Anwachsen des Schwerlastverkehrs in Ost-Westrichtung verstärkten sich die Probleme erheblich. Die daraus resultierenden Umleitungen von Schwerlastfahrzeugen sorgten in den umliegenden Ortschaften dann für erhebliche Probleme. Aus diesem Grund sollte es schnell zu einer Ortumgehung kommen.	H F
Verkehr	T	Polizeidirektion Braunschweig (1 – 02/04)	03.11.08	Neben dem normalüblichen Schwerverkehr wird die Situation hier insbesondere durch den Zulieferverkehr für die Fa. Glunz beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung aller uns zur Verfügung stehenden Informationen tendieren wir daher für die Nordumgehung, da aus unserer Sicht dadurch die größtmögliche Entlastung für die Gemeinden entsteht, die zukünftige Führung der BAB 39 eine bessere Anbindung insbesondere für diesen Lieferverkehr bewirken wird und die bisherigen Gefahren durch die großen Verkehrsmengen deutlich reduziert werden können.	H
Verkehr	T	Polizeidirektion Braunschweig (1 – 03/04)	03.11.08	Im Jahresmittel kommt es in den letzten 5 Jahren zu ca. 3 Verkehrsunfällen unter Beteiligung von LKW/Lastzügen. Diese können durch eine Änderung der Linienführung aus unserer Sicht auf jeden Fall reduziert werden.	H A
Verkehr	T	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Der Verbandsvorsitzende (1 – 02/02)	28.10.08	Ich weise darauf hin, dass das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B190n von der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg mit der landesplanerischen Beurteilung vom 28. Dezember 2007 abgeschlossen wurde. Im Ergebnis wurde die vom Träger der Maßnahme eingebrachte durchgehende Variante NORD in den Vergleichsabschnitten 1 und 2, in Kombination mit der abwägungsfreien Variante Abschnitt 3-MITTE einschließlich der Untervariante Variante 3-MITTE 1.1 mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange und der FFH-Verträglichkeit, unter Beachtung von Maßgaben, als vereinbar betrachtet.	H
Verkehr	P	Roland Sellien Braunschweig (1 - 01/11)	09.08	Stellungnahme zu einer geplanten Ortsumfahrung Brome B 248, September 08 (im Auftrag der BI OU Brome (gegen Süd) - (Anm. ZGB: die vollständige Untersuchung liegt dem ZGB vor und wird in die Abwägung einbezogen, hier zusammenfassendes Fazit, Nr. 01-11) Es kann gezeigt werden, dass die derzeit favorisierte enge Südumgehung nicht "mit Abstand" die beste Variante ist. Bei anderer Bewertung und Gewichtung ist sie sogar nicht zu empfehlen.	B
Verkehr	P	Roland Sellien Braunschweig (1 - 03/11)	09.08	Stellungnahme zu einer geplanten Ortsumfahrung Brome B 248, September 08 (im Auftrag der BI OU Brome (gegen Süd) - (Anm. ZGB: die vollständige Untersuchung liegt dem ZGB vor und wird in die Abwägung einbezogen, hier zusammenfassendes Fazit, Nr. 01-11): Eine aktuell durchgeführte Verkehrszählung wie auch eine Analyse der offiziellen Gutachten zeigt, dass der Verkehr in Brome seit 2000 nicht mehr gestiegen ist. Ob er bereits sogar am sinken ist, kann noch nicht	H B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				gezeigt werden.	
Verkehr	P	Roland Sellien Braunschweig (1 - 04/11)	09.08	Stellungnahme zu einer geplanten Ortsumfahrung Brome B 248, September 08 (im Auftrag der BI OU Brome (gegen Süd) - (Anm. ZGB: die vollständige Untersuchung liegt dem ZGB vor und wird in die Abwägung einbezogen, hier zusammenfassendes Fazit, Nr. 01-11): Auch wenn der Verkehr seit der Wiedervereinigung prozentual sehr stark gestiegen nist, rechtfertigen die absoluten Verkehrsbelastungen keine Ortsumfahrung. Das Problem ist die "rechtwinklige Kurve" im Verlauf der B 248 in Brome, die wegen der nahen Bebauung nicht von langen Lkw durchfahren werden kann. Daher ist die Durchfahrt von Brome an dieser Stelle für Lkw gesperrt.	H B
Verkehr	P	Roland Sellien Braunschweig (1 - 05/11)	09.08	Stellungnahme zu einer geplanten Ortsumfahrung Brome B 248, September 08 (im Auftrag der BI OU Brome (gegen Süd) - (Anm. ZGB:die vollständige Untersuchung liegt dem ZGB vor und wird in die Abwägung einbezogen, hier zusammenfassendes Fazit, Nr. 01-11):Der Verfasser empfiehlt auf Grund vieler Rahmenbedingungen (keine Überlastung oder Staus auf den Straßen, "explodierende" Kraftstoffpreise, seit acht Jahren keine Steigerung des Verkehrs, usw.) auf eine Ortsumfahrung zu verzichten.	H B
Verkehr	P	Roland Sellien Braunschweig (1 - 07/11)	09.08	Stellungnahme zu einer geplanten Ortsumfahrung Brome B 248, September 08 (im Auftrag der BI OU Brome (gegen Süd) - (Anm. ZGB:die vollständige Untersuchung liegt dem ZGB vor und wird in die Abwägung einbezogen, hier zusammenfassendes Fazit, Nr. 01-11) Auch verteilt die derzeit favorisierte Variante den Verkehr nur um, so dass z.B. Voitze dann wesentlich stärker belastet wird.	H B
Verkehr	P	Roland Sellien Braunschweig (1 - 09/11)	09.08	Stellungnahme zu einer geplanten Ortsumfahrung Brome B 248, September 08 (im Auftrag der BI OU Brome (gegen Süd) - (Anm. ZGB: die vollständige Untersuchung liegt dem ZGB vor und wird in die Abwägung einbezogen, hier zusammenfassendes Fazit, Nr. 01-11) Sollte allerdings weiterhin eine Ortsumfahrung favorisiert werden, so sollte sie in ein Gesamtkonzept passen. Dieses schließt auch mit ein, dass beispielsweise die Option bestehen bleibt, die Ortsumfahrung Richtung Sachsen-Anhalt (Mellin) zu verlängern. Ebenso sollte der Lkw-Verkehr vom und zum Glunz-Werk berücksichtigt werden. Die derzeit favorisierte enge Südvariante erfüllt diese Anforderungen aus Sicht des Verfassers nicht.	B F
Verkehr	T	Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt (1 - 02/03)	31.10.08	Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt wird der ermittelten Vorzugsvariante zugestimmt. Da die Trasse somit auch vollständig außerhalb des Territoriums von Sachsen-Anhalt verlaufen würde, sind daher auch keine raumordnerisch gesicherten Festlegungen bezogen auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt betroffen.	H
Verkehr	T	Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt (1 - 03/03)	31.10.08	Ich weise darauf hin, dass das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/ Brandenburg mit der landesplanerischen Beurteilung vom 28. Dezember 2007 abgeschlossen wurde. Im Ergebnis wurde die vom Träger der Maßnahme eingebrachte durchgehende Variante NORD in den Vergleichsabschnitten 1 und 2, in Kombination mit der abwägungsfreien Variante Abschnitt 3 – MITTE einschließlich der Untervariante Abschnitt 3 – MITTE 1.1 mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange und der FFH-Verträglichkeit, unter Beachtung von Maßgaben, als vereinbar betrachtet.	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Verkehr	T	Samtgemeinde Brome (1 - 01/05)	11.11.08	„Vorrangiges Ziel muss es sein, den vorhandenen Verkehrsengpass und die für die Anlieger im Flecken Brome und der umliegenden Gemeinden unerträgliche Verkehrsbelastung möglichst schnell zu beseitigen. Die Realisierung einer Ortsumgehung Brome wie auch die künftige Ausweisung als vordringlicher Bedarf im Bundesverkehrswegeplan haben daher oberste Priorität und dürfen auf keinen Fall gefährdet werden.	F
Verkehr	T	Samtgemeinde Brome (1 - 04/05)	11.11.08	Der Abwägungsprozess und die daraus resultierende Trassenführung müssen so gestaltet werden, dass neben der ausgewiesenen Trasse auch bekannte weitere Alternativen wie die weite Südumgehung und eine Nordumgehung unter Einbeziehung der K 1128 in eine umfassende Prüfung einbezogen werden."	F A
Verkehr	T	Samtgemeinde Brome (1 - 05/05)	11.11.08	„Die enge Süd- und die enge Nordumgehung werden nachdrücklich abgelehnt."	B
Verkehr	P	Standardisierter Einwand - Standardbogen gegen enge Süd (∑ 98 Einwendungen) (1 - 01/06)		Als ein von der Vorzugsvariante betroffener Bürger erhebe ich zur Eröffnung des Raumordnungsverfahrens für die Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse Einwendungen und beantrage, die Planung der engen Südtrasse einzustellen. Bitte leiten Sie meine Einwendungen an die planende Behörde weiter.(Anm. ZGB: Einwendungen im Rahmen des Standardbogens, bei denen weiterführende Bedenken vorgebracht wurden, werden extra, namentlich unter dem Verfasser aufgeführt.)	B F
Verkehr	P	Standardisierter Einwand - Standardbogen gegen enge Süd (∑ 98 Einwendungen) (1 - 03/06)		Auch die obere Bahnhofstraße/Brome West wird durch eine Südumgehung vom hohen Verkehrsaufkommen durch Pkw und Lkw nicht entlastet.	B
Verkehr	P	Udo Poweleit Brome (1 - 01/01)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Die allgemeine Verkehrssituation ist innerorts nicht mehr zu ertragen! Es wird allgemein viel zu schnell gefahren, das gilt für den allgemeinen Verkehr als auch für den Schwerlastverkehr. Als Anlieger der Ortsausfahrt Richtung Altendorf erlebe ich minütliche Geschwindigkeitsübertretungen der Ortsdurchfahrt Brome + Altendorf. Das gilt für alle Fahrzeuge (auch landwirtschaftliche Fahrzeuge), besonders jedoch die Holz-Lkw der Fa. Glunz! Auf der Hauptstraße / Bahnhofsraße wird regelmäßig überholt wer mit 50-60 km/h besonnen fährt. In den Stoßzeiten der Pendler aus SAW ist es lebensgefährlich mit dem Rad diese Strecke zu befahren, schon gar nicht möglich für ältere Bürger diese zu queren. Die Ampelkreuzung wird bis zum Rotlicht passiert wobei die Nutzer des grünen Pfeiles in keiner Weise den Rad- und Fußgängerverkehr beachten. Als Hauptgrund dieser rücksichtslosen Verhältnisse sehe ich die in Brome nicht stattfindende polizeiliche Verkehrsüberwachung!	H B
Verkehr	P	Ulrich Dörrheide Brome Altendorf (1 - 01/07)	06.11.08	Notwendigkeit der Ortsumgehung: Die Bromer Ortsumgehung ist seit Grenzöffnung und damit mehr als einem Jahrzehnt akut notwendig da täglich das Nadelöhr Brome für LKW an der Ecke „Junge / Grindel" zur Falle" wird. Ein Verzicht auf die Ortsumgehung oder ihre „Beerdigung" auf der Zeitschiene wäre daher unverantwortlich, auch wenn einzelne Immobilienbesitzer dies propagieren. Allerdings ist allein dieses Nadel-	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				öhr Anlass für eine Ortsumgehung und nicht ein allgemein überhöhtes Verkehrsaufkommen, was in Brome gerne übersehen wird.	
Verkehr	P	Ulrich Dörrheide Brome Altendorf (1 - 02/07)	06.11.08	Bisheriges Verfahren und Vorzugsvariante: Die zuständigen Behörden und Institutionen haben während des bisherigen Verfahrens über viele Jahre hinweg vorbildlich und sachlich gearbeitet. Die einzelnen Fachgutachten sind fundiert erstellt und erläutert worden. Die schlussendlich ermittelte Vorzugsvariante wurde nicht nur umfassend begründet und ausführlich erklärt sondern auch sachlich zutreffend im Ziele einer effektiven Kosten-Nutzenverteilung erarbeitet. Die enge Südumgehung, die ihren Grund nicht zuletzt in einem nachgemeldeten FFH-Gebiet hat, vereinbart nachvollziehbar geringste Kosten bei größtmöglichem Nutzen im Hinblick auf den alleinigen Zweck der Bromer Ortsumgehung - die Alternative zum oben beschriebenen Nadelöhr.	H
Verkehr	P	Ulrich Dörrheide Brome Altendorf (1 - 03/07)	06.11.08	Alternative Trassenverläufe: Sowohl die große Süd- als auch die große Nordumgehung wären deutlich teurer als eine enge Umgehung und schon deshalb nicht vertretbar, da auch nicht notwendig. Es geht gerade nicht um großzügige Umleitung sämtlichen Verkehrs in einem weiträumigen Feld sondern um Umleitung von LKWs um den Ort Brome.	H
Verkehr	P	Ulrich Dörrheide Brome Altendorf (1 - 04/07)	06.11.08	Die immer wieder einmal propagierte große länderübergreifende Lösung ist schon deshalb nicht praktikabel, da sie mangels vordringlichem Bedarf auf Seiten Sachsen Anhalts nicht durch den Bundesverkehrswegeplan finanziert werden kann. Alternative Kostendeckung ist entgegen immer wieder gern getätigter Andeutungen nicht vorhanden. Als langjähriges Ratsmitglied kenne ich zudem die mehr als 10 Jahre dauernde vergebliche Bemühung um Einbeziehung Sachsen-Anhalts in das Projekt.	H
Verkehr	P	Ulrich Dörrheide Brome Altendorf (1 - 06/07)	06.11.08	Zudem ist bisher die Problematik der damit einhergehenden Verkehrsbelastung für die angrenzende Ortschaft Benitz ebenso wenig berücksichtigt wie der massive LKW-Verkehr der Glunz AG, der auf diese Weise erst in die Ortslage Benitz gezogen würde.	B
Verkehr	T	Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf - Diesdorf	06.11.08	- Die dargestellten Varianten betreffen lediglich die Ortslage Brome und werden dazu führen, dass der Schwerlastverkehr durch die Gemeinde Mellin zunimmt und sich die Lebensqualität für die an der B 248 wohnenden Einwohner verschlechtert. Somit bringen alle dargestellten Varianten für diese Gemeinde Nachteile. Seitens der Gemeinde Mellin kann aus den genannten Gründen keine der vier Varianten eine Zustimmung finden. Die Gemeinde fordert eine Gesamtlösung für die Orte Brome und Mellin, d.h. eine großräumige Umgehung, wie sie bereits in den neunziger Jahren als Gemeinschaftsmaßnahme der Länder Niedersachsen und Sachsen- Anhalt angedacht war.	B F
Verkehr	T	Verwaltungsgemeinschaft Klötze (1 - 01/03)	07.11.08	Wie Sie in der Kurzfassung Ihres Erläuterungsberichts auf der Seite 7 zu den Zielen der Maßnahme „Ortsumgehung Brome“ beschrieben haben, sind für unsere Region zwei darin aufgeführte Punkte, und zwar ● „Zurückführung der LKW-Umleitungsverkehre auf die B 248“ und ● „die Entlastung der LKW- Umleitungsstrecke“ von ganz entscheidender Bedeutung!	H
Verkehr	T	Verwaltungsgemeinschaft Klötze (1 - 02/03)	07.11.08	Bei Realisierung der favorisierten engen Südumgehung (Variante Süd I) würde der LKW-Verkehr aus Klötze über die L 19, L 20, L 22 und L 23, also über Kusey und Neuferchau ebenso in Kunrau auf die K 1.122 Richtung Steimke und dann über die L 287 vor Brome auf die o. e.	H B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				neue B-244-Trasse fließen, wie der als sehr stark zu bezeichnende aus Richtung Immekath kommende – die Belastung für die enge Ortsdurchfahrt/ Ortslage Steimke wäre aus Sicht der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft unzumutbar und von daher abzulehnen.	
Verkehr	T	Verwaltungsgemeinschaft Klötze (1 - 03/03)	07.11.08	Ich darf Sie daran erinnern, dass das Land Sachsen Anhalt – vertreten durch Herrn Verkehrsminister Dr. Daehre – mehrfach einer in jeder Beziehung vernünftigen Nordvariante hohe Priorität beigemessen, dies auch nachhaltig begründet und eine Mitfinanzierung von Maßnahmen „auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts“ zugesichert hat. Eine gleich lautende Auffassung vertritt auch der Altmarkkreis Salzwedel. Die vielfach von uns, dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Land vorgetragenen Gründe und Fakten für eine Nordumgehung sind Ihnen hinreichend bekannt und bedürfen von daher keiner weiteren Erläuterung.Zum Wohle und im Interesse der hier lebenden Menschen fordern wir Sie hiermit auf, einer sowohl für die Natur als auch für die Menschen verträglichere Nordvariante den Vorzug zu geben	H F
Wasserwirtschaft	T	ALLER-OHRe-VERBAND (1 - 01/01)	13.11.08	Gegen das Raumordnungsverfahren bestehen seitens des Aller-Ohre-Verbandes keine Bedenken. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Ohre und bitten, weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden.	H
Wasserwirtschaft	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 01/14)	10.11.08	Im Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren wird dargelegt, dass nur die Variante Süd I (enge Südumgehung) FFH-verträglich und damit zulässig ist. Diese Variante führt nicht durch das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel und somit ist die Zuständigkeit der UWB nicht gegeben. Sollte entgegen dieser Feststellung doch eine der anderen Varianten zum Tragen kommen, sind folgende Belange der UWB zu beachten: Belang Gewässerschutz § 5 WG LSA Benutzung von Gewässern Hinweis: Oewässerbenutzungen gem. §§ 4 ff. WG LSA durch das Einleiten von Abwasser (Definition § 150 Absatz, I WG LSA) in Gewässer (Definition § I WG LSA) bedürfen der wasserbehördlichen Erlaubnis. Hierzu zählen sowohl Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Flächen abfließt, als auch Schmutzwasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt ist. Wir empfehlen vor Planungsbeginn eine sachbezogene Abstimmung mit der UWB mit dem Ziel der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Boden- und Gewässerschutzes. Die Antragsunterlagen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der UWB einzureichen. Die wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.	H
Wasserwirtschaft	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 02/14)	10.11.08	Sollte doch eine der anderen Varianten zum Tragen kommen, sind folgende Belange der UWB zu beachten: § 94 WG LSA Gewässerschonstreifen: Hinweis: Parallel zu Gewässern sind gemäß § 94 Absatz, I WG LSA Gewässerschonstreifen festgelegt. Bei Gewässern II. Ordnung beträgt die Breite 5 m. Es ist gem. § 94 Absatz. 2 WG LSA in Gewässerschonstreifen grundsätzlich verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Straßen, Wege und Plätze zu errichten. Dieses grundsätzliche Bauverbot ist als Festsetzung in den Plan aufzunehmen. Begründete Ausnahmen sind nur zulässig, wenn hierfür die notwendigen Umstände des Einzelfalls nachweisbar sind. Dies trifft auch auf die Errichtung von Zäunen und Neubepflanzungen zu.	H
Wasser-	T	Altmarkkreis	10.11.08	Sollte doch eine der anderen Varianten zum Tragen kommen, sind	H

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
wirtschaft		Salzwedel (1 - 04/14)		folgende Belange der UWB zu beachten: §§ 4,5 und 11 WG LSA Grundwasserabsenkungen: Hinweis: Grundwasserentnahmen (auch zeitweilig im Rahmen der Baudurchführung als Grundwasserabsenkung) sind rechtzeitig vor Baubeginn gem. §§ 4 und 5 WG LSA wasserbehördlich genehmigen zu lassen. Diese Erlaubnis ist bei der UWB zu beantragen.	
Wasserwirtschaft	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 06/14)	10.11.08	Sollte doch eine der anderen Varianten zum Tragen kommen, sind folgende Belange der UWB zu beachten: Belang Hochwasserschutz § 93 WG LSA Anlagen in und an Gewässern Hinweis: Die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch von Aufschüttungen und Abgrabungen, in und an oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der UWE	H
Wasserwirtschaft	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 07/14)	10.11.08	Sollte doch eine der anderen Varianten zum Tragen kommen, sind folgende Belange der UWB zu beachten: §§ 96 WGLSA Überschwemmungsgebiet: Hinweis: Das o.g. Vorhaben liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Ohre. Überschwemmungsgebiete sind für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten.Gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen in Überschwemmungsgebieten nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde, unbeschadet anderer Vorschriften, wassergefährdende Stoffe gelagert, der Erdoberfläche erhöht oder vertieft, sonstige bauliche Anlagen hergestellt oder geändert, Baum- oder Strauchanpflanzungen angelegt und Materialien, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen) gelagert oder abgelagert werden.Die Genehmigung ist beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde zu beantragen. Die (digitalen) Daten der Überschwemmungsgebiete sind urheberrechtlich durch das Landesverwaltungsamt Halle geschützt, die ausgelegten Karten in Papierform (Maßstab I: 50 000) durch den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz Sachsen-Anhalt. Der Altmarkkreis Salzwedel ist somit nicht berechtigt die Daten an Dritte weiterzugeben. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, die Herausgabe der festgesetzten/ Überschwemmungsgebietsdaten beim Landesverwaltungsamt Halle, Referat 309, Frau Hartmann, PSF 200 256. Halle/ Saale) zu beantragen, um das ÜSG auszuweisen.	H
Wasserwirtschaft	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 08/14)	10.11.08	§§ 120 Ausbau von Gewässern: Hinweis: Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedarf gem. §§ 120 WG LSA der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungs-/ Plangenehmigungsverfahrens.	H
Wasserwirtschaft	T	Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. (1 - 03/03)	23.10.08	Belastende Stoffeinträge über Straßenablaufwassereinleitungen sind durch Versickerung bzw. Rückhaltung und Reinigung zu verhindern.	F
Wasserwirtschaft	T	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Süd - (1 - 01/01)		Die vorliegende Planung ist hinsichtlich der folgenden von mir zu vertretenden Belange geprüft worden: - Landeseigene Anlagen, - Messeinrichtungen. In der Nähe der neuen Trasse befinden sich die Grundwassermessstellen "Brome I, II" des Gewässerkundlichen Landesdienstes. Es wird darauf hingewiesen, dass auch weiterhin die Erreichbarkeit der Messstellen und die Durchführung der Messungen sichergestellt sein müssen. Die Lage der Messstellen ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Sollten Veränderungen erforderlich sein, so ist dieses mit unserer Betriebsstelle abzustimmen. (Anlage: Karten)	H F

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Wasser-wirtschaft	T	Unterhal-tungsverband Ohre (1 - 01/03)	07.11.08	Der Unterhaltungsverband Ohre ist im Einzugsgebiet der Ohre auf niedersächsischer Seite unterhaltungspflichtig für die Gewässer zweiter Ordnung. Dazu zählen im Betrachtungsraum für die vier Varianten die Ohre, der Graben Wendischbrome-Altendorf, der Sieraugraben und der Grenzgraben im Bromer Busch. Die Ohre wird von allen vier Varianten, der Graben Wendischbrome-Altendorf von der engen Nordumgehung und der Grenzgraben im Bromer Busch von der weiträumigen Südumgehung gekreuzt. Bei den weiteren Planungen ist daher sicher zu stellen, dass die betroffenen Gewässer in ihrer Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt werden. Die Kreuzungsbauwerke sind entsprechend zu planen. Hier sind die Regelungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) und die Forderungen der EG-WRRL zu beachten. Die ökologische Bedeutung und Wirkung auf den Raum darf nicht eingeschränkt werden. Bei den Planungen ist sicher zu stellen, dass der Unterhaltungsverband Ohre ohne Einschränkungen seiner Unterhaltungspflicht nachkommen kann. Entsprechende Vorkehrungen sind bei den Planungen zu berücksichtigen und vorzusehen.	H F
Wasser-wirtschaft	T	Unterhal-tungsverband Ohre (1 - 02/03)	07.11.08	In Bezug auf die Ohre ist die Hochwassersituation zu beachten. Ein Verlust von natürlichem Retentionsraum sollte vermieden werden. Entstehende Retentionsraumverluste sind wirksam auszugleichen.	H F
Wasser-wirtschaft	T	Unterhal-tungsverband Ohre (1 - 03/03)	07.11.08	Die weiteren Planungen sind in Bezug auf die Kreuzungsbauwerke und Berührungspunkte mit den genannten Gewässern in enger Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Ohre vorzunehmen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aufgrund der Eingriffsregelung zu erwarten sind, und an die Gewässer verlegt werden sollen, sind mit dem Unterhaltungsverband Ohre im Vorfeld abzustimmen.	H F
Wasser-wirtschaft	T	Wasserver-band Klötze (1 - 02/05)	24.09.08	Die Versorgung mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz ist nicht erforderlich.	H
Wasser-wirtschaft	T	Wasserver-band Klötze (1 - 04/05)	24.09.08	Das Gebiet des Wasserverbandes Klötze wird nur bei der Variante weiträumige Nordumgehung tangiert. Dabei kommt es zur Kreuzung der Trinkwasserleitung Nettgau-Wendischbrome (110X10 PE), welche dann in ein Schutzrohr zu verlegen wäre.	H
Wasser-wirtschaft	T	Wasserver-band Vorsfel-de und Um-gebung (1 - 02/02)	28.10.08	Wir weisen jedoch darauf hin, dass die auf dem beiliegenden Lageplan markierten Anlagen des Wasserverbandes Vorsfelde je nach der Wahl der Variante betroffen sein können. Daher müssen mit dem Wasserverband Vorsfelde rechtzeitig entsprechende Lösungen zur Sicherung des Anlagenbestandes und zur Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Anlagen erarbeitet werden. Sollten Änderungen an Verbandsanlagen in diesem Zusammenhang notwendig werden, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten der geplanten Maßnahme. (Anlage: Karte)	H F
allgemein	T	BI Ortsumge-hung Brome (gegen Süd) (1 - 16/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Wertminderung der Wohngrundstücke Braunschweiger Straße, Steimker Straße und Windmühlenfeld.	B
allgemein	T	BI Ortsumge-hung Brome (gegen Süd) (1 - 14/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Starke Zerschneidung vieler Flurstücke. Große Wertminderung der Restfläche.	B
Wohnen,	P	Jens Kölling	28.10.08	Sollte die Südumgehung ins Planfeststellungsverfahren eingebracht	B

Raumverträglichkeit					
Belang, Sch.-gut	**T P**	**Stell.nehmer, Nr./Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Industrie, Gewerbe		Brome (1 - 05/05)		werden, werde ich das Bauamt mit in die Verantwortung einbeziehen. Meine angefallenen Kosten und die Kosten für einen gleichwertigen Bauplatz werde ich dem Landkreis in Rechnung stellen. Einen möglichen Klageweg, zusammen mit der BI gegen Süd werde ich unterstützen. Im Übrigen schließe ich mich allen Einwendungen gegen die Ortsumgehung Brome „enge Süd“ an.	H
Wohnen, Industrie, Gewerbe	P	Adolf Bannier Brome (1 - 09/27)	29.10.08	Bewertung des städtebaulichen Gutachtens: Die in den drei Teilen vorliegenden Analysen und Bewertungen der aufgezeigten Wirkungen reflektieren unter anderem auf eine „objektiv" höhere Einschätzung im Hinblick auf gesamt-örtliche Verbesserungen und punktuelle Beeinträchtigungen und einer „subjektiv" neu auftretenden Beeinträchtigung in bislang unvorbelasteten städtebaulichen Situation. Vor dem Abschluss des ROV muss anhand der abschließenden Untersuchungsergebnisse eine „objektive städtebauliche Aussage" ermittelt werden.	B F
Wohnen, Industrie, Gewerbe	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 18/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Weniger Touristen und Tagesgäste bedeuten große Schäden für den Bromer Handel und das Handwerk	B
Wohnen, Industrie, Gewerbe	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (2 - 09/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: Eine "starke Belastung für das Baugebiet Windmühlenfeld" liegt nicht vor. Denn erstens besteht ein unbebauter Abstand von einigen hundert Metern bis zur künftigen Südtrasse, und zweitens weht der vorherrschende Nordwestwind Gase und Lärm in die Gegenrichtung davon.	H
Wohnen, Industrie, Gewerbe	P	Heinrich Rönneberg Brome (1 - 02/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Des Weiteren wird unser geplantes und genehmigtes Bauvorhaben „Steimkerstraße 17“ durch den Bau einer Südumgehung verhindert!	B
Wohnen, Industrie, Gewerbe	P	Horst Tietz Brome (1 - 02/05)	30.10.08	Die wohl jetzt intensiv betriebene Planung zum Bau der SÜD 1 ist für mich - und viele andere - die schlechteste Variante, da unser gewachsener Ort ganz erheblich verändert würde, Dorfentwicklungsmöglichkeiten gen Süden nicht mehr möglich wären und Verkehrsentlastungen nur mit Belastungen für uns Einwohner realisiert werden könnten (s. Anlagen - Anm. ZGB: Luftbild und Karte mit Anregungen zur SÜD 2)	B
Wohnen, Industrie, Gewerbe	P	Jens Kölling Brome (1 - 02/05)	28.10.08	Mein Bauvorhaben befindet sich auf dem Grundstück meiner Eltern, Steimker Str. 8c . Meine positive Bauanfrage mit Grenzbebauung vom Landkreis Gifhorn liegt vor. Leider wird die Zufahrt zu meinem Wohnhaus direkt von der Südtrasse überlagert. Auch durch den Kreuzungsbereich Steimker Str. – enge Südumgehung ist eine Verlegung nicht möglich. Mein Bauvorhaben kann nicht realisiert werden. Dieses Problem hat auch Herr Rönneberg auf der gegenüberliegenden Straßenseite, der seinen genehmigten Bauantrag durch die Südumgehung verhindert sieht.	B
Wohnen, Industrie, Gewerbe	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 14/17)	29.10.08	Im Bereich der Steimker Straße führt die Trasse vor dem Ortsschild innerhalb der OD unmittelbar an den letzten Wohnhäusern vorbei. Die vor Jahren durch den Gemeinderat beschlossene Abgrenzungssatzung, wonach auf jeder Straßenseite noch ein Bauplatz bereitsteht, ist hinfällig.	B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Boden	P	Peter Kölling Brome (1 - 16/22)	03.11.08	Meine zusätzlichen persönlichen Einwendungen gegen die Südumgehung sind: - Versumpfung durch ca. 130m Fahrbahnverdichtung.	B
Boden	P	Dagmar und Manfred Richter Brome (1 - 03/07)	03.11.08	Die enge Südtrasse würde durch ein Sumpfgebiet führen.	H B
Boden	P	Ingeborg und Wille Jürgens Brome (1 - 03/08)	03.11.08	Die enge Südtrasse würde durch ein Sumpfgebiet führen.	H B
Boden	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 03/14)	10.11.08	Sollte doch eine der anderen Varianten zum Tragen kommen, sind folgende Belange der UWB zu beachten: § 139 WG LSA Erdaufschlüsse und Bohrungen: Hinweis: Erdaufschlüsse, einschließlich Bohrungen, insbesondere wenn sie Grundwasser erschließen, sind von demjenigen, der sie ausführt mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten der UWB anzuzeigen.	H
Boden	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 09/14)	10.11.08	Fundstellenverzeichnis: WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 12.04.2006 (GVB1, LSA Nr. 15/2006 S. 248) in der derzeit gültigen Form Die Ortsumgehung Brome berührt folgende Belange der ÜBB: Im Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren wird dargelegt, dass nur die Variante Süd I (enge Südumgehung) FFH-verträglich und damit zulässig ist. Diese Variante führt nicht durch das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel und somit ist die Zuständigkeit der UBB nicht gegeben.	H
Boden	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 13/14)	10.11.08	Bei neuen Erdaufschlüssen ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit einzuholen. Der Antrag ist an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes des Alimarkkreises Salzwedel zu stellen. Bei Kampfmittelverdacht sind die Antragsunterlagen durch den Eigentumsnachweis der beanspruchten Flächen zu ergänzen. Dazu erfolgt dann eine gesonderte Abforderung. Der Altmarkkreis Salzwedel ist bei dieser Maßnahme nur betroffen, wenn die weiträumige Nordumgebung der Ortsumfahrung Brome ausgewählt wird.	H
Boden	T	Landkreis Gifhorn (1 - 05/05)	17.10.08	Auf Grund der Nähe der Altablagerung mit der Kennziffer 1514024005 (RW 4429404; HW 5830869) zur südlichen Variante, ist im Fall einer weiteren Planung der südlichen Variante ein Ortstermin mit der unte ren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gifhorn zu vereinbaren.	H
Boden	T	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (1 - 02/03)	08.10.08	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planungsverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Eine besondere Bedeutung kommt danach den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden: - Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), - Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,	H B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				- Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, - seltene Böden. Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf unserem Kartenserver (www.lbeg.niedersachsen.de) im Internet (unter Produkte/Projekte >Kartenserver> Kartenserie Boden) eingestellt. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als download ebenfalls im Internet eingestellt (unter Produkte/ Projekte> Publikationen>GeoBerichte). Im Plangebiet des Raumordnungsverfahrens für die Ortsumgehung Brome kommen schutzwürdige Böden vor (s. Anlage 2). Sie sollten vor Überbauungen besonders geschützt werden: Der westliche Teil der beiden Varianten „enge Nordumgehung“ und „weiträumige Nordumgehung“ (von östlich Voitze bis zur Bahntrasse) durchschneidet ein Gebiet mit Parabraunerden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen und damit zu den schutzwürdigen Böden gerechnet werden. Im nordöstlichen Bereich von Brome wird durch die Varianten „enge Nordumgehung“, „weiträumige Nordumgehung“ und „enge Südumgehung“ ebenfalls ein Vorkommen von Parabraunerden durchschnitten, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen und zu den schutzwürdigen Böden gerechnet werden.	
Kultur und sonstige Sachgüter	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 06/17)	29.10.08	Enge Süd: Die Burg Brome wird im Bogen umfahren. Der Charakter der Wehrburg in einer Sumpfniederung ist dahin.	B
Kultur und sonstige Sachgüter	P	Dagmar und Manfred Richter Brome (1 - 04/07)	03.11.08	Die Bromer Burg, ein Wahrzeichen unseres Ortes, soll renoviert und restauriert werden. Sind die Auswirkungen der engen Südtrasse auf den Erhalt der Burg geprüft worden? Der Schwerlastverkehr würde nur einige hundert Meter an der Burg vorbei geführt. Wie wirken sich die Erschütterungen auf das Fundament aus?	H B
Kultur und sonstige Sachgüter	P	Ingeborg und Wille Jürgens Brome (1 - 04/08)	03.11.08	Die Bromer Burg, ein Wahrzeichen unseres Ortes, soll renoviert und restauriert werden. Sind die Auswirkungen der engen Südtrasse auf den Erhalt der Burg geprüft worden? Der Schwerlastverkehr würde nur einige hundert Meter an der Burg vorbei geführt. Wie wirken sich die Erschütterungen auf das Fundament aus?	B
Kultur und sonstige Sachgüter	T	Landkreis Gifhorn (1 - 02/05)	17.10.08	Die Kreisarchäologie Gifhorn weist darauf hin, dass die zu berücksichtigenden Belange der Archäologie auf den in Frage kommenden Trassen bereits in einer Stellungnahme vorgelegt worden sind. Baudenkmalschutz: Neben der unter 3.2.7 des Erläuterungsbericht zum ROV bereits angeführten Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf und von dem Ensemble Burg Brome wären im „Junkerende“ weitere Baudenkmale (Junkerende 3, 5, 7, 9, 11 und 14) durch die enge Südumgehung betroffen. Außerdem würde die Trasse Süd 1 ein weiteres Baudenkmal „Steimker Straße 9“ gem. § 8 NDSchG beeinträchtigen. Folgende gem. § 4 NDSchG denkmalgeschützte Grenzsteine und Wegweiser wären bei der Festlegung und Abwägung der Trassen zu beachten: 1. B 248 km 58,460, Wegweiser historische Chaussee 2. B 248 km 58,460, Wegweiser, historische Chaussee	H B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				3. B 2244 km 50,700, Wegweiser historische Chaussee 4. B 248 km 58,984; Grenzsteinhistorische Kreisgrenze Isenh./Hann. 5. L 287 km 5,533, Grenzstein historische Kreisgrenze Isenh./Hann. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde würde die enge Südumgehung die größte Beeinträchtigung für die Baudenkmale des Landkreis Gifhorn bedeuten. Gegen die enge Nordumgehung und weiträumige Südumgehung bestehen keine Bedenken.	
Kultur und sonstige Sachgüter	T	NABU, Ortsverband SG Brome (1 - 04/09)	07.11.08	Keinerlei Angaben zu den sichtbaren artesischen Brunnen am Rande des "Bromer Busch" (Enge Süd) und deren kulturhistorische Bedeutung als Speisung der ehemaligen Bromer zentralen Wasserversorgung Steimker und Braunschweiger Straße.	B
Landschaft	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 05/17)	29.10.08	Brome wurde 1988 nach langen Vorbereitungen „staatlich anerkannter Erholungsort“. Es wurden viele Einrichtungen geschaffen, die auch allen Bürgern zugute kommen sollten. Die abwechslungsreiche Wald- und Wiesenlandschaft mit ausgewiesenen Wanderwegen und Sporteinrichtungen waren einige Trümpfe. Die enge Südumgehung führt von landwirtschaftlichen Flächen in das ca. 12 m tiefer gelegene Ohre-Tal, auf einer Länge von 2,5 bis 3 km. Es führen 8 (i. W. acht) Wege in diesem Teilgebiet aus verschiedenen Richtungen der bebauten Ortslage in die Landschaft und zum Wald, die alle gekreuzt werden. Sie sind für die Menschen nicht mehr nutzbar wie bisher, da sie entweder aufgehoben oder sonst auf freier Strecke der Bundesstraße nicht gefahrlos überquert werden können. Die einzigartige Natur und der Erholungs- und Freizeitraum der Bromer Einwohner wird zerschlagen.	H
Landschaft	P	Ilse Junge Brome (1 - 01/01)	10.11.08	Die geplante enge Südumgehung, ebenso auch die enge Nordlösung durchqueren die ortsnahe Grünlandschaft mit Wiesen und Weiden, auf denen noch Tiere (Pferde und Rindvieh) gehalten werden. Diese Ortsbild prägende Landschaft würde unwiederbringlich zerstört.	B
Landschaft	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 13/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Zerstörung des letzten Grünlandgürtels vom Erholungsort Brome.	B
Landschaft	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (1 - 010/06)	24.11.08	Die große Trasse Nord muss entfallen, weil sie am meisten Kulturland zerstören würde.	F B
Landschaft	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (2 - 08/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: Der allerletzte Bromer Grünlandgürtel wird "vom Erholungsort Brome" durchaus nicht zerstört. Wäre es der "Allerletzte", so gäbe es ja gar keinen weiteren Grünlandgürtel mehr. Aber nördlich des Ohresees und im Nordosten der Bromer Gemarkung befindet sich weiteres Grün- und Waldland, das sogar durch den ehemaligen "Todesstreifen" auf Wendischbromer Grenzseite mit naturschutzähnlichen, unantastbaren wild wachsenden Pflanzen, Büschen und Bäumen verbunden ist, vom Umweltamt Salzwedel überwacht und auch von den Bromern gern genutzt wird.	H
Land-	T	Glatzer Gebirgs-Verein	22.10.08	Wir sind mit der geplanten Baumaßnahme einverstanden, sofern der Eingriff in (…) das Landschaftsbild auf ein Minimum beschränkt sowie	F

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
schaft		(GGV) Braun-schweig e.V. (1 - 02/03)		die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegen Bilanzierung durchgeführt werden.	
Land-schaft	T	KONU - Koordi-nierungsstelle der Natur- und Umweltschutz-verbände im Landkreis Gif-horn (1 - 03/04)	06.11.08	S. 178 Tab 5-23 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Bewertung im Zulässigkeitsgrenzbereich III für den ersten Punkt ‚Nicht ausgleichbare Überformung der Eigenart der Landschaft´ zu-stande gekommen ist. Eine derartige Überformung träfe ebenso für die Südvariante zu, die die beiden Landschaftsbildeinheiten 7 und 9 nachteilig beeinflusst. Aus welchem Grund wird die Beeinträchtigung durch die Südvariante sowohl in Tab. 5-23 als auch in Tab.5-24 nicht in der III. Bewertungskategorie eingestuft?	B
Land-schaft	T	NABU, Kreis-verband Gifhorn (1 - 09/12)		Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Land-schaft sind nicht nachvollziehbar. So wird als Grund für die Einstu-fung in den Zulässigkeitsgrenzbereich der Variante Nord 2 die Betrof-fenheit des Naturschutzgebietes „Ohreaue“ mit Erfüllung des Ver-botstatbestandes der Schutzgebietsverordnung genannt (UVS S. 179). Da jedoch nach § 7 Abs. 9 der Verordnung über das Schutzge-biet der Bau der Ortsumgehung Brome in einem Korridor westlich von Wendischbrome freigestellt ist, liegt auch kein entsprechender Ver-botstatbestand vor.	H B
Land-schaft	T	NABU, Kreis-verband Gifhorn (1 - 10/12)		Auf der anderen Seite bleibt unberücksichtigt, dass bei Variante Süd 1 durch eine lang gestreckte Trassenführung um den Bromer Busch die Landschaftsbildeinheit 8 (Wertstufe IV) in nicht ausgleichbarer Art überformt und wichtige Sichtbeziehungen verloren gehen. Dies gilt ebenso für die angrenzende Landschaftsbildeinheit 7 (Wertstufe III), die durch Variante Süd 1 vollständig zerschnitten wird, was deren Eigenart überformt und zum Verlust von Sichtbeziehungen führt. Demnach kommt es bei der Variante Süd I zu Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich III bei zwei Landschaftsbildeinheiten.	H B
Mensch / Sied-lung	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 01/10)	03.11.08	Wir lehnen nach reiflicher Überlegung das gesamte Regionale Raumordnungsverfahren ab, da die vorgeschlagenen Varianten die Schutzgüter Mensch, Natur und Kultur absolut nicht einbeziehen. Wir fühlen uns für unsere Kinder und unsere sowie deren Freunde, sowie für unsere eigene Erhaltung der Gesundheit und Ausgeglichenheit benachteiligt, wenn die Trassen in der vorgelegten Art kommen wür-den.	B
Mensch / Sied-lung	P	Bündnis 90 / Die Grünen (1 - 05/06)	30.10.08	Beide Trassen durchtrennen völlig unnötiger Weise Lebensräume. Im Süden würde eine Ortsumgehung, die den Bromer Sportplatz vom Ort trennt, unsere Kinder und Jugendlichen erheblich gefährden. Im Norden würden die Orte Altendort und Benitz getrennt - die ja eigent-lich in naher Zukunft über einen Radweg besonders verbunden wer-den sollten.	B
Mensch / Sied-lung	P	Ulrich Dörrheide Brome Altendorf (1 - 07/07)	06.11.08	Schlussendlich müsste bei einer alternativen Route zur Vorzugsvari-ante das gleiche Maß an Rücksicht mit entsprechender Gewichtung des Schutzgutes Mensch auch für die im Norden lebenden Menschen genommen werden wie dies für den Süden gefordert wird.	B
Mensch / Sied-lung	P	Familie Kremei-ke Brome (1 - 04/04)	04.11.08	Eine solche Wertminderung unserer Immobilien/Flurstücke bedeutet eine Verletzung unseres Grundrechts auf Eigentum nach Art. 14 GG. Somit sind mit dem Bau der o.g. Ortsumgehung konkrete wirtschaftli-che Nachteile für uns verbunden. Es handelt sich folglich nicht lediglich um eine auf der Sozialpflichtig-	B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				keit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) beruhende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, sondern um einen enteignungsgleichen Eingriff.	
Mensch / Siedlung	P	Rainer Böttcher Brome-Benitz (1 - 01/02)	05.11.08	Als Betroffener einer eventuellen Nord 2 Ortsumgehungsvariante wäre mein Vertrauen in die Politik schwer erschüttert, sollte es nicht zu der von Ihnen erarbeiteten Vorzugstrasse Süd kommen. Alle Gutachten Ihrerseits belegen doch eindeutig, dass die Vorteile der Südtrasse auf der Hand liegen. Den einzig nachteiligen Punkt „Schutzgut Mensch" ließe sich mit einer 100 m entfernteren Variante durch das FFH Gebiet, sowie Lärmschutzmaßnahmen bzw. Bedarfsampel beheben. Die immer wieder von den Süd-Gegnern vorgebrachten Argumente wegen Störung der Natur kann ich nicht nachvollziehen, da nur durch den Bau der Südumgehung ein neues Baugebiet in Nachbarschaft des FFH Gebietes mit weitaus größerem „Störpotential" (Hundehalter, Jogger usw.) verhindert werden kann. Ich selber wohne auf einem abseits gelegenen Hof im Naturschutzgebiet Ohretal, kann aber nicht wie die meisten Naturliebhaber in Brome zu Fuß zum Brötchenholen gehen. Die Bromer Bürger sollten, nicht zu Lasten der anderen Ortsteile, ihre Verkehrsprobleme alleine lösen. Ein unbefangener Blick in das Gutachten des ZGB würde schon reichen.	H
Mensch / Siedlung	P	Frank-Markus Warnecke gleichlautend Elke Warnecke (1 - 04/07)	05.11.08 / 10.11.08	Der Schutzfaktor Mensch spielt bei der Suche nach einer geeigneten Ortsumgehung bzw. Ortsumfahrung auch eine nicht unwesentliche Rolle. Die jetzt nach vome gebrachte „enge Süd" wird zahlreiche Menschen direkt betreffen, da sie über Privatgrundstücke verläuft. Die Straße würde sehr nahe an Wohnhäusern vorbeigeführt werden. Das dies erhebliche Nachteile für die dort wohnen Menschen nach sich zieht, brauche ich wohl nicht im Detail erläutern. Neben den Autoabgasen ist der permanente Lärm ein wesentlicher Faktor, der die Lebensqualität erheblich einschränkt. Lärm und Abgase machen Menschen krank. Dies ist über Studien hinreichend belegt. Die große Nordvariante der Bromer Ortsumgehung würde die Menschen, aber auch die Natur, wesentlich weniger belasten.	H B
Mensch / Siedlung	P	Frank-Markus Warnecke gleichlautend Elke Warnecke (1 - 06/07)	05.11.08 / 10.11.08	Für mich ist schon nachvollziehbar, dass auch die Anwohner der Ecke Hauptstraße / Junkerende vom Lkw-Verkehr entlastet werden müssen. Zahlreiche Male wurden die Begrenzungspfahle umgefahren und Hauswände beschädigt. Um dem entgegenzuwirken, sollten bauliche Veränderungen verhindern, dass weiterhin Lkw durch dieses „Nadelöhr" fahren können.	H A
Mensch / Siedlung	P	Irmgard Kölling (1 - 01/01)	28.10.08	die geplante und von Ihnen ins ROV eingestellte Vorzugsvariante „enge Süd" zur Ortsumgehung Brome, muss ich aus gesundheitlichen Gründen ablehnen, und bitte Sie die weitere Planung der engen Südtrasse einzustellen. Die enge Südtrasse verläuft auf meinem Grundstück 130m in der Länge und ca. 30m Abstand zu unserem Wohnhaus. Die zu erwartenden Nachteile einer stark befahrenen Strasse z.B. Abgase, Feinstaub, Lärm u.s.w. sind für meinen gesundheitlichen Zustand nicht hinnehmbar. Ich bin seit 13 Jahren Herztransplantiert und ständig in ärztlicher Behandlung. Mein Immunsystem ist weiterhin geschwächt. Durch die negativen Einflüsse des Straßenverkehrs ist das Risiko einer Abstoßung meines Spenderorgans erheblich erhöht. Die Folgen wären fatal. Meine behandelnden Ärzte im Herzzentrum Bad Oeynhausen Prof. Dr. Dr. med. Körfer mit Dr. Deierling, im Klinikum Wolfsburg Prof. Dr. Engberding sowie meine Hausärztin Frau Marienhagen, werden zu gegebener Zeit medizinische Fachbeiträge über „Organ-	B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				transplantation mit Risikofaktor Nachsorge" vorlegen. Mein neues, mit Einschränkungen verbundenes Leben, kann ich durch zusätzliche belastende Auswirkungen der Südumgehung nicht klaglos hinnehmen, das bin ich mir, meiner Familie, den Transplantationsärzten, sowie meinem Organspender schuldig. Ich bitte Sie, meine Befürchtungen und Einwände gegen die Südumgehung zu berücksichtigen. Werden meine Einwende nicht akzeptiert, sehe ich meine Grundrechte verletzt und strebe im Planfeststellungsverfahren eine gerichtliche Auseinandersetzung an. Zusätzlich beabsichtige ich einen Hilferuf an Presse und Fernsehen. Im Übrigen schließe ich mich allen anderen Einwendungen gegen die Ortsumgehung Brome „enge Süd" an.	
Mensch / Sied-lung	P	Ingrid Klopp Brome-Wiswedel (1 - 02/05)	05.11.08	Der Abwägungsprozess und die daraus resultierende Trassenführung müssen so gestaltet werden, dass das Schutzgut Mensch - unabhängig von anderen Schutzgütern - eine übergeordnete Bedeutung einnimmt. Meiner Meinung nach, haben die bisherigen Untersuchungen das Schutzgut Mensch viel zu wenig berücksichtigt.	F
Mensch / Sied-lung	P	Jochen-Konrad Fromme (1 - 02/03)	05.11.08	Allerdings halte ich unter großräumigen Gesichtspunkten die bisher von der Gemeinde angestrebte Südumgehung für völlig ungeeignet. Sie führt unmittelbar entlang einer neu geschaffenen Wohnbebauung und entlang von Wohn- und Gartengrundstücken, weil sie nach Süden hin durch das Naturschutzgebiet eingeengt ist. Diese Lösung würde eine Fülle von neuen Problemen aufwerfen und einen Verkehrsfluss auch nicht optimal befördern.	B
Mensch / Sied-lung	P	Jürgen Gebhardt Wittingen / Brome (1 - 01/01)	09.10.08	Einwand gegen Raumordnungsverfahren für die geplante Ortsumgehung Brome - enge Südtrasse: Der o.a. Schildbürgerstreich wird eine erhebliche Wertminderung für mein Flurstück Nr.: BR 02 0439/006 Gemarkung: Brome Karpfenteichskamp zur Folge haben. Ich beantrage daher, die Planungen zu o.a. Trasse umgehend einzustellen. Vorsorglich beantrage ich, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zum finanziellen Nachteilsausgleich für o.a. Flurstück verpflichtet, denn dieses hatte ich für mich persönlich als Bauland vorgesehen. Hier sehe ich eine Verletzung des Art.14 GG - Grundrecht auf Eigentum. Eine Sozialpflichtigkeit im Sinne des Art. 14 Abs. 2GG ist nicht gegeben, da es sich hier um einen enteignungsgleichen Eingriff handelt.	B F
Mensch / Sied-lung	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 05/17)	29.10.08	Brome wurde 1988 nach langen Vorbereitungen „staatlich anerkannter Erholungsort“. Es wurden viele Einrichtungen geschaffen, die auch allen Bürgern zugute kommen sollten. Die abwechslungsreiche Wald- und Wiesenlandschaft mit ausgewiesenen Wanderwegen und Sporteinrichtungen waren einige Trümpfe. Die enge Südumgehung führt von landwirtschaftlichen Flächen in das ca. 12 m tiefer gelegene Ohre-Tal, auf einer Länge von 2,5 bis 3 km. Es führen 8 (i. W. acht) Wege in diesem Teilgebiet aus verschiedenen Richtungen der bebauten Ortslage in die Landschaft und zum Wald, die alle gekreuzt werden. Sie sind für die Menschen nicht mehr nutzbar wie bisher, da sie entweder aufgehoben oder sonst auf freier Strecke der Bundesstraße nicht gefahrlos überquert werden können. Die einzigartige Natur und der Erholungs- und Freizeitraum der Bromer Einwohner wird zerschlagen.	H
Mensch / Sied-	P	Museums- und Heimatverein	29.10.08	Der Verkehrslärm wird enorm sein durch zu überwindende Höhenunterschiede und ca. 2,5 km Waldrand als Reflektor.	B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
lung		Brome e.V. (1 - 11/17)			
Mensch / Sied-lung	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 12/17)	29.10.08	Schule und Kindergarten – Nutzung für Waldspiele und Wanderungen sind nicht mehr möglich.	B
Mensch / Sied-lung	P	Jens Kölling Brome (1 - 04/05)	28.10.08	Auch ich lehne eine Südumgehung zusammen mit vielen Mitbürgern ab und beantrage die Planung der engen Südtrasse unverzüglich einzustellen. Teilen Sie mir bitte möglichst bald eine hoffentlich positive Entscheidung mit, um mein Bauvorhaben nicht zusätzlich zu verzögern.	F
Mensch / Sied-lung	P	Familie Jens Christensen Altendorf (1 - 07/08)		Mich persönlich würde die enge Nordumgehung besonders hart treffen, da der Kreisel B 244/B 248 sowie die B 248 direkt hinter meinem Grundstück(Dörrheidenstr. 2a) verlaufen würde. Die dadurch entstehenden Lärm und Schadstoffbelastungen würden ein wohnen an dieser Stelle stark beeinträchtigen. Durch den extremen Anstieg der Verkehrsdichte in meinem Bereich, habe ich sehr starke Angst um das Wohl der Bewohner bzw. der Kinder der Dörrheidenstr. und des Ortes Altendorf.	B
Mensch / Sied-lung	P	Dr. Michael Junge Brome (1 - 05/06)	05.11.08	Weitere 20 Jahre unter solchen Bedingungen zu leben, wie dies den Bewohnern der auf den Fotos abgebildeten Häuser bislang zugemutet worden ist, wird aber nicht möglich sein. Der Ortskern wird dann Haus für Haus seine Anwohner verlieren und letztlich zerfallen.	B
Mensch / Sied-lung	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 03/10)	03.11.08	Nahe Südtrasse: sie würde den naheliegenden Bromer Busch stark beeinträchtigen, unsere Spaziergänge dahin absolut benachteiligen und die Natur stark schädigen. Nicht nur der Wald wäre einbezogen, auch die Ohrewiesen im Südosten wären für ruhige Erholungs- und Gedankengänge unmöglich. Der Sportplatz könnte nur noch mit Gefahren für unsere Kinder und uns erreicht werden.	B
Mensch / Sied-lung	P	Horst Tietz Brome (1 - 02/05)	30.10.08	Die wohl jetzt intensiv betriebene Planung zum Bau der SÜD 1 ist für mich - und viele andere - die schlechteste Variante, da unser gewachsener Ort ganz erheblich verändert würde, Dorfentwicklungsmöglichkeiten gen Süden nicht mehr möglich wären und Verkehrsentlastungen nur mit Belastungen für uns Einwohner realisiert werden könnten (siehe meine Anlagen – Anm. ZGB: Luftbild und Karte mit Anregungen zur SÜD 2)	B
Mensch / Sied-lung	P	Hannelore und Gerd Blanke Brome (1 - 03/07)	24.11.08	Ob die Aussage zutreffend ist, dass ein möglicher Lärmschutzwall zum Schutz des dahinterliegenden Waldes errichtet werden soll, wissen wir nicht. Diese Idee trägt dazu bei, die Anwohner der Steimker Straße weiter zu verunsichern.	B
Mensch / Sied-lung	P	Hannelore und Gerd Blanke Brome (1 - 05/07)	24.11.08	Von einer engen Nordumgehung würden Bewohner in Altendorf extrem betroffen.	B
Mensch / Sied-lung	P	Adolf Bannier Brome (1 - 09/27)	29.10.08	Bewertung des städtebaulichen Gutachtens: Die in den drei Teilen vorliegenden Analysen und Bewertungen der aufgezeigten Wirkungen reflektieren unter anderem auf eine „objektiv" höhere Einschätzung im Hinblick auf gesamt-örtliche Verbesserungen und punktuelle Beeinträchtigungen und einer „subjektiv" neu auftretenden Beein-	B F

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				trächtigung in bislang unvorbelasteten städtebaulichen Situation. Vor dem Abschluss des ROV muss anhand der abschließenden Untersuchungsergebnisse eine „objektive städtebauliche Aussage" ermittelt werden.	
Mensch / Siedlung	P	Peter Kölling Brome (1 - 09/22)	03.11.08	Meine zusätzlichen persönlichen Einwendungen gegen die Südumgehung sind: - Akutes Gesundheitsrisiko meiner transplantierten Ehefrau, -Gesundheitsgefährdete Verlärmung meiner Familie, - Erkrankung durch Feinstaubbelastung und Emissionen.	B
Mensch / Siedlung	P	Peter Kölling Brome (1 - 10/22)	03.11.08	Meine zusätzlichen persönlichen Einwendungen gegen die Südumgehung sind: - Wertminderung unseres Grundstückes mit betroffenen Ländereien, Vermietung und Verpachtung.	B
Mensch / Siedlung	P	Peter Kölling Brome (1 - 12/22)	03.11.08	Meine zusätzlichen persönlichen Einwendungen gegen die Südumgehung sind: - Verhinderung des Bauvorhabens unseres Sohnes.	B
Mensch / Siedlung	P	Dieter Schulze Brome (1 - 01/01)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Die Umgehungsstraße und die A 39 müssen unbedingt gebaut werden. Es ist unmöglich nachts ab 03:00 Uhr mit offenem Fenster zu schlafen, da die LKW zwischen Brome und Altendorf durchrasen. Es wäre ratsam, wenn die Polizei hier blitzen würde.	B
Mensch / Siedlung	P	Christoph und Bettina Zimmermann Brome (1 - 02/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Nächtliche Ruhe gibt es für uns Erwachsene arbeitende Bevölkerung auch nicht mehr!	H, B
Mensch / Siedlung	P	Elisabeth Strucke Brome (1 - 01/01)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Meine Wohnung liegt nur ca. 80 m von der engen Südtrasse entfernt. Ich fürchte, dass meine angeschlagene Gesundheit durch Lärm und Auspuffgase noch mehr belastet wird. Schlafstörungen werden durch vermehrte Verkehrsbelastung gegeben sein. Da ich sehbehindert bin, werde ich den Bromer Busch als Naherholungsgebiet über die Bundesstraße nicht mehr allein erreichen können. Ich lehne eine enge Südumgehung ab und werde mich einer Klage der BI gegen Süd anschließen. Da ich sehbehindert bin, habe ich meine Gedanken von meinem Schwiegersohn schreiben lassen.	H B
Mensch / Siedlung	P	Volker Westedt Brome (1 - 02/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Wenn die Straße gebaut wird, verliert meine erst vor 4 Jahren erworbene Immobilie erheblich an Wert.	H
Mensch / Siedlung	P	Erich Buchmüller Brome (1 - 01/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Frage: Soll der Flecken Brome zubetoniert werden? Wir wohnen 60 m B 248, 40 m B 244, alte 80 m, neue geplante 248	B
Mensch / Siedlung	P	Manfred Kotzan Brome (1 - 02/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Ferner werden durch die Trassenführung Süd (eng an Brome) zusätzliche Familien durch Lärm belästigt und in Ihrer Gesundheit gefährdet.	H B
Mensch / Siedlung	P	Siegfried Masche Brome	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Durch ständigen LKW + Pkw-Lärm durchgehend Tag und Nacht (Glunzverkehr) ist mein Schlaf gestört und der Blutdruck steigt an gefährliche Grenzen.	B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
		(1 - 01/01)		Ärztliche Bestätigung kann geliefert werden.	
Mensch / Sied-lung	P	Sandra-Marie Haase Brome (1 - 01/01)		Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Hiermit spreche ich mich vehement gegen die enge Südvariante aus. Als Anwohnerin wäre ich direkt von der Trasse betroffen. Diese würde in erheblichem Maße eine deutliche Einschränkung meiner Lebensqualität bedeuten. Durch den ständig herrschenden Verkehr wäre ich einer starken Lärmbelästigung und Schadstoffausstoßung ausgesetzt. Schlafstörungen und dadurch resultierender Stress wären die Folgen, zumal ich auch noch im Schichtdienst tätig bin. Nicht umsonst habe ich mir ein Haus mit Garten inmitten einer ruhigen Lage zum Wohnen ausgesucht. Anzunehmen ist, dass durch die enge Südvariante gesundheitliche Langzeitschäden und dadurch eine kürzere Lebenserwartung auf mich zu kommen würde.	B
Mensch / Sied-lung	P	Heinrich Rönneberg Brome (1 - 01/02)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Ich befürchte eine erhebliche Einschränkung unserer Lebensqualität und gesundheitliche Schäden für mich und meine Familie.	B
Mensch / Sied-lung	P	Heinrich Westedt Brome (1 - 01/07)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Das Schutzgut Mensch wird bei dieser Trasse nicht genügend berücksichtigt. In den Untersuchungen von Schubert schneidet der Mensch hier am schlechtesten ab. Wir wohnen nur ca. 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Lärm, Feinstaub und Auspuffgase werden unsere Gesundheit stark belasten.	B
Mensch / Sied-lung	P	Heinrich Westedt Brome (1 - 06/07)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Das letzte zusammenhängende Wiesen- und Weidengebiet von Brome wird unwiderruflich zerstört. Pferdehaltung, die mein Sohn betreibt, ist nicht mehr möglich.	B
Mensch / Sied-lung	P	Irmgard köllimg Brome (1 - 01/01)		Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Die geplante und von Ihnen ins ROV eingestellte Vorzugsvariante „enge Süd“ zur Ortsumgehung Brome muss ich aus gesundheitlichen Gründen ablehnen und bitte Sie, die weitere Planung der engen Südtrasse einzustellen. Die enge Südtrasse verläuft auf meinem Grundstück 130 m in der Länge und ca. 30 m Abstand zu unserem Wohnhaus. Die zu erwartenden Nachteile einer stark befahrenen Straße z. b. Abgase, Feinstaub, Lärm usw. sind für meinen gesundheitlichen Zustand nicht hinnehmbar. Ich bin seit 13 Jahren Herztransplantiert und ständig in ärztlicher Behandlung. Mein Immunsystem ist weiterhin geschwächt. Durch die negativen Einflüsse des Straßenverkehrs ist das Risiko einer Abstoßung meines Spenderorgans erheblich erhöht. Die Folgen wären fatal. Meine behandelnden Ärzte im Herzzentrum Bad Oeynhausen Prof. Dr. Dr. med. Körfer mit Dr. Deierlein, im Klinikum Wolfsburg Prof. Dr. Engberding sowie meine Hausärztin Frau Marienhagen werden zu gegebener Zeit medizinische Fachbeiträge über „Organtransplantation mit Risikofaktor Nachsorge“ vorlegen. Mein neues mit Einschränkungen verbundenes Leben kann ich durch zusätzliche belastende Auswirkungen der Südumgehung nicht klaglos hinnehmen, das bin ich mir, meiner Familie, den Transplantationsärtzen sowie meinem Organspender schuldig. Ich bitte Sie, meine Befürchtungen und Einwände gegen die Südumgehung zu berücksichtigen. Werden meine Einwände nicht akzeptiert, sehe ich meine Grundrechte verletzt und strebe im Planfeststellungsverfahren eine gerichtliche Auseinandersetzung an. Zusätzlich beabsichtige ich einen Hilferuf an Presse und Fernsehen. Im übrigen schließe ich mich allen anderen Einwendungen gegen die Ortsumgehung Brome „enge Süd“ an.	H B F

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Mensch / Sied-lung	P	Ursula Paasche Brome (1 -01/01)	31.10.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Seit Monaten geistert das Gespenst der engen Südumgehung Bromes über oder durch meinen Kopf. Es ist für mich unerträglich, die Vorstellung durch meinen Hof eine Straße zu bauen. Meinen Hof, der mit sehr viel Liebe, persönlichem Einsatz, Entbehrungen und Opfer zusammen getragen wurde, einfach leichtfertig vom grünen Tisch aus auszulöschen. Bei Kriegsende mussten wir in Schlesien Haus und Hof verlassen, 1952 war es in der DDR das Gleiche, nun zum 3. Mal sollen wir wieder das Opfer sein. (Anlage: Foto)	B
Mensch / Sied-lung	P	Dagmar und Manfred Richter Brome (1 - 05/07)	03.11.08	Den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde wird der gefahrlose Weg zu den Übungsstätten des Sportvereins genommen. Den Kindern des Kindergartens werden die Waldspieltage genommen. Zuerst die neue Bundesstraße überqueren und dann im Gestank des Straßenverkehrs spielen. – Nein Danke -.	B
Mensch / Sied-lung	P	Ingeborg und Wille Jürgens Brome (1 - 05/08)	03.11.08	Den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde wird der gefahrlose Weg zu den Übungsstätten des Sportvereins genommen. Den Kindern des Kindergartens werden die Waldspieltage genommen. Zuerst die neue Bundesstraße überqueren und dann im Gestank des Straßenverkehrs spielen. – Nein Danke -.	B
Mensch / Sied-lung	P	Ingeborg und Wille Jürgens Brome (1 - 07/08)	03.11.08	Meine Pensionsgäste würden durch den vermehrten Schwerlastverkehr Lärm und durch die Abgase belästigt. Es könnte sich sehr nachteilig auf die Belegung der Pension auswirken.	B
Mensch / Sied-lung	P	Heidrun und Dieter Schmidt Brome (1 - 02/04)	03.11.08	Die „enge Süd“ missachtet in grober Weise das Schutzgut Mensch, da sie zu dicht an bebauten Grundstücken entlangführt.	B
Mensch / Sied-lung	P	Dietrich Schaefer (Gruppensprecher der BLU/SPD im Rat des Flecken Brome) (1 - 02/04)	07.11.08	Der Prüfprozess im Raumordnungsverfahren muss nach Maßgabe des niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) so gestaltet werden, dass das „Schutzgut Mensch“ – unabhängig von allen anderen Schutzgütern – eine übergeordnete Bedeutung einnimmt.	F
Mensch / Sied-lung	P	Hinrich J. Wulff Brome (1 - 05/06)	10.11.08	Schwere Lärmbelastung der Wohngebiete Brome, Südwest, Süd und West mit allen Langzeitfolgen!	B
Mensch / Sied-lung	P	Standardisierter Einwand - Standardbogen gegen enge Süd (∑ 98 Einwendungen) (1 - 02/06)		Gesundheitliche Auswirkungen durch die geplante Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse: Ich befürchte eine Lärm- und Schadstoffbelastung in der gesamten Region und insbesondere für mich. Seit langem warnen Mediziner, dass Lärm und insbesondere Verkehrslärm gesundheitliche Langzeitschäden verursacht. Ich befürchte für mich und meine Familie, durch die erhöhte Schadstoffbelastung und den Straßenlärm krank zu werden. Ich beantrage deshalb, die Planung der Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse sofort einzustellen. Hilfsweise beantrage ich, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zur vollständigen finanziellen Ersatzleistung aller meiner durch die befahrene enge Südtrasse nachweisbaren gesundheitlichen und eigentumsrechtlichen Nachteile verpflichtet.	B
Mensch / Sied-	P	Standardisierter Einwand -		Familiensituation: Die Unterzeichner können Angaben zur Familiensituation machen: ledig/verheiratet/Kinder (Anzahl, Alter, Kindergarten,	H B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
lung		Standardbogen gegen enge Süd (∑ 98 Einwendungen) (1 - 04/06)		Schule, Sonstiges) Textbaustein: Meine Kinder brauchen für ihre gesunde Entwicklung Ruhe am Tag und ungestörten Schlaf in der Nacht. Ich befürchte durch den Bau der Ortsumgehung Brome, enge Südtrasse und die damit verbundene Zunahme des Straßenverkehrs dauerhafte Entwicklungsschäden meiner Kinder. (Anm. ZGB: Von den Unterzeichnenden hat ein Großteil davon Gebrauch gemacht, Kinder anzuführen.	
Mensch / Siedlung	P	Standardisierter Einwand - Standardbogen gegen enge Süd (∑ 98 Einwendungen) (1 - 05/06)		Wohnsituation und Immobilien: Ich bin Eigentümer der im Absender genannten Immobilie. Hierzu gehört auch ein Außenwohnbereich (Terrasse, Balkon, Freisitz), der während des ganzen Jahres, vor allem in der warmen Jahreszeit, bis in die späten Abendstunden benutzt wird. Nach dem Ausbau wird dieser Außenbereich nur noch eingeschränkt nutzbar sein. Das bedeutet für mich und meine Familie eine erhebliche Verletzung meiner Privatsphäre. Der Ausbaufall bewirkt einen Wertverlust meiner Immobilien / Flurstücke. Diese Wertminderung bedeutet eine Verletzung meines Grundrechts auf Eigentum nach Art. 14 GG. Somit sind mit dem Bau der o.g. Ortsumgehung konkrete wirtschaftliche Nachteile für mich verbunden. Es handelt sich folglich nicht lediglich um eine auf der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) beruhende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, sondern um einen enteignungsgleichen Eingriff. Im Standardbogen anzugeben: 1. Ich bin Eigentümer der im Absender genannten Immobilie: ja, nein; 2. Ich besitze außerdem noch folgende Immobilien/Grundstücks-/Flurflächen: (Anm. ZGB: Von den Unterzeichnenden hat ein Großteil davon Gebrauch gemacht, bei 1. ein "ja" anzukreuzen. Von den Unterzeichnenden haben viele davon Gebrauch gemacht, bei 2. weitere Angaben zu machen.)	H B
Mensch / Siedlung	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 11/14)	10.11.08	Weiträumige Nordumgehung Nord 2: Mögliche Lärmbelästigungen sind durch Schallschutzmaßnahmen zu minimieren (Bepflanzung zwischen Trasse und nächster Wohnbebauung nördlich von Wendischbrome). Zur konkreten Stellungnahme muss eine Lärmprognose für den o.g, Bereich erstellt bzw. vorgelegt werden.	F
Mensch / Siedlung	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 12/14)	10.11.08	Aus den Antragsunterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden.	H
Mensch / Siedlung	T	BI Altendorf - Benitz (1 - 04/05	06.11.08	Die enge wie weite Nordumgehung ist nicht nur weniger effektiv als die Vorzugsvariante sondern gemessen an den jetzt für die enge Südumgehung geforderten Maßstäben auch noch nicht hinreichend geprüft. Das gleiche erhöhte Maß an Bedeutung für das Schutzgut Mensch gegenüber Natur und Umwelt müsste dann auch für den Norden angelegt werden, was insbesondere den Abstand zur Wohnbebauung im Bereich Götje Mühle bzw. Dörrheidenstraße betrifft. Die verkehrliche Auswirkung ist ebenfalls nicht zu Ende geprüft, da als Folge der engen Nordumgehung die LKWs komplett durch die Ortschaft Benitz gerührt würden und zusätzlich ein Anreiz für den LKW-Verkehr der Glunz AG zur Nutzung dieser Route geschaffen wird. Sinn und Zweck der Bromer Ortsumgehung ist aber weder eine Verkehrserleichterung für die Glunz AG noch die Schaffung extremer LKW-Belastung für Benitz. Zudem führt die enge Nordumgehung für einen Landwirt in Altendorf fast zur Existenzvernichtung, wozu sich das landwirtschaftliche Fachgutsachten bereits verhält. Allgemein	B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				ergäben sich erschwerte Wirtschaftsbedingungen für alle Landwirte mit nördlich von Altendorf gelegenen Feldern.	
Mensch / Sied-lung	T	BI Ortsumge-hung Brome (gegen Süd) (1 - 02/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: sehr große Gefährdung der Sportstätten-Besucher und Sportler, vornehmlich auch Kinder und Jugendliche	B
Mensch / Sied-lung	T	BI Ortsumge-hung Brome (gegen Süd) (1 - 03/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: enorme zu erwartende Schallbelästigung für den gesamten Ort Brome durch die geplante Schallschutzwand zum Bromer Busch hin an der Waldseite. Für die direkten Anwohner der Steimker Straße, aber auch der Braunschweiger Straße ist dies unerträglich.	B
Mensch / Sied-lung	T	BI Ortsumge-hung Brome (gegen Süd) (1 - 04/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: stark ansteigende Abgasbelastung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen in den unter 03/37 angegebenen Regionen.	B
Mensch / Sied-lung	T	BI Ortsumge-hung Brome (gegen Süd) (1 - 05/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: große Einschränkung des Wohnwertes und Naherholung für Touristen und Bromer Bürger unseres Erholungsortes.	B
Mensch / Sied-lung	T	BI Ortsumge-hung Brome (gegen Süd) (1 - 20/37)	03.11.08	"Wir von der BI Süd II sind nicht gegen eine Ortsumgehung und Entlastung der "Bromer Mitte", aber gegen die extreme Südtrasse! Diese würde den Bromer Busch, alle Sportstätten und den Schützenplatz vom Ort abschneiden und sehr nahe an der Wohnbebauung verlaufen. (Anlage zur Stellungnahme: Unterzeichner sind: Sportverein VC Brome, Tennissport, Schiesssport, Schützenverein Brome, Natur und Angelverein, Landwirtschaftl. Verein, Jagdgenossenschaft, Jagdpächterschaft, Museums- und Heimatverein)	B
Mensch / Sied-lung	T	BI Ortsumge-hung Brome (gegen Süd) (1 - 28/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben der Fachanwälte Sellmann, Blume und Wiemann: Die Immissionsbelastungen durch Lärm und Abgase im südlichen und östlichen Bereich von Brome wären erheblich. Bei vorherrschenden südlichen bis südwestlichen Winden sind massive zusätzliche Belastungen für die Wohngrundstücke u.a. im Bereich Braunschweiger und Steimker Straße zu erwarten, da der Wind die Emissionen direkt in die sehr nahe gelegenen bewohnten Bereiche transportiert. Aber auch bei südöstlichen und östlichen Winden werden die Wohngebäude am südlichen Rand von Brome auf gesamter Ortslänge massiv belästigt werden. Nordtrassen würden Anwohner sehr viel weniger belasten.	B
Mensch / Sied-lung	T	BI Wendisch-brome, Alten-dorf, Benitz (1 - 04/06)	24.11.08	Die große Trasse Nord muss entfallen, weil sie alle Nachteile - Landverlust, Abgase, Lärm - den Wendischbromern aufbürden würde, obwohl diese gar keine Umgehungsstraße benötigen, statt die Bromer Bürger, die allein die Vorteile der Umgehung, zumal auch in Handel und Gewerbe, genießen werden, demgemäß allein zu belasten.	F B
Mensch / Sied-lung	T	BI Wendisch-brome, Alten-dorf, Benitz (2 - 11/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: Die zu Recht angegriffene Forderung der BI Süd 2, nämlich die große Trasse Nord, ist eine schlimme Zumutung an die Einwohner von Altendorf und Wendischbrome. Sie wäre keine Ortsumgehung Brome mehr, sondern eine höchst belastende Umgehung von Wendischbrome zu Lasten von Altendorf.. Diese Rücksichtslosigkeit erachten wir als	H

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				einen Zug, der Urheber, alle Vorteile für Brome einzustreichen und alle Nachteile auf unbetroffene auswärtige Mitbürger abzuwälzen, die gar keinen Bedarf an einer Ortsumgehung haben, sondern von ihr nur auf immer durch Lärm und Abgase geschädigt würden.	
Mensch / Sied-lung	T	Flecken Brome (1 - 03/05)	19.11.08	Der Abwägungsprozess und die daraus resultierende Trassenführung müssen so gestaltet werden, dass das Schutzgut Mensch - unabhängig von anderen Schutzgütern - eine übergeordnete Bedeutung einnimmt.	F
Mensch / Sied-lung	T	KONU (1 - 02/04)	06.11.08	KONU - Koordinierungsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn S. 132 Tab. 5-5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen: Die Einstufung des Punktes ‚Nutzungsentzug und Beeinträchtigungen von Wege- und Sichtbeziehungen sowie Lärmbelastungen in Erholungsräumen…' der Südvariante in die Kategorie II (Belastungsbereich) ist nicht nachvollziehbar. Weshalb wird dieser Faktor nicht in die Stufe III (Zulässigkeitsgrenzbereich) eingeordnet?	B
Mensch / Sied-lung	T	NABU, Ortsver-band SG Brome (1 - 02/09)	07.11.08	Die Bewertungen und Vergleiche der Süd 1 ("Enge Süd"), Nord 1 ("Enge Nord") und Nord 2 ("Korridor-Lösung") werden ganz stark angezweifelt und sind teilweise in keinster Weise aktuell. Das Schutzgut Mensch wurde ebenso wie die Schutzgüter Flora und Fauna bei der "Enge Süd" - Planung total mißachtet. Dieser Überzeugung sind außerdem der NABU Kreisverband Gifhorn. der NBL Naturschutz Brome Land sowie einige Institute für Landschaftsökologie.	B H
Mensch / Sied-lung	T	Polizeidirektion Braunschweig (1 – 04/04)	03.11.08	Auch die Entlastung der Bevölkerung im Bereich der Lärm- und Abgasimmissionen dürfte bei der Nordumgehung den größten Erfolg erzielen.	H A
Mensch / Sied-lung	T	Samtgemeinde Brome (1 - 02/05)	11.11.08	Der Abwägungsprozess und die daraus resultierende Trassenführung müssen so gestaltet werden, dass das Schutzgut Mensch - unabhängig von anderen Schutzgütern - eine übergeordnete Bedeutung einnimmt.	F
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Bündnis 90 / Die Grünen (1 - 05/06)	30.10.08	Sowohl die enge Südtrasse, als auch die beiden zur Disposition stehenden Nordtrassen, gefährden besonders schützenswerte Tiere, wie etwa den Biber und den Fischotter (im Norden), wie Fischotter, Berg- und Kammmolche im Süden.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Naturschutz Bromer Land e.V. (1 - 05/08)	05.11.08	Im Frühjahr 08 wurde der Fischotter an den nördlichen am Bromer Busch angrenzenden naturnahem Stillgewässer und Teichen nachgewiesen. Die Nachweise wurden von Dr. Krüger (Aktion Fischotterschutz) eindeutig bestätigt. Der Fischotter ernährt sich von allen Kleintieren der Auen. Die Nachweise bestätigen, dass der Fischotter die Teiche, Gräben und die angrenzenden Wiesen südlich von Brome bis zur Ohre als Nahrungshabitat nutzt. Dieses Nahrungshabitat wird jedoch auf ganzer Länge zerschnitten, geht somit als Nahrungshabitat verloren und stellt im schlimmsten Fall ein erhebliches Risiko eines Unfalltodes für den Fischotter dar. Diese flächige Zerschneidung und der Verlust von mehreren Hektar Nahrungshabitat wurden in keiner Weise bei der UVS und bei der Bewertung berücksichtigt.	B
Tiere, Pflan-zen,	P	Naturschutz Bromer Land e.V.	05.11.08	Die Trasse enge Nordumgehung (s. Karte) ist generell mit allen seinen erforderlichen Schutzgründen, wie u.a. das vorhandene Biberrevier mit Biberburg im Bereich des NSG Ohreaue (s. auch Internet:	B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Lebens-räume		(1 - 07/08)		Naturschutzgebiet Ohreaue bei Altendorf) und des ehemaligen Grenzstreifens zu schützen. In diesem Lebensraum hat der Natur-schutz absoluten Vorrang.	
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 02/17)	29.10.08	Der MHV ist nach seiner Satzung nicht nur für die Förderung des Museums, sondern auch für den „Schutz, Pflege, aktive Förderung und Erforschung … der Natur und Landschaft zuständig.	H
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 08/17)	29.10.08	Ortsnahe Weideflächen mit artesischen Quellen und Teichen mit schützenswerten Tieren werden zerstört. (Artenschutz ist nicht be-dacht).	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 09/17)	29.10.08	Ein Mischwald östlich der Ohre wird durchschnitten und z.T. zerstört.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 10/17)	29.10.08	Dammschüttungen bis 2m Höhe für eine Ohre-Brücke zerstören Wiesen und Landschaft.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 03/10)	03.11.08	Nahe Südtrasse: sie würde den naheliegenden Bromer Busch stark beeinträchtigen, unsere Spaziergänge dahin absolut benachteiligen und die Natur stark schädigen.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Christian und Tanja Paetz Brome (1 - 08/10)	03.11.08	(Nordtrasse) Im Norden wären es mehr Biber und Otter die überfah-ren würden, nur man würde es im Dorf nicht mehr so gut sehen kön-nen.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Hannelore und Gerd Blanke Brome (1 - 01/07)	24.11.08	In dem Bemühen, den Schwerlastverkehr aus der Ortsmitte der Ge-meinde Brome herauszubekommen, sind die Ihnen bekannten Tras-senvorschläge entstanden. Schwierig ist das Unterfangen durch die Vorgabe, eine Trasse auf niedersächsischem Gebiet anzusiedeln. Nun gehört Brome nach wie vor zu den sog. Balkongemeinden, frü-her an der Grenze zur DDR, heute an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Das heißt, Brome ragt wie ein Balkon in das Nachbarbundes-land hinein. Dieser Balkon ist eng bemessen und macht durch diese räumliche Enge die Suche nach einer vernünftigen Straßenführung, die Mensch und Natur entlastet, unmöglich. Zudem schlängelt sich die Ohre durch das gesamte Gebiet. In der Altendorfer Gemarkung haben Biber große Wiesenteile vernässt. Auch der Otter ist hier seit längerer Zeit nachgewiesen.Schützenswerte Natur gibt es aber auch in allen anderen Bereichen der angedachten Trassen.	H
Tiere, Pflan-zen, Lebens-	P	Hannelore und Gerd Blanke Brome (1 - 06/07)	24.11.08	Auf die besondere Situation der Altendorfer Ohreauen haben wir bereits hingewiesen (s.o.). Zwischen Ohre und dem vor Jahren ge-bauten Ohreentlastungskanal liegen landwirtschaftlich ungenutzte Wiesen, die in wasserreichen Zeiten durch das Werk des Bibers	B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
räume				zusätzlich überschwemmt werden. Wenn der Grundsatz weiter gilt, die Trasse, hier die enge Nordumgehung, auf niedersächsischem Gebiet zu bauen, würde das bedeuten, das eine große Brücke an der Stelle gebaut werden müsste, wo der Entlastungskanal von der Ohre abzweigt. Hier ist nicht nur der Boden sehr tiefgründig und moorig, der Brückenbogen müsste besonders lang und hoch ausfallen, da zusätzlich der östliche Prallhang der Ohre, der sich ca. 3 Meter über den Wasserspiegel erhebt, sowie der Gemeindeverbindungsweg Brome – Wendischbrome überspannt werden müssten. Das würde nicht nur die Kosten in die Höhe treiben, sondern der Natur erheblichen Schaden zufügen.	
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	P	Peter Kölling Brome (1 - 03/22)	03.11.08	Die Vorgabe, nur eine reduzierte Untersuchung am Rande des Bromer Busches vorzunehmen, auf der die neue Südumgehung verläuft, wird von mir und meinen Familienmitgliedern nicht akzeptiert. Die Bewertungen im ROV, die Südumgehung sei gegenüber den beiden Nordtrassen die Konfliktärmste, sind nicht nachvollziehbar. Was soll man auch objektiv bewerten oder abgleichen, wenn die Südtrasse fehlerhaft untersucht wurde. Herr Podlucky vom NLWKL hat in einem Briefwechsel mit Herrn Dr. Kaiser in der UVS auf die unzureichende, fehlerhafte Kammolchuntersuchung hingewiesen. Dieses hat bereits der NABU und der Naturschutz Bromer Land (NBL) Ihnen schriftlich dargelegt. Eine zugesagte Nachuntersuchung vom Planungschef Herrn Wollny ist leider ausgeblieben. Das schützenswerte, artenreiche Tiervorkommen auf unserem Anwesen am Rande des Bromer Busches wurde von unserem Sohn auf Fotos dokumentiert, eine kleine Auswahl ins Internet gestellt unter http:// bromerbusch. galerie. ag	H B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	P	Peter Kölling Brome (1 - 05/22)	03.11.08	Herr Martin Zenk, Diplombiologe des NBL, hat im Frühjahr dieses Jahres Fischotterlosungen auf unserem Grundstück entdeckt. Die Eindeutigkeit wurde vom Otterzentrum Hankensbüttel bestätigt, etliche Trittsiegel auf Fotos festgehalten.	H B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	P	Peter Kölling Brome (1 - 06/22)	03.11.08	Von der BI gegen Süd wurde Ihnen außerdem mit Fotonachweisen auch ein Bibervorkommen im Bereich der Südumgehung (Ohreauen) gemeldet.	H B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	P	Peter Kölling Brome (1 - 07/22)	03.11.08	Es ist festzustellen, dass die Untersuchungen des Herrn Dr. Kaiser vom Jahre 2002 unvollständig und nicht mehr aktuell sind. Wir fordern erneut eine überfällige Nachuntersuchung um korrekte Trassenbewertungen vornehmen zu können. In einem beigefügten Pressebericht wird Herr Dr. Mierwald vom Kielerinstitut für Landschaftsökologie zitiert: „Die Unterlagen sind nicht mehr auf dem neuesten Stand!“ Bei einer neuen naturschutzfachlichen Bewertung bestehe die Wahrscheinlichkeit einer Verschiebung der Trassenbewertung untereinander.Die Kooperation der EU-Abgeordneten Frau Ewa Klamt zur EU haben wir dankend angenommen und daraufhin unseren Kontakt mit Herrn Nebelsiek, anerkannter RA für Natur und Umwelt, vertieft.	H B F
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	P	Peter Kölling Brome (1 - 08/22)	03.11.08	Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der LK Gifhorn und der ZGB von meinen Einwendungen mit den Untersuchungsergebnissen des NABU und NBL von mir in Kenntnis gesetzt wurden: „Vor der Einstellung der engen Südtrasse als Vorzugsvariante ins ROV.“	H

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Peter Kölling Brome (1 - 13/22)	03.11.08	Meine zusätzlichen persönlichen Einwendungen gegen die Südum-gehung sind: - Vernichtung des ca. 60m langen Laichgewässers mit Erlenbestand.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Peter Kölling Brome (1 - 14/22)	03.11.08	Meine zusätzlichen persönlichen Einwendungen gegen die Südum-gehung sind: - Vernichtung unseres Artgeschützten Tierrefugiums.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Peter Kölling Brome (1 - 15/22)	03.11.08	Meine zusätzlichen persönlichen Einwendungen gegen die Südum-gehung sind: - Vernichtung von Gartenland mit altem Obstbaumbestand.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Peter Kölling Brome (1 - 17/22)	03.11.08	Meine zusätzlichen persönlichen Einwendungen gegen die Südum-gehung sind: - Emissionsbelastung der über 100jährigen alten Eiche und wertvol-len Ziergehölzen.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Peter Kölling Brome (1 - 22/22)	03.11.08	(Anlage: NBL / NABU: Presseinformation zum Bromer Busch, ohne Datum): Fischotter Darüber hinaus wurden im Rahmen der Aktion Nachweise für den Fischotter an den Teichen gefunden werden, welche durch Dr. Hans Heinrich Krüger von der Aktion Fischotterschutz bestätigt werden konnten. Der Fischotter nutzt den Bromer Busch und die Wiesenbe-reiche mit Gräben und Teichen südöstlich der Burg als Nahrungsbiet.	H
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Heinrich Westedt Brome (1 - 03/07)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Schützenswerte Fauna und Flora wird vernichtet. Die Fauna und Flora ist nicht genü-gend untersucht. Versprochene Nachuntersuchungen haben nicht stattgefunden. Das Kamm-Molch-Vorkommen ist nicht richtig unter-sucht. Eine Zählung im Frühjahr 08 hat ein erhebliches Vorkommen von Kamm-Molch, Bergmolch, Teichmolch und verschiedenen Krö-tenarten gebracht.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Heinrich Westedt Brome (1 - 06/07)	03.11.08	Ergänzung zum Standardbogen gegen enge Süd: Das letzte zusam-menhängende Wiesen- und Weidengebiet von Brome wird unwider-ruflich zerstört. Pferdehaltung, die mein Sohn betreibt, ist nicht mehr möglich.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	P	Dagmar und Manfred Richter Brome (1 - 02/07)	03.11.08	Durch die enge Südtrasse wird unwiederbringlich die schützenswerte Natur des Bromer Busches zerstört. Für die gesamten Bromer Bürger und auch für die Bürger der umliegenden Ortschaften wird ein Nah-erholungsgebiet, artesische Brunnen, Wohnraum für seltene Vögel und einheimisches Wild vernichtet. Der Eisvogel, Vogel des Jahres 2009, ist genauso hier beheimatet wie der Fischotter und der Biber, um nur einige zu nennen.	B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-	P	Ingeborg und Wille Jürgens Brome	03.11.08	Durch die enge Südtrasse wird unwiederbringlich die schützenswerte Natur des Bromer Busches zerstört. Für die gesamten Bromer Bürger und auch für die Bürger der umliegenden Ortschaften wird ein Nah-erholungsgebiet, artesische Brunnen, Wohnraum für seltene Vögel	B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
räume		(1 - 02/08)		und einheimisches Wild vernichtet. Der Eisvogel, Vogel des Jahres 2009, isst genauso hier beheimatet wie der Fischotter und der Biber um nur einige zu nennen.	
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	P	Heidrun und Dieter Schmidt Brome (1 - 03/04)	03.11.08	Im Bereich des Bromer Busches wird die Natur missachtet. Hier sind es Teiche, Quellen und artesische Brunnen mit artgeschützten Amphibien wie Kamm- und Bergmolch. Dazu kommen noch Brutplätze der Kornweihe, Wiesenweihe und der Waldschnepfe.	B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	P	Heidrun und Dieter Schmidt Brome (1 - 04/04)	03.11.08	Eine nördliche Umgehung von Brome ist mit deutlich geringeren Konflikten behaftet als die südliche Umgebung, sofern keine gewichtigen Belange dagegen sprechen, sollte daher im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eine nördliche Umgehung Bromes favorisiert werden.	B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	P	Roland Sellien Braunschweig (1 - 02/11)	09.08	Stellungnahme zu einer geplanten Ortsumfahrung Brome B 248, September 08 (im Auftrag der BI OU Brome (gegen Süd) - (Anm. ZGB: die vollständige Untersuchung liegt dem ZGB vor und wird in die Abwägung einbezogen, hier zusammenfassendes Fazit, Nr. 01-11) Bezogen auf die Umweltauswirkungen schneiden alle Varianten sehr schlecht ab.	B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	Aktion Fischotterschutz, Abt. Biotopentwicklung (1 - 01/06)	03.11.08	Hauptaugenmerk bei den beiden Arten Fischotter und Biber sollten die Gefährdungsursachen sein: Es ist die Lebensraumzerstörung und die Zerschneidung von Lebensraum und Wanderungslinien durch Straßen bzw. den Straßenverkehr. Bis zu 50 % des Rückgangs dieser Arten in einzelnen Bundesländern wird dem Straßenverkehr zugeordnet (vergl. Steckbrief der FFH-Arten 1355 und 1337). Todesursache bei dem aktuellen Totfund eines Fischotters an der Mühle bei Benitz (Ohre) um den 25.10.08 ist wahrscheinlich der Straßenverkehr (der Totfund wird noch analysiert, s. Zeitungsbericht). Die von uns beigefügte Karte zeigt die Fischotternachweise um Brome (Quadrantenzuordnung). Demnach ist der Otter im Gebiet um Brome flächendeckend vertreten, wobei den Wanderungslinien entlang der Fließgewässer und in der Nähe von Teichanlagen größere Bedeutung zukommt. Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung genannten Vorkommen und Belege sind für eine Bewertung ausreichend. Bei den kumulativen Beeinträchtigungen (vergl. FFH-Prüfung z.B. Kap. 5.4.2 und 7.2) muss davon ausgegangen werden, dass es alleine durch den Bau der Ortsumgehung zu Beeinträchtigungen kommen kann, die in der Einzelwertung u.U. nur „vorübergehend“, „wenig relevant“ oder „nicht erheblich“ sind, jedoch in der Summe zu einer „erheblichen Beeinträchtigung“ führen. Eine entsprechende Bewertung ist aus den Unterlagen, z.B. in Karte 2 der Antragsunterlagen, ersichtlich.	H B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	Aktion Fischotterschutz, Abt. Biotopentwicklung (1 - 02/06)	03.11.08	Bewertung in der UVS: Für den Fischotter ist ein Aspekt in der Bewertung fehlerhaft, da der anlagebedingte Verlust von zwei Gewässern als Nahrungshabitat (0,09 ha) bei der Variante Süd 1 in der UVS (S. 136) noch erwähnt, in den nachfolgenden Bewertungstabellen sowie im Erläuterungsbericht aber nicht mehr berücksichtigt wird. Hier wird angegeben, dass durch die Variante Süd 1 kein Habitatverlust erfolgt. Da es sich hierbei um den Zulässigkeitsgrenzbereich IIIa handelt, hat es erhebliche Auswirkungen auf den Variantenvergleich, weil der Habitatverlust durch Variante Süd 1 dann größer sein wird als bei Variante Nord 2. Generell ist der Flächenansatz zur Beurteilung der Umweltauswirkungen ohne Berücksichtigung der Qualität und Funktion des betref-	H B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				fenden Biotops sehr kritisch zu sehen, was bei dem Beispiel Fischotter besonders deutlich wird. So stellt der Verlust von zwei Teichen als Nahrungsgewässer für den Fischotter mit einer Fläche von 0,09 ha (Süd 1) mit Sicherheit eine wesentlich stärkere Beeinträchtigung dar, als der Verlust von 0,06 ha Feuchtwald und Graben (Nord 2), was durch den Flächenunterschied von 0,03 ha nicht deutlich wird. Die wenigen Beispiele anhand des Fischotters haben gezeigt, dass es unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Aspekte hinsichtlich der Variantenbeurteilung zu einer deutlichen Abweichung der bisherigen Beurteilung kommen wird. Es muss auch festgestellt werden, dass die Änderungen des BNatSchG vom 18.12.2007 im Hinblick auf den Artenschutz nicht berücksichtigt wurden. So ist die Schädigung und Störung streng geschützter Arten anhand eines entsprechenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP) darzulegen, um die Auswirkungen der unterschiedlichen Varianten beurteilen zu können. Ziel dieser Prüfung ist die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG sind zu prüfen. Entscheidend ist dabei, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.	
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	Aktion Fischotterschutz, Abt. Biotopentwicklung (1 - 06/06)	03.11.08	Zusammenfassend wird gefordert die UVS und FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzubessern und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	F
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 10/14)	10.11.08	Aus Sicht des Altmarkkreises Salzwedel als untere Naturschutzbehörde bestehen keine Einwände und Bedenken zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens „Ortsumgehung Brome im Zuge der B 248". Belange von Natur und Landschart als öffentliche Belange sowie Planungen und Vorhaben des Naturschutzes auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel sind berücksichtigt in den vorliegenden Planungsunterlagen. Das betrifft insbesondere die Schutzobjekte FFH-Gebiet und NSG „Ohreaue" sowie Arten nach, Bundesartenschutz-RL und FFH-RL (Fischotter, Biber, Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien). Dementsprechend wird das vorgelegte Ergebnis zur Feststellung der Vorzugsvariante (engere Südvariante) nicht in Frage gestellt. Hinweis: Bei den weiteren Planungsschritten zur Vorhabensverwirklichung besteht auch weiterhin das Erfordernis zur Beteiligung des Altmarkkreises Salzwedel als untere Naturschutzbehörde.	H
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 10/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Tiefe Eingriffe in schützenswerte Flora und Fauna, nicht wieder gutzumachende Schäden.	B
Tiere, Pflanzen, Lebens-	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 11/37)	03.11.08	Nachteile einer ortsnahen, engen Bromer Südumgehung: Zerstörung und Trockenlegung von Feuchtgebieten mit mehreren artesischen Brunnen und Teichen	B

Umweltverträglichkeit					
Schutzgut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
räume					
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 27/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben der Fachanwälte Sellmann, Blume und Wiemann: 2. Aus ökologischer Sicht, die unsere Mandanten durch die sachkundigen Darlegungen des NABU repräsentiert sehen, ist eine Südumgehung von Brome, sei sie weit oder eng zugunsten einer nördlichen Umfahrung abzulehnen. Nach Auffassung von Herrn Kirchberger, der sich unsere Mandanten anschließen, sei zur Vermeidung der größten ökologischen Schäden eine länderübergreifende Nordumgehung durch den von Sachsen-Anhalt freigehaltenen "Korridor" zwischen Altendorf und Benitz bei Wendischbrome (vgl. Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Altmark) klar zu favorisieren. Die enge Sürdtrasse greift in ein FFH-Gebiet ein, ebenso in an seinem Nordrand befindliche Biotope - etwa auf den Flächen unseres Mandanten Kölling - wie ganzjährig offene Wasserstellen, gespeist durch Quellen und artesiche Brunnen, die von der heimischen Tierwelt stark angenommen sind. Artgeschützte Amphibien (z.B. der Bergmolch sind hier vorhanden, die als Individuen, aber auch in der lokalen Population erheblich beeinträchtigt würden. Dem ist im Einzelnen nachzugehen, bevor die enge Südtrasse im RROP festgeschrieben werden kann.	H B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 34/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben von Herrn Bürgermeister Bannier, Flecken Brome, 10.09.2004: Im RROP des ZGB ist das Ohretal nördlich der Ortslage von Brome bis zur Landesgrenze in Richtung Wendischbrome und ostwärts von Brome bis zur Landesgrenze in Richtung Steimke als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen, welches gleichzeitig von einem Vorsorgegebiet für Erholung überlagert wird. Außerdem befindet sich außerhalb des Ohretals im Osten und Süden Bromes ein großflächiges Vorsorgegebiet für Erholung. Sowohl eine südliche wie auch die engen nördlichen Umfahrungen müssten die ausgewiesenen Vorranggebiete und Vorsorgegebiete durchqueren und würden die Bevölkerung von den ortsnahen Erholungsgebieten abschneiden. Nördlich der Landesgrenze bei Wendischbrome weist das Regionale Raumordnungsprogramm das Ohretal zwar auch als Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus, dieses ist aber auf den sehr engen Bereich des Flusslaufs begrenzt. Außerhalb des Flusslaufes ist das Ohretal nur als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. In diesem Bereich ist bereits die Trasse einer weiträumigen Umfahrung Bromes und Wendischbromes durch eine Hauptverkehrsstraße dargestellt. Allerdings bedarf diese Trasse noch der raumordnerischen Abstimmung. Das Ohretal ist auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts durch Verordnung auf ganzer Länge zum Naturschutzgebiet erklärt worden. In dieser Verordnung ist ein Korridor, der nördlich von Wendischbrome liegt, für den Bau einer Ortsumgehung Bromes besonders ausgewiesen worden. Demgegenüber müsste für den Bau einer engen nördlichen Ortsumgehung Bromes auf niedersächsischem Gebiet eine Ausnahme von der Verordnung über das Naturschutzebiet "Ohreaue" beantragt und genehmigt werden.	H
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	BI Wendischbrome, Altendorf, Benitz (1 - 03/06)	24.11.08	Die große Trasse Nord muss entfallen, weil sie das Naturschutzgebiet Ohreaue in Sachsen-Anhalt durchschneiden würde.	F B
Tiere, Pflan-	T	BI Wendischbrome, Alten-	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Landrätin Lau, vom 30.07.2007: Artenreiche Flora	H

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
zen, Lebens-räume		dorf, Benitz (2 - 04/13)		und Fauna werden weniger zerstört, als dies bei beiden Nordtrassen der Fall wäre. Denn die letzteren würden Naturschutzgebiete durchschneiden, während die enge Südtrasse nur ein kleines Habitat durchquert.	
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	T	BI Wendisch-brome, Alten-dorf, Benitz (2 - 12/13)	02.12.08	Nachgereichte Anlage zu Stellungnahme vom 24.11.08: hier: Schreiben der BI an Frau Bürgermeisterin Klopp. 01.12.2007: Zudem wäre die große Trasse Nord wesentlich länger, also kostspieliger als jede der zwei Trassen Süd; auch würde sie viel mehr Kulturland vernichten und ein Naturschutzgebiet durchschneiden; das Letztere wäre bei keiner Trasse Süd der Fall. Das dortige Flora-Fauna-Habitat ist ja von Frau Dr. Kieler schon als "Kuckucksei" benannt worden, das die Wortführer der BI Süd 2 den Bromern ins Nest gelegt haben.	H
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	T	Glatzer Ge-birgs-Verein (GGV) Braun-schweig e.V. (1 - 01/03)	22.10.08	Wir sind mit der geplanten Baumaßnahme einverstanden, sofern der Eingriff in den Naturhaushalt auf ein Minimum beschränkt sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegen Bilanzierung durchgeführt werden. Die Untersuchungen der Null- und Trassenvarianten sowie der Umwelt-, FFH- und Raumverträglichkeit und die Konfliktanalysen sind sorgfältig und fachgerecht erfolgt. (…) Der durch die Baumaßnahme verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist zu bilanzieren und durch (in Art und Umfang) geeignete Maßnahmen zu kompensieren.	H F
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	T	Landkreis Gif-horn (1 - 04/05)	17.10.08	Es bestehen aus Sicht des Fachbereiches 9 keine grundsätzlichen Bedenken. Anregungen und Hinweise, die über das Maß der vorliegenden Darstellungen hinausgehen, bestehen nicht.	H
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	T	NABU, Kreis-verband Gifhorn (1 - 01/12)		Die in der UVS angewandte Gewichtung der Auswirkungen zur Ermittlung der Umweltauswirkungen ist für das Schutzgut Tiere völlig unzureichend. Dies lässt sich beispielhaft anhand einiger Tiergruppen belegen. Bei den Brutvögeln wurde die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gegenüber den betriebsbedingten Verdrängungswirkungen völlig überbewertet. So wird der anlagebedingte Flächenverlust von Brutvogelhabitaten (Nord 1: 053 ha; Nord 2: 0,33 ha; Süd 1: 0,22 ha) dem Belastungsbereich IIa und die betriebsbedingte Verdrängung von Brutvögeln von sehr hoch bedeutsamen Vogellebensräumen (Nord 1: 4 ha; Nord 2: 0 ha; Süd 1: 35 ha) dem Belastungsbereich IIb zugeordnet. Bei der Variante Süd 1 kommt es also zu einem Verlust von 35 ha eines landesweit bedeutsamen Brutvogellebensraumes mit zahlreichen streng geschützten, störempfindlichen Arten. Dies würde eine Einstufung in den Unzulässigkeitsbereich IV rechtfertigen und ist deutlich schwerwiegender als der anlagebedingte Flächenverlust von < 1 ha Brutvogelhabitaten.	H B
Tiere, Pflan-zen, Lebens-räume	T	NABU, Kreis-verband Gifhorn (1 - 02/12)		Bei den Amphibien wird der Verlust von zwei Laichgewässern dem Belastungsbereich IIa zugeordnet. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass es sich bei dem Gewässer A17 um den Lebensraum der streng geschützten Arten Kammmolch und Knoblauchkröte handelt. Die Schädigung streng geschützter Arten ist gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verboten und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren. Allein aufgrund dieser schwerwiegenden Schädigungen streng geschützter Arten muss eine Einstufung in den Unzulässigkeitsbereich IV erfolgen.	H B
Tiere,	T	NABU, Kreis-		Gar nicht erwähnt wurden in der UVS die Beeinträchtigung und par-	H

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
Pflanzen, Lebensräume		verband Gifhorn (1 - 03/12)		tielle Zerstörung des Landlebensraumes vom streng geschützten Laubfrosch sowie die entsprechenden Zerschneidungswirkungen. Das Gewässer A27 dient dem Laubfrosch als Laichgewässer und wäre durch die Variante Süd 1 direkt betroffen. Eine Abtrennung der Teilpopulation in Gewässer A27 kann die Metapopulation des Laubfrosches nachhaltig beeinträchtigen und somit den Erhaltungszustand der Art deutlich verschlechtern. Hier gilt das Störungsverbot gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, wobei der Erhaltungszustand der lokalen Population sich nicht verschlechtern darf.	B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	NABU, Kreisverband Gifhorn (1 - 04/12)		Im Anhang der Umweltverträglichkeitsstudie wird bei der Erfassung der Fledermäuse auf eine Flugstraße zwischen Bromer Busch und Brome hingewiesen, die von fünf streng geschützten und zum Teil hochgradig gefährdeten Arten genutzt wird. In der UVS erfolgt dann lediglich der Hinweis, dass ein Flugkorridor zerschnitten, aber nicht unterbrochen wird (S. 138). Diese Behauptung bleibt völlig unbegründet und kann keinesfalls akzeptiert werden. Im Erläuterungsbericht wird die Zerschneidung der Flugstraße gar nicht mehr erwähnt und es erfolgt eine Einstufung in den Belastungsbereich IIa. Auch diese Einstufung entbehrt jeglicher Grundlage, da die Zerschneidung eines Flugkorridors mehrerer Fledermausarten immer eine erhebliche Störung darstellt und zur Schädigung der Tiere führen kann. Es ist somit Unzulässigkeitsbereich IV zuzuordnen.	H B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	NABU, Kreisverband Gifhorn (1 - 05/12)		Für den Fischotter ist die Bewertung fehlerhaft, da der anlagebedingte Verlust von zwei Gewässern als Nahrungshabitat (0,09 ha) bei der Variante Süd 1 in der UVS (S. 136) noch erwähnt, in den nachfolgenden Bewertungstabellen sowie im Erläuterungsbericht aber nicht mehr berücksichtigt wird. Hier wird angegeben, dass durch die Variante Süd 1 kein Habitatverlust erfolgt. Da es sich hierbei um den Zulässigkeitsgrenzbereich IIIa handelt, hat es erhebliche Auswirkungen auf den Variantenvergleich, weil somit der Habitatverlust durch Variante Süd 1 größer ist als bei Variante Nord 2.	H B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	NABU, Kreisverband Gifhorn (1 - 06/12)		Generell ist der Flächenansatz zur Beurteilung der Umweltauswirkungen ohne Berücksichtigung der Qualität und Funktion des betreffenden Biotops sehr kritisch zu sehen, was bei dem Beispiel Fischotter besonders deutlich wird. So stellt der Verlust von zwei Teichen als Nahrungsgewässer für den Fischotter mit einer Fläche von 0,09 ha (Süd 1) mit Sicherheit eine wesentlich stärkere Beeinträchtigung dar, als der Verlust von 0,06 ha Feuchtwald und Graben (Nord 2), was durch den Flächenunterschied von 0,03 ha nicht deutlich wird.	H B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	NABU, Kreisverband Gifhorn (1 - 07/12)		Die Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebiet beim Schutzgut Tiere wird dem Zulässigkeitsgrenzbereich IIIa zugeordnet. Für die Variante Nord 2 wird die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Ohreaue“ konstatiert, obwohl nach § 7 Abs. 9 der Verordnung über das Schutzgebiet der Bau der Ortsumgehung Brome in einem Korridor westlich von Wendischbrome freigestellt ist.	H
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	NABU, Kreisverband Gifhorn (1 - 08/12)		Als Fazit muss festgestellt werden, dass die Änderungen des BNatSchG vom 18.12.2007 im Hinblick auf den Artenschutz nicht berücksichtigt wurden. So ist die Schädigung und Störung streng geschützter Arten anhand eines entsprechenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP) darzulegen, um die Auswirkungen der unterschiedlichen Varianten beurteilen zu können. Ziel dieser Prüfung ist die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle	H B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG sind zu prüfen. Entscheidend ist dabei, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Die wenigen Beispiele aus den unterschiedlichen Tiergruppen haben gezeigt, dass es unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Aspekte hinsichtlich der Variantenbeurteilung zu einer deutlichen Abweichung der bisherigen Beurteilung kommen wird.	
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	NABU, Ortsverband SG Brome (1 - 02/09)	07.11.08	Die Bewertungen und Vergleiche der Süd 1 ("Enge Süd"), Nord 1 ("Enge Nord") und Nord 2 ("Korridor-Lösung") werden ganz stark angezweifelt und sind teilweise in keinster Weise aktuell. Das Schutzgut Mensch wurde ebenso wie die Schutzgüter Flora und Fauna bei der "Enge Süd" - Planung total mißachtet. Dieser Überzeugung sind außerdem der NABU Kreisverband Gifhorn, der NBL Naturschutz Brome Land sowie einige Institute für Landschaftsökologie. Anlagen: - Bericht des NABU aus 1996 zum Amphibienschutz /Zählung (3 Seiten); diverse Fotos und Zeitungsberichte; Bericht / Dokumentation: "Amphibienzaun vom NAU und NBL aufgestellt am 12.02.08 - 12.04.08 zwischen Bromer Busch (FFH) und dem angrenzenden Grundstück Steimker Str. 8b, um die Wanderung vom Bromer Busch zu den Laichgewässern Kölling / Lüthe zu dokumentieren"; Schreiben des NABU Brome vom 22.03.08 an Frau Ewa Klamt: Kritik an der UVS / FFH-Untersuchung (Dr. Kaiser) hinsichtlich der Kammmolchuntersuchungen, Bericht über eigene Untersuchungen; Berichte / Kartierung: Nachweise von Fischotter und Biber in Bezug zur engen Südumgehung; Schreiben von unbekannt an Herrn Walter Hirche, vom 05.04.2005 zur FFH-Nachmeldung des Gebietsvorschlags "Bromer Busch"; Vermerk des LK Gifhorn vom 01.04.2009: Informationsaustausch mit Herrn Sander, MU und weiteren Beteiligten	B H
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	NABU, Ortsverband SG Brome (1 - 03/09)	07.11.08	Fehlerhafte und teilweise fehlende naturschutzfachliche Bewertungsgrundlagen der "Engen Südtrasse" führen wir hier stellvertretend noch einmal auf: 1. Unzureichende und fehlerhafte Kammmolchuntersuchungen in der UVS des Herrn Dr. Kaiser, Beedenbostel (s. Anlage).	B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	NABU, Ortsverband SG Brome (1 - 05/09)	07.11.08	Fischotterhabitat an der "Enge Süd" gemeldet und vom Otterzentrum Hankensbüttel bestätigt und weiter begleitet.	B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	NABU, Ortsverband SG Brome (1 - 06/09)	07.11.08	Bibervorkommen am Ohrelauf, nahe der engen Südtrasse beheimatet (Anlage).	B
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	T	NABU, Ortsverband SG Brome (1 - 09/09)	07.11.08	Nichtberücksichtigung der Problematik Lärmimmissionen insbesondere im Baumkronenbereich, überdimensionale und sehr teure Lärmschutzkonstruktionen in einem springigen Feuchtgebiet, statische Probleme.	B

Umweltverträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer.-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
UVS allge-mein	P	Museums- und Heimatverein Brome e.V. (1 - 03/17)	29.10.08	Die Gutachter erwecken bei der Bewertung der verschiedenen Kriterien den Eindruck, dass das Ergebnis schon vorher feststand und im Gutachten mit den jetzigen Bewertungen zu diesem Ziel hingearbeitet wurde.	B
Wasser	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 05/14)	10.11.08	Sollte doch eine der anderen Varianten zum Tragen kommen, sind folgende Belange der UWB zu beachten: §§ 158 ff. Wassergefahrdende Stoffe Hinweis: Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung von Gewässern (auch Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	H
Wasser	T	Landessportfi-scherverband Niedersachsen e.V. (1 - 02/03)	23.10.08	Es ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Fließgewässers Ohre im Rahmen der Bauarbeiten und des Betriebes durch geeignete Maßnahmen vermeiden werden.	F
Wasser	T	Landessportfi-scherverband Niedersachsen e.V. (1 - 03/03)	23.10.08	Belastende Stoffeinträge über Straßenablaufwassereinleitungen sind durch Versickerung bzw. Rückhaltung und Reinigung zu verhindern.	F

FFH-Verträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
FFH	T	NABU, Kreis-verband Gifhorn (1 - 11/12)	07.11.08	Um die Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vornehmen zu können ist es essentiell deren Erhaltungszustand zu kennen. Diese wurden in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ermittelt, was einen schwerwiegenden Mangel darstellt und keine sach- und fachgerechte Beurteilung erlaubt.Im Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) wird hierzu ausgeführt, dass der „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume und Arten nach § 10 Abs. 1 Buchstaben e) und i) FFH-RL der entscheidende Maßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit ist. Somit ist es unabdingbar, dass der aktuelle Erhaltungszustand beschrieben und bei der Beurteilung berücksichtigt wird. Die Beschreibung der Lebensräume muss ausreichend differenziert sein, um eine fundierte Bewertung der auftretenden Beeinträchtigungen durchzuführen. Als Bewertungskriterien für Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sind heranzuziehen: • Struktur des Lebensraumes • Funktionen • Wiederherstellbarkeit Dabei ist die Schwelle zur Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogenen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen. Hierbei ist es beispielsweise erforderlich, den Flächenanteil eines betroffenen	H B

FFH-Verträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				Lebensraumtyps im Verhältnis zur Gesamtfläche des Lebensraumtyps im jeweiligen Schutzgebiet bei der Festlegung von Erheblichkeitsschwellen zu berücksichtigen. Dies ist bei der vorliegenden FFH-Studie nicht erfolgt. Aufgrund der Schutzgebietsbezogenheit der Prüfung ist die Festlegung pauschaler, allgemeingültiger Erheblichkeitsschwellen nicht möglich. Die gebietsspezifische Bewertung ist somit unverzichtbar. Im Einzelfall dürfen deshalb allgemeine Orientierungswerte auf der Grundlage einer detaillierten Betrachtung der örtlichen Situation sowohl über- als auch unterschritten werden, wenn sich dieses aus der jeweiligen Sachlage heraus nachvollziehbar begründen lässt. In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt keine fachgerechte Anwendung der Bewertungskriterien für Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL wie sie im Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) aufgeführt sind. Insbesondere die Erhaltungszustände und die Flächenanteile betroffener Lebensraumtypen im Verhältnis zur Gesamtfläche der jeweiligen Lebensraumtypen im Schutzgebiet wurden nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist es beispielsweise nicht nachvollziehbar, warum der Verlust von 290 m² des Lebensraumtyps 91E0 bei der Variante Nord 2 als so schwerwiegend erachtet wird, dass er zur Unzulässigkeit der Trasse führt und durch keine vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermindert werden kann.	
FFH	T	NABU, Kreisverband Gifhorn (1 - 12/12)	07.11.08	Zusammenfassend wird gefordert die UVS und FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzubessern und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Bei Unterlassung ist ein entsprechender Biodiversitätsschaden zu befürchten, der nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) in Verbindung mit § 21a BNatSchG zu ahnden ist.	H F
FFH	T	Gemeinde Tülau (1 - 01/07)	06.11.08	Aus Sicht der Gemeinde Tülau ist eine Ortsumgehung Brome dringend geboten. Aus dem bisherigen Planungsverfahren ist im Variantenvergleich die enge Südumgehung als Vorzugsvariante hervor gegangen. Dass bei solch einer Vergleichsstudie die südliche Variante sich allein aufgrund der Länge als bessere Lösung darstellt, ist sicherlich nur bei oberflächlicher Betrachtung richtig. Jedoch ist diese mit erheblichen negativen Folgen für das FFH- Gebiet Bromer Busch verbunden.	H B
FFH	T	NABU, Ortsverband SG Brome (1 - 07/09)	07.11.08	Fehlende Schutzzonen am Rande des FFH-Gebietes "Bromer Busch" z.B. Kammmolchwanderungen zu den Laichgewässern der Anlieger Lüthe und Kölling. (Anlagen: Entwurfspapier zur FFH-Meldung für das FFH-Gebiet Nr. 418; E-Mail o.D. von R. Podlloucky an J. …)	B
FFH	T	NABU, Ortsverband SG Brome (1 - 08/09)	07.11.08	Bereits jetzt bestehende sehr starke Schwerlastverkehrs-Vorbelastung der Landesstraße 287 nach Steimke in Sachsen Anhalt entlang des FFH-Gebietes "Bromer Busch".	B
FFH	T	Aktion Fischotterschutz, Abt. Biotopentwicklung (1 - 01/06)	03.11.08	Hauptaugenmerk bei den beiden Arten Fischotter und Biber sollten die Gefährdungsursachen sein: Es ist die Lebensraumzerstörung und die Zerschneidung von Lebensraum und Wanderungslinien durch Straßen bzw. den Straßenverkehr. Bis zu 50 % des Rückgangs dieser Arten in einzelnen Bundesländern wird dem Straßenverkehr zugeordnet (vergl. Steckbrief der FFH-Arten 1355 und	H B

FFH-Verträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
				1337). Todesursache bei dem aktuellen Totfund eines Fischotters an der Mühle bei Benitz (Ohre) um den 25.10.08 ist wahrscheinlich der Straßenverkehr (der Totfund wird noch analysiert, s. Zeitungsbericht). Die von uns beigefügte Karte zeigt die Fischotternachweise um Brome (Quadrantenzuordnung). Demnach ist der Otter im Gebiet um Brome flächendeckend vertreten, wobei den Wanderungslinien entlang der Fließgewässer und in der Nähe von Teichanlagen größere Bedeutung zukommt. Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung genannten Vorkommen und Belege sind für eine Bewertung ausreichend. Bei den kumulativen Beeinträchtigungen (vergl. FFH-Prüfung z.B. Kap. 5.4.2 und 7.2) muss davon ausgegangen werden, dass es alleine durch den Bau der Ortsumgehung zu Beeinträchtigungen kommen kann, die in der Einzelwertung u.U. nur „vorübergehend“, „wenig relevant“ oder „nicht erheblich“ sind, jedoch in der Summe zu einer „erheblichen Beeinträchtigung“ führen. Eine entsprechende Bewertung ist aus den Unterlagen, z.B. in Karte 2 der Antragsunterlagen, ersichtlich.	
FFH	T	Aktion Fischotterschutz, Abt. Biotopentwicklung (1 - 03/06)	03.11.08	FFH-Studie, Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten: Um die Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vornehmen zu können ist es essentiell, deren Erhaltungszustand zu kennen. Diese wurden in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ermittelt, was einen schwerwiegenden Mangel darstellt und keine sach- und fachgerechte Beurteilung erlaubt. Im Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) wird hierzu ausgeführt, dass der „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume und Arten nach § 10 Abs. 1 Buchstaben e) und i) FFH-RL der entscheidende Maßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit ist. Somit ist es unabdingbar, dass der aktuelle Erhaltungszustand beschrieben und bei der Beurteilung berücksichtigt wird. Die Beschreibung der Lebensräume muss ausreichend differenziert sein, um eine fundierte Bewertung der auftretenden Beeinträchtigungen durchzuführen: Struktur des Lebensraumes, Funktionen, Wiederherstellbarkeit.	H B
FFH	T	Aktion Fischotterschutz, Abt. Biotopentwicklung (1 - 04/06)	03.11.08	Schwelle der Erheblichkeit: Dabei ist die Schwelle zur Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogenen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen. Hierbei ist es beispielsweise erforderlich, den Flächenanteil eines betroffenen Lebensraumtyps im Verhältnis zur Gesamtfläche des Lebensraumtyps im jeweiligen Schutzgebiet bei der Festlegung von Erheblichkeitsschwellen zu berücksichtigen. Dies ist bei der vorliegenden FFH-Studie nicht erfolgt.	H B
FFH	T	Aktion Fischotterschutz, Abt. Biotopentwicklung (1 - 05/06)	03.11.08	Bewertungskriterien für Lebensräume: In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt keine fachgerechte Anwendung der Bewertungskriterien für Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL wie sie im Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) aufgeführt sind. Insbesondere die Erhaltungszustände und die Flächenanteile betroffener Lebensraumtypen im Verhältnis zur Gesamtfläche der jeweiligen Lebensraumtypen im Schutzgebiet wurden nicht berücksichtigt.	B

FFH-Verträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
FFH	T	Aktion Fischotterschutz, Abt. Biotopentwicklung (1 - 06/06)	03.11.08	Zusammenfassend wird gefordert die UVS und FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzubessern und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	F
FFH	T	Altmarkkreis Salzwedel (1 - 10/14)	10.11.08	Aus Sicht des Altmarkkreises Salzwedel als untere Naturschutzbehörde bestehen keine Einwände und Bedenken zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens „Ortsumgehung Brome im Zuge der B 248". Belange von Natur und Landschart als öffentliche Belange sowie Planungen und Vorhaben des Naturschutzes auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel sind berücksichtigt in den vorliegenden Planungsunterlagen. Das betrifft insbesondere die Schutzobjekte FFH-Gebiet und NSG „Ohreaue" sowie Arten nach, Bundesartenschutz-RL und FFH-RL (Fischotter, Biber, Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien). Dementsprechend wird das vorgelegte Ergebnis zur Feststellung der Vorzugsvariante (engere Südvariante) nicht in Frage gestellt. Hinweis: Bei den weiteren Planungsschritten zur Vorhabensverwirklichung besteht auch weiterhin das Erfordernis zur Beteiligung des Altmarkkreises Salzwedel als untere Naturschutzbehörde.	H
FFH	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 27/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben der Fachanwälte Sellmann, Blume und Wiemann: 2. Aus ökologischer Sicht, die unsere Mandanten durch die sachkundigen Darlegungen des NABU repräsentiert sehen, ist eine Südumgehung von Brome, sei sie weit oder eng zugunsten einer nördlichen Umfahrung abzulehnen. Nach Auffassung von Herrn Kirchberger, der sich unsere Mandanten anschließen, sei zur Vermeidung der größten ökologischen Schäden eine länderübergreifende Nordumgehung durch den von Sachsen-Anhalt freigehaltenen "Korridor" zwischen Altendorf und Benitz bei Wendischbrome (vgl. Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Altmark) klar zu favorisieren. Die enge Sürdtrasse greift in ein FFH-Gebiet ein, ebenso in an seinem Nordrand befindliche Biotope - etwa auf den Flächen unseres Mandanten Kölling - wie ganzjährig offene Wasserstellen, gespeist durch Quellen und artesiche Brunnen, die von der heimischen Tierwelt stark angenommen sind. Artgeschützte Amphibien (z.B. der Bergmolch sind hier vorhanden, die als Individuen, aber auch in der lokalen Population erheblich beeinträchtigt würden. Dem ist im Einzelnen nachzugehen, bevor die enge Südtrasse im RROP festgeschrieben werden kann.	H B
FFH	T	BI Ortsumgehung Brome (gegen Süd) (1 - 35/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Schreiben von Herrn Bürgermeister Bannier, Flecken Brome, 10.09.2004: Der Ohrelauf ist sowohl in Sachsen-Anhalt als auch in Niedersachsen als FFH-Gebiet gemeldet worden. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen einer Umweltverträglichkeitsstudie und der Erkenntnisse aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchkreuzen alle alternativen Linien einer Ortsumgehung ökologisch wertvolle Landschaftsteile und sind deshalb alle als FFH unverträglich beurteilt worden, nachdem auch der Bromer Busch als FFH-Gebiet nachgemeldet wurde und nunmehr als schutzwürdig dargestellt worden ist. Von den untersuchten Varianten ist die großräumige Umfahrung die Trasse, die den geringsten Eingriff verursacht und insofern die verträglichste der FFH-unverträglichen Linien.	H

FFH-Verträglichkeit					
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**	
FFH	T	BI Ortsumge-hung Brome (gegen Süd) (1 - 37/37)	03.11.08	Anlage zur Stellungnahme: Vermerk Bau- und Planungsamt, LK Gifhorn, vom 09.01.2004: Ziel der Besprechung war, in Erfahrung zu bringen, ob infolge der in Sachsen-Anhalt vorgenommenen FFH-Gebietsausweisung des Ohretals eine Gefährdung der Ortsumgehungsplanung besteht und ob für den Fall, dass der niedersächsische Teil des Ohretals ebenfalls unter Schutz gestellt werden sollte, es noch sinnvoll ist, die Planung fortzusetzen. Dem Minister wurde zunächst die Notwendigkeit einer Ortsumgehung erklärt (kurvige, beengte Ortsdurchfahrt, gestiegenes Verkehrsaufkommen im Güterverkehr, Ansiedlung der Fa. Glunz) und die langwierigen gemeindlichen Bemühungen um Aufnahme des Projektes in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes erläutert. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass diese Bemühungen, die zunächst auf eine weiträumige Umfahrung von Brome ausgerichtet waren, von den Landkreisen Salzwedel und Gifhorn unterstützt wurden und in Abstimmung mit den eigentlich zuständigen Landesstraßenbauverwaltungen in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen sowie den Bezirksregierungen Magdeburg und Braunschweig erfolgten. Herr Minister Sander erklärte abschließend, dass sein Ministerium die Planung der Ortsumgehung nicht "torpedieren" wird und er persönlich eine nördliche Umfahrung von Brome mit Rücksicht auf die städtebaulichen Entwicklungstendenzen Bromes für sinnvoll erachtet.	H
FFH	T	KONU - Koordinierungsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn (2 - 01/04)	24.11.08	Nach nochmaliger intensiver Durchsicht der Antragsunterlagen - speziell der FFH-Verträglichkeitsprüfung - sind wir auf einige Unstimmigkeiten bzw. offenbare Berechnungsfehler im Bewertungsverfahren gestoßen. Beim Nachvollziehen der Bewertung kommen wir daher zu anderen Schlussfolgerungen als der Gutachter. Begründung: S. 48 , zu Fußnote 7: Wurde hier der LRT 3260 mit dem LRT 6430 verwechselt (lt. Tab. 2-1 hat der LRT 3260 in dem betr. Gebiet 8,1 ha) oder wurde die Bewertungstabelle von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) falsch angewendet?	H B
FFH	T	KONU - (2 - 02/04)	24.11.08	S. 49, zu Fußnote 8:Die angegebenen 12,44 ha stehen im Widerspruch zu den Angaben in der Tab. 2-1 (S. 13) , wo 28,2 ha des LRT 91E0 aufgeführt werden. Das wäre dann ein Verlust von 0,34 %. Rechnet man die 5 ha vom FFH-Gebiet LSA hinzu, beträgt der Verlust noch 0,29%. Der Orientierungswert für die Erheblichkeit liegt bei 500 m².	H B
FFH	T	KONU - (2 - 03/04)	24.11.08	S. 57, zu Fußnote 12: Die Ausführung zum LRT 91E0 sind nicht nachvollziehbar. Gemäß den Angaben in den Tabellen 2-1 u. 2-3 (S. 13 u. 18) existieren insgesamt 32,2 ha des genannten Lebensraumtyps. Demzufolge beträgt der Verlust 0,09% bei 290 m² Flächenverlust. Der Orientierungswert für die Erheblichkeit liegt aber bei 1.000 m², d.h. der Verlust wäre als nicht erheblich einzustufen.	H B
FFH	T	KONU - (2 - 04/04)	24.11.08	Bewertung der betroffenen FFH-Gebiete: Laut S. 9 der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist „Die Meldung der Ohre und ihrer Niederung in Form von zwei FFH-Gebieten ausschließlich darin begründet, dass die Gebietsvorschläge in Deutschland durch die Bundesländer erfolgen und die Ohre zwei Bundesländer betrifft. Abschnittsweise handelt es sich um einen Grenzbach, der halb in Niedersachsen und halb in Sachsen-Anhalt liegt, in anderen Abschnitten liegt der Bach ganz in einem der beiden Bundesländer.	H B

FFH-Verträglichkeit				
Schutz-gut	**T / P**	**Stell.-nehmer-Nr. / Abschnitt**	**Datum**	**Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)**

Da die vorhabensbedingten Wirkprozesse bezogen auf beide FFH-Gebiete identisch sind, findet eine Behandlung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens für beide FFH-Gebiete in einer Unterlage statt (vgl. BMVBW 2004a).“ Die richtig erkannte Einheit des Gebietes erfordert allerdings auch eine einheitliche Betrachtung der Auswirkungen der Straßentrasse. Dies bedeutet für die entscheidenden anlagebedingten Verluste von Lebensraumtypen folgende Beurteilung:

Tab. 1: Flächenanteile der von anlagebedingtem Flächenverlust betroffenen FFH-Lebensraumtypen (laut FFH-VP. S. 13 und 18)

FFH-LRT	Fläche / Nds.	Fläche / Sachsen-Anhalt	Gesamtfläche
3260	8,1 ha	8,0 ha	16,1 ha
91EO	28,2 ha	5,0 ha	33,2 ha

Tab. 2: Anlagebedingter Flächenverlust der unterschiedlichen Varianten mit Angabe der Orientierungswerte (O-Wert) für die Erheblichkeit eines Verlustes nach Lambrecht & Trautner 2007.

FFH-LRT	Variante Nord 1	Variante Nord 2	Variante Süd 1
3260	120 m²=0,07% O-Wert=1.000m² nicht erheblich	kein Flächen verlust	Kein Flächen verlust
91EO	970 m²=0,29% O-Wert=500 m² erheblich	290 m²=0,09% O-Wert=1.000 m² nicht erheblich	Kein Flächen verlust

Demnach ergibt sich nicht nur für die Süd 1-Variante sondern auch für die Nord 2-Variante keine Erheblichkeit aufgrund des Flächenverlustes von FFH-Lebensraumtypen. Somit gäbe es nicht nur eine Vorzugsvariante.